UC-NRLF
B 5 101 411

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.
1815—40.
Fünfundzwanzig Jahre deutſcher Geſchichte.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte Deutschlands

vom Wiener Congreß bis zur Aufrichtung des neuen deutschen Kaiserthums.

1815—1871.

Von

Karl Biedermann.

Erster Theil. 1815—1840.

Zweiter Band.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Breslau.
Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlags-Anstalt
vormals S. Schottlaender.
1891.

Digitized by Google

III 203
BA
v.1:2

RCESE

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Capitel.		Seite.
I.	Die geistige und literarische Bewegung in Deutschland vor, in und nach den Befreiungskriegen und deren Rückwirkungen auf das politische Leben	1
II.	Der Kampf zwischen „historischem Recht" und „Natur- oder Vernunftrecht", zwischen Feudalismus und Constitutionalismus	21
III.	Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich (1816—1824). 1. Hoffnungsreiche Anfänge der Bundestagsthätigkeit	45
IV.	Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich (1816—1824). 2. Der Rückschlag	57
V.	Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich (1816—1824). 3. Die militairischen Angelegenheiten und die auswärtigen Verhältnisse vor dem Bundestage	82
VI.	Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich (1816—1824). 4. Die „Reinigung" des Bundestages und neue Reactionsmaßregeln	99
VII.	Die Thätigkeit der Mainzer Centraluntersuchungscommission	121

Digitized by Google

VIII. Die preußische Verfassungsangelegenheit und ihr Verlauf 137
IX. Deutschland unter den Rückwirkungen der Pariser Julirevolution von 1830.
1. Aufständische Bewegungen und neue Verfassungen in Norddeutschland 165
X. Deutschland unter den Rückwirkungen der Pariser Julirevolution von 1830.
2. Wiederbeginn eines regeren parlamentarischen Lebens in Süddeutschland 193
XI. Die belgische und die polnische Revolution in ihren Beziehungen zu Deutschland 207
XII. Das Hambacher Fest. Die Ausnahmebeschlüsse des Bundestages. Der Frankfurter Handstreich. Die geheimen Wiener Conferenzen. Neue politische Verfolgungen 217
XIII. Der preußisch-deutsche Zollverein 240
XIV. Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens 260
XV. Der hannover'sche Staatsstreich und die „Göttinger Sieben" 268
XVI. Die inneren Zustände des österreichischen Kaiserstaates . 283
XVII. Die Vorgänge auf kirchlichem Gebiet 292
XVIII Wandlungen in Poesie und Philosophie 312

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorwort.

Was mich zunächst veranlaßt, auch diesen Zweiten Band mit einem besonderen Vorwort einzuführen, ist folgender Umstand:

Fast gleichzeitig mit dem Ersten Bande, leider zu spät, um noch dafür benutzt zu werden, erschienen zwei Geschichtsquellen ersten Ranges, die zum Theil denselben Zeitraum wie jener behandeln: H. von Sybels „Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I." und die von Lippold herausgegebenen „Erinnerungen des Generalfeldmarschalls von Boyen". Das Sybel'sche Werk fußt auf dem Material sämmtlicher dermalen im Besitze der preußischen Regierung befindlichen Staatsarchive (nicht blos des Berliner, sondern auch des ehemals hannoverschen, kurhessischen ꝛc.), das Boyen'sche giebt die persönlichen Erfahrungen eines Mannes wieder, der vor, in und nach den Befreiungskriegen den maßgebendsten Persönlichkeiten in Preußen, ganz besonders dem König selbst, unmittelbar nahe gestanden hat.

Zu meiner größten Genugthuung sehe ich nun durch diese beiden Werke diejenige Auffassung, die ich meinerseits nach meinem viel beschränkteren Geschichtsmaterial mir von den damaligen Zuständen gebildet hatte, in Bezug auf zwei der wichtigsten Punkte vollständig bekräftigt, einmal in Bezug auf die Berechtigung der constitutionellen Bestrebungen nach den Befreiungskriegen und zweitens in Bezug auf den Charakter der preußischen Volkserhebung von 1813. In ersterer Hinsicht befinde ich mich in voller Uebereinstimmung mit Sybel; in letzterer führt Boyen aus seiner persönlichen Erfahrung so schlagende Belege von dem Schwanken des Königs an — selbst noch aus der Zeit nach dem „Aufruf an

Digitized by Google

mein Volk" — daß danach über die eigentlich treibende Kraft der großen Bewegung von 1813 kein Zweifel mehr bestehen kann.

Daß Friedrich Wilhelm III. nur mit äußerster Vorsicht daran ging, sein Volk und seinen Staat nochmals den Gefahren eines Kampfes mit demselben Manne auszusetzen, dessen eiserne Hand beide so viele Jahre lang gefühlt hatten, das wird seinem landesväterlichen Herzen immerfort zur Ehre gereichen; allein andererseits wäre es ein Unrecht gegen das preußische Volk und dessen tapfere Wortführer in so schwerer Zeit, wenn man aus übertriebener Rücksicht auf den König verkennen oder leugnen wollte, daß die Befreiung Preußens und Deutschlands von dem Napoleonischen Joche wesentlich dem in jenen Kreisen sich thatkräftig erweisenden Gott- und Selbstvertrauen zu verdanken gewesen ist.

Ich darf somit zur Bewahrheitung dessen, was ich über das dem preußischen Volke aus seiner werkthätigen Betheiligung an der Befreiung des Vaterlandes erwachsene Anrecht auf eine gleiche werkthätige Antheilnahme an den vaterländischen Geschicken auch im Frieden im Capitel XI. des Ersten Bandes gesagt habe, mich getrost auf jene beiden grundlegenden Geschichtsquellen berufen.

Da ich nun einmal ein Vorwort schreibe, so sei mir gestattet, auch über die Aufnahme meines Ersten Bandes seitens der Kritik Einiges zu sagen. Die mir zu Gesicht gekommenen Besprechungen desselben in der Tagespresse und in wissenschaftlichen Zeitschriften (etwa 60 an der Zahl) stimmen zu meiner großen Freude fast ausnahmelos, und zwar ohne Unterschied der politischen Parteistellung, darin überein, daß sie an meinen „Fünfundzwanzig Jahren" dieselben beiden Eigenschaften hervorheben, welche die Kritik auch den diesen vorangegangenen „Dreißig Jahren" zuerkannte, nämlich einmal strenge Objectivität und Unparteilichkeit, zweitens leichtverständliche und anschauliche Darstellungsweise.

Auch gegen das Einzelne sind in der größten Mehrzahl der Kritiken keinerlei Ausstellungen erhoben worden.

Die Schlesische Zeitung (Nr. 205) macht mich, als auf ein von mir bei der Geschichte der Burschenschaft zu wenig beachtetes Moment, auf „den Versuch" aufmerksam, „die Festung Erfurt in

Digitized by Google

die Gewalt der Jenenser Burschenschaft zu bringen.“ Allein in der (mir wohlbekannten) Untersuchung darüber ist zunächst von der „Jenenser Burschenschaft“ nirgends die Rede, sondern nur von einzelnen Personen; sodann aber hat diese ganze Untersuchung ein greifbares Resultat nicht ergeben. Die einzige Aussage, welche das Gericht von einem der Angeschuldigten erlangen konnte (da Salomon sein früheres Bekenntniß widerrief), die des Majors von Fahrentheil, lautet so abenteuerlich (er behauptete, sämmtliche Stabsoffiziere der Festungsbesatzung seien im Complot), daß man wohl sieht, es handelte sich auch bei dieser, wie bei so vielen ähnlichen Unternehmungen, weit mehr um bloßes Gerede, als um wirkliche Thaten. Das ergiebt sich auch daraus, daß gegen die Mitangeschuldigten Salomon, Wesselhöft u. A. gar keine Urtheile in dieser Sache ergingen. (S. Ilse „Geschichte der politischen Untersuchungen in den Jahren 1819—27“, S. 180, 205).

Eine kleine Ungenauigkeit in dem hier folgenden Zweiten Bande will ich gleich selbst berichtigen. Auf S. 8 führe ich die bekannte Geschichte von Goethe an, wonach dieser, als er Freiwilligen begegnete, die unter die Fahnen eilten, zu ihnen gesagt haben sollte: „Ihr rüttelt umsonst an Euren Ketten, der Mann ist Euch zu groß.“ Nach einer ganz neuen Entdeckung im Goethe-Archiv ist die Sache selbst richtig, hat sich aber im Körner'schen Hause in Dresden zugetragen.

Ein einziger Recensent, der Verfasser der Kritik in den Brockhaus'schen „Blättern für literarische Unterhaltung“, (Nr. 12) hat, abweichend von allen anderen, nicht blos eine Menge von Ausstellungen gegen Inhalt und Form meines Buches gemacht, sondern er möchte diesem am liebsten die ganze Existenzberechtigung absprechen. Mit ihm muß ich mich denn doch etwas eingehender auseinandersetzen. Zuerst ein paar Worte über seine einzelnen Ausstellungen!

„So viel ich sehe,“ sagt er, „ist vom Aachner Congreß in dem Buche überhaupt nicht die Rede.“ Nun sind aber Zusammentritt, Zweck und Ergebniß dieses Congresses auf S. 292 und 293 deutlich angegeben; es ist daher schwer begreiflich, wie der Kritiker von Alledem nichts „sehen“ konnte.

Digitized by Google

„Der Streit um die badische Thronfolge hätte nicht fehlen sollen," heißt es weiter. Aber einen solchen „Streit um die Thronfolge" hat es nie gegeben! Das Einzige, was bei jener Angelegenheit „streitig" sein konnte, waren Baierns Ansprüche auf die badische Pfalz beim Wechsel der Dynastie. Auch diese waren jedoch durch die Großmächte bereits beseitigt. Alles Nöthige darüber ist bei mir S. 49, 213, 214 zu lesen. Konnte oder wollte der Recensent auch dies nicht „setzen"?

Derselbe gesteht zu, daß „die Geschichte der deutschen Einzelstaaten genügend von mir berücksichtigt sei", aber er „vermißt den nationalen Großstaat Preußen!" Auch hier hat der Recensent entweder nicht aufmerksam oder nicht unbefangen gelesen, sonst hätte ihm der Umstand, daß im Ersten Bande (Cap. XVI und XVII) lediglich die Verfassungsgeschichte der Einzelstaaten behandelt wird, es hätte ihm auch die Note auf S. 242 nicht entgehen können, welche die zusammenhängende Darstellung der preußischen Verfassungsgeschichte in ihrem Verlauf auf „weiter unten", d. h. auf den Zweiten Band verweist. In diesem würde Recensent, wenn er sich hätte gedulden können, gefunden haben, was er dort vermißt, „die Neuordnung der Verwaltungsorganisation, des Heerwesens, der Zölle, die Angliederung der Rheinlande u. s. w."

Bei Behandlung der sächsischen Frage hätte ich nach Ansicht des Recensenten „zu sehr merken lassen, daß ich Sachse sei"; denn ich hätte „einerseits die Berechtigung der preußischen Ansprüche, andererseits den vollkommenen Ungrund der sächsischen Ansprüche nicht genügend hervorgehoben." Nun habe ich aber in Capitel III S. 37 Folgendes angeführt: „Sachsen sei ein erobertes Land gewesen, über welches nach dem Rechte der Eroberung verfügt werden konnte; Sachsen habe sich auch nicht auf seine Eigenschaft als deutsches Land berufen können, denn durch den Rheinbund, dem Sachsen angehört, sei die Zusammengehörigkeit der deutschen Staaten aufgehoben worden; Sachsen habe als Vasall Napoleons dazu geholfen, Oesterreich und Preußen zu bekämpfen, habe sich speciell auf Preußens Kosten bereichert; endlich habe Sachsens zähes Aushalten bei Napoleon wegen der geographischen Lage des Landes

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Sache der Verbündeten wesentlich geschadet und erhöhte Opfer an Gut und Blut nöthig gemacht." Ich wüßte in der That nicht, wie ich „die Ansprüche Preußens auf Sachsen und den Ungrund der sächsischen Ansprüche (auf Zurückweisung jener) stärker hätte betonen können! Wenn ich eine Unbilligkeit darin finde, daß man für die Sünden des Rheinbundes nur Sachsen und nicht auch die süddeutschen Rheinbundstaaten (die eigentlichen Urheber des Bundes) habe büßen lassen (was bekanntlich Stein wollte), wenn ich ferner beklage, daß man die Entschädigung für Preußen nicht da gesucht habe, wo ein Zuwachs für dieses zugleich eine Vergrößerung des ganzen Deutschland gewesen wäre (in der Zurückforderung der alten deutschen Länder Luxemburg, Limburg, Lüttich), so liegt dem doch wahrhaftig kein „specifisch sächsisches" Interesse zu Grunde!

Mein Urtheil über Haugwitz soll „nach den neuesten archivalischen Veröffentlichungen" zu scharf sein. Es ist lange nicht so scharf, wie das von Stein in der bekannten Eingabe an den König über den Grafen gefällte, und dieses, aus einer Gesammtanschauung des Mannes mit dem scharfen Kennerblick eines Stein geschöpfte Urtheil gilt mir mehr, als eine einzelne „archivalische Veröffentlichung."

Ebenso wenig kann des Recensenten Berufung auf „Steins neuentdecktes Tagebuch" mich veranlassen, das zurückzunehmen, was ich über Castlereaghs preußenfeindliches Verhalten — nicht so sehr beim Wiener Congreß, als bei den Vorverhandlungen zu Paris — gesagt habe. Das Tagebuch selbst bringt im Grunde nichts, was man nicht schon aus dem „Leben Steins" von Pertz wüßte, (ganz natürlich, da Pertz dasselbe besessen und benutzt hat); Max Lehmanns „Erläuterungen" dazu aber enthalten selbst eine Hindeutung darauf, wie Castlereagh recht wohl erkannte, daß er nach seines Meisters Pitt Grundsätzen anders gegen Preußen hätte handeln müssen.

Recensent sagt: „Die Reaction in Deutschland erscheine, wenn auch in keiner Weise entschuldbar, doch in etwas anderem Lichte, wenn man die gleichzeitigen Entwickelungen in Frankreich und Italien beachte," und dann: „Die Politik Preußens werde durch die Anforderungen seiner Stellung als europäische Großmacht zwar keineswegs gerechtfertigt, aber doch etwas erklärlicher,

Digitized by Google

als wenn man ſie nur vom deutſchen Geſichtspunkte aus betrachte.“ Was wollen ſolche ganz unbeſtimmte und mit nichts motivirte, noch dazu mit ihrem „zwar“ und „aber“ ſich ſelbſt widerſprechende Redensarten, mögen ſie auch noch ſo vornehm klingen, bedeuten? Welche „gleichzeitige Entwickelungen in Italien und Frankreich“ meint Recenſent? Diejenigen, welche erweislichermaßen nach Deutſchland herüberwirkten, fallen erſt in die Jahre 1820 ff., während die Reaction in Deutſchland ſchon 1819, ja eigentlich noch viel früher begann. Und welche Politik Preußens hat er im Auge, die durch deſſen Großmachtſtellung „erklärlich“ werden ſoll? Etwa die, durch welche die Großmacht Preußen ſich zur Schleppträgerin Oeſterreichs in allen deutſchen, ja in den eigenen preußiſchen Dingen machte?

Was alſo bleibt von allen Ausſtellungen des Recenſenten Begründetes übrig?

Seinen letzten und höchſten Trumpf ſpielt der Kritiker der „Literariſchen Blätter“ gegen mich aus, indem er den Ausſpruch thut: „für ein Buch wie das meinige ſei gar kein Bedürfniß vorhanden,“ denn die Aufgabe, ein „Volksbuch im beſten Sinne“ zu liefern, ſei für dieſe Geſchichtsperiode bereits gelöſt, und zwar durch — Heinrich von Treitſchkes „Deutſche Geſchichte im 19. Jahrhundert!“

Es thut mir leid, daß der Kritiker mich nöthigt, das Verhältniß meines Buches zu dem Treitſchkeſchen zu berühren, was ich gern vermieden hätte. Daß letzteres, welches ſchon jetzt vier ſtarke Bände mit zuſammen 2958 Seiten eines ſehr großen 8° umfaßt und, bis 1871 fortgeführt, nicht unter 7—8 Bänden füllen, alſo mindeſtens 70—80 Mark koſten wird, ſchon um dieſes äußerlichen Umſtandes willen ſich zu einem „Volksbuche“ nicht eignet, darauf hat die Redaction der „Blätter für literariſche Unterhaltung“ ſelbſt in einer Note zu der betreffenden Stelle ihres Kritikers hingewieſen.

Für mich war eben dies der nächſte Grund, weshalb ich es unternahm, eine kurz gefaßte Geſchichte jenes ſelben Zeitraumes zu ſchreiben, um einen ſo wichtigen Theil unſerer vaterländiſchen Vergangenheit auch weiteren Kreiſen des Volkes zugänglich zu

Digitized by Google

machen, als jenen „obern Zehntausend“, welche allein sich ein so umfängliches Werk wie das Treitschkesche kaufen, und jenen Höchstgebildeten oder Gelehrten, welche allein dasselbe recht verstehen und sich zu eigen machen können. Wenn ich dabei nicht so „vollständig“ im Einzelnen verfuhr, wie Herr von Treitschke, vielmehr mich darauf beschränkte, nur alles Wesentliche an den Begebenheiten und an den Personen hervorzuheben, so lag dies eben in der Natur und Aufgabe eines „Volksbuchs“, wie das gleichfalls schon die geehrte Redaction der „Literarischen Blätter“ hervorgehoben hat.

Aber noch ein anderes, zwingenderes Motiv trieb mich zur Abfassung einer Geschichte Deutschlands seit dem Wiener Congresse, die freilich nach der Ansicht jenes Kritikers nur eine „Ilias nach Homer“ ist. Ich wollte die mancherlei einseitigen, ja geradezu ungerechten Darstellungen, die sich in Treitschkes Buch finden und die dasselbe — trotz aller sonstigen Vorzüge — für die Einführung jener breiteren Schichten des Volkes, denen es an einem selbständigen Urtheile fehlt, insbesondre auch der Jugend, in diesen Theil unsrer vaterländischen Geschichte durchaus ungeeignet erscheinen lassen, nach Möglichkeit berichtigen, und nach dem Ausspruch competenter Beurtheiler, namhafter Historiker vom Fach, ist mir dies gelungen.

Der Kritiker selbst erkennt jene „Mängel“ der Treitschkeschen Geschichtschreibung an, nämlich „die Unterschätzung der Verdienste des Liberalismus, die nicht genügende Würdigung des Fortschritts, den der deutsche Parlamentarismus für die nationale Entwickelung Deutschlands bedeutet, endlich das zu milde Urtheil gegenüber den Mißgriffen der preußischen Politik.“ Allein „trotz aller Ausstellungen, die man im Einzelnen machen kann und machen muß,“ habe dennoch, meint er, Herr von Treitschke die Aufgabe, ein „Volksbuch im besten Sinne“ zu liefern, „wohl gelöst.“

Nun, ich meinerseits bin der Ansicht, daß bei einem Buche für das Volk Unparteilichkeit und strenge Wahrhaftigkeit das allererste Erforderniß ist. Gelehrte und Höhergebildete können schon eher Unrichtiges und Richtiges von einander scheiden. Ich bin daher ganz zufrieden, daß die Kritik einmüthig — selbst den Kritiker der „Literarischen Blätter“ nicht ausgenommen — meinem

Digitized by Google

Buche jene Eigenschaften zuerkennt, und ich verzichte um diesen Preis gern auf den Ruhm eines glänzenden Styls und einer bestrickenden Rhetorik.

So eben lese ich noch eine Besprechung meines Ersten Bandes in dem „Literarischen Centralblatt für Deutschland“ (Nr. 7). Auch dieser Kritiker berührt mein Verhältniß zu Herrn von Treitschke. „Ich hätte“, sagt er, „mehrfach die Forschungen Treitschkes mir angeeignet; im Ganzen jedoch nähere sich mein Standpunkt mehr der vor-Treitschkeschen Auffassung.“ Jenes Erstere habe ich offen und dankbar bekannt sowohl in der Vorrede als in mehreren Noten, z. B. S. 49, S. 298, S. 334 des Ersten Bandes. Was aber den zweiten Theil des obigen Ausspruchs betrifft, wofern dieser besagen will, mein Standpunkt sei ein hinter den neueren Forschungen zurückgebliebener und durch diese überholter, so muß ich dagegen protestiren und mich auf das oben im Eingange Gesagte berufen, wonach gerade in den wichtigsten Punkten meine Auffassung, gegenüber der Treitschkeschen, eine werthvolle Bestätigung gefunden hat theils durch die ganz neuen, umfänglichen archivalischen Forschungen Sybels, theils durch das Zeugniß eines hochangesehenen glaubhaften Zeitgenossen, des Generalfeldmarschalls von Boyen.

Das Erscheinen dieses Zweiten Bandes hat sich, obschon der eigentliche Text desselben, wie versprochen war, zu Ostern fertig vorlag, durch einen äußeren Umstand einigermaßen verzögert. Da die „Fünfundzwanzig“ und die „Dreißig Jahre“ verbunden eine zusammenhängende „Geschichte Deutschlands vom Wiener Congreß bis zur Aufrichtung des neuen Deutschen Reiches“ bilden, so sollen beide Theile (neben dem Einzelverkauf eines jeden derselben) auch unter diesem gemeinsamen Titel in den Buchhandel kommen. Dadurch aber ward es nothwendig, den „Dreißig Jahren“ nachträglich, ebenso wie den „Fünfundzwanzig“, sowohl ein „Namen- und Sachregister“ als ein „Verzeichniß literarischer Hülfsmittel“ beizugeben und Beides sogleich diesem Zweiten Bande anzufügen.

Leipzig, den 17. Mai 1890.

Karl Biedermann.

Digitized by Google

I.

Die geistige und literarische Bewegung in Deutschland vor, in und nach den Befreiungskriegen und deren Rückwirkungen auf das politische Leben.

Während sowohl in den äußeren als in den inneren Zuständen Deutschlands so bedeutende Veränderungen vorgingen, wie wir sie im ersten Bande geschildert haben, hatte das geistige Leben der Nation nicht gefeiert. Zwar in denjenigen Wissenszweigen, die zu ihrer recht erfolgreichen Betreibung entweder großartiger und kostspieliger äußerer Hilfsmittel oder des anfeuernden Sporns einer sie verwerthenden stark entwickelten Gewerbsthätigkeit bedürfen (wie Physik und Chemie), konnte Deutschland, dem es an Beidem zur Zeit noch gebrach, sich damals mit den darin weiter vorgeschrittenen Ländern nicht messen. Immerhin wurden Namen wie Klaproth, Wolff, Stromeyer, J. W. Ritter, Schweigger, Frauenhofer u. a. auch im Auslande mit Ehren genannt. Bei länger andauerndem Frieden und dadurch allmählich wachsendem Wohlstande trat sodann auch auf diesen Gebieten Deutschland mit seinen Nachbarn in einen nicht unrühmlichen Mitbewerb.

Digitized by Google

Im Fache der vergleichenden Anatomie griffen noch aus dem vorigen Jahrhundert Blumenbachs bahnbrechende Arbeiten in das gegenwärtige herüber, und in Loder und Merkel erhielt derselbe nicht unwürdige Nachfolger.

Eine nicht bloß hervorragende, sondern wahrhaft beherrschende Stellung erlangte aber deutscher Forschergeist merkwürdiger Weise auf einem Gebiete, von welchem man denken sollte, es hätte der deutschen Nation, die damals noch nicht zu den vorwiegend seefahrenden gehörte, ferner liegen müssen, dem Gebiete überseeischer geographischer Entdeckungen. Hier war es vor allem Ein Mann, dessen staunenswerthe Vielseitigkeit des Wissens und dessen geniale Art der Verwerthung dieses Wissens, zusammen mit der ebenso seltenen Kraft und Ausdauer in der Ertragung körperlicher Anstrengungen, ihm einen wahren Weltruf erwarb und den deutschen Gelehrtennamen zum Gegenstande der Bewunderung in allen civilisirten Ländern machte, Alexander von Humboldt. Schon 1799 hatte er seine erste große Entdeckungsreise, gemeinsam mit dem Franzosen Bonpland, nach Amerika unternommen, die Cordilleras nach allen Richtungen durchstreift, den Chimborasso, den noch kein Anderer vor ihm bestiegen, bis zur Höhe von mehr als 18000 Fuß erklommen, die Vulcane von Quito und Mexiko besucht, Erdbeben und Sonnenfinsternisse beobachtet und mittelst eines fast fünfjährigen Aufenthaltes in den verschiedensten Gegenden des großen transatlantischen Festlandes eine staunenswerthe Masse von Beobachtungen in Geographie, Mineralogie, Zoologie, Botanik, aber auch in Völkerkunde und Statistik gesammelt.

Digitized by Google

Er hatte dann, außer zahlreichen anderen Schriften, in denen er diese kostbare Ausbeute verwerthete, 1807 sein großes Reisewerk begonnen, welches sich allmählich bis zu 29 Bänden ausdehnte, und 1808 „Ansichten der Natur" herausgegeben, in denen er wissenschaftliche Tiefe mit dem Reiz einer fast poetischen Darstellung verband. Ein Menschenalter später, 1829, bereiste er mit Ehrenberg und Karl Rose Kleinasien, durchforschte das Uralgebirge und erstieg auch auf dem östlichen Festlande die höchsten damals bekannten Punkte, die Gipfel des Himalaya. Die Früchte seiner unendlich mannigfaltigen und reichen Beobachtungen auf allen Gebieten der Natur legte er dann in der ansprechendsten Form nieder in seinem unübertrefflichen „Kosmos" (1845).

Ein zweiter hochbegabter Schüler des großen Freiberger Mineralogen Werner, Leopold von Buch, bearbeitete, wetteifernd darin mit Humboldt, das geognostische Gebiet, indem er auf Reisen durch Deutschland, Skandinavien und auf den Canarischen Inseln werthvolle Forschungen über die Bildung der Erdrinde, das Vorkommen der verschiedenen Gesteinarten u. s. w. anstellte. Auch ein Fürst von Neuwied schloß sich jenen beiden Männern insofern an, als er auf eigene Kosten große Reisen unternahm, deren wissenschaftliche Ausbeute er dann der Oeffentlichkeit übergab und so den Zeitgenossen zugute kommen ließ.

In den klassischen Wissenschaften waren die Deutschen von jeher Meister gewesen. Auch jetzt, mitten im Kriegslärm, bewährten sie ihren alten Ruhm. Die genialen Arbeiten eines Heyne und F. A. Wolf wurden fortgesetzt und erweitert nach der formal-kritischen Seite hin von Gottfried

Digitized by Google

Hermann und seinen Schülern, nach der realistisch-archäologischen namentlich von Böckh, der in seinem gediegenen Werke „Die Staatshaushaltung der Athener" (1817) die politischen und staatswirthschaftlichen Zustände Griechenlands der Gegenwart erschloß. Das Gleiche geschah für die römische Welt durch Niebuhrs epochemachende „Römische Geschichte", deren 1. Band 1815 erschien. Auch die herkömmliche Vorliebe der Deutschen für „Universalgeschichte" that sich ein Genüge in drei, fast um dieselbe Zeit erschienenen, Werken, den „Vierundzwanzig Büchern allgemeiner Geschichte" von Joh. von Müller (1810), Schlossers „Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung" (1817 ff.) und Rottecks „Allgemeiner Geschichte" (1813 ff.). Die ersten beiden Werke hatten einen rein wissenschaftlichen Charakter; das von Rotteck verfolgte zugleich einen politischen Zweck; es wollte Propaganda machen für die liberalen Anschauungen seines Verfassers. In eine etwas spätere Zeit (1823) fallen Schlossers mit ätzender Schärfe geschriebene „Geschichte des 18. Jahrhunderts" und Fr. von Raumers umfängliche „Geschichte der Hohenstaufen", desgleichen die Anfänge der grundlegenden Geschichtsforschungen Leopolds von Ranke.

Bald nach den Befreiungskriegen entstand auch der Plan zu jenem großen Nationalwerke, welches, angeregt und mit der ganzen Energie seines starken Willens gefördert vom Freiherrn vom Stein, unter der verdienstvollen Leitung von Pertz 1825 in's Leben trat, der Monumenta Germaniae historica (Sammlung der Quellen für die älteste deutsche Geschichte).

In eben dieser Richtung — einer Aufhellung nament-

Digitized by Google

lich der inneren Entwickelungsgeschichte Deutschlands von den ältesten Zeiten her — bewegte sich die, 1808 begonnene, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" von H. Fr. Eichhorn.

Die Geschichte und die Wissenschaft des römischen Rechts erhielten eine neue Belebung und Unterstützung mittelst der durch einen glücklichen Zufall 1816 von Niebuhr auf der Bibliothek zu Verona aufgefundenen Institutiones, des römischen Rechtsgelehrten Gajus.

Vom Boden der klassischen Philologie aus griff deutsche Gelehrsamkeit auch nach dem Morgenlande hinüber. Auf Joseph von Hammer-Purgstalls Verdeutschungen persischer u. a. Gedichte (1813 ff.), die jedenfalls das Verdienst ansprechen dürfen, einer ganzen Reihe deutscher Dichter — von Goethe bis herab zu Bodenstedt — Anregungen zur Beschäftigung mit orientalischer Poesie gegeben zu haben, folgte Bopps wissenschaftliche Bearbeitung des Sanscrit (1819 ff.), die durch die Vergleichung der morgenländischen mit den klassischen Sprachen den Uebergang bildete zu jener „vergleichenden Sprachwissenschaft", die dann, durch Wilhelm von Humboldt und Andere weiter ausgebaut, nicht blos für das Studium der Sprachen selbst, sondern auch für die Völkergeschichte und die Anthropologie so reiche Früchte getragen hat.

Auch die deutsche Kunst blieb nicht müßig. Die erste deutsche Malerschule des 19. Jahrhunderts, die „neudeutsch-romantische", auch die Schule der „Nazarener" genannt (Veit, Overbeck ꝛc.), begann ihre Thätigkeit fern von Deutschland, in Rom. Zurückgreifend auf die älteren italienischen Meister und fast ausschließlich auf streng christliche Stoffe

Digitized by Google

sich beschränkend, bewegte sie sich in etwas engen Grenzen. Nach den Befreiungskriegen aber entwickelte sich auf deutschem Boden selbst, hauptsächlich durch den großen Meister Cornelius, ein reger Wetteifer künstlerischen Schaffens zwischen den Schulen von Düsseldorf und München.

Für die Baukunst kam erst bei fortdauerndem Frieden die Zeit der ihr nöthigen Sicherheit und des reichlicheren Zuflusses von Geldmitteln zur Herstellung großer monumentaler öffentlicher Bauten, namentlich in Berlin und München, dort unter Schinkels, hier unter Klenzes Leitung. Auch auf dem Gebiete der Bildhauerkunst waren es namentlich diese beiden Residenzen, die miteinander wetteiferten. In Berlin entstand durch Christian Rauchs geniale Schöpferkraft das herrliche Denkmal der unvergeßlichen Königin Luise — unmittelbar nach der Wiederbefreiung des Vaterlandes (1814), dessen tiefe Erniedrigung der königlichen Frau einst das Herz gebrochen. Dann ging Rauch an die Verherrlichung der Helden des Befreiungskrieges in Stein und Erz, später an sein größtes Kunstwerk, das Denkmal Friedrichs des Großen. In München schmückte Schwanthaler die großartigen Bauten Ludwigs I. mit Darstellungen aus der alten Götter- und Heldenwelt.

Die deutsche Musik schien ihren Höhepunkt im vorigen Jahrhundert durch Haydn und Mozart erstiegen zu haben. Aber auch sie begann neue Anläufe erst durch Beethoven, dessen „Fidelio" während des Congresses von 1814/15 die Wiener und ihre hohen Gäste entzückte, dann durch Weber, der, nachdem er mitten im Kriege Körners patriotischen Liedern durch seine kräftigen Melodien nachhaltigeren Eindruck verliehen und nach der Schlacht von Waterloo die

Digitized by Google

große Cantate „Kampf und Sieg", componirt hatte, einige Jahre darauf (1820) die volksthümlichste Oper der Deutschen, den „Freischütz", schuf.

Alle diese Bestrebungen hatten mit den politischen Bewegungen der Zeit wenig oder nichts zu thun. Sie bezeugten nur die unverwüstliche Triebkraft des deutschen Geistes, welcher, je größer die äußeren Schwierigkeiten, um so energischer sich aufrichtete.

Anders stand es mit den zwei Richtungen geistigen Lebens, welche mit dem Wesen des deutschen Volkes — als des „Volkes der Denker und Dichter", wie eine geistreiche Französin, Frau von Staël, in ihrem Buche „über Deutschland" uns genannt hat — besonders eng verwachsen schienen, der Philosophie und der Poesie. Zwar ist man gewohnt, gerade diese beiden Geistesströmungen weit mehr in dem reinen Aether des Gedankens oder der Empfindung, als in der schwülen Atmosphäre der Tagesinteressen sich bewegen zu sehen; allein eine eigenthümliche Schickung wollte es, daß eben sie in jener schweren Zeit, die Deutschland im Anfange des 19. Jahrhunderts zu bestehen hatte, von verschiedenen Seiten her auch auf den allgemeinen Geist des Volkes und durch diesen auf dessen politische Zustände mannigfachen Einfluß übten.

Von unseren beiden großen Dichtern war der eine, jüngere, Schiller, noch kurz vorher aus dem Leben geschieden, ehe die furchtbare Katastrophe von 1806 über Deutschland hereinbrach. In seinem herrlichen Schwanengesange, dem „Tell", hatte er — ob absichtlich oder nicht — seinem Volke noch prophetisch das große Räthselwort der Er-

Digitized by Google

lösung von fremdem Joche zugerufen: „Seid einig, einig, einig!“ Der überlebende ältere, Goethe, wandte sich von den verworrenen Zeit- und Weltbegebenheiten gewaltsam ab und suchte möglichstes Vergessen der trüben vaterländischen Gegenwart in einer hingebenden Beschäftigung mit Kunst und Natur. Noch, als schon die Morgenröthe der neuen Freiheit für Deutschland aufzugehen schien in der patriotischen Erhebung des preußischen Volkes, rief er den ihm begegnenden Freiwilligen, die unter Preußens Fahnen eilten, die wenig ermuthigenden Worte zu: „Ihr rüttelt umsonst an Euren Ketten, der Mann ist Euch zu groß!“ Die schwärmerische Begeisterung, die in den Kriegsliedern eines Körner, Arndt, Schenkendorf erklang, ließ ihn wohl ziemlich kühl. Das von ihm auf Anregung von außen her zur Verherrlichung der deutschen Waffensiege gedichtete, bei der Siegesfeier in Berlin aufgeführte Drama „Des Epimenides Erwachen“ war daher auch nur eine frostige Allegorie. In seinem „Westöstlichen Divan“ gestaltete er in beschaulicher Ruhe die Erfahrungen eines langen und reichen Lebens zu bald heiteren, bald ernsten Weisheitssprüchen und meinte damit, wie durch persönliche Befreundung mit berühmten Schriftstellern des Auslandes und ihren Geisteswerken, jene „Weltliteratur“ schaffen zu helfen, welche das Ideal seiner späteren Lebensjahre geworden war.

In seinem „Faust, Zweiter Theil“ suchte er, freilich nur mit der unsicheren Hand des Greisenalters, die Fäden, die sich von seiner frühesten Jugend an durch seine Männerjahre hindurch bis in sein Alter fortgesponnen hatten, noch zu einem festen Gewebe zu verknüpfen. In seinen unübertrefflichen Aufzeichnungen aber aus dem eigenen Leben

Digitized by Google

(„Dichtung und Wahrheit") hinterließ er allen nachfolgenden Geschlechtern ein unvergängliches, unschätzbares Vermächtniß.

Erst nach seinem Hingange wurde die deutsche Nation recht inne, was sie an ihm besessen und verloren, und so hat sich die Erkenntniß, Bewunderung und Verehrung seines hohen Geistes von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer weiteren Kreisen mitgetheilt.

Inzwischen war — schon vor der Wende des Jahrhunderts — eine jüngere Dichterschule aufgetreten, welche sich vermaß, ganz allein das wahre Geheimniß der Poesie zu besitzen. Sie nannte sich die romantische Schule. Die Romantiker wollten, wie schon ihre Vorgänger, die Dichter der sogenannten Sturm- und Drangperiode (in den 70. Jahren des vorigen Jahrhunderts), nicht blos die Poesie, sondern das ganze Leben der Nation umgestalten. Sie verlangten dazu sowohl in der Kunst wie im Leben die unbeschränkteste Freiheit nicht blos für den eigentlichen Dichter, sondern für Jeden, der sich gleich ihm als einen zu Höherem Berufenen, als ein „Genie" fühle. Wie der Dichter, jener strengen Schönheitsregeln spottend, an welche unsere Classiker ihn verwiesen, Vers- und Dichtungsarten, Formen und Stoffe frei wechseln müsse, so, wollten sie, sollte das „Genie" auch im Leben „mit göttlicher Ironie" alle Schranken der Sitte, der Gesetze, des Herkommens, der bestehenden Lebensverhältnisse überspringen und lediglich das thun, was Laune oder Leidenschaft ihm zu thun gebiete. In diesem Sinne schrieb ein Hauptwortführer dieser Schule, Friedrich Schlegel, 1799 einen Roman, „Lucinde", worin er in besonderen Capiteln die „göttliche Frechheit" und die „göttliche Faulheit" verherrlichte. Bei

Digitized by Google

der bloßen Theorie ließ man es aber nicht bewenden: die Romantiker und ihr Anhang übersetzten dieselbe in die Praxis, und zwar ganz besonders in Bezug auf das wichtigste und heiligste Lebensverhältniß, die Ehe. Dorothea Veit verließ ihren Mann und lebte mit Friedrich Schlegel in einem „freien Bunde der Liebe"; die Gattin August Wilhelm Schlegels knüpfte ein Verhältniß mit dem Philosophen Schelling an, ohne daß dies die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Männer zu einander störte. In Berlin bildete sich aus jüngeren Männern und meist verheiratheten Frauen eine Gesellschaft, die sich selbst als „Loge zur Beglückung durch Liebe" bezeichnete. Berühmte Schönheiten wie Pauline Wiesel, geborene Cesar (eine der Geliebten des Prinzen Louis Ferdinand), Henriette Herz, die Gattin des bekannten Arztes (eine Freundin Schleiermachers), geniale Frauen, wie Rahel Levin (die spätere Gattin Varnhagens) u. a. m. gehörten diesem Kreise an.*)

Als einer der eifrigsten Theilnehmer daran wird ein Mann bezeichnet, den wir bereits als Politiker von einer nichts weniger als günstigen Seite kennen gelernt haben, Fr. Gentz. Er soll während seines Aufenthalts in Berlin alle die, Körper und Geist erschlaffenden, leidenschaftlichen Genüsse, zu denen eine Lebensphilosophie wie die der „Lucinde" verlockte, im vollsten Maße durchgekostet haben. Hier sehen wir die unsaubere Quelle, aus der die meisten der schlimmen Eigenschaften entsprangen, durch welche Gentz seine bedeutenden Geistesgaben entweihte und zu einem

*) S. Rud. v. Gottschalls „Deutsche Nationalliteratur des 19. Jahrhunderts", 4. Aufl., 1. Bd., 2. Abschnitt: „Die Genialitätsperiode in Jena und Berlin."

Digitized by Google

Fluch für Deutschland machte, für das sie sonst ein Segen hätten werden können — Verschwendungssucht und dadurch bedingte Käuflichkeit, Charakterlosigkeit, Abgestumpftheit gegen alles Höhere, feige Angst vor jedem stärkeren Wellenschlag des öffentlichen Lebens, von dem er eine Schmälerung seines eignen Behagens fürchtete, und dadurch erzeugte blinde Reactionswuth gegen alle freieren Regungen der Zeit.

Der Hang zu weichlicher Genußsucht und die egoistische Abwendung von den großen Interessen der Nation war dem 19. Jahrhundert ohnehin als ein bedenkliches Erbtheil von dem 18. Jahrhundert vermacht worden. Wir wissen, wie sehr Fichte in seinen feurigen „Reden an die deutsche Nation" gerade dagegen, als gegen das Hauptübel der Zeit, eiferte, wie er nur von einer gründlichen Neugeburt des deutschen Volkes in diesem Punkte eine Rettung des Vaterlandes erhoffte. In diesem Zorneseifer war Fichte nur der getreue Schüler und Apostel seines großen Meisters, des Weisen von Königsberg, Kant. Dieser hatte dem entarteten Zeitalter den, lange gleichsam verloren gegangenen, Begriff der Pflicht in's Gewissen zurückgerufen, hatte namentlich auch jene tiefeingewurzelte Selbstsucht bekämpft, welche sich nur um das eigene Wohl, nicht um das allgemeine kümmerte. „Handle immer so," hatte er Jedem, der es hören wollte, zugerufen, „daß, wenn Alle so handelten, wie Du, das Ganze sich wohl befände!"

Kant sprach damit nur in wissenschaftlicher, lehrhafter Form aus, was lange vorher schon der „Philosoph auf dem Throne", Friedrich der Große, bethätigt hatte, indem er sich für den „ersten Diener des Staates" erklärte und als solcher in treuer Fürsorge für sein Volk und sein Land

Digitized by Google

handelte. Aber bei der Hinneigung der Deutschen zum abstracten Denken war es doch nicht ohne Gewicht, daß diese pflichtstrenge Lebensauffassung des großen Königs nun auch sozusagen die wissenschaftliche Weihe durch einen Philosophen von dem Rufe Kants erhielt.

Es war das um so wichtiger, als in dem Staate Friedrichs des Großen selbst dieser von ihm gepflegte und nach Kräften auch seinen Beamten mitgetheilte Geist strenger Pflichterfüllung unter seinem Nachfolger theilweise wieder einem leichtfertigen Leben am Hofe und in der Residenz hatte weichen müssen.

Der von Kant auf sittlichem Gebiete gegebene Anstoß wirkte dann auch auf das politische hinüber. Es war nicht zufällig, daß in demselben Königsberg, wo Kant so lange gewirkt und bis an sein Ende (1804) gelebt hatte, 1808 sich jener patriotische Verein „der Tugendbund" bildete, der mittelst einer wissenschaftlichen und sittlichen Läuterung und Kräftigung des Volksgeistes eine politische Neugeburt des Vaterlandes erstrebte, und daß zu dessen ersten und eifrigsten Mitgliedern der Nachfolger Kants auf seinem Lehrstuhle, Krug, gehörte. Und ebensowenig war es zufällig, daß von demselben Königsberg jene erfolgreiche patriotische That ausging, welche die Erhebung des preußischen Volkes für Thron und Vaterland anbahnte, die freiwillige Errichtung einer Landwehr auf eigene Kosten durch die ostpreußischen Stände. Als würdigen Vertretern und Bahnbrechern eben jenes Kant'schen Geistes der Selbstlosigkeit und der opferwilligen Hingebung an das allgemeine Beste sind wir mehrfach im Laufe unserer Betrachtungen zwei Männern begegnet, wovon der eine, Stein, unbedenklich seine eigenen

Digitized by Google

und seiner Standesgenossen altüberkommenen werthvollen Vorrechte dem Wohle des Ganzen opferte, der andere, Arndt, mit seiner unermüdlichen Bekämpfung des fremden Bedrängers seines Vaterlandes, Napoleon, in Wort und Schrift sich allen Verfolgungen und Gefahren, die ein solches Gebahren nach sich zog, rücksichtslos aussetzte. Der Letztere war, wie er selbst erzählt, als Student in Jena durch den strengen Geist der Moral, die damals Fichte dort lehrte, auf's Tiefste ergriffen worden; der Erstere hatte den ganzen Ernst des Pflichtbegriffs noch in der Schule Friedrichs des Großen, als dessen Beamter, kennen gelernt.

Wie erbärmlich steht solchen Männern gegenüber der weichliche Genußmensch Gentz da, der abtrünnige Sohn seines Geburtslandes Preußen, der schamlose Verleugner seiner eigenen besseren Vergangenheit, der Verräther an seinem angeborenen protestantischen Glauben!

Vier Jahre, nachdem er die „Lucinde" geschrieben trat Fr. Schlegel zum Katholicismus über. Ihm folgten auf dem gleichen Wege die Politiker Adam Müller und Ludwig von Haller, der Dichter Zacharias Werner, der Maler Overbeck u. A. Ein solcher greller Umschlag der Lebensrichtung kommt wohl auch sonst bisweilen vor; hier hing er zusammen mit einer anderen Seite der ästhetischen Theorie der Romantiker. Sie hatten sich ein Ideal höchster Lebensfülle und einer daraus fließenden poetischen Sättigung des Menschen gebildet und sie suchten nun für dieses Ideal eine ihm entsprechende Wirklichkeit. Eine solche glaubten sie in dem deutschen Mittelalter zu finden wegen der dort vorhandenen innigen Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht im Kaiser- und Papstthum. Schon 1802

Digitized by Google

klagte A. W. Schlegel in seinen „Vorlesungen über Kunst, Literatur und Geist des Zeitalters“ *) über die Geist- und Poesielosigkeit der Gegenwart, rühmte dagegen das Mittelalter als die wahre goldene Zeit. „Damals,“ sagte er, „waren durch eine höhere Idee Kirche und Staat zur Einheit verschmolzen, war auch der Staat geheiligt durch die Religion.“

Aehnliches lehrte der ältere Schlegel in seinen, 1810 zu Wien gehaltenen, „Vorlesungen über neuere Geschichte.“

Mit dieser Anpreisung einer Zeit, deren vorwiegender Charakter die Herrschaft der Kirche über den Staat, so wie die Bevorrechtung der oberen und die Unterdrückung der unteren Stände, der sogenannte Feudalismus, war, traten die Romantiker in einen scharfen Gegensatz ebensowohl zu dem protestantischen Wesen des preußischen Staates, wie zu der Stein-Hardenberg'schen Reformgesetzgebung, deren Hauptzweck die Aufhebung jener Bevorrechtung und dieser Bedrückung war, ebenso zu allen verwandten Bestrebungen in den süddeutschen Verfassungsstaaten.

Allerdings lag dem Zurückgreifen der Romantiker auf die Vergangenheit etwas Richtiges zu Grunde, und dieses Verdienst soll ihnen ungeschmälert bleiben. Die vorangegangene Periode der sogenannten „Aufklärung“ hatte in ihrem berechtigten Kampfe gegen den Zwang eines einseitigen Autoritätsglaubens und für geistigen Fortschritt zu sehr alle Fühlung mit der Vergangenheit eingebüßt, zu ausschließlich alles Gewicht auf die Gegenwart und ihre Errungenschaften gelegt. Der geschichtliche Sinn, die Aufmerksamkeit auf das, was frühere Geschlechter gedacht und

*) Abgedruckt in seines Bruders Friedrich Zeitschrift „Europa“, 1803, 2. Bd., 1. Heft, S. 3—95.

Digitized by Google

gethan, insbesondere auch die Freude an den poetischen Kundgebungen des Volksgeistes in längstvergangener Zeit — das Alles war den Deutschen nahezu verloren gegangen. Es hing dies zusammen mit jener unglückseligen Wendung unserer Geschichte, wonach durch den furchtbaren 30jährigen Krieg ein so tiefer Einschnitt in unser ganzes nationales Leben gemacht wurde, daß wir nach demselben auf allen Gebieten, den geistigsten wie den materiellsten, gänzlich von vorn hatten beginnen müssen.

Einzelne Anfänge gleichsam der Selbstbesinnung des deutschen Volkes auf seine langvergessenen alten geistigen Schätze waren bereits im 18. Jahrhundert gemacht worden. Schon Gottsched und die Schweizer Dichter hatten wetteifernd auf die mittelhochdeutschen Sprachdenkmale, auf Heinrichs von Veldecke, „Eneid", den „Renner", den „Reineke Fuchs", die Minnesänger, hingewiesen. Lessing hatte an die Bearbeitung des „Heldenbuches" Hand angelegt. Goethe hatte durch seinen „Faust" und seine moderne Bearbeitung des „Reineke Fuchs" ebenfalls die Aufmerksamkeit auf jene älteren Zeiten der deutschen Literatur hingelenkt. Doch war dies Alles nur Stückwerk geblieben, weil man sich mit dem Geiste des Mittelalters im Ganzen, als einer besonderen Periode der Cultur (oder, wie man meinte, der Uncultur) nicht zu befreunden vermochte. Jetzt, da durch die Romantiker diese Zeit einen gewissen poetischen Nimbus erhielt, fing auch die Wissenschaft an, sich eingehender, hingebender, vorurtheilsloser mit derselben zu beschäftigen. Und so entstanden theils durch einzelne der Romantiker selbst, theils durch Solche, die sich bis auf einen gewissen Punkt ihrer Vorliebe für's Mittelalter anschlossen, durch

Digitized by Google

Arnim und Brentano, Görres, die Gebrüder Grimm, Simrock, Uhland, Hagen, Lachmann u. A., jene Sammlungen von Märchen, Volksliedern und Volksbüchern, jene Bearbeitungen der Nibelungen und der Minnesänger, welche unsere deutsche Literaturgeschichte, desgleichen jene Werke zur Geschichte der deutschen Sprache, der deutschen Mythologie, der deutschen Rechtsalterthümer u. s. w., welche unsere Sprachwissenschaft, unsere Geschichte, unsere Rechtswissenschaft mit so vielen kostbaren Schätzen bereichert haben.

Wie es so oft geschieht, lagen Wahres und Falsches hier dicht neben einander und gingen in einander über: die richtige Schätzung und die Ueberschätzung jener vergangenen Zeit, die pietätvolle Aufnahme und Verwerthung ihrer reichen Vermächtnisse und das ebenso unnatürliche wie schädliche Bestreben, die Gegenwart mit ihren so ganz anderen Verhältnissen und Bedürfnissen zurückzuschrauben auf den überlebten Standpunkt jener fernen Vergangenheit.

Noch in einer anderen Beziehung gerieth die Romantik in einen bedenklichen Conflict mit dem Geiste der Zeit. Wie sie in ihrer Scheu vor der, ihrer Meinung nach durchaus unpoetischen, entgeistigten Wirklichkeit gern in weit entlegene Zeiten flüchtete, so suchte sie auch im Menschenleben und in der Natur mit Vorliebe die am meisten dem Lichte abgekehrten, in ein gewisses mystisches Dunkel gehüllten Seiten auf. So lange die Sache sich bloß im Gebiete der Poesie bewegte, war dagegen nichts zu sagen. Wer hätte der Romantik ihr heiteres oder ahnungsvolles Spiel mit Feen und Zwergen, mit der blauen Blume und dem tief im Grunde der Erde verborgenen Karfunkel mißgönnen oder nicht sich selbst ergötzen mögen an der

Digitized by Google

„mondbeglänzten Zaubernacht, die den Sinn gefangen hält?“ Aber auch hier ließ es die Romantik bei dem poetischen Spiel nicht bewenden, sondern machte Ernst mit dem Hereinragen über- oder unterirdischer Geister in das menschliche Leben und verfiel damit abermals bedenklichen Verirrungen. So lebte Clemens Brentano viele Jahre lang im engsten Verkehr mit der wunderthätigen „Nonne von Dülmen“, Katharina Emmerich, um alle ihre Offenbarungen und Weissagungen sorgfältig aufzuzeichnen; so verwerthete Görres (bei dem je länger je mehr die ultrakatholische Richtung zum Durchbruch kam) jene Neigung der Romantiker im Interesse des Katholicismus, indem er ein vielbändiges Werk „Christliche Mystik“ schrieb, worin er angebliche Wundererscheinungen aus allen Jahrhunderten zusammentrug und wissenschaftlich zu erhärten suchte.

Bedauerlicherweise nahm eben damals auch die deutsche Philosophie eine Wendung nach derselben Richtung hin. Vergebens hatte Kant in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ vor der Täuschung gewarnt, als könne der endliche Mensch das Unendliche, Uebersinnliche, ja auch nur das innerste Wesen der Dinge wirklich erkennen, hatte gemahnt, man möge sich an der Durchforschung der Erscheinungswelt, die so viel Wissenswerthes biete, genügen lassen. Seine Nachfolger dachten so bescheiden nicht. Schelling vermaß sich, mittelst einer angeblichen besonderen Gabe, der sogenannten „intellectuellen Anschauung,“ die ganze Reihe der Naturwesen, vom Stein bis zum Menschen, durch bloße Ideen, ohne vorausgegangene empirische Kenntnisse, „construiren“ (gleichsam nachschaffen) zu können, und eine Menge von Jüngern folgte ihm blindlings auf diesem Wege.

Digitized by Google

Eine „speculative", Alles wissende und verstehende „Naturphilosophie" sollte die gemeine, mit Löthrohr und Mikroscop sich mühsam vorwärts tastende Naturforschung verdrängen. Dieser eingebildeten Allwissenheit ist von einem Manne, der jedenfalls der zuständigste Richter in dieser Sache war, von Alexander von Humboldt, ein ebenso gerechtes wie vernichtendes Urtheil gesprochen worden. „Die naturphilosophischen Systeme," sagt derselbe in seinem „Kosmos",*) „haben eine kurze Zeit lang von den ernsten und mit dem materiellen Wohlstande der Staaten so nahe verwandten Studien abzuziehen gedroht;" dann spricht er von dem „berauschenden Wahne des Besitzes, der abenteuerlich-symbolischen Sprache, dem engen Schematismus der Naturphilosophen". Unsre, an die großartigsten Entdeckungen auf allen Gebieten der Beobachtungswissenschaften so reiche Zeit ist jedenfalls über die künstlichen Formeln der Naturphilosophie längst zur Tagesordnung übergegangen; damals — im Anfang unseres Jahrhunderts und noch ein großes Stück herein — übte dieselbe ihren vielfach schädlichen Einfluß nicht blos auf die Wissenschaft, indem sie diese von dem einzig richtigen Wege ruhiger, stetiger Forschung ablenkte, sondern auch auf den allgemeinen Bildungszustand des Volkes. Durch sie und ihre Jünger erlangten Mesmerismus, Somnambulismus, Wunderthäterei und sonstige Schwärmerei wiederum, wie schon einmal zu den Zeiten eines Cagliostro und St. Germain, einen bedenklichen Einfluß auf weite Kreise.

Daß dadurch der rechte politische Sinn im Volke nicht

*) 1. Bd., S. 68.

Digitized by Google

geweckt und gekräftigt, vielmehr erdrückt und abgestumpft werden mußte, der Sinn der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit, liegt wohl auf der Hand. Das ganze menschliche Denken und Thun erschien Vielen als nicht eigentlich von dem freien Willen des Menschen bedingt, sondern als vorausbestimmt und beeinflußt von irgend welchen dunkeln, dämonischen Gewalten. Wie hätte bei solchen Stimmungen sich ein kräftiges bürgerliches und staatsbürgerliches Leben entwickeln können?

Auf den höchsten Punkt trieb diese Willenlosigkeit und Unverantwortlichkeit des Menschen eine andere literarische Erscheinung, die auch in jener Zeit gar üppig in Blüthen schoß: die „Schicksalstragödie". Jene von unseren Classikern in ihrer späteren Zeit einmal unternommene Wiederbelebung der antiken Schicksalsidee (ein selbst in ihren Meisterhänden verfehlter Versuch) war hier dergestalt bis zur Carricatur entstellt, daß z. B., wie in Werners „Vierundzwanzigstem Februar", mit einem Messer, welches einmal ein Vorfahr nach seinem Vater geworfen, oder, wie in Grillparzers „Ahnfrau", mit einem Dolche, mit welchem eine untreue Ahnfrau des Geschlechts getödtet worden, von irgend einem Nachkommen wiederum, und zwar womöglich genau an demselben Kalendertage, ein Verbrechen, ein Sohnes- oder Vatermord u. dgl. begangen werden mußte.

Bezeichnend ist es, daß die ersten Schicksalstragödien in der Zeit entstanden, wo über Deutschland, ja über Europa ein unerbittliches und, wie es schien, unentfliehbares Schicksal in der Person jenes eisernen Despoten Napoleon waltete, daß dagegen die Blüthezeit ihrer Herrschaft auf der Bühne die Jahre der bald nach den Befreiungskriegen

Digitized by Google

eingetretenen allgemeinen Abspannung und der auf möglichste Passivität des Volkes hinarbeitenden Reaction waren.

Zur Nährung einer solchen mehr leidenden als thatkräftigen Stimmung hat merkwürdigerweise auch ein Schriftsteller beigetragen, der für seine Person die besten politischen Gesinnungen sowohl in nationaler als in freiheitlicher Richtung hegte, Jean Paul. Die überschwängliche Empfindsamkeit, womit er seine Helden ausstattete, und die überaus passive Rolle, welche er sie in der Regel spielen ließ, waren wenig geeignet, in jenem großen Publicum, das damals seine Dichtungen verschlang, einen thatkräftigen, auf große Ziele gerichteten Sinn zu wecken.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die landläufige Unterhaltungsliteratur jener Zeit (namentlich der 20er Jahre), so bieten die Romane eines Van der Velde und Tromlitz, die Mimiligeschichten eines H. Clauren, die Erzählungen von G. Schilling, Laun u. A., wie sie theils in Buchform, theils und vorzugsweise in Taschenbüchern, Kalendern, Morgen- und Abendzeitungen u. s. w. in die weitesten Kreise namentlich auch des kleinen Bürgerthums eindrangen, ein erschreckendes Bild der Flachheit, ja auch der sittlichen Verderbtheit des Geschmackes, die sich schon so bald nach den schwunghaften Zeiten der Befreiungskriege eines großen Theils des deutschen Volkes bemächtigt hatte und die durch solche Tageslieferei natürlich nur immer mehr gesteigert wurde.

Zu Alledem kam nun noch jene so natürliche Abspannung nach der ungeheueren Anspannung im Befreiungskriege. Kann man sich da wundern, wenn es der politischen Reaction so leicht ward, den Volksgeist entweder in Fesseln zu schlagen oder in Schlummer zu wiegen?

Digitized by Google

II.

Der Kampf zwischen „historischem Recht“ und „Natur- oder Vernunftrecht“, zwischen Feudalismus und Constitutionalismus.

Die Träume der Romantiker von einem paradiesischen Zustande des Staates und der Gesellschaft in einer längstvergangenen Zeit, dem deutschen Mittelalter, und die speculativen Ideen der Naturphilosophen von einem mystischen Geschichtsproceß, als einer „Selbstoffenbarung des Weltgeistes“, wurden Fleisch und Blut in einem politischen System, welches bald unter dem Namen des „historischen Rechts“, bald unter dem der „natürlichen“ oder „organischen“ Gesellschaftsordnung auftrat.

Damit war gemeint, daß das einmal Bestehende, weil es bestehe und weil es geschichtlich geworden sei, auch unverändert und unantastbar fortbestehen müsse. Höchstens könne es eine Aenderung erfahren entweder durch eine neue Phase jenes mystischen Weltprocesses, oder durch eine, fast ebenso mystische, „allgemeine Fortbildung des Volksbewußtseins.“ Keinesfalls dürfe in diesen Proceß „willkürlich oder künstlich“ eingegriffen werden — nicht durch

Digitized by Google

einen freien Willensact Einzelner, auch nicht durch einen Act der Gesetzgebung.

Dieser Forderung gegenüber machte nun aber die lebendige Gegenwart ihr Recht geltend, das Recht, die in ihr vorhandenen Trieb- und Schaffenskräfte zur freien Entwickelung und Bethätigung zu bringen, jene „historischen" Staats- und Gesellschaftsformen aber, wenn und soweit sie einer solchen Entwickelung unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten, abzuändern, nöthigenfalls gänzlich zu beseitigen.

Das war die Natur und Bedeutung des Kampfes zwischen „historischem" und „Natur- oder Vernunftrecht", welcher bald nach den Befreiungskriegen in Deutschland begann und theils mit geistigen Waffen, theils aber auch auf dem Boden des wirklichen Lebens mit aller Heftigkeit geführt ward — eines Kampfes, der sich im Wesentlichen zu einem Kampfe zwischen Feudalismus und Constitutionalismus gestaltete.

Eine Art von Vorspiel zu diesem Kampfe bildete ein rein wissenschatlicher Streit zwischen zwei namhaften deutschen Rechtslehrern, Thibaut, Professor in Heidelberg, und Savigny, damals Professor an der neugestifteten Universität Berlin, später eine Zeit lang (1842) Justizminister in Preußen.

Unmittelbar nach der Wiederbefreiung Deutschlands (1814) veröffentlichte Thibaut eine Schrift unter dem Titel: „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland."

Er fand diese Nothwendigkeit begründet zunächst in der Unvollkommenheit der vorhandenen Rechtsquellen. „Unser

Digitized by Google

einheimisches Recht", sagte er, „bestehend in einzelnen Ueberbleibseln altdeutscher Gesetzbücher, landesherrlicher Verordnungen u. s. w., ist ein endloser Wust einander widerstreitender buntscheckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen von einander zu trennen, den Richtern und Anwälten aber die gründliche Kenntniß der Rechte unmöglich zu machen." Von hundert Rechtsfragen müßten wenigstens neunzig aus von fremdher aufgenommenen Gesetzbüchern, aus dem canonischen und römischen Recht, entschieden werden. Das römische Recht aber charakterisirt Thibaut als „das Werk einer uns sehr ungleichen fremden Nation, aus der Periode des tiefsten Verfalles derselben, die Spuren dieses Verfalles auf jeder Seite an sich tragend."

Thibaut war bereits durch mehrere bedeutende Werke als einer der besten Kenner und der scharfsinnigsten Ausleger des römischen Rechts bekannt. Um so überraschender war es, von solcher Seite eine so scharfe Kritik eben dieses Rechts zu vernehmen, um so beachtenswerther mußte dies aber auch gerade aus diesem Munde erscheinen.

Abgesehen aber auch von dieser Mangelhaftigkeit des geltenden Rechts, führt Thibaut andere gewichtige Gründe zu Gunsten der Herstellung eines zeitgemäßen, leicht verständlichen, wahrhaft „nationalen" Gesetzbuchs für Deutschland an. „Schon die bloße Einheit," sagt er, „wäre unschätzbar; wenn auch eine politische Trennung stattfinden muß und soll, so sind doch die Deutschen hoch dabei interessirt, daß ein brüderlicher gleicher Sinn sie einig verbinde und daß nie wieder eine fremde Macht den einen Theil Deutschlands gegen den andern mißbrauche. Gleiche Gesetze aber erzeugen gleiche Sitten und Gewohnheiten, und

Digitized by Google

diese Gleichheit hat immer zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt." Neben diesem idealen Standpunkte — dem Gedanken der nationalen Zusammengehörigkeit der Deutschen — ist es ein sehr praktischer, von dem aus er die Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für ganz Deutschland ersehnt. „Auch der bürgerliche Verkehr," sagt er, „macht jene Einheit fast zu einer schreienden Nothwendigkeit. Unsere deutschen Länder können nur durch einen lebhaften inneren wechselseitigen Verkehr ihren Wohlstand erhalten. Ist aber keine Gleichheit des Rechts vorhanden, so entsteht das fürchterliche Uebel der Collision (des Widerstreits) der Gesetze. Die armen Unterthanen gerathen bei ihrem Verkehr in ewige Stockungen und werden in ein solches Labyrinth von Unsicherheit verstrickt, daß ihr ärgster Feind sie nicht übler berathen könnte. Die Einheit des Rechts würde dagegen den Verkehr des Bürgers von einem Lande ins andere eben uns sicher machen."

Die Zustandebringung eines zweckentsprechenden „nationalen Gesetzbuches" dachte sich Thibaut am meisten gesichert durch das Zusammenwirken theils gelehrter, theils praktisch geübter Rechtskenner aus allen deutschen Reichsländern, durch eine Versammlung, zu welcher „aus jedem deutschen Lande ein erfahrener Kenner des Rechtes dieses Landes gestellt würde." Auf solche Weise würde „ein erschöpfender Austausch guter Ideen stattfinden und eine reiche Erfahrung zum gemeinsamen Zweck weise benutzt werden können."

Dieser Schrift von Thibaut trat alsbald (auch schon 1814) eine Schrift von Savigny entgegen, welche den

Digitized by Google

Titel führte: „Von dem Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft."

Savigny verwahrte sich vom Haus aus dagegen, als wolle er einer Ansicht das Wort reden, „welcher manche Regierung offenbar günstig sei", der Ansicht, „jetzt sei die rechte Zeit, wo alle einzelnen Staaten in Deutschland sich fest abschließen müßten, und daher müsse auch jede Regierung für ein recht eigenthümliches Gesetzbuch sorgen, um auch darin alles Gemeinsame aufzuheben, was an den Zusammenhang der Nation erinnern könnte". Auch er hält eine Allgemeingültigkeit des bürgerlichen Rechts in manchen seiner Theile für nothwendig, während er allerdings andere Theile dem nach Oertlichkeiten verschiedenen Volks- oder Gewohnheitsrechte überlassen sehen möchte. Allein jene Einheit des bürgerlichen Rechts — wo sie nothwendig ist — besitzen wir nach Savignys Meinung bereits in dem, in der Hauptsache auf dem Grunde des römischen Rechts ruhenden, sogenannten „gemeinen Rechte". Dieses Recht, sagt er, dürfe nicht durch einen willkürlichen Gesetzgebungsact, am wenigsten mit Zuhülfenahme eines sogenannten „Natur- oder Vernunftrechts", verdrängt, müsse vielmehr in ganz ähnlicher Weise fortgebildet werden, wie das mit dem römischen Rechte seiner Zeit geschehen sei, nämlich einestheils durch das Volksbewußtsein, in welchem sich das Bedürfniß einer Rechtsänderung, sobald sie nothwendig sei, ankündige, anderntheils durch erleuchtete Juristen, welche das gleiche Bedürfniß rechtzeitig erkennen. Ueber den Werth des römischen Rechts denkt Savigny (wie schon hieraus ersichtlich) ganz anders, als sein romanistischer College in Heidelberg. Ihm ist dasselbe eine höchst glückliche

Digitized by Google

Verschmelzung von Volks- und Juristenrecht; was davon den gegenwärtigen Verhältnissen etwa nicht mehr entspreche, das könne und müsse in demselben Geiste „historischer Entwicklung" vervollkommnet werden, welchem das römische Recht selbst seinen Ursprung verdanke.

Aber auch aus rein praktischen Gründen hält Savigny den Versuch eines allumfassenden bürgerlichen Gesetzbuchs zur Zeit wenigstens für aussichtslos. Weder stehe unsere bisherige Rechtswissenschaft auf einem genugsam hohen Standpunkte, um das ungeheure Werk der Zusammenfassung und Sichtung aller geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zum Zwecke der Herstellung eines einheitlichen Gesetzbuchs erfolgreich zu bewältigen, noch sei selbst unsere Sprache schon so ausgebildet, daß eine zugleich allgemeinverständliche und doch auch wissenschaftlich gehaltene Darstellung der einzelnen Rechtssätze zu erwarten stände.

Am allerwenigsten, meint Savigny, möchte ein solches Gesetzbuch gelingen, wenn es aus den Berathungen einer vielköpfigen Versammlung hervorgehen sollte; nur ein einziger Mann, der alle dazu erforderlichen praktischen und theoretischen Eigenschaften in sich vereinigte, würde etwas Brauchbares in dieser Sache liefern können! Aber wo einen solchen Mann finden?

Thibaut kam auf die in seiner Schrift entwickelten Ansichten noch einmal zurück in einer Kritik der Savigny'schen Schrift in den „Heidelberger Jahrbüchern." Er blieb dabei stehen, daß man dem örtlichen und Gewohnheitsrecht zwar einzelne Zugeständnisse machen könne, nur aber um Alles nicht in den Theilen des bürgerlichen Rechts, wo der nationale Verkehr bei einer Verschiedenartigkeit des

Digitized by Google

bürgerlichen Rechts nothwendigerweise leiden müsse. Er beharrte bei seinem abfälligen Urtheile über das römische Recht. Er zollte der historischen Behandlung des Rechts alle verdiente Achtung, meinte aber doch, man dürfe den Werth der Geschichte und des geschichtlich Gewordenen nicht überschätzen, dürfe nicht das Gute, welches die Gegenwart biete, übersehen und unbenutzt lassen. „Der Rückblick auf die Werke vergangener Zeit," sagte er, „mag unsere Begriffe schärfen, unsere Einbildungskraft beleben und veredeln; aber wir müssen Muth und Willen behalten, durch eigene Kraft die wesentliche Grundlage unseres Glücks zu schaffen. Erst dann wird es recht mit uns werden, wenn wir das Alterthum im Großen und Ganzen uns lebhaft vergegenwärtigen, aber im Uebrigen für die Einrichtung der Wirklichkeit unserer Kraft mit heiterer Zuversicht vertrauen."

Es war ein eigenthümliches Schauspiel, welches hier zwei berühmte Lehrer des römischen Rechts gaben, indem der eine das Eindringen dieses Rechts nach Deutschland für ein nationales Unglück erklärte, der andere aber in seiner Begeisterung für eben dieses Recht den Widerspruch übersah, in den er sich mit sich selbst verwickelte, da er dieses fremde Recht als eine naturgemäße Grundlage des heimischen Rechts empfahl, während doch offenbar das Eindringen des römischen Rechts nach Deutschland die „organische" Entwickelung unseres eigenen, germanischen Rechts gewaltsam unterbrochen hatte. Ueber diese Thatsache war auch dann nicht hinwegzukommen, wenn selbst, wie Savigny auszuführen suchte, gewisse äußere Umstände die Einführung des römischen Rechts in Deutschland nothwendig gemacht hätten; im Gegentheil war damit nur um so mehr bewiesen, daß

Digitized by Google

es eben Umstände geben könne, unter denen die „historische“ oder „organische“ Selbstentwickelung des Rechts nicht genüge, vielmehr ergänzt oder unterbrochen werden müsse durch die Einführung eines neuen Rechts.

Eine spätere Zeit hat, was diesen nächsten und eigentlichsten Gegenstand des zwischen Thibaut und Savigny geführten Streits betrifft, dem Ersteren Recht gegeben. Durch übereinstimmende Beschlüsse der deutschen Regierungen und des deutschen Reichstags ist das Bedürfniß eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts für das ganze deutsche Reich anerkannt und an die Schaffung eines solchen Hand angelegt worden. Der praktische Zweifel Savignys, ob unsere Zeit für die Zustandebringung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches die Fähigkeit und die rechten Talente haben möchte, wird hoffentlich durch die endliche Fertigstellung eben dieses bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschschland (sei's auch mit einigen Aenderungen des ursprünglichen Entwurfs) seine befriedigende Erledigung finden, und jedenfalls ist die Hauptfrage nach der „Nothwendigkeit“ eines aus dem Frischen und planmäßig zu schaffenden Rechts im Sinne Thibauts entschieden.

Damals trat jene nächste Streitfrage sehr bald in den Hintergrund und ward zur Nebensache*) gegenüber einer viel weiter reichenden und viel unmittelbarer in die politische Bewegung der Zeit einschlagenden Frage, der Frage nach der Geltung des sogenannten „historischen Rechts“ überhaupt und namentlich im Gebiete des Staatsrechts

*) Man sieht dies u. A. daraus, daß von der Savigny'schen Schrift erst im Jahre 1828 eine zweite Auflage erschien.

Digitized by Google

Der Gegensatz zwischen einem „historischen“ und einem sogenannten „Natur- oder Vernunftrecht“ war zuerst in Frankreich in seiner ganzen Schroffheit hervorgetreten und hatte dort in der Revolution von 1789 zu einem unter Strömen von Blut durchgefochtenen Kampfe auf Leben und Tod geführt.

Unter dem alten Bourbonischen Regiment war das System des „historischen Rechts“, d. h. der unantastbaren Aufrechterhaltung alles einmal „historisch Gewordenen“, mit starrer Zähigkeit auf die äußerste Spitze getrieben worden.

Dies hatte zur Folge gehabt, daß eine diesem System entgegengesetzte Richtung, die sogenannte „philosophische Schule“ oder die „Schule des Naturrechts“, ebenfalls bis zu ihren letzten Consequenzen fortschritt. So gelangte sie — die gemäßigteren Standpunkte eines Mably, eines Montesquieu und eines Voltaire überspringend — zuletzt bis zu dem „Gesellschaftsvertrag“ von J. J. Rousseau, der den Staat aus einem völlig freien Willensact der vielen Einzelnen hervorgehen ließ, daher auch alle Einrichtungen im Staate auf einen eben solchen freien Willensact, die sogenannte „Volkssouveränetät“ (volonté générale) gründete.

Einzelne deutsche Philosophen und Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts (Achenwall, Schlözer, Kant, Fichte) hatten sich zu ähnlichen Ideen wie Rousseau bekannt, ohne jedoch irgendwie an deren Verwirklichung zu denken. Dahingegen wurde thatsächlich mit dem System des strengen „historischen Rechts“ gebrochen durch jene Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung in Preußen, welche verschiedene „historische Rechte“, die Gutsherrlichkeit mit ihren für die

Digitized by Google

Gutsunterthanen drückenden Folgen, die Selbstherrlichkeit der städtischen Magistrate, die veraltete Zunftverfassung u. A., kurzer Hand beseitigte. Sie griff das Richtige, was die große französische Bewegung von 1789 unter allen ihren Uebertreibungen, Ausschreitungen und Gräueln dennoch enthielt, mit kühner Hand heraus und verwirklichte es im geordneten Wege der Gesetzgebung, von oben her, durch die Regierung selbst, immerhin aber unter Beugung des „historischen Rechts".

Inzwischen war der französischen Revolution ein ebenso entschiedener, als beredter Gegner erstanden in einem berühmten englischen Politiker, Edmund Burke. In seinen „Betrachtungen über die Revolution in Frankreich" (1790) tadelte dieser die Franzosen wegen ihres Bruches mit allem Bestehenden, nannte es ein thörigtes Unternehmen, Staat und Gesellschaft nach bloßen abgezogenen Ideen aufbauen zu wollen, und pries als den einzig richtigen Weg in politischen Dingen den der stetigen, an das Gegebene anknüpfenden und dieses lediglich nach den zweifellosen praktischen Bedürfnissen eines Volkes fortbildenden geschichtlichen Entwickelung.

Als Engländer konnte Burke freilich gut so sprechen. In England hatte sich der Bruch mit dem starren „historischen Recht" schon in frühester Zeit vollzogen. Dort war der schroffe Despotismus der ersten Normannenkönige gebrochen worden durch den Widerstand der großen Barone. Dort hatten die Magna Charta und andere Gesetze der ganzen Nation wichtige Freiheitsrechte verbürgt. Dort war dem niederen Adel und dem Bürgerthum ein wichtiger Antheil am öffentlichen Leben eingeräumt

Digitized by Google

worden durch Errichtung des Parlaments. Ja auch das Lehnssystem, wenigstens in seiner schroffsten Form, hatte dort schon früh ganz von selbst eine wesentliche Milderung erfahren. So war die „große Revolution" von 1688 in der glücklichen Lage gewesen, daß sie nicht sowohl Neues zu schaffen, als nur altherkömmliche, lediglich in Abgang gerathene Rechte wieder herzustellen, zu bekräftigen, höchstens zu erweitern brauchte.

So aber stand es in Deutschland nicht, und wenn hier die Anhänger Burkes — ein Gentz (der Uebersetzer und Bearbeiter des Burke'schen Buches), ein Rehberg, ein Adam Müller u. A., die Alleingültigkeit des „historischen Rechts" und die unbedingte Aufrechthaltung des Bestehenden predigten, so hieß das nichts Anderes, als: die Verewigung aller der Mißbräuche wollen, welche der mittelalterliche Feudalstaat und welche der nach dem Muster eines Ludwigs XIV. in Deutschland gezüchtete brutale Despotismus in ihrem Gefolge gehabt hatten.

Es konnte daher nicht Wunder nehmen, wenn in Deutschland nach den Befreiungskriegen, wo es galt, die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten neu zu ordnen, eine Schule des „Vernunft- oder Naturrechts" auftrat, welche eine Gestaltung dieser Verhältnisse nach den Bedürfnissen der Gegenwart, also im Gegensatz zu jener Forderung der „historischen Schule", erstrebte. Diese jüngere Schule von Naturrechtslehrern, deren vollständigstes Programm später in den 12 Bänden des „Staatslexikons" von Rotteck und Welcker niedergelegt ward, unterschied sich von jener älteren der Schlözer, Kant u. s. w. in zwei wichtigen Punkten. Einerseits war sie keineswegs gewillt,

Digitized by Google

gleich jener sich auf eine blos ideale oder theoretische Verkündigung ihrer Lehren zu beschränken; vielmehr zeigte sie sich entschlossen, dem, was sie als berechtigt und nothwendig zu erkennen glaubte, auch im wirklichen Leben mit allen gesetzlichen Mitteln, so weit sie nur könnte, Geltung zu verschaffen. Andererseits trat sie — aus eben diesem Grunde — gemäßigter auf, als ihre Vorgänger, welche unbedenklich die weitesten Consequenzen gezogen hatten, weil sie denselben keine praktische Folge geben wollten. Wenn daher diese neueren Naturrechtslehrer, ein Rotteck, Welcker, Jordan u. A., in ihren Schriften manche der Rousseauschen Ideen beibehielten, so waren sie doch weit entfernt, daraus ähnliche Folgerungen ziehen zu wollen, wie sie der Genfer Philosoph in Gedanken und wie sie die französische Revolution in der Wirklichkeit gezogen hatten. Sie wollten keineswegs mit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung aufräumen und gleichsam reinen Tisch machen, um an deren Stelle einen Staat der reinen Vernunft zu errichten; sie beschieden sich vielmehr, das Gegebene nur da, wo es veraltet und unhaltbar erschien, zu verbessern, und sie gingen dabei nicht sowohl von abgezogenen Ideen aus, als von wirklich vorhandenen, nachweisbaren Bedürfnissen. Was sie betrieben, das war ein Kampf gegen den Feudalismus mit seinen die unteren Classen so schwer bedrückenden Herrenrechten, gegen sonstige Bevorzugungen einzelner Stände und für ein allgemeines Staatsbürgerthum, gegen den schrankenlosen Absolutismus und Büreaukratismus und für verfassungsmäßige Bürgschaften der Freiheit.

Mit Alledem bewegten sie sich offenbar auf derselben Linie und in denselben Bahnen, welche die preußische

Digitized by Google

Regierung theils bei sich zu Hause durch die Stein-Hardenberg'schen Reformen, theils mit ihren Anträgen beim Wiener Congreß, endlich durch die Verfassungszusage vom 22. Mai 1815 betreten hatte. Sie erklärten wiederholt, daß ihr Ziel kein anderes sei, als die Monarchie, allerdings die durch eine Verfassung beschränkte Monarchie. So sprach sich Welcker in seiner Schrift „Recht, Staat und Strafe" (1813) und in einer weiteren „über Deutschlands Freiheit" (1814) aus; eben dies versicherte Rotteck in dem Schlußwort zu seinem großen Geschichtswerk (1826) mit den Worten: „Nicht die republikanische Form ist's, die ich die Sonne des Tags der Freiheit nenne; nein! nur der republikanische Geist, der gar wohl mit monarchischer Form sich verträgt, ja der in wohlgeregelter Monarchie weit sicherer herrscht, als in der Demokratie sturmbewegtem Reich, der republikanische Geist, d. h. die Herrschaft gerechter Gesetze, die Verbannung der Willkür und der traurigen Scheidung der Bürger in geborene Herren und geborene Knechte". Und ähnlich heißt es in dem, gleichfalls von Rotteck verfaßten, Vorwort zur ersten Auflage des „Staatslexikons" (1834): „Die unermeßliche Mehrheit der Liberalen hatte bisher treu an dem System der constitutionellen Monarchie gehangen; sie hatte in ihr die schönste und zugleich gefahrloseste Verwirklichung des Ideals eines Rechtsstaats erblickt und auch nach oft erfahrenen Täuschungen den endlichen Sieg jenes Systems gehofft. Noch jetzt (Rotteck schrieb dies in der Zeit ärgster Reaction) hoffen Viele solchen Sieg, aber Viele — leider! — haben diese Hoffnung aufgegeben oder sind nahe daran, es zu thun. Gewisse traurige Acte der Staatsgewalt, nicht die republikanischen

Digitized by Google

Tagesblätter, nicht die Declamationen der Ultraliberalen, haben einen solchen Umschwung der Gedanken und der Gesinnungen hervorgebracht. Der Streit, welcher früher blos um mehr oder weniger ächte Darstellung der Repräsentativverfassung geführt ward, droht jetzt ein Kampf um Tod und Leben zwischen Absolutismus und Republik zu werden."

Schwerlich hat man ein Recht, die Aufrichtigkeit aller dieser Erklärungen und die Ehrlichkeit der Männer, die sie abgaben, anzuzweifeln und dieselben trotz ihrer Versicherungen als verkappte Republikaner zu verdächtigen.

Man kann tadeln, daß die Vertreter der „naturrechtlichen" Ideen in den süddeutschen Ständekammern sich bisweilen zu leidenschaftlichen Angriffen auf die Männer des „historischen Rechts," die Vertheidiger der Adelsvorrechte, hinreißen ließen, wozu sie freilich auch oft von der Gegenseite gereizt wurden. Man kann finden, daß sie bei der Behandlung des Staatshaushaltes bisweilen etwas gar zu kleinlich genau, auch wohl karg verfuhren, obschon man zugestehen muß, daß der Zustand der Verwirrung, in welchen dieser Staatshaushalt während der Rheinbundszeit in mehr als einem der süddeutschen Staaten gerathen war, eine solche schärfere Controle nöthig machte. Daß sie die Ansätze für die Gesandtschaften streichen wollten, wird man ihnen — bei der handgreiflichen Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit einer kleinstaatlichen Diplomatie neben derjenigen der beiden deutschen Großmächte — nicht allzusehr verübeln können, und wenn sie daneben auch am Militäretat zu sparen suchten, wenn sie auf Herabsetzung der Dienstzeit drangen, wenn Rotteck sogar in einer be-

Digitized by Google

sonderen Schrift gegen die stehenden Heere eiferte und für ein Volksheer schwärmte, so erscheint uns das heut zwar als eine bedauerliche Einseitigkeit, allein es erklärt sich aus der ganzen damaligen Zeitlage. Die militärischen und finanziellen Kräfte der Rheinbundstaaten waren von ihrem „Protector" Napoleon aufs Aeußerste angespannt, ausgenutzt und bis zur Erschöpfung verbraucht worden. An der Befreiung Deutschlands hatten diese Staaten keinen oder nur einen sehr unbedeutenden Antheil gehabt. In dem Deutschen Bunde fiel, seiner ganzen Organisation nach, die Hauptlast einer Vertheidigung Deutschlands wiederum den beiden Großmächten und neben ihnen höchstens noch Baiern zu, während die Bevölkerungen der kleineren Staaten das Gefühl hatten (worin sie durch das Verhalten ihrer Regierungen, wie wir bald sehen werden, bestärkt wurden), daß ihre militärischen Leistungen auch beim besten Willen doch nur einen sehr untergeordneten Werth haben müßten. Woher hätte den Politikern dieser Staaten die rechte Erkenntniß und das lebendige Bewußtsein der Nothwendigkeit eines großen, allzeit schlagfertigen Heeres kommen sollen? Durch den Volkskrieg des Jahres 1813—14 und die überraschend günstige Rolle, welche darin die neben dem stehenden Heer auftretenden kriegerischen Elemente, insbesondere die Landwehr, gespielt, waren ohnehin die Vorstellungen von der Leistungsfähigkeit eines „Volksheeres" im Vergleich zu einem eigentlichen Berufsheere selbst bei preußischen Beamten und Publicisten einigermaßen unsicher geworden.

Das Ankämpfen der liberalen Opposition gegen den Bundestag und seine verfassungsfeindliche Politik war für

Digitized by Google

sie eine Sache der Nothwehr, wenn sie auch freilich dadurch bisweilen insofern ihrer eigenen Sache schadete, als die Erfolglosigkeit ihrer Anstrengungen ihre Ohnmacht enthüllte. Ihr Verhalten gegen die eigene Regierung war insofern nicht immer ganz klug, als sie oft Forderungen stellte, von denen sie voraussehen konnte, die Regierung werde solche nicht bewilligen, sie selbst aber werde nicht die Kraft haben, solche durchzusetzen. Der hohe Ton, den manche ihrer Redner anschlugen, fast als sprächen sie zu einem englischen Unterhause oder einer französischen Deputirtenkammer, nicht in dem kleinen Ständehause zu Carlsruhe oder Stuttgart, brachte leicht den entgegengesetzten Eindruck von dem, den sie beabsichtigten, hervor. Und endlich fehlten sie darin, daß sie bei der eifrigen Vertheidigung constitutioneller Rechte und parlamentarischer Formen bisweilen allzusehr die praktischen Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerungen hintansetzten, ja wohl gar preisgaben, wie wir dies u. A. von der liberalen Opposition in der badischen Volkskammer, unter Rottecks Führung, bei der Frage des Anschlusses an den preußisch-deutschen Zollverein sehen werden.

So kann man mit mehr oder weniger Grund an den damaligen Vertretern der „naturrechtlichen" Schule allerhand Schwächen, Einseitigkeiten, taktische Versehen rügen, (wobei ihnen freilich die Entschuldigung zur Seite steht, daß sie als Neulinge im parlamentarischen Leben auftraten, wie dieses selbst noch etwas Neues war); allein ungebührliche oder gar staatsgefährliche Ausschreitungen, ja auch nur eine mit den Anforderungen einer geordneten Gesetzgebung und Regierung unverträgliche Haltung möchte man ihnen schwerlich nachweisen können.

Digitized by Google

Was ihre Gegner, die Vertreter des „historischen Rechts", betraf, so begingen manche von diesen (nicht alle, auch nicht die verständigeren unter ihnen, wohl aber die lautesten und leider einflußreichsten) den schweren Fehler, daß sie einen an sich richtigen und gesunden Gedanken durch Uebertreibung in sein Gegentheil verkehrten, ja fast zum Zerrbild machten. Gewiß hat alles Bestehende, historisch Gewordene Anspruch darauf, nicht leichtfertig und ohne Noth beseitigt zu werden. Gewiß ist eine möglichst stetige, immer so viel wie möglich an das Vorhandene sich anschließende Politik allerwärts und zu allen Zeiten einer gewaltsamen, jähen, sich überstürzenden vorzuziehen gewesen. So weit man dies und nur dies unter dem „historischen Sinne" verstand, den man einer stürmischen Neuerungslust, wo solche sich etwa zeigen mochte, entgegenhielt, war man damit sicherlich im Recht. Allein ins Unrecht setzte man sich, sobald man für unberechtigte Neuerungssucht ausgab, was nur der Ausfluß eines unabweisbaren Bedürfnisses war, des Bedürfnisses der Beseitigung unhaltbar gewordener Zustände im Staate und in der Gesellschaft, und wenn man diese unhaltbaren Zustände für unantastbar ausgab, nur weil sie einmal im Laufe der Geschichte, also „historisch", entstanden waren. Man vergaß dabei, daß es in der Völkergeschichte und im Organismus der Staaten ebensogut Verbildungen und krankhafte Zustände giebt, wie im menschlichen Organismus und im Leben des Einzelnen, und daß jene ebensogut wie diese nach Kräften geheilt und rückgebildet werden müssen, wenn nicht der ganze Organismus erkranken und verkümmern soll. Man vergaß, daß die Geschichte nicht einem

Digitized by Google

ſtehenden Waſſer gleicht (ein ſolches verſumpft gar leicht und erzeugt dann ſchädliche Miasmen), vielmehr einem lebendigen Strome, der Welle auf Welle vorwärts treibt, ſodaß keine Welle ſagen kann: „ich bin die letzte, mit mir hört die Strömung auf und beginnt der Stillſtand.“

Schon das war eine Inconſequenz, wenn die Männer der „hiſtoriſchen Schule“ gerade das Mittelalter und die Herrſchaft des Feudalismus als die allein „hiſtoriſch berechtigte“ Zeit prieſen. Denn mit demſelben oder noch beſſerem Rechte konnte die dieſer Zeit vorausgegangene, die germaniſche Urzeit, einen ſolchen Anſpruch erheben; hatte ſie doch noch ein höheres Alter für ſich, war ſie doch noch urwüchſiger „germaniſch!“ Aber freilich würde man dort ſtatt der feudalen Gliederung der Stände und der einſeitigen Herrſchaft einer Minderheit über die große Mehrheit des Volkes eine allgemeine Gleichheit und Freiheit aller Volksgenoſſen angetroffen haben, welche zu dem ariſtokratiſch-abſolutiſtiſchen Ideale dieſer Herren nicht paßte.

Das Aergſte in dieſer angeblich „hiſtoriſchen,“ in Wahrheit durchaus geſchichtswidrigen Auffaſſung des Staates und der Geſellſchaft leiſtete ein Mann, deſſen Schriften gleichwohl für weite Kreiſe ein Evangelium politiſcher Weisheit und auch für den praktiſchen Gang der Regierungspolitik in mehr als einem deutſchen Staate maßgebend wurden. Es war dies Ludwig von Haller (ein Enkel des bekannten Dichters und Naturforſchers Albrecht von Haller), der Verfaſſer des großen ſechsbändigen Werkes „Reſtauration der Staatswiſſenſchaft oder Theorie des natürlich-geſelligen Zuſtandes, der Chimäre des künſtlich-bürgerlichen entgegengeſetzt“ (1816 ff.)

Digitized by Google

Sogleich in der Einleitung dieses Werkes bekennt sich der Verfasser offen und rückhaltlos zu den alleräußersten reactionären Ansichten. Er ist ein Gegner der Kirchenreformation und des Protestantismus, weil sie das Princip der „Autorität" erschüttert hätten (er selbst trat bekanntlich zum Katholicismus über), ein Gegner aller Maßregeln und Bestrebungen, welche auf Beseitigung der Leibeigenschaft und der Frohnen oder auf die Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit abzielten. Der Ausspruch Friedrichs des Großen: „Der König ist der erste Diener des Staates," ist ihm ein Greuel, nicht minder der Josephs II.: „Das Beste der Mehrheit der Unterthanen ist wichtiger, als das eines Einzelnen." Selbst das Wort „Regent" will er in Bezug auf den Fürsten nicht gelten lassen, weil sich damit der Begriff von Regentenpflichten verbinde.

Die einzige Quelle des Rechtes ist ihm die Macht, und zwar eine auf Eigenthum, natürlich Grundeigenthum, gegründete. Er sieht und kennt in der ganzen Welt nur Herren und Knechte, mit Grundbesitz Begabte und dadurch Mächtige, welche herrschen, und Besitzlose oder Schwache, welche dienen. Wie Jene das Bedürfniß und das Recht des Herrschens, so haben Diese das Bedürfniß und die Pflicht des Dienens, des Schutzsuchens bei einem Mächtigen. Der Fürst selbst ist nur einer unter diesen Mächtigen, diesen Großgrundbesitzern; er unterscheidet sich von den anderen lediglich dadurch, daß über ihm kein Mächtigerer ist, durch seine völlige Unabhängigkeit (Souveränetät). Die Andern (mit Ausnahme derer, die blos dienen) sind Herrscher und Dienende zugleich, Lehnsmannen nach oben und Lehnsherren nach unten.

Digitized by Google

Da haben wir das vollständige Bild jenes Feudalstaates, wie er seine höchste Blüthezeit im deutschen Mittelalter, etwa vom 13. oder 14. bis in das 16. Jahrhundert, hatte: eine Masse großer und kleiner Herren auf ihren Rittersitzen, nur sich selbst und ihrem Privatinteresse lebend, herrschend über eine Anzahl von Hintersassen, die ihrerseits auf den Schutz, den guten Willen, die Großmuth dieser Herren angewiesen sind; der Landesherr selbst nur „der Erste unter Gleichen", auf seinem Eigenthum (den Domänen) ebenso unbeschränkt herrschend, wie Jene auf dem ihrigen, und Letzteren in Bezug auf die Ausübung ihrer Herrenrechte völlig freie Hand lassend. Jene höchste Macht, durch welche die Fürsten über andere Menschen herrschen, ist, wie Haller sagt, ein bloßes „Glücksgut" oder, „nach dem religiösen Sprachgebrauch," eine „Gabe Gottes," — sie kann „auf verschiedene Art, bald rechtmäßig, bald freilich auch unrechtmäßig, erworben und wieder verloren werden." Man sieht, mit der Legitimität nimmt es Haller nicht eben genau; seiner Logik zufolge hätte der König von Westfalen, Jerome Napoleon, das gleiche gute Recht gehabt, wie die angestammten Fürsten, denn er besaß Macht über die in diesem Napoleonischen Königreich verschmolzenen Länder. Nur wenn sie irgend wie von unten, vom Volke herstammt, ist eine solche Macht nach Hallers Ansicht schlechterdings unrechtmäßig. Ein Leopold I. von Belgien, ein Otto von Griechenland, ja gewissermaßen selbst Kaiser Wilhelm I., insofern ihm die Kaiserwürde durch eine von den Volksvertretungen mit beschlossene Verfassung übertragen war, wären hiernach keine rechten Monarchen, wohl aber jeder Usurpator.

Digitized by Google

Haller verhehlt sich nicht, daß eine so schrankenlose Macht, wie er sie allen den (großen oder kleinen) „Herren" einräumt, auch wohl mißbraucht werden könne. Zwar spricht er von einem allen Menschen, also auch dem Mächtigen, von Gott eingepflanzten „Pflichtgesetz", welches einem Jeglichen zurufe: „Thue Gutes, meide Böses!"; allein er selbst scheint diesem Pflichtgesetz doch nicht recht zu trauen, denn er widmet ein ganzes Capitel*) ausdrücklich einer Betrachtung „von den Mitteln gegen den Mißbrauch der Gewalt." Und da ist es denn merkwürdig, wie er auch hier, wenn schon verblümt, immer wieder auf die streng mittelalterlichen Zustände zurückkommt. Als die einzig wirksamen Mittel gegen den Mißbrauch der Gewalt führt er nämlich an: 1. die „erlaubte Selbsthülfe," 2. die „fremde Hülfeleistung," 3. die „Flucht." Nun ist bekannt, wie in den Verträgen der alten Feudalstände (insbesondere der Ritterschaft) mit ihrem Landesherrn häufig ausdrücklich ausbedungen ward, daß, falls der Landesherr deren Rechte kränken oder den Vertrag brechen sollte, ihnen unbenommen sei, ihm Widerstand, selbst bewaffneten, zu leisten oder auch sich in den Schutz eines benachbarten Landesherrn zu begeben, und daß ihnen das nicht als Felonie, d. h. als Bruch ihrer Lehenstreue, angerechnet werden dürfe. Dem gemeinen Unterthan (eines Landesherrn oder eines kleinen Feudalherrn) blieb gegen Bedrückungen durch Jenen oder Diesen nichts übrig, als die „Flucht", d. h. die Auswanderung, vorausgesetzt, daß man ihm solche gestattete.**)

*) das 15. des 1. Bds.

**) Diese Deutung gesteht Haller ausdrücklich zu, indem er (1. Bd., S. 431) sagt: „Die Flucht oder Auswanderung ist freilich

Digitized by Google

In dem modernen Rechtsstaate sucht man einem Gewaltmißbrauch des Fürsten und seiner Beamten vorzubeugen durch allerhand verfassungsmäßige Mittel, wie die Verantwortlichkeit der Minister, die Zuständigkeit der Gerichte u. dgl. Davon will Haller schlechterdings nichts wissen. „Den möglichen Mißbrauch der höchsten Gewalt durch menschliche Einrichtungen hindern zu wollen, ist ein Gedanke, der nur dem Dünkel unserer Zeiten einfallen konnte."

Haller kennt natürlich keine „Staatsbeamten", sondern nur „fürstliche Diener", denn der „Staat" selbst ist ihm nicht ein Gemeinwesen, sondern nur das „Hauswesen des Fürsten", also eine Art von Privatsache. Der Fürst wiederum ist von den Grundherren, als Ständen, abhängig; er muß sich, wenn er mit den Einkünften seiner Domänen nicht auskommt, von diesen eine „Beihülfe" erbitten. Die Letzteren, seine „Getreuen," genießen als ihre natürlichen Privilegien Taxfreiheit, besonderen Gerichtsstand, Bevorzugung im Militär- und Staatsdienst, das Jagdmonopol u. s. w. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ein untrennbares Zubehör des großen Grundbesitzes und kann daher nie gänzlich aufgehoben werden.

Haller weiß viel von der „Wohlthätigkeit des Lehenssystems" zu erzählen, welches „dem Unterthan einen natürlichen Herrn, einen wahrhaft väterlichen Beschützer und Ernährer gab." Nun, man weiß, wie es damit sich in

ein flebile beneficium, ein trauriges, thränenerweckendes Hülfsmittel. Aber sie ist doch ein Sicherheitsmittel, nicht für Alle traurig, und Mancher hat dabei sein Glück gefunden."

Digitized by Google

Wirklichkeit oft verhielt. Er leugnet, daß die Leibeigenschaft ein Ausfluß des Lehenssystems gewesen sei, und erklärt sie für einen bloßen Rest der alten, aus der Kriegsgefangenschaft hervorgegangenen Sclaverei — eine nichts weniger als historisch begründete Ansicht!

Die Krönung des Gebäudes ist bei Haller die Herrschaft der Kirche über alle anderen Gewalten. Der ganze 5. Band handelt lediglich von dieser geistlichen Macht und ihrer Verfassung.

Man sollte denken, eine so plumpe Verzerrung des „historischen" Gedankens, ein so roher Faustschlag gegen die bestehenden Staatseinrichtungen sowohl in Preußen als im übrigen Deutschland, ja selbst in Oesterreich, eine so freche Verhöhnung ebensowohl der erleuchteten Regierungsgrundsätze des großen Königs Friedrichs II., als der ganzen neuesten Reformgesetzgebung des preußischen Staates, nicht minder des patriotischen Aufschwunges des preußischen Volkes im Befreiungskriege und seiner dadurch bethätigten politischen Mündigkeit — dieses ganze erbärmliche Machwerk hätte von allen Seiten mit der entschiedensten Entrüstung zurückgewiesen werden müssen. Dem war aber keineswegs so. Daß die preußischen Junker einem Systeme wie diesem Haller'schen Beifall klatschten, begreift sich wohl, denn dasselbe enthielt ja eine scheinbar wissenschaftliche Begründung und Bekräftigung ihrer eigenen Proteste gegen die Stein-Hardenberg'schen Reformen. Daß dasselbe aber auch in den Kreisen hoher Staats- und Hofbeamten begeisterte Anhänger finden konnte, daß es das politische Glaubensbekenntniß eines solchen Kreises, des sogenannten „Clubs der Wilhelmsstraße", ward, welcher sich aus her-

Digitized by Google

vorragenden Civil- und Militärpersonen zusammensetzte und welchem der damalige Kronprinz, der nachmalige König Friedrich Wilhelm IV., nahestand — das allerdings war ein sehr charakterisches Zeichen der Zeit, aber freilich auch ein tieftrauriges.

Digitized by Google

III.

Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich (1816—1824).

1. Hoffnungsreiche Anfänge der Bundesthätigkeit.

Der Bundestag, wie ihn die Bundesacte eingesetzt hatte, mit dieser Unselbständigkeit, mit diesen beschränkten Befugnissen und diesen beengenden Berathungsformen, schien wenig Aussicht auf eine gedeihliche Wirksamkeit, auf Befriedigung dringender Bedürfnisse der Nation, geschweige auf jene „Entwickelung" der Bundesverfassung selbst zu bieten, auf welche manche Regierungen bei Verkündigung derselben ihre Völker vertröstet hatten. Dennoch ward seiner Eröffnung mit einer gewissen Spannung entgegengesehen. Man war neugierig, zu erfahren, was dieser Bund werde leisten können und wollen, ob man von ihm mehr zu fürchten oder mehr zu hoffen habe. Vielleicht war er doch besser, als sein Ruf!

Die Eröffnung verzögerte sich ungewöhnlich lange. Sie hatte schon am 1. September 1815 stattfinden sollen, war dann wegen der noch schwebenden Unterhandlungen

Digitized by Google

über den zweiten Pariser Frieden auf den 1. November 1815 angesetzt worden; in Wirklichkeit dauerte es aber noch immer über ein Jahr, bis sie endlich am 5. November 1816 erfolgte.

Kurz vorher suchte der preußische Staatskanzler mit dem, bereits in Frankfurt a. M. anwesenden, kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Verhandlungen anzuknüpfen über das beiderseitige Verhältniß Oesterreichs und Preußens im Bundestage. Bei Berathung der Bundesacte hatte Hardenberg vergeblich den Versuch gemacht, für Preußen eine einigermaßen mit Oesterreich gleichberechtigte Stellung an der Spitze Deutschlands zu erlangen. In dem ersten preußischen Entwurfe einer Bundesverfassung war für Oesterreich der Vorsitz in der obersten Bundesbehörde, für Preußen ein sogenanntes „Directorium", d. h. die Führung der Protokolle und die Aufsicht über Kanzlei und Archiv, vorgesehen gewesen — eine Stellung, derjenigen nicht unähnlich, welche im alten deutschen Reiche der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reichs gehabt hatte. Diese Bestimmung war jedoch durch Oesterreich unter Mithülfe Hannovers aus dem Entwurfe beseitigt worden, noch ehe derselbe dem deutschen Ausschuß vorgelegt ward. Hardenberg hatte sich dabei beruhigt, daß Metternich ihm die mündliche (wahrscheinlich nur sehr allgemein gehaltene) Zusage gab, es solle auf diese Frage später, bei der Einrichtung des Bundestages, zurückgekommen werden. Darauf fußend, sandte Hardenberg jetzt einen außerordentlichen Bevollmächtigten, Herrn von Hänlein, nach Frankfurt und verlangte durch ihn eine Theilung der Geschäfte zwischen

Digitized by Google

Oesterreich und Preußen in Bezug auf die Leitung des Bundestages. Um die Mittelstaaten diesem Plane geneigt zu machen, schlug er gleichzeitig die Bildung eines „Directorialrathes" aus letzteren vor. Endlich aber wollte er bei dieser Gelegenheit noch etwas Anderes erreichen, Etwas, was ganz gewiß im Gesammtinteresse Deutschlands gelegen hätte, aber freilich ebenso gewiß den stärksten Widerspruch der Mittelstaaten hervorrufen mußte — die Stellung sämmtlicher Truppen der Staaten zweiten und dritten Ranges unter den getheilten Oberbefehl Oesterreichs und Preußens.

Die Verhandlungen darüber sollten nach Hardenbergs Wunsch ganz vertrauliche sein. Als jedoch Herr von Hänlein in Frankfurt ankam, fand er die Gesandten der Mittelstaaten in größter Aufregung. Graf Buol hatte sich beeilt, sie von den Absichten des preußischen Cabinets in Kenntniß zu setzen. Damit war jeder weitere Schritt in dieser Sache unmöglich geworden. Hardenberg zog seinen Vorschlag zurück und verzichtete vor der Hand auf alle seine Wünsche, indem er erklärte: „Selbst die Ahnung einer Meinungsverschiedenheit zwischen den für das Wohl Deutschlands und Europas so engverbundenen Höfen müsse sorgsam vermieden werden". Herr von Hänlein ward zurückberufen und dafür Graf Goltz zum Bundestagsgesandten ernannt; da dieser augenblicklich behindert war, trat für die nächste Zeit Wilhelm von Humboldt an seine Stelle. Dieser suchte das von Hardenberg Verscherzte wenigstens einigermaßen dadurch einzubringen, daß er dem österreichischen Präsidialgesandten erklärte: „er erwarte von ihm, daß er sich über jede dem Bundestage vorzuschlagende Maßregel im Voraus

Digitized by Google

mit dem preußischen Bundestagsgesandten benehme und nur in Gemeinschaft mit diesem vorgehe; wo nicht, so werde er für seine Person die Geschäftsführung des Präsidiums auf's Schärfste überwachen und nöthigenfalls im Bundestage selbst angreifen".

Der wirklichen Eröffnung des Bundestages gingen vertrauliche Besprechungen über allerhand Formalien voraus. Humboldt bearbeitete den Entwurf einer Geschäftsordnung; ihm war es daher zu verdanken, wenn diese Geschäftsordnung nicht allein eine ziemlich eifrige Thätigeit des Bundestages in Aussicht nahm (sie setzte zwei regelmäßige Sitzungen in jeder Woche fest), sondern auch Sorge trug, daß der Bundestag mit seinen Verhandlungen sich nicht, wie der alte Regensburger Reichstag, gänzlich vom Volke abschließe. „Die Bundesversammlung," hieß es in dem Entwurf, „bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und insbesondere, ob sie dem Druck für's Publicum zu übergeben seien." Als später, in der Sitzung des Bundestages vom 14. Novbr. 1816, diese Geschäftsordnung „bis auf Weiteres und vorbehaltlich späterer Aenderungen" angenommen ward, erhielt dieser Punkt wegen der Oeffentlichkeit eine weitere Fassung. Es ward nämlich beschlossen, „die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen, die der Oeffentlichkeit nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen."

Nach Abschluß der vertraulichen Vorbesprechungen fand endlich die förmliche Eröffnung des Bundestages am 5. November 1816 statt. Sie ward auf Humboldts Betrieb, sehr gegen den Wunsch des österreichischen Präsidial-

Digitized by Google

gesandten, mit so wenig Feierlichkeit als möglich vollzogen, insbesondere ward von dem bei solchen Gelegenheiten üblichen Festessen mit obligaten Trinksprüchen abgesehen. Ganz richtig ahnte wohl Humboldt, daß hier das alte Sprüchwort angebracht sei: „Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben!"

Um so mehr that sich Graf Buol gütlich in seiner weitausgesponnenen, hochpathetischen, mit allerhand zeitgemäßen Schlagwörtern gewürzten Eröffnungsrede. Da ward von „deutscher Nationalität" und „deutschem Volksthum" gesprochen, da hieß es von dem Bunde: mit Ehrfurcht und Stolz nenne man ihn den „Deutschen", durch ihn erscheine Deutschland als eine politische Einheit, als Macht wieder in der Reihe der Völker. Sogar das damals so streng verpönte Wort „Deutschheit" kam darin zu Ehren. „Die Deutschheit meiner Gesinnung," versicherte Graf Buol, „soll nie bezweifelt werden."

„Ist auch Deutschland," sagte er ferner, „weder zum Einheitsstaat noch zum Bundesstaat bestimmt, so hat es doch als Staatenbund die Aufgabe, Achtung für die mehreren Volksstämme und die mehreren selbständigen Regierungen, aber auch die gleiche Achtung für das Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln."

Zuletzt kam Graf Buol auf die Stellung zu sprechen, welche das alte Kaiserhaus Habsburg in dem neuen Deutschland einnehmen werde. Nicht ohne einen kaum mißzuverstehenden Seitenhieb auf Preußen sprach er von „jener glücklichen, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigenden Lage, wonach Oesterreich auf deutschem Boden ebenso wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines

Digitized by Google

Standpunktes im Deutschen Bunde beabsichtigen wolle oder auch nur beabsichtigen könne."

Die Rede rief in vielen Kreisen Ueberraschung hervor, wohl nicht am wenigsten in der Hof- und Staatskanzlei zu Wien*). An letzterem Orte soll namentlich die Stelle mißfällig bemerkt worden sein, wo Graf Buol von den deutschen Universitäten im hohen Tone der Emphase sagte: „Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung?" Waren doch schon damals die deutschen Universitäten mit den soeben entstandenen Burschenschaften und dem lustig aufblühenden Turnwesen einem Metternich und einem Gentz ein Greuel.

Graf Buol hatte in seiner Eröffnungsrede angekündigt, er werde in einem zweiten Vortrage „die praktische Anwendung" der dort entwickelten Ansichten machen, insbesondere der Ansicht, „daß der Staatenbund ebenso wohlthätig für die Einzelnen wie ehrenvoll für die Nation im Staatenverein von Europa sein könne."

In der That legte er schon in der zweiten Sitzung, am 11. November, ein sehr specielles Programm aller der Aufgaben vor, mit denen nach seiner und, wie er hinzusetzte, des kaiserlichen Hofes Absicht die Bundesversammlung sich alsbald beschäftigen solle. Darin figurirte in erster Linie die Ausführung des Artikels 13 der Bundesacte wegen Herstellung landständischer Verfassungen, wobei sogar die Nothwendigkeit „gleichförmiger Grundsätze" betont, also scheinbar auf das zurückgegriffen ward, was Preußen bei

*) Daß die ganze Rede (wie wohl gesagt worden) dem Gesandten wörtlich so, wie sie gehalten ward, aus Wien vom Fürsten Metternich zugestellt gewesen sei, ist nicht glaubhaft.

Digitized by Google

Entwerfung der Bundesacte gefordert hatte; ferner „die Fürsorge für eine wohlgeordnete Justizpflege in allen, auch den kleineren Gebieten“ (Art. 12 der Bundesacte); endlich die Vollziehung der in Artikel 18 enthaltenen „wohlthätigen Bestimmungen für alle Deutschen“, vor Allem die „Begründung eines wahren deutschen Bürgerrechts“. Dadurch solle der Beweis geliefert werden, „wie ein wahrhaft nationaler Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseele“. Auch des Art. 16 „wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens“ ward als eines solchen gedacht, der baldigst in Vollzug zu setzen sei, und ebenso des Art. 19, welcher bestimmt sei, „alle deutschen Bundesstaaten in Hinsicht des Handels und Verkehrs und der Schifffahrt unter einander — zu entfremden“ — so hieß es in Folge eines ominösen Druckfehlers in dem gedruckten Bundestagsprotokoll statt: „zu vereinigen“. Zuletzt trug Graf Buol noch darauf an, „eine der nächsten Sitzungen zu vorläufigen vertraulichen Mittheilungen der Ansichten in Betreff der militärischen Verhältnisse des Bundes und die deshalb zu treffenden organischen Einrichtungen zu bestimmen“.

Um diese positiven Vorschläge schlangen sich arabeskenartig wiederum allerhand vielverheißende Redensarten. „Wir wollen,“ hieß es das eine Mal, „das Gebäude unseres deutschen Bundes zwar für heilig, aber nie für abgeschlossen und vollendet halten.“ Und ein anderes Mal: „Seien wir eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes zu vollenden! Unser Bestreben muß sein, gerechten Erwartungen der öffentlichen Meinung

Digitized by Google

zu entsprechen!" Endlich erklärte der Präsidialgesandte im Namen seines Kaisers feierlich: „Oesterreich verspricht, mit unermüdlichem Eifer für der Deutschen Wohl und Glanz zu wirken".

Der gleiche volksthümliche und nationale Ton klang auch in den nächsten Sitzungen an. Schon alsbald nach der Eröffnung des Bundestages waren an denselben zahlreiche Bittgesuche aus der Mitte der deutschen Bevölkerungen gelangt, ein rührendes Zeichen des Vertrauens, womit man von dieser Seite der neugeschaffenen Behörde trotz ihrer unvollkommenen Einrichtung entgegenkam. Darunter waren auch allerhand Wünsche und Vorschläge in Bezug auf gemeinnützige Maßregeln, die man vom Bunde ausgeführt zu sehen hoffte. Mit Bezug auf diese Eingaben machte in der sechsten Bundestagssitzung (am 30. Januar 1817) der Gesandte der freien Städte, Senator Dr. Hach, darauf aufmerksam, daß darunter viele nützliche Vorschläge seien, welche aber, weil die Versammlung zur Zeit noch mit anderen, dringenderen Angelegenheiten befaßt sei, leicht in Vergessenheit gerathen möchten. Als solche nannte er u. A. die wegen eines einheitlichen Gesetzbuches für Deutschland, wegen gleichen Maaßes und Gewichtes, gleicher Münze usw. Die nähere Erörterung derartiger Vorschläge erklärte er für „selbstverständlich"; nur müsse sie einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Deshalb beantrage er: „es möchte ein Verzeichniß solcher Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth erscheinen, angelegt, dasselbe in der letzten Versammlung jedes Jahres vorgelesen, auch dem Protokoll beigefügt werden". Dieser Antrag ward nicht allein einstimmig angenommen, sondern

Digitized by Google

es ward auch auf den Vorschlag des preußischen Gesandten, Grafen Goltz, noch weiter beschlossen, „die wirklich zweckmäßigen und gehaltvollen Eingaben solcher Art unter sämmtlichen Bundestagsgesandten in Umlauf zu setzen".

Bei den Berathungen über die „Competenz" (Zuständigkeit) der Bundesversammlung war man sichtlich bemüht, die Achtung vor der Souveränetät der Regierungen möglichst in Einklang zu bringen mit der Pflicht des Bundestages, den in ihren Rechten gekränkten Unterthanen — Einzelnen oder ganzen Körperschaften — wenn sie die Hülfe des Bundes anriefen, solche nicht zu versagen.

Viel Kopfzerbrechen machte der hohen Versammlung der Artikel 7 der Bundesacte wegen der „organischen Einrichtungen". Wenn man diesen Artikel in seiner ganzen Strenge faßte, so waren alle dergleichen Einrichtungen, war namentlich jede Fortbildung der Bundesverfassung (von der doch der Präsidialgesandte selbst in so verheißungsvollen Worten gesprochen hatte), so gut wie unmöglich, denn wie wäre für eine organische Einrichtung oder für eine Verfassungsänderung, wenn sie irgendwie das Interesse selbst des kleinsten Bundesstaates zu verletzen drohte, Einstimmigkeit zu hoffen gewesen? Nach langem Verhandeln glaubte man zuletzt eine Art von Ausweg in zweierlei Richtung zu finden. Entweder sollte es, wenn Einstimmigkeit in Betreff einer organischen Einrichtung nicht zu erzielen wäre, der einer solchen geneigten Mehrheit unbenommen sein, dieselbe in ihren Ländern einzuführen; oder es könnte auch die „provisorische" Einführung einer derartigen Einrichtung für den ganzen Bund mit bloßer Mehrheit beschlossen werden. Zu einem endgültigen Entscheid über diese

Digitized by Google

schwierige Frage kam es zwar nicht, allein man sah doch, daß die Versammlung auch in diesem Punkte den Wünschen und Bedürfnissen, die von außen an sie herantraten, möglichst gerecht werden wollte.

Auch an einzelnen bestimmten Anregungen gemeinnütziger Art aus der Mitte des Bundestages selbst fehlte es nicht. Der luxemburgische Gesandte Freiherr von Gagern lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung in der Sitzung vom 2. Juni 1817 auf die zahlreichen Auswanderungen aus Deutschland, und dies hatte wenigstens die Folge, daß in einer späteren Sitzung der Bundestag diese Angelegenheit den einzelnen Regierungen zur Beachtung empfahl, denselben anheimgebend, „auf welche Weise sie es für angemessen fänden, in Bezug darauf solche Einleitungen zu treffen, welche von Privaten nicht erwartet, auch von denselben mit voller Wirksamkeit nicht ausgeführt werden könnten."

Die Wegnahme deutscher Handelsschiffe durch tunesische Kaper im Sommer 1817 gab Gelegenheit zu einer Berathung darüber, wie die deutsche Schifffahrt gegen solche Gefahren zu schützen sei. Bei der Wehrlosigkeit Deutschlands zur See war freilich in dieser Hinsicht wenig oder nichts zu thun. Doch ward eine Commission mit Berathung der Frage beauftragt. Diese schlug vor, der Bund möge durch die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen die Seemächte, zuvörderst England, darum angehen, daß sie das Vorgehen der Barbareskenstaaten für Seeräuberei erklärten und als solche behandelten. Der großherzoglich badische Gesandte benutzte aber diese Gelegenheit, um auszusprechen: „es sei Ehrensache, daß

Digitized by Google

Deutschland hierin nicht von dem guten Willen fremder Mächte abhänge, vielmehr sich selbständigen Schutz erringe; Deutschland verstehe gar wohl, Schiffe zu bauen und auszurüsten; seine Seeleute dienten auf allen Meeren." Daran knüpfte er den Antrag: „Die Bundesversammlung wolle durch eine zu ernennende Commission weitere Vorschläge zum Schutz gegen Seeräuber, und zwar einem solchen, der von dem Deutschen Bunde selbst ausgehe, vorbereiten und sich vorlegen lassen." Also der Anlauf zur Gründung einer deutschen Flotte! Noch in einem späteren Stadium des Bundestages, als der erste Eifer für gemeinnützige Maßregeln schon bedeutend erkaltet war (am 29. Juli 1819), ward von den freien Städten die Frage angeregt: „ob nicht für den deutschen Verkehr eine einheitliche Post eine große Wohlthat sein würde, oder, wenn dies nicht zu erreichen, wenigstens eine Herabsetzung des Porto und eine Beschleunigung des Postenganges." Der Bundestag wies diese Anregung keineswegs zurück, beschloß vielmehr „Einholung von Instructionen." Freilich kam es zum wirklichen Eintreffen solcher Instructionen weder in diesem noch in den meisten anderen ähnlichen Fällen.

Die bisher erwähnten Vorgänge am Bundestage schienen wenigstens so viel zu beweisen, daß es dieser hohen Versammlung an dem guten Willen nicht fehle, den Interessen der Nation gerecht zu werden, wenn auch ein thatkräftiges Eingreifen derselben in derartige Angelegenheiten durch die streng föderative Natur des Bundes und durch die Abhängigkeit des Bundestags von seinen Vollmachtgebern, den Fürsten, auf's Aeußerste erschwert ward.

Digitized by Google

Ob jene Kundgebungen volksthümlicher und nationaler Art lediglich von den einzelnen Bundestagsgesandten, oder ob sie auch, wenigstens zum Theil, von den hinter ihnen stehenden Regierungen ausgingen, ist ohne Einblick in die verschiedenen Staatsarchive nicht zu constatiren. Jedenfalls tritt uns hier die bemerkenswerthe Erscheinung entgegen, daß sogar ein Collegium von Diplomaten, sobald es im Lichte der Oeffentlichkeit, vor den Augen des Volkes verhandelt und beschließt, sich einem gewissen Zuge der Nachgiebigkeit gegen die aus den Kreisen des Volkes und von der öffentlichen Meinung an dasselbe gebrachten Forderungen nicht gänzlich zu entziehen vermag. Wir werden später sehen, wie der gegen diese freisinnige Strömung erfolgende Rückschlag damit beginnt, daß erst eine Beschränkung, dann eine gänzliche Beseitigung der früher vom Bundestage selbst beschlossenen Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen erfolgt.

Von ganz besonderem Interesse müßte es sein, zu erfahren, wie sich das Wiener Cabinet zu dem so entschieden, fast demonstrativ freisinnigen Auftreten seines Bevollmächtigten am Bundestage verhalten habe. Möglich, daß Fürst Metternich dieses Auftreten, so lange es sich auf schöne Redensarten und theoretische Ausführungen beschränkte, für ungefährlich, ja für nützlich erachtete, insofern dadurch Oesterreich in Deutschland populär werde. Als es freilich zu einer praktischen Probe der von dem österreichischen Präsidialgesandten und seinen Collegen gemachten freisinnigen Aeußerungen kam, da rief Fürst Metternich der ganzen hohen Versammlung ein sehr entschiedenes Halt! zu. Und diese Probe sollte nicht ausbleiben.

Digitized by Google

IV.

Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich: 1816—1824.

2. Der Rückschlag.

Das anfängliche gute Einvernehmen zwischen dem Bundestage und der öffentlichen Meinung sollte leider nicht lange währen. In vielversprechenden Worten und in einzelnen Anläufen zur Befriedigung allgemein empfundener Bedürfnisse war die hohe Versammlung scheinbar den nationalen Wünschen entgegengekommen; als es nun aber galt, jene Verheißungen wahrzumachen und diese Anläufe zum Ziele zu führen, da zeigte es sich, daß die hohe Versammlung sich auf eigene Hand zu weit vorgewagt hatte, daß sie, die ja doch nur eine Gesandtenconferenz, also das bloße Sprachrohr und Werkzeug von 39 Regierungen war, vor dem von den heimischen Residenzen, vor Allem aber von Wien aus wehenden Winde die Segel streichen und den Rückzug antreten mußte.

Den ersten Anlaß zu dieser Frontveränderung des Bundestages gab, wie das vorauszusehen war, ein Zu-

Digitized by Google

sammenstoß mit dem als unantastbar geltenden Prinzip der Einzelsouveränetät.

Ein solcher Zusammenstoß erfolgte denn auch bald in einer sehr heiklen Angelegenheit, der sogenannten Domänenfrage. Es handelte sich dabei um den Verkauf von Domänen seitens der Regierung des Königreichs Westfalen und um die Anerkennung oder Nichtanerkennung solcher Verkäufe durch diejenigen Regierungen, welche nun wieder an die Stelle der westfälischen Zwischenregierung getreten waren.

Das Napoleonische Königreich Westfalen war bekanntlich gebildet worden aus preußischen, hannoverschen, braunschweigischen und kurhessischen Gebietstheilen. Die preußische Regierung hatte im Frieden von Tilsit dasselbe anerkannt, konnte sich daher der Anerkennung der von der westfälischen Regierung vollzogenen Acte nicht wohl entziehen. So ließ sie denn auch diejenigen, welche von derselben Domänen gekauft hatten, im ruhigen Besitze solcher. Die Regierungen von Hannover und Braunschweig hatten das Königreich Westfalen niemals anerkannt; folgerichtiger Weise weigerten sie sich, das in der Zwischenzeit Geschehene gelten zu lassen, hielten sich vielmehr für berechtigt, ihr Staatseigenthum zurückzunehmen, gleichviel in wessen Händen es dermalen sich befinde. Doch waren sie gerecht genug, nicht allein denen, welche deshalb Beschwerde führten, den Weg zu ihren Gerichten nicht zu versperren und etwaigen Erkenntnissen dieser letzteren zu Gunsten der Beschwerdeführer stattzugeben, sondern auch da, wo solche abfällig lauteten, wo aber Billigkeitsgründe für die Beschwerdeführer zu sprechen schienen, diese auf andere Weise

Digitized by Google

zu entschädigen. Daher kam es, daß gegen die hannoversche Regierung gar keine, gegen die braunschweigische nur ein paar einzelne Beschwerden in dieser Sache bei der Bundesversammlung einliefen, welche diese letztere, nachdem sie von dem Verfahren der Regierung sich überzeugt hatte, einfach „auf sich beruhen ließ."

Ganz anders lag die Sache in Kurhessen. Dort hatte der Kurfürst alsbald nach der Rückkehr in sein Land, am 14. Januar 1814, durch eine Verordnung alle Acte der westfälischen Regierung, somit auch alle von derselben vollzogenen Domänenverkäufe, für null und nichtig erklärt. Damit schien den Käufern solcher — es gab deren in Kurhessen viele Hunderte — der Rechtsweg versperrt. Dieselben hatten schon im Jahre 1814 den Freiherrn vom Stein um seine Verwendung beim Kurfürsten gebeten; auch hatte sich Stein ihrer angenommen, jedoch ohne Erfolg. Sie hatten dann beim Wiener Congreß Schritte gethan, auch gewisse Zusagen erhalten, allein es war nichts in ihrer Sache geschehen. Nun wandten sie sich an den Bundestag und klagten über Rechtsverweigerung.

Der Erste, der mit einer solchen Klage den Bundestag antrat und dessen Angelegenheit auch ganz besonders dazu angethan schien, war ein Oeconom Hofmann zu Marburg. Dieser hatte zur Zeit der westfälischen Herrschaft von der damaligen Regierung Krondomänengüter, die ehemals dem deutschen Orden gehörten, käuflich erworben. Dieselben waren ihm auch nach der Rückkehr des Kurfürsten in dem ritterschaftlichen Steuerkataster als sein Eigenthum zugeschrieben worden. Ein kurfürstliches Rescript vom 13. Oct. 1815 hatte ihn zur Entrichtung von Ritterſteuern

Digitized by Google

von diesen Gütern angehalten. Plötzlich aber (am 25. Mai 1816) ward ihm eröffnet worden, daß er gegen Ersatz des Kaufgeldes und der aufgewendeten Kosten für Verbesserung der Güter diese wieder abtreten müsse, weil die ehemaligen Ordensgüter nicht in den Händen von Privatpersonen bleiben dürften. Hofmann erklärte, das könne er schon deshalb nicht, weil er einen Theil dieser Güter wieder anderwärts verkauft habe. Da von den hessischen Landesgerichten nach Lage der Sache keine Hülfe gegen die kurfürstliche Verordnung zu erhoffen stand, verlangte er solche vom Bundestage.

Auf den Bericht des oldenburgischen Gesandten Herrn von Berg und in Folge eines sehr entschiedenen Votums des österreichischen Präsidialgesandten beschloß die Versammlung zu Anfang des Jahres 1817:

„Der Oeconom Hofmann sei zuförderst an S. K. H. den Kurfürsten zu verweisen; ihm sei jedoch unbenommen, wenn er dort — gegen alle bessere Erwartung der Bundesversammlung — nicht erhört werden sollte, seine durchaus zu bescheinigende Beschwerdevorstellung bei dieser Versammlung einzureichen."

Das nahm der alte Kurfürst sehr übel. Der kurhessische Bundestagsgesandte, Herr von Carlshausen, der selbst jenem Beschlusse zugestimmt hatte, ward abberufen und durch Herrn von Lepel ersetzt. Durch diesen ließ sodann der Kurfürst am Bundestage eine Erklärung übergeben, worin es u. A. hieß:

„Der Beschluß der Bundesversammlung habe dem Kurfürsten nicht anders als sehr auffallend sein können, indem derselbe auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich

Digitized by Google

bescheinigtes Anliegen Zweifel gegen des Kurfürsten Gerechtigkeit äußere, eine Verwaltungsmaßregel tadle, wozu der Kurfürst sich aus triftigen Gründen bewogen gefunden, und einem Unterthan nachlasse, Beschwerden gegen den Kurfürsten einzureichen. Der Kurfürst könne nicht umhin, den Bundestagsgesandten seine Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung ihrer höchsten und hohen Vollmachtgeber unmöglich erhalten könne. Ueber die vermeintliche Beschwerde des Oeconomen Hofmann werde der Kurfürst beschließen, was ihm gerecht und billig erscheine, dagegen müsse er sich in dieser wie in jeder anderen blos die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten, bis dieselbe durch ein unter des Kurfürsten Mitwirkung verfaßtes organisches Gesetz als dazu ermächtigt erachtet werden könne."

Um diesen gegen die Bundesversammlung ausgespielten Trumpf recht auffallend zu machen, bestand, auf besonderen Befehl des Kurfürsten, dessen Gesandter darauf, daß die Erklärung seines Herrn in das zu veröffentlichende Protocoll des Bundestages aufgenommen werde.

Eine solche Beleidigung konnte letzterer nicht ruhig hinnehmen. In dessen Sitzung vom 17. März ward eine Gegenerklärung vorgelegt, der alle Gesandten, auch die von Oesterreich und Preußen, mit Ausnahme des großherzoglich-hessischen (wegen der Verwandtschaft der beiden Höfe), einfach zustimmten. Aus übergroßer Rücksicht für den Kurfürsten ward dieselbe aber nicht gleich der des Kurfürsten in das öffentliche Protocoll, vielmehr nur in das

Digitized by Google

sogenannte vertrauliche Dictat eingereiht. Die Hauptstelle dieser Erklärung lautete:

„Die von dem kurfürstlich-hessischen Bundestagsgesandten abgegebene Erklärung ist nach Form und Inhalt der Art, daß sie die sämmtlichen übrigen Gesandten in die Nothwendigkeit versetzt, darüber beschwerenden Bericht an ihre Vollmachtgeber gelangen zu lassen. Sie vertrauen einstimmig den von diesen bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß selbige die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegenzutreten, welche diese vereiteln müßten. . . Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingelaufenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, sowie der Vorschriften und der Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit ward, Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge."

„Die Bundesversammlung," hieß es dann am Schlusse, „habe in ihrer Gesammtheit von keinem einzelnen Bundesgliede Weisungen anzunehmen; sie sehe in den ihr gemachten Vorwürfen keinen Anlaß zur Abänderung ihres in der

Digitized by Google

Hofmannschen Sache gefaßten Beschlusses und werde, falls die darin dem Hofmann vorbehaltene Beschwerde bei ihr eingereicht werden sollte, das Angemessene in diesem wie in anderen Fällen beschließen."

Bis dahin war die Gesandtenconferenz in dieser Sache lediglich auf eigene Hand vorgegangen. Der Fall schien klar, die Competenz des Bundestages unzweifelhaft — man hatte daher von der Einholung von Instructionen abgesehen; die Gesandten „vertrauten" (wie es in der Erklärung hieß) „den Gesinnungen ihrer Vollmachtgeber".

Darin hatten sie sich jedoch getäuscht, und keiner mehr, als der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte, Graf Buol. Dieser war alsbald nach der Sitzung vom 17. März selbst nach Wien gereist, um dem Fürsten Metternich über das Geschehene Bericht zu erstatten. Er mochte nicht ohne Sorge sein, ob er mit seiner Abstimmung wirklich die „Gesinnung" seines Kabinets getroffen habe. Diese Sorge war wohlbegründet. Er fand in Wien den übelsten Empfang. Wenig fehlte, so wäre er von seiner Regierung öffentlich verleugnet und aus Frankfurt abberufen worden. Das Preßorgan der kurfürstlich hessischen Regierung, die „Kasseler Zeitung", verkündete dies bereits triumphirend als eine vollendete Thatsache. Auf allerhöchsten Befehl mußte Graf Buol im Namen seines Hofes dem Bundestage eine Erklärung (vom 18. April) unterbreiten, worin zwar der Beschluß der Bundesversammlung in der Hofmannschen Sache insoweit gebilligt ward, als derselbe „darauf abziele, daß jeder Deutsche sein Recht auf gesetzlichem Wege finde," worin aber von einer Zurückweisung der unerhörten Beleidigung, welche der Kurfürst der Bundesversammlung angethan hatte, mit

Digitized by Google

keinem Worte die Rede war. Die anderen Gesandten stimmten, dem Winke von Wien aus gehorsam folgend, der österreichischen Erklärung bei. Der souveräne Trotz eines einzelnen Landesherrn, und zwar eines der kleineren, trug den Sieg davon über die Würde der obersten Behörde des Deutschen Bundes!

Was die Hofmannsche Angelegenheit betraf, so fand diese ihre Erledigung in der Weise, daß Hofmann seine erkauften Güter unter der Form eines Erblehens zurückerhielt.

Aehnliche Beschwerden, wie die Hofmanns, gelangten noch zahlreiche an den Bundestag.

In der Sitzung vom 27. März 1817 erstattete der großherzoglich-oldenburgische Bundestagsgesandte v. Berg Bericht über alle diese Beschwerden. „Wenn die kurhessischen Landesgerichte," sagte derselbe, „wie die Beschwerdeführer behaupten, deren Klagen zurückweisen, so entsteht ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste der Bundesacta hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspricht."

Bei der Verhandlung darüber verwiesen Oesterreich und Hannover den Kurfürsten auf das Beispiel seiner Nachbarregierungen (der preußischen und hannoverschen), welche mit Milde gegen die Domänenkäufer verführen; der luxemburgische Gesandte erinnerte an die Grundsätze des alten deutschen Staatsrechtes, welche den Beschwerdeführern zur Seite ständen. Zuletzt ward beschlossen, den Kurfürsten zu veranlassen, „er möge den Beschwerdeführern

Digitized by Google

den Weg des Rechts eröffnen, überhaupt die Domänenkäufer mit möglichster Milde behandeln."

Der Kurfürst beharrte dabei, jedes Recht der Bundesversammlung zur Einmischung in diese Angelegenheit zu leugnen, ließ aber durch seinen Gesandten versichern: „er verfahre mit Gerechtigkeit und Schonung gegen die Domänenkäufer."

Darauf ward in der Bundestagssitzung vom 17. Juli 1817 beschlossen, „die Beschwerdeführer auf die Erklärung des Kurfürsten zu verweisen und sie nochmals zur gerechten und milden landesväterlichen Behandlung zu empfehlen."

Vor der Abstimmung gaben Oesterreich und Preußen Erklärungen ab, welche für den Kurfürsten nicht eben schmeichelhaft waren. Oesterreich „bedauerte lebhaft, daß die früher vom Bundestag ausgegangene Empfehlung der kurhessischen Domänenkäufer zur milden väterlichen Behandlung seitens des Kurfürsten allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe," und sprach dann die Erwartung aus, daß dies noch geschehen werde. „In dieser Zuversicht versage es sich Oesterreich, schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen." Der Gesandte schloß mit dem Ausdruck des „Vertrauens, daß die kurhessische Regierung, weit entfernt, den, nach der Versicherung des Gesandten eingeschlagenen Weg landesväterlicher Behandlung und billiger Schonung zu verlassen, vielmehr auf demselben in der von anderen, nachahmungswürdigsten Staaten bezeichneten Art fortschreiten und daß die Bundesversammlung sich in Bälde von Seiten Sr. K. Hoheit einer gleichen Beachtung ihres Fürwortes in der That zu erfreuen haben werde, welche derselben von anderen Sou-

Digitized by Google

veränen, und ſtets in den gefälligſten Ausdrücken, bezeugt worden ſei."

Damit war wenigſtens nachträglich dem Kurfürſten, freilich in einer gegenüber ſeiner Halsſtarrigkeit äußerſt rückſichtsvollen Form, eine kleine väterliche Mahnung vom Kaiſerhofe ertheilt.

Preußen bezog ſich auf ſein eigenes Verhalten gegen die Domänenkäufer, gab dem Kurfürſten zu bedenken, daß er durch Preußen und deſſen Verbündete erſt wieder in den Beſitz ſeines Landes geſetzt worden ſei und daß daher wohl zu erwarten ſtehe, derſelbe werde „im gleichen Sinne" verfahren, und ſchloß mit der beſtimmten Erwartung, „daß, was noch von ſolchen Anordnungen in Kurheſſen mangle, welche durch Wiederbefeſtigung erſchütterter Privatrechte auf die endliche Beruhigung der Unterthanen abzweckten, nunmehr in ſolcher Art ſeine baldige Erledigung finden werde, daß die Bundesverſammlung ſich nicht ferner in den Fall geſetzt ſehe, nochmals auf die zu befördernde Herſtellung eines beruhigenden und geſicherten Rechtsſtandes deutſcher Unterthanen verwieſen zu ſein."

So ſchien die Angelegenheit der Domänenkäufer vor dem Bundestage noch einmal eine nicht ungünſtige Wendung zu nehmen.

Die von Oeſterreich und Preußen geäußerte Erwartung ging jedoch nicht in Erfüllung. Abermals liefen Beſchwerden von Domänenkäufern beim Bundestage ein.

Inzwiſchen hatte am 27. Juni 1818 der höchſte Gerichtshof Kurheſſens, das Oberappellationsgericht zu Kaſſel, in der Domänenſache ein Urtheil gefällt, worin es die der Verordnung vom 14. Januar 1814 beigelegte rückwirkende

Digitized by Google

Kraft für unzulässig erklärte. Darauf erließ der Kurfürst am 31. Juli 1818 eine zweite Verordnung, und zwar in Form einer „authentischen Erläuterung" jener früheren (offenbar zu dem Zweck, um letzterer die Bedeutung eines wirklichen Gesetzgebungsactes beizulegen), worin nochmals „alle und jede Verfügungen der westfälischen Zwischenregierung für ungültig und für den Kurfürsten und seine Erben unverbindlich erklärt wurden."

Damit war der Act der Rechtsverweigerung, soweit es auf den Kurfürsten ankam, eine vollendete Thatsache geworden.

So begannen denn die Verhandlungen über die Domänenfrage im Bundestage von Neuem. Ein Antrag der Beschwerdeführer, ihre Sache den Höfen von Wien und Berlin „zur Verwendung" zu übergeben, ward (am 12. Oct. 1818) abgewiesen. Dagegen ward auf eine abermalige Beschwerde in der Sitzung vom 12. August 1819 ein äußerst eingehender, nach Form und Inhalt höchst bemerkenswerther Bericht von dem königlich würtembergischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim (dem früheren Minister), erstattet. Derselbe scheute sich nicht, Sätze wie folgende auszusprechen: „wo das Partikularstaatsrecht nicht ausreiche, da müsse das allgemeine oder Vernunftrecht befragt werden," „die Verordnungen vom 14. Januar 1814 und vom 31. Juli 1818 könnten nicht als solche Acte betrachtet werden, welche die zuständige Behörde abhalten dürften, in der Domänenangelegenheit nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts zu entscheiden" u. s. w. Er scheute sich auch nicht, als Gewährsmänner für diese und ähnliche Behauptungen Schriftsteller

Digitized by Google

anzuführen wie den Geschichtsschreiber des Wiener Congresses Klüber, wie den kurhessischen Rechtslehrer Pfeiffer u. A., bekannte Vertreter eines naturrechtlichen Standpunktes. Schließlich trug er auf Instructionseinholung an, und eine solche ward denn auch, und zwar eine möglichst beschleunigte, beschlossen.

Allein nahezu zwei Jahre verflossen, ohne daß die erforderten Instructionen eingingen. Schon aus den mehrfachen Verwahrungen, welche dem Vortrag des Wangenheimschen Berichts folgten, war zu ersehen, daß die Stimmung im Schooße der hohen Versammlung je länger je mehr eine den kurhessischen Domänenkäufern abfällige ward.

Die letzteren hatten sich inzwischen auch an die Wiener Ministerialconferenz von 1820 gewandt, waren aber von dieser an den Bundestag zurückverwiesen worden. Dabei hatte Fürst Metternich Gelegenheit genommen, den anderen Regierungen betreffs des Inhaltes der in dieser Sache zu erlassenden Instructionen Winke zu ertheilen.

In der Bundestagssitzung vom 12. April 1821 ward an die rückständigen Instructionen erinnert. Auch das half nichts. Am 30. Juli 1821 stellte Herr von Wangenheim den Antrag, daß der 22. Novbr. 1821 als Termin der Abstimmung festgesetzt werde. Dieser Antrag ward zum Beschluß erhoben. Trotzdem vergingen wiederum beinahe zwei Jahre, ehe es wirklich dazu kam. Immer mehr ward ersichtlich, daß die Sache der Domänenkäufer vor dem Bundestage eine verlorene sei.

Am 5. Juni 1823 gelangte endlich die Domänensache wieder auf die Tagesordnung. Berichterstatter des Bundestages war auch diesmal Herr von Wangenheim, und aber-

Digitized by Google

mals bot derselbe Alles auf, um ein den Beschwerdeführern günstiges Ergebniß zu erlangen. Er führte weitläufig aus, daß der sogenannten „authentischen" Erklärung vom 31. Juli 1818 unmöglich die Bedeutung beigelegt werden könne, als ob sie einem Gesetze, geschweige einer bloßen Verordnung, rückwirkende Kraft zu verleihen vermöge. Er berief sich auch auf die inzwischen erlassene Wiener Schlußacte, welche in Art. 29 dem Bundestage im Falle einer Justizverweigerung das Recht und die Pflicht des Einschreitens zuweise. Schließlich beantragte er: „die Beschwerdeführer an die kurhessischen Landesgerichte zu weisen, gleichzeitig aber der kurfürstlichen Regierung zu erklären, daß unter der den Landesgerichten zugewiesenen rechtlichen Entscheidung eine solche verstanden werde, welche von den beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und vom 31. Juli 1818 völlig unabhängig sei."

Ueber diesen Antrag mußten abermals Instructionen eingeholt werden. Schon bei der darauf bezüglichen Abstimmung fanden wieder allerhand „Verwahrungen" statt, erst von Oesterreich und Preußen, dann von anderen Staaten. Sie richteten sich gegen die im Wangenheimschen Berichte entwickelten „staatsrechtlichen Theorien."

Am 4. Decbr. 1823 kam es endlich zu einem wirklichen Beschluß in der Sache der Domänenkäufer. Es war vorauszusehen, wie derselbe ausfallen werde. Oesterreich eröffnete die Abstimmung mit folgender Erklärung: „Die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 ist ein Act der Souveränetät, zu welchem der Landesherr vermöge der ihm beiwohnenden obersten gesetzlichen Gewalt unstreitig befugt war. Die Landesgerichte haben diese Verordnung in allen

Digitized by Google

vorkommenden Fällen als Gesetz anzuerkennen und zu befolgen. Der Versammlung steht keine Cognition (kein Urtheil) darüber zu, um so weniger, als dieselbe zu einem Zeitpunkt erlassen ward, wo der Deutsche Bund noch nicht bestand."

Der österreichische Präsidialgesandte (nicht mehr Graf Buol, der nun doch abberufen und durch Herrn von Münch-Bellinghausen ersetzt worden war), sprach dabei im Namen seines Hofes aus, „derselbe habe nur mit innigem Bedauern in dem Berichte staats- und bundesrechtliche Theorien gefunden, welche, wenn sie jemals anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit nachtheilig werden könnten, weil sie bei allen befreundeten Staaten, welche dem monarchischen Prinzip huldigen und für dessen Aufrechterhaltung zu wachen bemüht sind, die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßten."

Preußen suchte um die eigentliche Principienfrage herumzukommen, indem es von der kurhessischen Regierung „nähere Auskunft" darüber verlangte, mit welchen Domänenkäufern dieselbe bereits ein gütliches Abkommen getroffen habe — ein Antrag, der nicht blos von Kurhessen, sondern auch von Oesterreich einfach zurückgewiesen ward. Alle anderen Regierungen — mit Ausnahme Würtembergs, dem Baden wenigstens theilweise sich anschloß — stimmten mit Oesterreich. Würtemberg hielt an den Ansichten fest, die Herr von Wangenheim in seinem Berichte vom 5. Juni 1823 niedergelegt hatte. Er selbst führte die würtembergische Stimme nicht mehr. Die unerhörte Kühnheit, die er gehabt, in einem an den Bundestag abzustattenden Berichte die Grundsätze des „Vernunftrechts" anzurufen, ver-

Digitized by Google

bunden mit andern Umständen, hatten ihn als Bundestagsgesandten unmöglich gemacht und seine Regierung gezwungen, ihn abzuberufen.

Eine spätere Eingabe an den Bundestag in der gleichen Angelegenheit hatte begreiflicherweise keinen anderen Erfolg, als die früheren. Die Sache der Domänenkäufer war von den im Bunde vereinigten deutschen Regierungen aufgegeben; der souveräne Eigenwille des Kurfürsten hatte gesiegt; die ihres Eigenthums beraubten Unterthanen desselben hatten das leere Nachsehen.

Es gab noch eine andere Klasse von Beschwerdeführern aus der westfälischen Zeit, nämlich solche, welche als Staatsgläubiger, ehemalige Staatsdiener oder Pensionäre u. dgl. Forderungen an die Staatskasse des ehemaligen Königreichs zu machen hatten. Die Verpflichtung zur Befriedigung dieser Ansprüche ward von allen Regierungen, an welche Bestandtheile des ehemaligen Königreichs Westfalens zurückgefallen waren, auch der kurhessischen, anerkannt. Eine praktische Schwierigkeit lag nur in der Auseinandersetzung darüber, wie viel jede dieser Regierungen beizusteuern hätte. Die Aufgabe des Bundestags in dieser Sache war eine lediglich vermittelnde; sie bestand darin, daß er die Niedersetzung einer Commission seitens der vier betheiligten Regierungen veranlaßte, welcher dann diese Ausgleichung übertragen ward. An diese Commission wurden die beim Bundestage eingehenden Bittgesuche kurzer Hand abgegeben. Die Abwickelung des ganzen Ausgleichungsgeschäfts zog sich freilich dermaßen hin, daß erst im Jahre 1843 der letzte Abschluß erfolgte, so daß von den ursprünglichen Bittstellern viele denselben wohl nicht mehr erlebt haben.

Digitized by Google

Aehnlich wie in der Sache der Domänenkäufer erging es noch mit andern an den Bundestag gebrachten Anliegen deutscher Unterthanen. Anfangs scheinbar mit großem Eifer und im besten Sinne in Angriff genommen, wurden sie dann erst verschleppt, zuletzt fallen gelassen. So die Beschwerde der Frankfurter Judenschaft, welche während des Bestehens eines „Großherzogthums Frankfurt" die vollen bürgerlichen Rechte (und zwar gegen eine bestimmte dafür gezahlte Summe) erhalten hatte, nun aber derselben wieder beraubt worden war, desgleichen die Bitten anderer jüdischer Gemeinden um Erfüllung des Artikels 16 der Bundesacte wegen Regelung der Verhältnisse der Juden, ferner die wichtige Frage wegen Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte.

Als diese letztere Frage zuerst (in der Sitzung vom 22. December 1817), und zwar von Mecklenburg, angeregt wurde, beeilte sich die preußische Regierung, von dem Stand und Fortgang ihrer eigenen Verfassungsangelegenheit Rechenschaft abzulegen, auch eine weitere Mittheilung darüber „nach Verlauf eines Jahres" in Aussicht zu stellen, zugleich den dringenden Wunsch zu äußern, daß doch das Gleiche von Seiten aller Regierungen geschehen möge. Dem trat die österreichische Regierung „vollkommen" bei, ja fügte hinzu: „Der Kaiser spreche, im vollsten Vertrauen in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Artikel auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise zur Vollziehung gebracht und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge". Aehnliche Erklärungen gaben die andern Bundesregierungen ab. Ein eigentlicher Beschluß ward nicht sogleich, sondern erst in der Sitzung

Digitized by Google

vom 25. Mai 1818 gefaßt; derselbe bewegte sich aber vollständig auf der Linie der von Oesterreich und Preußen abgegebenen Erklärungen.

Im Laufe der Jahre 1818—20 erfolgten Anzeigen von in's Leben getretenen Verfassungen, so von Baiern, Baden, Würtemberg, auch von dem kleinsten deutschen Staate, Liechtenstein, dessen Verfassung das Curiosum aufwies, daß in der sogenannten „Landmannschaft" oder Volkskammer daselbst neben den Vorstehern und den Säckelmeistern sämmtlicher Gemeinden auch jeder andere fürstliche Unterthan das Recht der Landstandschaft haben sollte, der an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Rthlr. aufweisen könne und „von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe und verträglicher Gemüthsart sei."

Einzelne Regierungen, wie die sächsischen Herzogthümer unter Vortritt Weimars, erbaten und erhielten auch vom Bundestage eine „Garantie" ihrer Verfassungen.

Seitdem ruhte die Angelegenheit mehrere Jahre lang.

Am 27. November 1823 zeigte die preußische Regierung an, daß sie durch ein „allgemeines" Gesetz in allen ihren Provinzen „Provinzialstände" eingeführt habe, und sprach die Ansicht aus, daß damit Artikel 13 der Bundesacte, wie er durch Artikel 55 der Wiener Schlußacte näher erklärt sei, „seine Vollziehung finde." Von künftigen Reichsständen war dabei nicht die Rede. Artikel 55 der Schlußacte überließ es bekanntlich den „souveränen Fürsten" der Bundesstaaten, „diese innere Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früher bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Digitized by Google

Indem die preußische Regierung in der Herstellung von „Provinzialständen“ eine „Vollziehung“ des Artikels 13 der Bundesacte erblickte, erklärte sie indirect, daß sie sich zu einem Mehreren, d. h. zur Einführung einer ständischen Verfassung für den ganzen preußischen Staat, durch jenen Artikel nicht für gehalten erachte. Damit nahm sie ihre eigene frühere Erklärung am Bundestage zurück, in welcher sie — unter Bezugnahme auf die königliche Zusage vom 22. Mai 1815 — die Verzögerung ihres Verfassungswerkes entschuldigt, keineswegs aber demselben eine solche Grenze wie jetzt geschah, gesteckt, vielmehr ausdrücklich versichert hatte, „die Gesinnungen Sr. Majestät hätten sich durchaus nicht geändert.“

Oesterreich hatte zwar thatsächlich bisher auch nur in seinen einzelnen Kronländern theils die alten ständischen Verfassungen einfach fortbestehen lassen, theils solche da, wo sie eingegangen waren, ganz oder doch meist unverändert wieder hergestellt. Allein die österreichische Regierung hatte nicht gesagt, daß es dabei sein Bewenden haben sollte. Im Gegentheil ließ eine österreichische Erklärung vom 6. April 1818 die Deutung zu, daß man österreichischerseits durch eine Vertretung einzelner Landestheile den Artikel 13 nicht in seinem vollen Umfange für erfüllt erachte, denn es war darin auf die Thatsache hingewiesen, daß mehrere Bundesstaaten, „insbesonders diejenigen, welche durch den Wiener Congreß bedeutende Gebietsveränderungen erfahren hätten,“ (und das war auch Oesterreichs Fall) sich in der Nothwendigkeit befänden, „die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden.“

Digitized by Google

Durch Preußens neueste Erklärung, wenn sie vom Bundestage als zutreffend hingenommen wurde, war anerkannt, daß dem Artikel 13 auch durch bloße Provinzialstände Genüge geschehe, denn das Anführen, daß diese Stände durch ein „allgemeines Gesetz" eingeführt worden seien, konnte dem Mangel einer „allgemeinen Landesverfassung" nicht abhelfen.

Im Bundestage erhob sich jedoch keine Stimme, welche auf diese so bedeutungsvolle Seite der preußischen Erklärung und auf die darin versuchte Abschwächung des Artikels 13 hingewiesen hätte. Die Erklärung Preußens wurde einfach zu den Acten genommen.

Freilich hatte schon vorher der Bundestag mit diesem ganzen Artikel 13 so gut wie reine Tafel gemacht. Am 19. Juni 1823 war über eine „Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein," enthaltend „die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesonders ihrer Steuergerechtsame", verhandelt worden.

Die Denkschrift, von Dahlmann verfaßt (der damals die Stelle eines Secretärs bei der ständigen Deputation der schleswig-holsteinischen Ritterschaft bekleidete), ging mit der ganzen gründlichen Geschichtskenntniß dieses Gelehrten und mit der ganzen Zähigkeit des, an erworbenen Rechten, so weit sie noch zeitgemäß waren, streng festhaltenden schleswig-holsteinischen Stammes auf alle die von früheren König-Herzögen der Ritterschaft verbrieften, von dem regierenden König von Dänemark auf's Neue bestätigten Rechte und Privilegien ein. Sie verlangte zunächst den Fortbestand der dadurch begründeten Verfassung (soweit sie

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Digitized by Google

das Bundesland Holstein angehe), als einer „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden;“ weit entfernt jedoch, „einer Umgestaltung dieser Landesverfassung in zeitgemäßere Formen irgendwie Hindernisse in den Weg legen zu wollen,“ erkannten die Bittsteller eine solche Umgestaltung vielmehr „für das dringendste Landesbedürfniß,“ und baten nur, einmal, „daß ihre Vorschläge betreffs der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt würden,“ zweitens, „daß die daneben in anerkannter Wirksamkeit bestehende Landesverfassung nach Artikel 56 der Wiener Schlußacte nicht anders als auf dem in dieser Verfassung selbst liegenden Wege abgeändert werden möge.“

Der Berichterstatter des Bundestages, der herzoglich sächsische Bundestagsgesande Graf von Beust, beantragte, die Erklärung der dänisch-holsteinischen Regierung darüber zu erbitten, und, obschon der Vertreter letzterer die sofortige Abweisung der Reclamanten verlangte, ward doch vom Bundestage ein weiterer Bericht der Reclamationscommission erfordert. Diese spaltete sich nach drei Richtungen hin. Das eine Gutachten, von dem Vertreter der freien Städte, Freiherrn von Leonhardi, erstattet, trug auf Ablehnung der Reclamation an; ein zweites, vom Grafen von Beust, erwies sich den Bittstellern im Allgemeinen günstig; das dritte, vom Herrn von Wangenheim, (damals noch Vertreter Würtembergs), ging am weitesten, indem es nicht nur die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der alten Privilegien der Prälaten und Ritterschaft bis zum Erlaß einer neuen Verfassung, sondern auch eine Berücksichtigung derselben in letzterer forderte. Er sowohl als auch Graf Beust wollten außerdem für die Herstellung der neuen Ver-

Digitized by Google

fassung der dänisch-holsteinischen Regierung eine bestimmte Frist gesetzt wissen.

Diese letzte Forderung namentlich fand Oesterreich entschieden ungehörig. „Se. Majestät der Kaiser," hieß es in der österreichischen Abstimmung, „werde es niemals angemessen finden, daß den souveränen Fürsten der Bundesstaaten zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern durch die Bundesversammlung Fristen gesetzt werden." Vergessen war, daß 1818 sowohl Oesterreich als Preußen auf eine baldmöglichste Erfüllung des Artikel 13 gedrungen, ja eine Erklärung darüber von anderen Bundesgliedern „wo möglich binnen Jahresfrist" verlangt hatten!

Aber auch in der Sache selbst sprach sich die österreichische Regierung so aus, daß man wohl sah, von Seiten der Großmächte und des von ihnen beherrschten Bundes war für die Sache der Verfassungen nichts mehr zu hoffen.

Es hatten in der Zwischenzeit in den romanischen Staaten Spanien, Portugal, Neapel Revolutionen stattgefunden und waren in diesen Ländern Verfassungen nach dem Muster der, bekanntlich sehr demokratischen, sogenannten Cortes-Verfassung von 1812 eingeführt worden. Die Heilige Allianz hatte aber auch bereits auf den Congressen von Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) Maßregeln ergriffen, um — gemäß dem auf dem Aachener Congresse von 1818 zuerst verkündeten „Interventionsprinzip" — die Wiederbeseitigung dieser Verfassungen durch Drohungenn und nöthigenfalls durch Einschreiten mit Waffengewalt zu erzwingen.

Offenbar unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse im Auslande sprach sich der österreichische Präsidialge-

Digitized by Google

sandte jetzt über die deutsche Verfassungsfrage folgendermaßen aus:

„Wenn es ein so Leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich das in den Köpfen mancher neueren Schriftsteller gestaltet, dann würden die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten erwartungsvoll übertrugen, um der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, welche uns die Geschichte des Tages so lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich Constitutionen geben und sehen sie ebenso schnell wieder schwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen, als dem höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit, gierig haschen und wir sehen sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie, durch eigene Kraft oder fremde Hülfe, der ihrem Fürsten mit verbrecherischer Hand aufgedrungenen Constitution los und ledig werden."

Nach dieser, gänzlich im Geiste der Heiligen Allianz gehaltenen Schilderung der ausländischen Vorgänge fuhr der österreichische Gesandte fort:

„Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und Alles wohl erwägenden Vorgehens seiner Fürsten willen nicht Mißtrauen in die Reinheit ihres Willens setzen, und der treue Deutsche wird um dieser, alle Rücksichten mit landesväterlichem Sinne wohl umfassenden Sorgfalt willen sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen. Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten (Auftraggeber) zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den

Digitized by Google

Zeitpunkt der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so geschah dies vor der Schlußacte, in welcher die Grenze ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet, sowie die diesfalsigen Verpflichtungen der souveränen Fürsten des Deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt sind, daß über Zweck und Deutung derselben kein Zweifel sein kann."

Auch diese Darstellung des Sachbestandes der deutschen Verfassungsangelegenheit enthielt eine mehrfache Umgehung der Wahrheit. Einmal hatte die Bundesversammlung und hatte ganz insbesondere Oesterreich früher nicht blos von „einzelnen", sondern von allen deutschen Regierungen „Erklärungen über den Zeitpunkt der zu gebenden Verfassungen" nicht blos „gewünscht", sondern sehr bestimmt erwartet und verlangt. Sodann war auch durch die Wiener Schlußacte (in dem hier angedeuteten Artikel 55) in Betreff des Zeitpunktes der Einführung von Verfassungen nichts geändert, vielmehr den Regierungen nur hinsichtlich des Inhalts solcher freie Hand gelassen. Die Verpflichtung des Bundestages, über Einhaltung einer möglichst kurzen Frist zur Erfüllung des Artikels 13 zu wachen, wie solche in den früheren Erklärungen Oesterreichs, Preußens und anderer Bundesregierungen anerkannt und entschieden betont worden war, bestand daher unverändert fort, und die Verleugnung dieser Pflicht in der neuesten Erklärung des Bundestagspräsidiums war nicht dazu angethan, „das Vertrauen zu befestigen", welches dieselbe für „die Reinheit des Willens" aller Regierungen in Anspruch nahm.

Indeß — Oesterreich hatte gesprochen, und der Bundestag stimmte bei. Nur Hannover, Würtemberg und Kurhessen erklärten sich für die Anträge der Commission. Nach

Digitized by Google

erfolgter Instructionseinholung mußten aber auch die Gesandten der letztgenannten beiden Staaten sich dem österreichischen Votum anschließen. Und so ward am 27. Nov. 1823 beschlossen: die Reclamanten seien mit ihrem Verlangen einer Aufrechterhaltung der alten Verfassung Holsteins abzuweisen, da diese Verfassung „nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe"; es sei ihnen jedoch „zu ihrer Beruhigung" zu eröffnen, daß der König von Dänemark, nach der wiederholten Erklärung seines Gesandten, dem Herzogthum eine Verfassung nach Artikel 55 der Schlußacte zusichere. Dieser Verfassung hätten Prälaten und Ritterschaft „mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät Seitens ergebener Unterthanen nothwendig erzeugen müsse." Uebrigens werde die Bundesversammlung, „innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises," über der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu wachen wissen."

Eine nochmalige Reclamation in der gleichen Sache hatte das gleiche Schicksal; ja die Bittsteller erfuhren wegen der angeblich zu „unehrerbietigen" Form derselben von Seiten des Bundestags harten Tadel, und der Druck und die Verbreitung der Eingabe ward von Bundeswegen untersagt.

Nach diesen Beschlüssen des Bundestages in der Angelegenheit der Domänenkäufer und in Sachen des Artikels 13 der Bundesacte stand so viel fest, daß der Artikel 29 der Schlußacte, welcher den Bundesangehörigen Schutz gegen Justizverweigerungen, verhieß, ein todter Buchstabe, und daß in der Zusammenstellung der beiden Artikel 54 und 55 der Schlußacte eine Zwickmühle geschaffen war, mittelst

Digitized by Google

deren der erste durch den zweiten lahm gelegt und um jede Wirksamkeit gebracht wurde. In der Geschichte des Bundestages selbst aber bildet das Jahr 1823 den verhängnißvollen Wendepunkt, wo die früher wohl noch von demselben gehegten und eine Zeit lang auch wirklich erfüllten Erwartungen rettungslos in jene niederschmetternden Worte umschlugen, die der Sänger der „Göttlichen Comödie“ an dem Eingange der Unterwelt erblickte: „Die Ihr hier eintretet, lasset alle Hoffnung draußen!“

Digitized by Google

V.

Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich, 1816—1824.

3. Die militairischen Angelegenheiten und die auswärtigen Verhältnisse vor dem Bundestage.

Wir haben die Bundestagsthätigkeit bisher in ihren Beziehungen zu Fragen des inneren Staats- und Volkslebens betrachtet; wir müssen sie jetzt auf ein anderes Gebiet hinüber begleiten, auf das Gebiet der auswärtigen Verhältnisse und der militairischen Angelegenheiten des Bundes.

Auf dem Gebiete der innern Politik hatten wir anfangs eine, freilich nur kurze, hoffnungsreiche Zeit der Bundestagsthätigkeit zu verzeichnen, die aber nur zu bald in ihr Gegentheil umschlug — in den Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Militairwesens dagegen macht sich gleich von vornherein ein bedauerlicher Mangel theils an Einsicht in die wahren Bedürfnisse des Gesammtvaterlandes, theils an patriotischer Opferwilligkeit bemerkbar. Dort vertraten mehrere der mittlen und kleinen Staaten eine Zeit lang mit Eifer und nicht ohne Erfolg eine gewisse nationale und

Digitized by Google

volksthümliche Richtung und selbst die beiden Großmächte schienen anfangs einer solchen Stimmung nachzugeben — hier sind es umgekehrt fast sämmtliche kleine und auch einige der mittlen Staaten, welche durch ihre engherzige, jeder höheren Auffassung vaterländischer Dinge baare Politik das allgemeine Interesse Deutschlands schwer gefährden. Während aber dort, in den Fragen des innern Staatslebens, die Großmächte mit ihrer reactionären Politik sehr bald durchdringen und die freisinnigen Anwandlungen der kleinen Staaten erst zum Schweigen bringen, dann zum völligen Rückzug nöthigen, sehen wir hier, wo es die Sicherheit und Machtstellung Deutschlands gilt, die kurzsichtige und krämerhafte Politik der Kleinstaaten mehrfach obsiegen und den Stempel der Halbheit dem ganzen Heerwesen des Bundes aufdrücken.

Schon die Saumseligkeit, womit das Geschäft der militairischen Organisation des Bundes betrieben wurde, bietet ein trauriges und beschämendes Schauspiel. Diese Saumseligkeit hätte verhängnißvoll für Deutschland werden können, wenn nicht glücklicherweise dessen größere Nachbarn infolge der vorausgegangenen langen und erschöpfenden Kriege das Bedürfniß des Friedens und der Sammlung empfunden hätten. Immerhin war es eine gefährliche Sicherheit, in welche man sich wiegte, wenn man die Organisation des Vertheidungswesens so lange hinaus im Argen ließ.

Am 29. Mai 1817 geschah der erste Schritt zur Herstellung einer geregelten Militairverfassung für Deutschland durch einen von Oesterreich dem Bundestage übergebenen Vorschlag wegen Bildung einer Commission behufs Aufstellung einer sogenannten Matrikel, d. h. eines Be-

Digitized by Google

rechnungsfußes für die militairischen Leistungen der einzelnen Bundesstaaten. Aber erst am 11. April 1821 kam es zur endgültigen Annahme der fünf ersten, am 13. Juni 1822 zur Annahme der fünf letzten Abschnitte dieser Militairverfassung, und was deren wirkliche Ausführung, insbesondere die Einrichtung und Fertigstellung der einzelnen Contingente betraf, so zogen sich die Verhandlungen darüber bis in das dritte und vierte Jahrzehnt hinaus. So wurde die „Bildung und Organisation einer Reserve-Infanterie-Division zu Kriegsdiensten in den Festungen und zur Disposition des Bundesoberfeldherrn" erst im Laufe der Jahre 1830 bis 1835 zu Stande gebracht, und die Fertigstellung des luxemburgisch-limburgischen Contingents erfolgte erst 1842.

Nach dem zweiten Pariser Frieden hatten die verbündeten Mächte (in einer Conferenz zu Paris am 3. November 1815) bestimmt, daß die drei an der Grenze gegen Frankreich gelegenen Festungen Luxemburg, Mainz und Landau Bundesfestungen werden sollten. Aber erst am 5. October 1820, also nach nahezu fünf Jahren, kam ein „vorläufiger"; erst am 28. Juli 1825, also nach fast zehn Jahren ein endgültiger Beschluß des Bundestages wegen Uebernahme und Instandsetzung dieser Festungen zuwege; der Erlaß eines ausführlichen Reglements für die Bundesfestung Mainz und die Bestimmung der Kriegsbesatzung für alle drei Bundesfestungen verzögerte sich bis 1831.

In eben jener Sitzung der verbündeten Mächte vom 3. November 1815 war auch ausgemacht worden, daß aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung die Summe von 20 Millionen Francs zum Bau einer vierten Bundesfestung am Oberrhein bestimmt sein solle.

Digitized by Google

Statt aber diese Summe alsbald zur Deckung Deutschlands gegen Frankreich an jener so sehr gefährdeten Stelle zu verwenden, legte man sie zinstragend bei Rothschild an und ließ sie dort müßig liegen bis zum Jahre 1841. Erst infolge der Kriegsdrohung Frankreichs im Jahre 1840 dachte man daran, das Versäumte nachzuholen. Am 26. März 1841 ward die Befestigung Ulms und Rastatts „zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands" vom Bundestage beschlossen. Bei der hierauf von Seiten Oesterreichs und Preußens (welche den Vertrag mit dem Hause Rothschild geschlossen hatten) erfolgten Rechnungsablegung über die 20 Millionen ward mit sichtlicher Genugthuung betont, daß man bei jenem Vertrage „den Hauptzweck", nämlich, „den möglich höchsten Grad der Sicherheit mit der möglichst vortheilhaften Benutzung des Kapitals zu verbinden", wirklich erreicht habe, — als ob es sich eben nur um ein nutzbringendes Geldgeschäft und nichts Weiteres gehandelt hätte! Nur ganz beiläufig ward bemerkt, daß zur Verwendung dieser „Baugelder" bei der damaligen Lage der Bundestagsverhandlungen wegen Erbauung einer vierten Bundesfestung, „und so lange diese Lage fortdauert," eine Veranlassung „um so weniger vorhanden gewesen, als der Bund selbst über die volle Ausführung der europäischen Verträge in Ansehung der schon bestehenden Bundesfestungen definitive Beschlüsse noch nicht gefaßt hätte." Warum Oesterreich und Preußen ruhig hatten geschehen lassen, daß der Bundestag so lange seiner Pflicht fehlte, jene gegen Frankreich offene Stelle zu befestigen, darüber schwieg der Bericht.

Ein ebenso trostloses Bild, wie jene Langsamkeit des Bundestages in einer so hochwichtigen Angelegenheit, bietet

Digitized by Google

der Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die von einem großen Theile der Bundesstaaten dabei angenommene Haltung. Die Schwächen der „Kriegsverfassung des Deutschen Bundes," wie sie 1821—1822 zu Stande kam, sind in Kürze schon im vorigen Bande (S. 344. f.) gekennzeichnet worden; ein Blick auf die Einzelheiten der Berathung läßt es fast verwunderlich erscheinen, daß sie nicht noch schlechter ausfiel.

Schon der österreichische Vorschlag wegen Festsetzung einer Matrikel stieß auf mehrseitigen Widerspruch. Oesterreich wollte dabei die drei Factoren: Bevölkerungszahl, Flächeninhalt und Staatseinkünfte, zu Grunde legen. Preußen stimmte dem bei. Eine Commission zur Bearbeitung des Vorschlags ward niedergesetzt. Aber alsbald regten sich gegen den österreich-preußischen Antrag Hessen und Braunschweig, Oldenburg und ein ganzes Nest kleiner und kleinster Staaten. Sie wollten von einer Inbetrachtnahme des Flächeninhaltes und der Einkünfte schlechterdings Nichts wissen. Die Einkünfte seien unsicher, hieß es; die Bevölkerung allein könne als Maßstab gelten. Nun war aber von dieser meist nichts Sicheres zu erkunden; zuverlässige statistische Unterlagen gab es nicht; die Literatur darüber war dürftig. So mochten denn wohl die Bevölkerungsziffern, die man auf Treu und Glauben annehmen mußte, für die betreffenden Staaten nicht unvortheilhaft sein. Gleichwohl gab die Commission dem Anbringen der kleinen Staaten nach und schlug vor, es solle zunächst nur die Bevölkerung, daneben in beschränktem Maße das Staatseinkommen als Maßstab der militärischen Leistungen dienen.

Digitized by Google

Die damalige Bevölkerung des Deutschen Bundes ward auf etwa 30 Millionen veranschlagt; davon sollte ein halbes Procent die Friedenspräsenz bilden, also etwa 150 000 Mann. Die sämmtlichen Staatseinkünfte wurden auf 191,317,700 Gulden berechnet, davon ebenfalls $^1/_2$% als Matricularbeitrag für das Heer, gab 956,586 Gulden.

Schon bei diesen Verhandlungen stellte Baiern den Antrag: „die Bildung von Landwehr und Landsturm möge den einzelnen Staaten überlassen bleiben." Und es drang damit durch. Natürlich war da an eine allgemeine Einführung dieser Einrichtung, die bis jetzt in wirklicher Thätigkeit nur in Preußen bestand, nicht zu denken. Und doch hatte man kaum erst im Befreiungskriege die Erfahrung gemacht, wie Großes durch eine solche Verallgemeinerung und Ausdehnung der Wehrpflicht auszurichten sei! Und doch hatte Preußen in seinem ersten Entwurf einer Bundesverfassung die allseitige Errichtung von Landwehren beantragt!

Am 15. Januar 1818 legte Oesterreich im Einverständniß mit Preußen den Entwurf einer Militärverfassung für den Bund vor. Als die beiden leitenden Grundsätze dabei stellte es auf: 1. „die vollständige Würdigung der Souveränetät aller Bundesstaaten, 2. die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines seinem Zweck in militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungssystems der Gesammtheit." Das hieß nun freilich, die Quadratur des Cirkels versuchen!

Zugleich beantragte Oesterreich die Niedersetzung eines Bundestagsausschusses zur Ausarbeitung dieser Grundzüge

Digitized by Google

und eines aus Sachkundigen bestehenden Militärcomité, welches jenem berathend zur Seite stehen sollte. Der Erstere legte am 12. October 1818 seine Arbeit vor. Am 11. Februar 1819 wurde dieser Entwurf „im Allgemeinen" angenommen — vorbehaltlich jedoch von „Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln". Die Vorbringung und Berathung dieser „Bemerkungen" nahm eine lange Zeit in Anspruch und führte bisweilen zu ziemlich lebhaften Auseinandersetzungen. So, als Würtemberg und Großherzogthum Hessen verlangten, daß das hessische Contingent mit dem würtembergischen zusammen ein Bundesarmeecorps bilden solle, während es doch, wie das preußische Mitglied des Bundesausschusses, Graf von der Goltz, schlagend nachwies, viel natürlicher war, daß das hessische Contingent zur Vertheidigung des Mittelrheins verwendet würde. So bei der Berathung wegen Uebernahme der Festungen. Hier machte wiederum Würtemberg Schwierigkeiten, verlangte allerhand Modificationen der vorgeschlagenen Beschlüsse. Der König von Würtemberg, der im Befreiungskriege einen Führerposten bekleidet hatte, hielt sich deshalb (wohl über Gebühr) für einen militärischen Sachverständigen und erschwerte den Fortgang der Verhandlungen durch häufige, oft sehr in's Kleinliche gehende Ausstellungen.

Sehr naiv waren zwei Vorbehalten, welche mehrere Staaten betreffs der Festungen machen wollten. Die einen verlangten eine Bürgschaft dafür, „daß durch Uebernahme der Bundesfestungen den Bundesstaaten nicht etwa fortlaufende Lasten auferlegt würden." Das gemahnte einigermaßen an einen Reichstagsbeschluß aus dem vorigen Jahrhundert, in dem gesagt war, „man solle an einer gewissen

Digitized by Google

Reichsfestung nur solche Reparaturen vornehmen, welche keine Kosten verursachten." Die anderen und unter diesen sogar ein Mittelstaat, das Königreich Sachsen, äußerten: „es scheine billig, daß bei Bemessung der Kosten für die Festungen auf den Grad der Sicherheit Rücksicht genommen werde, welchen dieselben den verschiedenen Staaten gewähren könnten."

Das hieß offenbar: Sachsen, weil es von jeder der drei Bundesfestungen weit entfernt liege, brauche auch wenig oder nichts zu deren Unterhaltung beizutragen. Dafür mußte sich die sächsische Regierung von dem preußischen Mitgliede des Bundestagsausschusses die zutreffeden schneidige Zurechtweisung gefallen lassen: „wenn durch Festungen der Kriegsschauplatz von den Grenzen eines Staates ferngehalten werde, so erhöhe dies dessen Sicherheit, während eine Festung gerade für das Land, in dem sie liege, eine Last sei, weil sich der Krieg daselbst festsetze."

Sachsen stellte auch noch zwei andere ebenso sonderbare Forderungen. Einmal verlangte es, daß jedem Staate freistehen solle, ob er schwere oder leichte Cavallerie halten wolle; zweitens wollte es, daß die Ersatzreserve nicht alsbald dem Heere nachgesendet würde, sondern „erst nach Eingang der Anzeige von den in den ersten Wochen des Feldzuges eingetretenen Verlusten."

Es konnte dem preußischen Bevollmächtigten nicht schwer fallen, der sächsischen Regierung vorzurechnen, wie viele Wochen dadurch (bei den damaligen noch unvollkommenen Communications- und Transportmitteln!) verloren gehen müßten und wie solchenfalls die sächsische Er-

Digitized by Google

satzmannschaft vielleicht erst dann zur Stelle sein könnte, wenn der Feldzug bereits entschieden oder doch ein wichtiger Moment darin verpaßt wäre."

Wenn schon die größeren Staaten solche unbegreifliche Forderungen stellten, wie könnte man sich wundern, daß die kleinen und kleinsten sich gegen jedes nur irgend namhafte Opfer zu Gunsten der militairischen Sicherheit Deutschlands mit allen Kräften sträubten? Am allgemeinsten und am stärksten trat dieser Widerstand hervor bei dem Punkte wegen Feststellung der verschiedenen Waffengattungen. Der Ausschuß hatte vorgeschlagen, jedes Contingent solle aus 1/8 Cavallerie bestehen. Dagegen erklärte sich eine ganze Anzahl von Staaten. Die einen wollten nur 1/7, andere nur 1/8 stellen; wieder andere verlangten, es solle ihnen nachgelassen sein, überhaupt keine Cavallerie, dafür allenfalls etwas mehr Infanterie zu halten; am liebsten aber auch letzteres nicht. Nachdem so die kleineren Staaten mit großem Ungestüm derartige Erleichterungen gefordert hatten, wollten die nächstgrößten auch nicht zurückbleiben und beantragten eine allgemeine Herabsetzung des Maßstabes für die Stellung von Cavallerie und Artillerie. Endlich ward zugestanden, daß die kleineren Staaten mit einem größeren innerhalb desselben Armeecorps eine Vereinbarung treffen könnten, wonach letzterer gegen eine Entschädigung in Geld für sie Cavallerie und Artillerie stelle.

Dieses Auskunftsmittel war insofern für das Ganze unschädlich, ja nützlich, als von den größeren Staaten jedenfalls eine bessere Qualität von Cavallerie und Artillerie zu erwarten stand, als von den kleineren.

Digitized by Google

Bei diesem Widerstande im Punkte der Waffengattungen ließen es aber die kleinen Staaten nicht bewenden. Sie hätten gern für den Schutz von ganz Deutschland gar nichts beigetragen; jedenfalls suchten sie mit so wenig als möglich wegzukommen. Oesterreich und Preußen schlugen vor: im Kriege 3%, davon 2% stehendes Heer, 1% Reserve, wobei Preußen darauf verwies, daß nach seinen Heereseinrichtungen ihm im Kriege 5% zur Verfügung ständen. Aber schon Jenes fanden manche Staaten viel zu hoch! Mecklenburg meinte, es sollte das Maß von 1½ % „in Einem Feldzuge" nicht überschritten werden, es sei denn, daß der Bundestag ausdrücklich „außerordentliche Anstrengungen" beschlösse. Als ob der Feind, um dem deutschen Bundestag die nöthige Muße zur Festsetzung und Ausführung eines Beschlusses zu gewähren, den „Feldzug" auf so lange einstellen würde. Die Staaten der 15. Kurie (Holstein, Anhalt und Schwarzburg) wünschten womöglich völlige Freiheit für die einzelnen Staaten, so viel Soldaten zu halten, als sie aufbringen zu können glaubten. „Was Jeder zu leisten vermag," hieß es in dem Votum der 15. Kurie, „wird er leisten. Jeder thut seine Pflicht. Diejenigen, welche dem vorgeschlagenen Militairplan zuzustimmen Bedenken tragen, müssen überzeugt sein, daß ihre Unterthanen nicht dabei bestehen können." Auch der Wunsch ließ sich vernehmen, „die größeren Staaten, welche in der Bundesversammlung 4 Stimmen führten, möchten doch auch im Verhältniß viermal so viel Truppen stellen, wie die kleineren mit Einer Stimme", also im Frieden statt 1% 4%, im Kriege statt 3% 12%. Einzelne kleine Regierungen erklärten geradezu: „wenn man nicht die Größe

Digitized by Google

der Contingente im Allgemeinen herabsetze, so hätten sie den Ruin ihrer Länder und die Unzufriedenheit ihrer Unterthanen zu gewärtigen".

Sonderbar! Im vorigen Jahrhundert, zur Zeit der unter den kleinern Fürsten grassirenden Soldatenspielerei, waren in manchem deutschen Duodezstaate 3½, 4, ja bis 7% Friedenssoldaten mit einem übermäßig großen und kostspieligen Offiziercorps gehalten worden: jetzt, wo diese kleinen und kleinsten Contingente doch nicht blos zur Parade, sondern im Verbande mit denen der größeren Staaten zum Schutze des Ganzen und damit auch ihrer eigenen Staaten dienen sollten, jetzt hatte man nicht einmal für 1 oder 1½ % Geld und Mannschaften!

Nicht weniger eigenthümliche Ansichten wurden laut rücksichtlich der Schlagfertigkeit der Friedenscontingente. Die „Grundzüge der Militärverfassung für den Deutschen Bund" enthielten in diesem Punkte bereits das äußerste Maß von Nachsicht. Es sollte genügen, wenn nur ⅙ der zu stellenden Mannschaft und ⅔ der Unteroffiziere wirklich unter der Fahne gehalten und ausgeübt würden; die übrigen könnten „zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung" beurlaubt werden. Vergebens verlangte der preußische Militärbevollmächtigte wenigstens ¼ statt ⅙. Aber auch Letzteres war manchen Staaten noch zu viel. „Man solle," hieß es, „der Convenienz (d. h. dem Gutbefinden) der einzelnen Regierungen überlassen, wie viel Mannschaften sie jährlich einziehen wollten".

Aehnlich erging es in Betreff der Bundesfestungen. Einzelne Stimmen wollten das Besatzungsrecht im Frieden dem Landesherrn zuerkennen, oder er sollte dasselbe mit

Digitized by Google

allen den andern 34 Landesherren, der Reihe nach, theilen. Dagegen erhob denn doch Preußen sehr energischen Protest.

So ward an den Grundzügen der Militärverfassung von allen Seiten herumgezerrt und gemäkelt, und, wie viele Mühe sich auch das Militärcomité und insbesondere dessen preußisches Mitglied gab, das festzuhalten, was als schlechterdings nothwendig erschien, sie mußten doch in Vielem nachgeben, und so ward der Entwurf in nicht wenigen wichtigen Punkten in bedenklicher Weise abgeschwächt. Die Reserve ward um 1/3 verringert; das Verhältniß der schweren zur leichten Cavallerie ward dem Gutdünken der einzelnen Regierungen preisgegeben; das zu stellende Contingent an Cavallerie ward (um die Uebertragung der kleinern Staaten durch die größeren zu erleichtern) für solche Fälle auf 1/10 der Infanterie, das an Artillerie auf 2/3 der eigentlichen Matrikel herabgesetzt. Das Militärcomité hätte gern den Belagerungsgeschützpark der einzelnen Armeecorps entweder von den beiden Großstaaten oder auf gemeinschaftliche Kosten vom Bunde selbst gestellt gesehen — die Majorität beschloß, daß er von den Staaten, die ein solches Armeecorps bildeten, zusammengestellt werden sollte, womit jede Bürgschaft für dessen Güte und namentlich für die Gleichartigkeit der einzelnen Geschütze verloren ging.

Dagegen konnte man sicher sein, daß, wenn einmal ein patriotischer Vorschlag zur Verbesserung der Militärverfassung im Sinne größerer Einheitlichkeit des Bundesheerwesens auftauchte, ihm keine Folge gegeben ward.

So erging es dem badischen Antrag, daß eine Gleichförmigkeit des Kalibers (welche der Entwurf nur für die

Digitized by Google

einzelnen Armeecorps vorschrieb) im ganzen Bundesheere, wenn auch nur allmälig, eingeführt werden möge; so einem andern, wonach die Ernennung des Bundesoberfeldherrn und die Austheilung eines gemeinsamen Erkennungszeichens für das Bundesheer nicht erst beim Ausbruch eines Krieges, sondern schon im Frieden geschehen sollte, damit der Bundesoberfeldherr sich mit den Verhältnissen des Heeres und seiner einzelnen Bestandtheile vertraut machen könne und damit Offiziere und Mannschaften sich an das allgemeine Erkennungszeichen rechtzeitig gewöhnten, so endlich einem dritten, welcher auf erweiterte Vollmachten des Bundesoberfeldherrn, insbesondere zur Abstellung wahrgenommener Mängel in der Ausrüstung der einzelnen Contingente ohne Anrufung der betreffenden Regierung, (wie solche in der Militärverfassung vorgeschrieben war) und auf eine größere Unabhängigkeit desselben vom Bundestage in Bezug auf die Operationen im Kriege abzielte.

Fürwahr, wenn man sich das Bild dieser durch Jahre sich fortschleppenden Verhandlungen über die drängendsten Fragen der Sicherheit Deutschlands vergegenwärtigt, so wird man unwillkürlich an eine satirische Schrift über das Kriegswesen des alten Deutschen Reiches und die Verhandlungen des Regensburger Reichstags erinnert, in welcher es heißt*):

„Man berathschlagt, ob die Heere der Deutschen nicht ohne Brod und Pulver Krieg führen, ob unsere Festungen nicht mit Luftröhren statt mit Kanonen vertheidigt werden

*) Sie führt den Titel: „Germania im Jahre 1795".

Digitized by Google

können. Der eine Reichsstand will warten, was der andere beschließen werde. Ein anderer stimmt für die wenigstmöglichen Beiträge. Ein dritter läßt sagen, es müsse erst im Regierungsrath seines Landes überlegt werden, ob man Geld brauche, um Krieg zu führen, und von dort müsse erst eine Instruction hierher gelangen, aus Sparsamkeit mit der gewöhnlichen Post; man müsse also die Franzosen ersuchen, mit ihren Operationen so lange zu verziehen, bis die betreffende Instruction über einen Fall, den man beim Anfang dieses Krieges gar nicht habe voraussehen können, eingetroffen sein werde" u. s. w.

Welchen wohlthuenden und beruhigenden Gegensatz zu diesem Bundeselend stellt unser heutiges Heeres- und Vertheidigungswesen dar! Die oberste Leitung im Frieden wie im Kriege in einer einzigen starken Hand; ein allzeit schlagfertiges, durch Landwehr und Landsturm jeder nothwendigen Verstärkung fähiges Heer; alle militärischen Einrichtungen — Wehrpflicht, Ausrüstung, Commando, Signale u. s. w. — gleichförmig und einheitlich; die Kosten für das Ganze nicht von den unsicheren Beiträgen größerer und kleinerer Einzelstaaten abhängig, sondern allzeit bereit durch unmittelbare Einnahmen des Reiches, ein wohlorganisirtes Festungswesen und eine rasch und kraftvoll entwickelte Kriegsflotte!

Hätte nicht das besser geordnete Heerwesen der beiden Großmächte die militärische Schwäche des Deutschen Bundes einigermaßen übertragen und gedeckt, es hätte wahrlich schlimm um Deutschland gestanden!

Die Verhandlungen des Bundestages über die aus-

Digitized by Google

wärtigen Verhältnisse waren kürzer, aber um so bedeutungsloser.

Zwar in der ersten Sitzung, worin über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes ein Beschluß gefaßt ward (am 12. Juni 1817), führte der Bundestag eine schier stolze Sprache. „Die Bundesversammlung," hieß es, „geleitet von dem Grundsatz, daß der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie, unabhängige Macht zu betrachten ist, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe bei demselben und also dem Bundestage, als dessen Centralbehörde, accreditirt werden können, wie auch, daß der Deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, als entschieden außer dem Kreise seiner Verhandlungen liege."

Nur über „die Förmlichkeiten", unter denen die Bundesversammlung das active und passive Gesandtschaftsrecht ausüben werde, wurden nähere Bestimmungen getroffen. Es ward beschlossen, die Bundesversammlung und in deren Namen der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte solle „allen europäischen Mächten" die Constituirung des Bundes und die Eröffnung des Bundestages anzeigen, und zwar in deutscher Sprache, deren sich auch bei allen künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen die Bundesversammlung bedienen werde, beziehentlich unter Beifügung einer französischen Uebersetzung. „Der Bund sieht vorläufig, unbeschadet seines Gesandtschaftsrechtes, von der Absendung beständiger Gesandten ab, beschränkt sich vielmehr auf schriftliche oder mündliche Mittheilungen und auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken." (Von diesem letzten Rechte hat er ein einziges Mal, im Jahre

Digitized by Google

1864, Gebrauch gemacht, indem er zu der Londoner Conferenz wegen der schleswig-holsteinischen Sache einen eigenen Gesandten schickte.) „Mündliche Mittheilungen erfolgen an die beim Bunde beglaubigten fremden Gesandten, der schriftliche Verkehr wird entweder mit eben diesen oder unmittelbar mit den fremden Höfen geführt. Vertreter des Bundes ist bei allen diesen Verhandlungen der österreichische Präsidialgesandte." „In der Regel" sollten alle derartige diplomatische Verhandlungen „das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung" sein; doch konnte der Präsidialgesandte „in Fällen, wo dies angemessen erschiene," Eingänge von fremden Höfen oder deren Gesandten, ohne sie der ganzen Bundesversammlung vorzulegen, nur einem „von ihm zu erbittenden" Ausschusse derselben vertraulich mittheilen. Förmliche officielle Verhandlungen sollten jedoch nicht einem solchen Ausschusse, sondern nur der Bundesversammlung selbst zustehen.

In der Wirklichkeit gestaltete sich das Verhältniß so, daß „in der Regel" die Vormacht Oesterreich allein alle Beziehungen des Deutschen Bundes zu auswärtigen Mächten regelte, höchstens im Einvernehmen mit Preußen, der Bundestag aber nur sein bedingungsloses Ja zu den von Oesterreich ihm dictirten Eröffnungen nach außen sprach. So geschah es bei den Mittheilungen, welche der deutschen Bundesversammlung von Seiten der fünf Großmächte über den Congreß von Aachen, sowie von Seiten der drei Nordmächte über die von Laibach und Verona durch den österreichischen Präsidialgesandten zugingen. Der Letztere erklärte jedesmal, „er könne nicht zweifeln, daß die hohe Bundesversammlung die betreffende Mittheilung mit leb-

Digitized by Google

hafteſter Theilnahme dankend entgegennehmen werde," und die hohe Bundesverſammlung ſtimmte jedesmal unter allerhand devoten Dankes- und Freudenbezeigungen bei. Nur Würtemberg ſchloß ſich bei der Mittheilung über den Congreß von Verona von dieſer Huldigung gegen die Mächte der Heiligen Allianz aus.

Digitized by Google

VI.

Der Bundestag bis zu seiner „Reinigung" durch Metternich, 1816—1824.

4. Die „Reinigung" des Bundestages und neue Reactionsmaßregeln.

Das lebhaftere Tempo, welches ganz im Anfange die Bundestagsverhandlungen genommen hatten, war durch die sehr gemessenen Befehle von Wien aus, denen auch die preußische Regierung sich anschloß, erst verlangsamt, dann zum völligen Stillstand und endlich zum entschiedenen Rückgang gebracht worden. Indeß war doch bei verschiedenen Gelegenheiten eine Opposition am Bundestage aufgetaucht, die zwar der Zahl nach schwächer und schwächer ward, allein in den dabei beharrenden Elementen zum Theil sogar noch stärkere Töne als zuvor anschlug. So in der Frage der Domänenkäufer, so auch später in der holsteinischen Verfassungsfrage, beide Male gestützt auf die liberale öffentliche Meinung außerhalb des Bundespalais und von dieser freudig begrüßt. Einen anderen, wesentlich particularistischen Charakter hatte die Opposition in den militärischen Angelegenheiten gehabt, wo sie alle oder doch die meisten Kleinstaaten und selbst einige der größeren in sich

Digitized by Google

vereinigte und es dadurch selbst zu mancherlei bedenklichen Siegen über die beiden Großmächte brachte.

Als die eigentliche Seele dieser halb liberalen, halb particularistischen Opposition galt die würtembergische Regierung und speciell König Wilhelm selbst. Er hatte durch sein entschiedenes Auftreten gegenüber den Carlsbader Conferenzen ein weiteres Vorgehen dieser gegen das süddeutsche Verfassungswesen verhindert. Er war mit Mühe abgehalten worden, das ganze Werk der Wiener Ministerconferenzen, die Schlußacte, bei der es Einstimmigkeit galt, durch sein Veto zu hintertreiben. Er hatte bei Berathung der Militärverfassung Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten gemacht, das eine Mal durch sein Dringen auf den Anschluß des großherzoglich hessischen Contingentes an das von Würtemberg commandirte 8. Armeecorps, das andere Mal durch seine Einreden gegen die Erhebung Ulms zum Hauptwaffenplatze für Süddeutschland. Er hatte sich sogar auf dem Felde der großen europäischen Politik in einen scharfen Widerspruch gesetzt nicht blos zu den beiden deutschen Großmächten, sondern zu der gesammten Heiligen Allianz.

Auf dem Congresse von Laibach hatte die englische Regierung sich von der Interventionspolitik der anderen Großmächte losgesagt und dies merkwürdigerweise den kleinen deutschen Staaten in einer Circularnote angezeigt. Darauf hatte König Wilhelm beistimmend und dankend geantwortet. Gegen den Congreß von Verona sprach er sich in einem Circular an seine Gesandten im Auslande mißbilligend aus, und als der Bundestag die von den drei Nordmächten ihm mitgetheilten Beschlüsse desselben mit

Digitized by Google

einer tiefgerührten Dankesbezeigung für die Verdienste der Heiligen Allianz um die Ruhe Europas erwiderte, schloß Herr von Wangenheim sich von dieser Kundgebung aus und beharrte dabei auf den ausdrücklichen Befehl seines Königs. Schon nach dem Laibacher Congresse hatte Letzterer in Gegenwart des preußischen Gesandten die Aeußerung gethan: „er liebe es nicht, daß man sich in Anderer Angelegenheiten einmische; Jeder müsse Herr in seinem Hause sein". Herr von Wangenheim hatte in seiner Berichterstattung sowohl in der Domänenfrage als in der holsteinischen Verfassungssache sich nicht gescheut, Grundsätze des „Vernunftrechts" anzurufen und sich auf die Autorität von Männern wie Klüber, Pfeiffer, Bergmann zu beziehen, deren freisinnige, oder, wie Gentz sie charakterisirte, „revolutionäre" Ansichten in Bundestagskreisen schwer vervehmt waren. Ja, er hatte in Murhards „Annalen" gegen die Heilige Allianz geschrieben. Dieses Verhalten des Königs von Würtemberg und seines Bundesgesandten hatte bereits das höchste Mißfallen der Mächte der Heiligen Allianz erregt. Endlich ward das Maß voll durch einen Vorgang ganz besonderer Art, der im In- und Auslande großes Aufsehen erregte.

Im Jahre 1820 war in London eine kleine Schrift erschienen, die den Titel führte: „Manuscript aus Süddeutschland". Der Verfasser nannte sich George Erichson; man erfuhr jedoch bald, daß es ein Kurländer, Lindner, sei, der Redacteur der in Stuttgart erscheinenden „Neckarzeitung". Weitere Nachforschungen nach dem eigentlichen Urheber oder Anstifter der Schrift ergaben dann das fast Unglaubliche, daß König Wilhelm von Würtemberg in

Digitized by Google

näheren Beziehungen zu dem Herausgeber der Schrift und aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu dieser selbst stehe.

Der Inhalt der Schrift überbot in Verleugnung und Verletzung des deutschen Nationalgefühls alles bisher Dagewesene. Selbst die „Allemannia" hatte so keck und so schamlos ihre rheinbündlerischen Ansichten nicht zur Schau getragen. Da las man Stellen wie folgende:

„Baiern war Frankreichs aufrichtiger Alliirter, ohne jedoch die deutsche Gesinnung zu verleugnen. In Baiern gab es ächte Staatsmänner, welche wußten, daß es ein politischer Fehler sei, die Stufen der Zeit und der Natur überspringen zu wollen. Aus Liebe zu Deutschland wurden sie Frankreichs Freunde. Die Edelsten und Besten fühlten, daß sie einer großen Sache dienten, als sie, vereint mit den Franzosen, unsterbliche Siege erfochten für die Sache der Menschheit. Nicht als blinde Werkzeuge Napoleons, sondern im Dienste des Geistes des Jahrhunderts kämpften sie gegen die Finsterniß der Feudalzeiten. Sie erkämpften dem Vaterlande Boden und Macht und sicherten seine Unabhängigkeit für immer."

Wer hätte es für möglich gehalten, daß wenige Jahre nach dem ruhmvollen Befreiungskriege eine so schamlose Vertheidigung des Abfalls Deutscher von Deutschland und ihres Kampfes unter Napoleons Fahnen gegen die eigenen deutschen Brüder sich an's Licht wagen könnte? Aber, nicht zufrieden mit dieser Verherrlichung der rheinbündlerischen Vergangenheit, stellt der Verfasser auch für die Zukunft der französischen Regierung die gleiche Bundesgenossenschaft deutscher Staaten in Aussicht. „Deutschland", sagte er (und meinte damit Süddeutschland) „ist, sobald dem französ-

Digitized by Google

sischen Kabinet einmal ein Schutz gegen Oesterreich und Preußen nöthig wird, Frankreichs natürlicher Alliirter." Er tadelte die französischen Bevollmächtigten beim Wiener Congresse, daß sie sich jenem Plane widersetzt hätten, wonach Preußen dem König von Sachsen als Abfindung für sein Land ein entsprechendes Gebiet am Unterrhein abtreten wollte. Wäre dieser Plan zur Ausführung gelangt, meint er, so würde Frankreich statt der Großmacht Preußen einen ohnmächtigen Mittelstaat dort zum Nachbar haben.

Nach diesem so erbaulichen Vorspiel geht die Schrift auf ihren eigentlichen Zweck über, welcher kein anderer ist, als der, zu beweisen, daß Baiern und Würtemberg die „einzigen wahren Stützen der nationalen Interessen" seien, daß sie allein das „wahre Deutschland" darstellen im Gegensatze zu den nicht ausschließlich deutschen, daher auch Sonderzwecke verfolgenden Mächten Oesterreich und Preußen. Von letzteren beiden müßten die „rein deutschen" Staaten sich unabhängig machen, um Deutschlands Selbstständigkeit zu sichern. Der Verfasser beklagt, daß bei der Neugestaltung Deutschlands nicht eine Theilung desselben in eine Anzahl von „Königreichen" und eine „Concentration der getheilten Kräfte" mit Hülfe dieser (mit anderen Worten eine neue Mediatisirung Kleinerer zu Gunsten der Größeren) stattgefunden habe. Allein Oesterreich und Preußen hätten gefürchtet, die „Kreisobersten" möchten ihnen zu mächtig werden; darum habe man auch die Macht der zweitgrößten Staaten niederhalten wollen durch „schwächende Verfassungen", die man ihnen aufzudringen gedachte. „Verfassungen von solcher Seite her mußten sich die Fürsten verbitten." „Sie

Digitized by Google

setzten sich dabei freilich der Gefahr aus, augenblicklich von ihren Völkern verkannt zu werden, aber selbst für diese letzteren war es nothwenig, die fremde Einmischung zurückzuweisen".

„Zu ihrem eigenen Schutz" (so fährt der Verfasser fort,) „stützten sich die süddeutschen Fürsten auf die Gesinnungen ihrer Völker, gaben sie liberale Verfassungen. Durch Anlehnung an die öffentliche Meinung wurden sie stark. Nur im aufrichtigen Frieden mit seinem Volke konnte der König von Würtemberg als entschlossener Vertheidiger der deutschen Unabhängigkeit die nöthige Energie entwickeln. In Würtemberg kam der heilige Vertrag zwischen Regenten und Volk zu einer Zeit zu Stande, wo die Willkür ihre Herrschaft durch ein Schreckenssystem neu zu gründen suchte." Und nun folgt eine scharfe Kritik der Carlsbader Conferenzbeschlüsse.

Die Schrift schließt mit den salbungsvollen Worten: „Das Auge des Patrioten verweilt gern bei diesen zwei Königreichen, die aus dem Kampfe um ihre Wiedergeburt siegreich hervorgegangen sind." Doch will der Verfasser das Verdienst, „das wahre Deutschland darzustellen," nicht für Baiern und Würtemberg allein in Anspruch nehmen; auch in Norddeutschland sollen nach seinem Wunsche zwei ähnliche „unabhängige Staaten" (Sachsen und Hannover?) hervortreten und das „dritte" oder „reine" Deutschland verstärken helfen.

Daß die Schrift so, wie sie war, von dem König von Würtemberg ausgegangen sein sollte, war doch kaum zu glauben. Auch soll er seinem Minister Wintzingerode, als dieser die Schrift mit Beschlag belegen lassen wollte, nur

Digitized by Google

so viel gestanden haben: „er habe die Skizze dazu, die Füllung habe ein Anderer gegeben."

Er hatte als Kronprinz in dem Heere der Verbündeten eine Befehlshaberstelle bekleidet und, wenn auch nicht Lorbeeren gesammelt, doch seine Pflicht gethan. Er hatte bei den Verhandlungen über dem zweiten Pariser Frieden mit einer anerkennenswerthen Offenheit bekannt, daß die süddeutschen Staaten, so lange sie schutzlos unter den Kanonen Straßburgs lägen, beinahe gezwungen seien, sich zu Frankreich oder mindestens neutral zu halten, und hatte gerade aus diesem Grunde darauf gedrungen, daß Preußen und Oesterreich auf der Herausgabe des Elsaß an Deutschland bestehen sollten. Er hatte bei den Verhandlungen im Bundestage über das Festungswesen mit großer Beharrlichkeit die Bevorzugung Rastatts vor Ulm als Bundesfestung am Oberrhein vertreten, weil, wie er sagte, sonst Baden und Würtemberg immerfort von Frankreich aus gefährdet sein würden.

Sollte er nach alledem wirklich noch so häßlich rheinbündlerische Gedanken nicht blos gehegt, sondern auch mit wahrhaft cynischer Offenheit kundgegeben haben? Es hieße das, eine Zweizüngigkeit und Würdelosigkeit bei ihm voraussetzen, welche ihm, wie immer man von ihm denken mag, doch kaum zuzutrauen ist. Dagegen lag ein solches undeutsches und freches Gebahren, wie es diese Schrift zeigt, ganz in dem Wesen des Verfassers der Schrift, Lindner, der seiner Zeit ein fanatischer Agent Napoleons in Deutschland gewesen war. Wohl aber dürfte derjenige Theil der Schrift, der von der Bedeutung der süddeutschen Königreiche als der Vertreter des „wahren Deutschland"

Digitized by Google

handelte, die eigensten Ansichten und Gesinnungen des Königs ausdrücken, und seinem Wesen würde es nicht widersprechen, wenn er wirklich, unmittelbar oder mittelbar, die Kundgebung dieser Ansichten veranlaßt hätte, wobei er sich freilich in der Wahl seiner Mittelperson stark vergriff.

Der Charakter des Königs war — bei unleugbar vielen guten Eigenschaften, die er besaß und die er in der Führung seiner Regierung bethätigte — doch kein Vertauen erweckender. Den Kernpunkt desselben bildete ein überaus starkes Gefühl königlicher Selbstherrlichkeit und Würde.

Mit diesem Gefühl gewappnet, trat er ebenso als Vertheidiger freierer Richtungen einem Metternich, ja der ganzen Heiligen Allianz gegenüber, wie er ein anderes Mal im eigenen Lande den Despoten spielte. Er gefiel sich in der Rolle eines constitutionellen Monarchen im Kampfe mit den absolutistischen Großmächten, aber seine constitutionelle Gesinnung hielt nicht Stand, wenn Forderungen an ihn gestellt oder freimüthige Aeußerungen über seine Regierung gethan wurden, die seiner Selbstherrlichkeit zu nahe zu treten schienen, wie er das u. A. gerade um jene Zeit in der List'schen Angelegenheit bewies. Als er bei den Carlsbader Conferenzen so entschieden gegen den Versuch einer Zurückführung des modernen Verfassungswesens auf den Standpunkt der alten Feudalstände auftrat, geschah dies (wie sein Gesandter mit bemerkenswerther Offenheit eingestand) nicht aus Liebhaberei für jenes, sondern aus Angst vor dem Wiederaufleben der altwürtembergischen Verfassung mit ihren den Monarchen in wichtigen Beziehungen so sehr beschränkenden ständischen Rechten. Während er so als Vorkämpfer des Constitutionalismus erschien,

Digitized by Google

benutzte er die dem süddeutschen Verfassungswesen von Carlsbad her drohende Gefahr, um die verfassungberathende Versammlung seines Landes gegen seinen Willen nachgiebiger zu stimmen. In Aufsehen erregender Weise protestirte er gegen die Einmischungspolitik der Großmächte, aber er hätte es nicht ungern gesehen, wenn sein Schwager, Kaiser Alexander von Rußland, ihm zu Liebe und in seinem Sinne auf die beiden deutschen Großmächte gedrückt hätte, und er gab sich, wiewohl vergebens, alle Mühe, ihn dafür zu stimmen.

Seine Erbitterung gegen Oesterreich, die er dann auch auf die preußische Regierung übertrug, als diese sich mit Haut und Haar der Metternich'schen Politik überlieferte, mochte nicht unberechtigt erscheinen, wenn man erwog, mit welchem Uebermuth Metternich die andern und namentlich die constitutionellen süddeutschen Staaten behandelte; aber seine Einbildung, als könnten diese Staaten für sich allein oder auch nur im Bunde mit Hannover und Sachsen das „wahre Deutschland" darstellen und irgend eine politische Combination zu Wege bringen, welche den reellen Interessen und den edelsten Bestrebungen der deutschen Nation ein Genüge verspräche, zeugte jedenfalls von wenig politischer Einsicht, um so mehr jedoch von einer sich selbst überhebenden Großmannssucht, war auch um so kopfloser, als sie in München keinen Rückhalt, in Baden an dem ganz österreichisch gesinnten Minister von Berstett einen entschiedenen Widersacher fand.

Die heißblutige, leicht zu enthusiasmirende Jugend freilich schwor auf ihn als den Hort deutscher Freiheit, und, wie es heißt, wäre bei den schwärmerischen Träumen von

Digitized by Google

einem umzugestaltenden Deutschland er allein von der sonst über alle Fürsten ausgesprochenen Acht ausgenommen, ja wohl gar zum künftigen deutschen Kaiser ausersehen gewesen.

Für Metternich war König Wilhelm, wie sich begreift, seit lange ein Gegenstand tiefsten Hasses. Wenn er bisher noch gezögert hatte, diesem Haß praktische Folge zu geben, so war es, weil Ereignisse von europäischer Bedeutung, die Militärrevolutionen in Spanien, Portugal, Neapel, Piemont (1820), die Anfänge des Unabhängigkeitskampfes der Griechen (1821) sammt den dadurch hervorgerufenen gemeinsamen Maßregeln der Heiligen Allianz seine Zeit und Aufmerksamkeit gänzlich in Anspruch genommen hatten. Jetzt hatte er wieder freie Hand. Durch die Congresse von Laibach und Verona war das Band der Heiligen Allianz noch fester geknüpft und damit sein Einfluß auch in den deutschen Dingen verstärkt worden.

Metternich hatte wohl einmal den Gedanken gehabt, von Verona aus mit dem ganzen Apparat der Heiligen Allianz auf die deutschen Staaten und insbesondere auf den König von Würtemberg zu drücken, war zwar davon zurückgekommen, hatte aber wenigstens den Kaiser Alexander bearbeitet, damit er auf seinen Schwager einen Druck übe, hatte später in Petersburg und in Berlin auf eine gemeinsame Abberufung der Gesandten von Stuttgart gedrungen. Dann hatte er in Wien mit einer Anzahl „wohlgesinnter" deutscher Diplomaten vertrauliche Unterredungen gepflogen, wobei er denselben Vorschläge zu neuen Reactionsmaßregeln, insbesondere gegen die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen, unterbreitete. Der preußische Minister von Bernstorff fand diese zu weit gehend und rieth davon

Digitized by Google

ab, während der preußische Gesandte in Wien, Graf Hatzfeldt (ein Mitglied der Camarilla in Berlin) in diesen wie in andern Fällen blindlings mit Metternich ging. Die bairischen Minister Rechberg und Zentner hatte schon 1820 Gentz im Auftrage Metternichs bearbeitet und für seine Belehrungen vollkommen empfänglich gefunden. Rechberg, der sich bereits in Carlsbad als „correct" bewährt hatte, versicherte, wie Gentz berichtet, diesem „mit Thränen in den Augen": „nur mit Oesterreich könne Baiern stehen oder fallen", und Zentner, der damals noch Widerpart gehalten, „stimmte in jedes Wort seines Collegen ein". König Max selbst sagte zu Gentz: „er sei kein Freund von Constitutionen und würde ohne die Vorgänge beim Wiener Congreß seinem Lande keine gegeben haben; indeß sei er noch mit einem blauen Auge davon gekommen; weiter voran solle ihn kein Teufel bringen. Er sei nur glücklich, daß Deutschland in dem Kaiser von Oesterreich einen solchen Vormann besitze". Metternich selbst kehrte auf der Rückreise von Verona in München ein und vollendete das von Gentz begonnene Werk. Die Höfe von Hannover, Kassel. Wiesbaden hatte Metternich 1821 auf einer Reise nach seinem Johannisberg besucht und sie alle wohlgesinnt gefunden. „Alle deutschen Höfe", schrieb er damals in seine Tagebuchsaufzeichnungen, „sehen mich als Vertilger der Revolutionäre an und bitten mich, dieses Geschäft des Vertilgens auch bei ihnen zu übernehmen, oder doch ihnen mein Recept dafür mitzutheilen. „In Frankfurt hätten die „Radicalen" (damit meint er wohl die oppositionellen Bundestagsgesandten) sich ihm vorgestellt und sich vor ihm „rein zu waschen" gesucht.

Digitized by Google

Bei so günstigen Umständen konnte Metternich getrost an eine „Reinigung" des Bundestages von allen ihm unbequemen Elementen und an eine dadurch zu bewirkende Herstellung vollkommenen Einverständnisses im Sinne und nach den Anweisungen des Wiener Kabinets denken. Den Anfang machte er mit dem österreichischen Präsidialgesandten selbst: Graf Buol ward zu Ostern 1823 abberufen; man hatte ihm seine pomphafte Eröffnungsrede, vollends seine höchst anstößige freimüthige Erklärung gegen den „kurhessischen Souverän" nicht vergessen. Darmstadt folgte alsbald und rief seinen Harnier ab, Kurhessen nach einigem Schwanken ebenfalls seinen Lepel. Beide hatten in der Veroneser Angelegenheit Miene gemacht, mit Würtemberg zu gehen. Auch der preußsche Goltz ward einige Zeit darauf durch Nagler ersetzt. In Stuttgart sträubte sich der König lange, Wangenheim fallen zu lassen, allein sein erster Minister, Witzingerode, trat auf Metternichs Seite, der kaiserliche Schwager Alexander ebenfalls; das entschiedene Vorgehen Wangenheims in der holsteinischen Verfassungsfrage, wobei er sich gar zu warm auch für die „Privilegien" der früheren Stände ausgesprochen hatte, brach ihm den Hals; er mußte ausscheiden.

Nachdem so am Bundestage reine Wirthschaft gemacht war, konnte Metternich einen Schritt weiter gehen und ein zweites Carlsbad in Frankfurt selbst in Scene setzen. Vorsichtshalber veranstaltete er indeß noch vorher (1824) eine abermalige vertrauliche Zusammenkunft, diesmal auf seinem Johannisberge. Für Preußen erschien Hatzfeldt; auch Graf Münster kam, der noch in der holsteinischen Sache Opposition gemacht hatte; sogar der bejahrte Groß-

Digitized by Google

Herzog von Oldenburg und Carl August von Weimar stellten sich ein. Der König von Würtemberg selbst glaubte sich nicht entbrechen zu können, einen Abgeordneten zu schicken; er wählte dazu seinen Jugendfreund und jetzigen Minister von Maucler, den die Liberalen im Lande den „würtembergischen Metternich" nannten. Das ersparte ihm aber das Schwerste nicht, wozu er sich noch verstehen mußte, nämlich, in eigenhändigen Briefen erst an Kaiser Alexander, dann an Kaiser Franz und König Friedrich Wilhelm III. ein reuiges Bekenntniß seiner politischen Ketzerei abzulegen und Besserung zu geloben.

Auf dem Johannisberg, bei den trefflichen Weinen des erlauchten Wirthes, zeigte sich vollständige Einigkeit in Bezug auf die Anträge, die dieser den Versammelten mittheilte.

Und so ward denn nun der längstgeplante neue Schlag gegen die Presse, die Universitäten, diesmal auch gegen die Verfassungen geführt, eine zweite, vermehrte und verschlimmerte Auflage der Carlsbader Conferenzen. Die Bundestagssitzung vom 16. August 1824 ward vom kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten mit einer ähnlichen grauenerregenden Schilderung der politischen Zustände Deutschlands eröffnet, wie seiner Zeit die Carlsbader Conferenzen durch den Fürsten Metternich selbst. Die Rede erkannte zwar an, daß „die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, welche den deutschen Nationalgeist jederzeit aufs Rühmlichste auszeichneten, Deutschland bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen bewahrt hätten, denen andere Staaten zum Opfer geworden," allein, so hieß es darin weiter, „die Anzahl und die Thätigkeit derer, die

Digitized by Google

Deutschland auf gleichen Wegen zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, seien doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichem Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Seien sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stifteten sie doch unsägliches Unheil, indem sie alle Autorität herabsetzten, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheit zu verunstalten suchten, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welche der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten könne, mit rastloser Betriebsamkeit untergruben." Am Schluß hieß es: „Se. Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der deutschen Völker ihren Regenten zugewendet und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind."

Es war schwer, einzusehen, wie diese angebliche Verführung des Volkes durch „Demagogen" möglich sein sollte bei der in allen Bundesstaaten bestehenden Censur und der durch den Bundesbeschluß von 1819 allen Regierungen zur Pflicht gemachten strengen Ueberwachung der Universitäten und der sonstigen Bildungsanstalten. Aber selbst wenn man glaubte, daß es so sei, so konnte dies logischer Weise höchstens dahin führen, daß man die Verlängerung der Bundesbeschlüsse gegen Presse und Universitäten und das Fortbestehen der Centraluntersuchungscommission zur Verfolgung demagogischer Umtriebe verlangte, wie das denn auch in der That geschah. Allein

Digitized by Google

die eigentlichen Absichten des Wiener Hofes und des Fürsten Metternich zielten ganz wo anders hin, das ergab sich daraus, daß zunächst an diese Einleitung sich nicht Vorschläge wegen der Presse u. s. w., sondern in erster Linie solche anschlossen, welche tief eingreifende Beschränkungen des parlamentarischen Lebens zum Zweck hatten.

Es ist erinnerlich*), daß bei den Carlsbader Conferenzen wegen des Widerspruchs einzelner Regierungen, namentlich der würtembergischen, von dem schon damals österreichischerseits gehegten und auch kundgegebenem Plane, das ganz moderne Verfassungswesen rückgängig zu machen, abgestanden und sich darauf beschränkt werden mußte, denjenigen Regierungen, welche Verfassungen bei sich eingeführt hatten, eine solche „Auslegung" derselben zu empfehlen, welche der Aufrechthaltung des monarchischen Princips entspräche."

Unter dem „monarchischen Princip" verstand Metternich nicht blos die berechtigte Selbständigkeit des Staatsoberhauptes in Führung der Regierung, sondern eine solche Alleinberechtigung desselben auch in Punkten der Gesetzgebung und Besteuerung, wie sie im constitutionellen Staate unmöglich ist.

Inzwischen war (wie seiner Zeit angedeutet worden ist) Metternich seinem Zweck auf einem anderen Wege näher gekommen, nämlich durch die der Wiener Schlußacte einverleibten Artikel 57, 58, 59, welche der Handhabung und Entwicklung der Verfassungen sehr bestimmte Grenzen zogen.

*) S. 1. Bd. S. 314 ff.

Digitized by Google

Jetzt ging das Wiener Cabinet daran, die ihm genehmen Folgerungen aus diesen Sätzen zu ziehen, indem es das, was dort nur ganz allgemein hingestellt war, in ausdrückliche Verpflichtungen für die einzelnen Regierungen verwandelte. Auch eine Fälschung erlaubte man sich dabei wieder, wie schon einmal bei Durchsetzung der Carlsbader Beschlüsse im Bundestage. Artikel 53 der Schlußacte besagte: „Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese (!) Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu erwirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten (!) ergiebt, daß solche nicht stattgefunden." Mit einer wahrhaft unerhörten Keckheit ward dies jetzt dahin verkehrt, als ob in die Klasse jener „besonderen Bestimmungen" „unstreitig" die „oben angeführten", gehörten, d. h. die der Artikel 57, 58, 59, die sich doch weder auf „zugesicherte Rechte", noch auf „Verhältnisse der Unterthanen" bezogen und bei denen von Beschwerden „Betheiligter" niemals die Rede sein konnte. Und auf Grund dieser Fälschung und mit Zuhülfenahme der 1820 beschlossenen Bundesexecutionsordnung ward den Regierungen gedroht, daß, wofern sie ihr Verfassungswesen nicht streng innerhalb der durch die Artikel 57, 58, 59 der Schlußacte demselben gezogenen Grenzen halten würden, sie unter Umständen sogar ein bewaffnetes Einschreiten der Bundesversammlung zu gewärtigen hätten!

In welchem Maße die sämmtlichen deutschen Regierungen

Digitized by Google

damals bereits von der österreichischen theils eingeschüchtert, theils auf andere Weise gewonnen waren, ersieht man daraus, daß sie den auf ein solches Gewebe von Unwahrheiten und Sophistereien begründeten Anträgen des Wiener Kabinets nicht blos wetteifernd zustimmten, sondern sich in wahrhaft byzantinischen Schmeicheleien gegen dasselbe wegen der von ihm bezeigten rührenden Fürsorge für die Ruhe und Sicherheit Deutschlands überboten. Vielleicht war es auch mancher Regierung nicht unlieb, zu Beschränkungen ihres Verfassungswesens, vor denen sie aus Furcht vor Unpopularität zurückscheute, auf diesem Wege gezwungen zu werden. Und so kamen folgende einstimmige Bundesbeschlüsse zu Stande:

„Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werden, daß in Ausübung der den Ständen durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden könnten, immer der angeführten Bestimmung der Schlußacte entsprechend Geschäftsordnungen eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde. 2. Das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 über die Universitäten dauert fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission gewählt werden, welche die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern und Maßregeln dagegen in Vorschlag zu bringen hat. 3. Das mit dem 20. September

Digitized by Google

1824 erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird."

Als ob es aber mit der Demüthigung, welche der — nach dem Ausspruche des österreichischen Präsidialgesandten selbst so „besonnenen, mäßigen und treuen" — deutschen Nation durch diese Verlängerung auf unbestimmte Zeit der Fesselung ihrer Presse und der Bevormundung ihrer Hochschulen, sowie durch diese argwöhnische Ueberwachung ihres parlamentarischen Lebens angethan ward, noch nicht genug sei, hatte der Präsident der Bundesversammlung die von letzterer gefaßten Beschlüsse auch den fremden Großmächten mitgetheilt, gleichsam um vor ganz Europa zu bekunden, daß diese deutsche Nation so behandelt werden müsse. In der Sitzung des Bundestages vom 26. August 1824 legte der Präsidialgesandte die Antworten der fremden Kabinette vor. Das englische quittirte ganz kurz den Empfang der Note; das russische und das französische sprachen ihre Befriedigung darüber aus, daß auf solche Weise für die „Ruhe" Deutschlands gesorgt worden sei. Sie hatten dazu guten Grund, denn jedenfalls wurde die deutsche Nation durch solche Beschlüsse ihrer obersten Bundesbehörde, wie die vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824, zu Allem eher herangebildet und befähigt, als zu einem neuen thatkräftigen und patriotischen Aufschwung, ähnlich dem der Befreiungskriege.

Fürst Metternich hatte auch den Gedanken, ein oberstes Ueberwachungscomité für die deutschen Angelegenheiten, mit dem Sitze in Wien und je einem Vertreter Oesterreichs, Preußens und Rußlands, zu bilden, dem namentlich auch

Digitized by Google

die, natürlich ebenfalls „bis auf Weiteres" aufrechtzuerhaltende, „Centraluntersuchungscommission" regelmäßig Bericht erstatten und von dem sie Weisungen erhalten sollte. Der Plan in dieser Form blieb wohl ein frommer Wunsch, allein der Sache nach sorgte schon Metternich dafür, daß das ganze deutsche Staats- und Volksleben unter die Vormundschaft der Heiligen Allianz und speciell des Kaisers von Rußland gestellt wurde, den er jedesmal zu Hülfe rief, wenn etwa irgend eine deutsche Regierung (wie die würtembergische) sich seinen eigenen dictatorischen Befehlen nicht alsbald fügen wollte. Darf man sich da wundern, wenn unter allen auf nationale Ehre und Unabhängigkeit haltenden Deutschen sich ein tiefer Haß und Argwohn gegen russischen Einfluß auf deutsche Dinge entstand, der sich bis auf die Gegenwart herab fortgepflanzt hat, auch nachdem er durch das Erstarken Deutschlands gegenstandslos geworden ist?

Es blieb der Metternichschen Politik nun noch übrig, den gereinigten Bundestag vor jeder Gefahr des Rückfalls in jene liberalisirende Richtung, welcher er sich in den Jahren seiner Kindheit hingegeben hatte, ein für alle Male zu bewahren. Gentz, dessen Scharfsinn für einen schlechten Zweck immer die besten Mittel fand, hatte bei den Wiener Conferenzen im Jahre 1820 eine Denkschrift ausgearbeitet, worin namentlich auch das Uebel, an dem (nach seiner und seines Herrn Auffassung) der Bundestag krankte, und ebenso die allein sichere Heilung desselben sehr richtig bezeichnet war.

„Die Bundesversammlung", hieß es darin, „ist ein permanenter Ministercongreß, von Abgeordneten souve-

Digitized by Google

räner Fürsten gebildet. Jeder Versuch, ihr einen anderen Charakter oder eine andere Bestimmung zu geben, ist der unmittelbare Anfang zur Auflösung des Bundes. Was in jenen Charakter nicht paßt, muß ihr fremdbleiben. Gesuchte, künstliche Darstellungen individueller Ansichten, Debatten, wobei nur Eigenliebe und Persönlichkeit ihre Befriedigung finden, Abschweifungen in abstracte Theorien, populäre Vorträge, Tribünenberedsamkeit — das Alles muß aus der Bundesversammlung verbannt sein. Die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände dürfen nie anders als in den vorgeschriebenen Formen und in strengster Uebereinstimmung mit den Instructionen der Höfe verhandelt werden."

Um dies mit Sicherheit zu bewirken, hielt Gentz dreierlei für nöthig; eine strengere Auswahl in den Personen der Bundestagsgesandten, eine bessere Geschäftsordnung, endlich eine sehr wesentliche Einschränkung der Oeffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen. In Bezug auf diesen letzten Punkte sagte Gentz:

„Der Abdruck der Protokolle der Bundesversammlung hat, ohne einen namhaften Vortheil zu stiften, mehr als einen bedeutenden Uebelstand veranlaßt. Von der einen Seite sind dadurch einzelne Gesandte, denen an eitlem Ruhm und der Gunst des Publicums mehr als an Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihre Vollmachtgeber gelegen war, zu Vorträgen verleitet worden, welche Spaltung in der Versammlung herbeigeführt und die öffentliche Meinung aufgeregt haben; von der anderen Seite hat die unvermeidliche Geringfügigkeit des Stoffes, der den größeren Theil dieser Protokolle anfüllt, zu unnützen Spöttereien Gelegenheit gegeben und die dem Bundestage gebührende Achtung

Digitized by Google

geschwächt. Es wäre daher ein wahrer Gewinn, wenn die Bundesversammlung beschlösse, fortan nur diejenigen ihrer Protocolle zum Druck zu befördern, die sie in einzelnen Fällen und aus besonderen Gründen dazu geeignet fände."

Schon früher, im Jahre 1818, war einmal auf Oesterreichs Anregung der Bundestag ohne förmlichen Beschluß dahin übereingekommen, manche Geschäfte, minder wichtige, nicht in formellen Sitzungen, sondern in „vertraulichen" Besprechungen zu erledigen, deren Ergebnisse dann auch nur in besonderen Niederschaften aufbewahrt, nicht in die öffentlichen Protokolle aufgenommen wurden. Doch war dies damals nur als ein Ausnahmefall betrachtet und behandelt worden. Jetzt ward, entsprechend den Gentzschen Vorschlägen, die Oeffentlichkeit der Bundestagsversammlungen planmäßig mehr und mehr beschränkt. Durch einen Beschluß vom 5. Februar 1824 ward es den Regierungen anheimgegeben, welche Bundestagsprotokolle sie den in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen zum Abdruck überlassen wollten, zugleich aber ward letzteren verboten, irgend etwas Anderes über die Bundestagsverhandlungen zu veröffentlichen, als was wörtlich in den officiellen Protokollen sich befände. Am 1. Juli 1824 ward beschlossen, „da die bisherige Uebung alle Verhandlungen mit wenigen Ausnahmen der Oeffentlichkeit zu übergeben, zu Mißbräuchen geführt habe, (besonders bei solchen über Militärangelegenheiten und bei Streitigkeiten von Bundesfürsten mit ihren Ständen), so sollten alle derartige Verhandlungen nicht mehr in die zu veröffentlichenden Protokolle aufgenommen, sondern nur für die Gesandten selbst und ihre Regierungen — loco dictaturae, wie man es nannte, gedruckt werden.

Digitized by Google

Natürlich schrumpften dadurch die öffentlichen Protokolle des Bundestages immer mehr und mehr ein und verloren nahezu jedes Interesse für die Nation. Die Folge war, daß die Quartausgabe nach und nach fast keine Abonnenten mehr fand. Das war dann für den Bundestag ein willkommener Vorwand, dieselbe 1828 gänzlich einzustellen. Seitdem war der Bundestag, diese oberste Behörde Deutschlands, rücksichtlich ihres Thuns und Lassens genau in ein eben solches dichtes Dunkel gehüllt, wie weiland im alten Deutschen Reiche der Regensburger Reichstag.

Noch von einer anderen Seite her schloß sich der Bundestag von der Nation und ihrem frisch pulsirenden Leben ab. Schon am 5. Januar 1824 hatte derselbe verfügt, daß Druckschriften und andere Eingaben an den Bundestag nicht von den Verfassern selbst, sondern nur durch die Gesandten der Heimatländer solcher einzureichen seien, daß ferner alle derartige Eingaben, wenn sie gedruckt würden, entweder der heimischen Censur, oder, wenn der Druck in Frankfurt stattfände, der Censur der Bundeskanzleidirection unterliegen müßten. Damit hörte die Einreichung solcher Eingaben so gut wie gänzlich auf; Der Bundestag wußte nichts mehr von den Wünschen und Beschwerden des Volkes, wollte nichts davon wissen; das Volk seinerseits wußte nichts vom Bundestage!

Digitized by Google

VII.

Die Thätigkeit der Mainzer Centraluntersuchungs-commission.

Während die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 über die Presse und die Universitäten, weil zuerst nur als „provisorische" gefaßt, einer Erneuerung bedurften und solche durch die Beschlüsse vom 16. August 1824 erhielten, ward dies rücksichtlich der, ebenfalls 1819 eingesetzten, Centraluntersuchungscommission nicht für nöthig befunden. „Sie sei," sagte der österreichische Präsidialgesandte in seinem einleitenden Vortrag in der Sitzung vom 16. August, „nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; wohl aber sei ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe könne daher über den Zeitpunkt ihrer Aufhebung entscheiden." Die Versammlung stimmte dem stillschweigend zu.

So bestand und arbeitete die Commission ohne eine neue Vollmacht fort.

Am 8. November 1819 war dieselbe zusammengetreten; am 12. November hatte sie ihre Constituirung dem Bundestage angezeigt.

Digitized by Google

Bald darauf hatte sie letzterem von einer in Straßburg abgehaltenen Versammlung deutscher Studenten Mittheilung gemacht und am 9. Februar 1820 hatte sie ihm ein Verzeichniß der Mitglieder dieser Versammlung, als „der Theilnahme an einer geheimen Verbindung verdächtig", eingereicht.

Dieses Verzeichniß kam, man weiß nicht durch wen, in den Besitz mehrerer Redactionen französischer und belgischer Blätter und gelangte so in die Oeffentlichkeit. Seitdem hüllte sich die Commission in ein undurchdringliches Geheimniß; auch der Bundestag erfuhr nichts von ihrem Thun. Nahezu ein Jahrzehnt lang hat sie ihr lichtscheues Werk getrieben. Nur mittelbar bekam man davon Kunde durch die Hinwegführung Solcher, auf welche ihr Verdacht gefallen war, nach Mainz, durch deren langes Schmachten in Untersuchungshaft, endlich durch die Strafurtheile, welche über einen Theil der Angeklagten und Verhafteten von den Landesgerichten gefällt wurden.

Im Schooße des Bundestages selbst erregte diese Verschlossenheit der Commission bald Mißbehagen. Schon bei der Niedersetzung derselben hatten mehrere Regierungen Bedenken gegen ein solches Institut erhoben; sie drangen jetzt darauf, daß die Commision wenigstens der Bundesversammlung Rechenschaft über ihre Thätigkeit ablegen solle. Allein trotz wiederholter Mahnungen beharrte die Commission in hartnäckigem Schweigen. Erst nach fast zweiundeinhalbjährigem Bestehen (am 1. Mai 1822) legte sie einen Bericht vor, in welchem sie aber auf „noch schwebende Untersuchungen" hindeutete, über die sie erst in einem weiteren Berichte Aufschluß werde geben können.

Digitized by Google

Die Commission erreichte ihren Zweck: der von der Bundesversammlung für diese Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß erklärte: „die Commission habe ihre Aufgabe nach Kräften gelöst und damit ihre Einsetzung gerechtfertigt, wenn auch vielleicht darüber Meinungsverschiedenheit herrschen könne, ob in allen den von ihr zur Untersuchung gezogenen Fällen ein demagogischer und revolutionärer Charakter zu erkennen sei". Weiter hieß es: „Der vorzüglichste Nutzen dieser, in der Geschichte der politischen Maßregeln bisher einzigen Anstalt bestehe nicht in der für die strafende Gerechtigkeit gemachten Ausbeute, sondern einestheils darin, daß die Regierungen die Absichten, Mittel und Triebfedern der vorhandenen Parteien sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihren einzelnen Mitgliedern genau kennen lernten, insbesondere auch die Generation, aus welcher der Staat seine Beamten und Volkslehrer nehme, und daß sie dadurch in den Stand gesetzt würden, weitere zur Hemmung des Uebels geeignete Maßregeln zu ergreifen, andererseits aber, daß die Gutgesinnten im Volke über den inneren Zusammenhang so mancher beunruhigenden Erscheinungen aufgeklärt und dadurch in dem Zutrauen zu den Regierungen selbst bei solchen Maßregeln bestärkt würden, die ihnen sonst als unnöthige Beschränkungen der Druck-, Schreib- und Lehrfreiheit erscheinen möchten."

Mit anderen Worten: durch die Untersuchungscommission sollte eine Anzahl von Persönlichkeiten, obschon ihnen etwas Ungesetzliches nicht nachgewiesen werden könnte, gleichwohl den Regierungen als verdächtig und daher entweder einer polizeilichen Ueberwachung bedürftig oder doch vom Staats- und Schuldienst fernzuhaltend bezeichnet,

Digitized by Google

sollte ferner die öffentliche Meinung dahin gebracht werden, die harten Ausnahmemaßregeln, welche in den Carlsbader Conferenzen beschlossen worden waren, und andere vielleicht noch zu beschließende als vollberechtigt und nothwendig anzusehen!

Die Bundesversammlung beschloß die Fortsetzung des Geschäfts der Commission; nur sollte dieselbe über ihre weiteren Ergebnisse „baldigst" Bericht erstatten.

Bei Niedersetzung der Commission war die Bekanntmachung sämmtlicher Verhandlungen derselben, „um die Furcht, Unschuldige verletzt oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste zu beseitigen", zugesagt worden. Von dieser Bekanntmachung ward jetzt, als „dem Zwecke nicht entsprechend", abgesehen; lediglich der Bericht der Commission sollte der Oeffentlichkeit übergeben werden, und zwar „am Schlusse ihres Geschäfts".

So erhielt die Centraluntersuchungscommission erwünschte Veranlassung, durch immer neue Nachtragsberichte, von denen jeder auf „noch schwebende" Untersuchungen verwies, ihre Dauer und Wirksamkeit immer auf's Neue zu verlängern. Der Bundestagsausschuß kam ihr dabei zu Hilfe, indem er am 12. August 1824 auf Grund der an ihn gelangten „vorläufigen Resultate der begonnenen Untersuchungen" der Bundesversammlung ein höchst düsteres Gemälde der neuerdings entdeckten „demagogischen Umtriebe" entwarf, wobei er es „ihrer weisen Erwägung anheimgab, ob nach solchen Vorgängen die Fortsetzung der Thätigkeit der Centraluntersuchungscommission noch irgend einer Rechtfertigung bedürfe." Daraufhin wurde (wie schon berichtet)

Digitized by Google

am 16. August 1824 auf Oesterreichs Antrag der Fortbestand der Commission schweigend genehmigt.

Die Commission erstattete nun noch eine Anzahl von Berichten. Am 17. Januar 1828 ging endlich der (vom 14. December 1827 datirte) Hauptbericht bei der Bundesversammlung ein, begleitet von einer fünf Bände starken „Totalübersicht der Gesammtresultate der Thätigkeit der Commission". Aber erst am 14. März 1831 erstattete der Bundestagsausschuß seinerseits darüber Bericht. Das österreichische Bundespräsidium beantragte Instructionseinholung über die Frage, „ob der, 314 Folioseiten füllende, Hauptbericht der Commission der Oeffentlichkeit zu übergeben, oder ob nur der, auf 72 Folioseiten enthaltene, Bundesausschußbericht in ein öffentliches Protocoll der Bundesversammlung einzurücken sei".

Die verlangten Instructionen trafen niemals ein, und so unterblieb jede Veröffentlichung über die Ergebnisse der von der Commission geführten Untersuchungen, obschon dieselbe bei deren Niedersetzung 1819 auf's Bestimmteste versprochen worden war. Erst das Jahr 1848, welches so manchen Einblick in die bis dahin sorgsam verborgen gehaltenen Bundestagsacten gestattete, hat auch von diesen Untersuchungen „demagogischer Umtriebe" den Schleier hinweggezogen und dieselben an das Licht der Oeffentlichkeit gebracht*).

Da die eigentliche Thätigkeit der Commission, wie

*) S. das Werk „Geschichte der politischen Untersuchungen von 1819—27 und von 1833—42" von Dr. E. Fr. Ilse, 1860. Wir entnehmen diesem Werke, als der bis jetzt einzigen vollständigen Quelle darüber, das Nachfolgende.

Digitized by Google

sie selbst sagt, mit dem Jahre 1825 abschließt und da die Geschichte der Commission mit der Geschichte des Bundestages eng zusammenhängt, so scheint es angezeigt, an dieser Stelle darüber zu berichten.

Die Centraluntersuchungscommission hatte ihre Thätigkeit von vornherein als eine wesentlich polizeiliche aufgefaßt. „Sie habe," sagte sie in einem ihrer Berichte, „den Grad der Gewißheit, der höheren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der einzelnen Thatsachen nicht nach den in dieser oder jener besonderen Gesetzgebung vorgeschriebenen Normen, sondern nach den Grundsätzen des historischen Glaubens und nach ihrer eigenen subjectiven Ueberzeugung zu bemessen gesucht. Eine scharfe Begrenzung der, ohnehin relativen, Begriffe von revolutionären Umtrieben und demagogischen Verbindungen habe sie umgehen zu können geglaubt, habe daher in ihre Darstellung alle zu ihrer Kenntniß gekommenen Bestrebungen aufgenommen, welche zur Absicht hatten, wider den Willen oder doch ohne Mitwirkung der Regierungen von unten Veränderungen in der bestehenden Verfassung auf einem durch die bestehenden Gesetze nicht gebilligten Wege herbeizuführen, wobei sie auch dasjenige nicht unbeachtet lassen zu können geglaubt habe, was, auch ohne Absicht, solche Bestrebungen veranlaßt, aufgemuntert und befördert habe. Daher habe sie es auch für unbedenklich gehalten, die Namen solcher Personen zu nennen, die, ohne in Untersuchung verwickelt oder auch vernommen zu sein, in den vorliegenden Acten in solcher Beziehung vorkommen."

Unter den „Personen", welche somit — ohne wirklich zur Untersuchung gezogen oder auch nur vernommen

Digitized by Google

worden zu sein, beschuldigt werden, „die revolutionären Bestrebungen, wenn auch ohne Absicht, veranlaßt, ermuntert, gefördert zu haben," erscheinen hier Männer wie Arndt, Stein, Gneisenau, Blücher, York, Eichhorn, Schleiermacher, Fichte u. A.! Für den sachlichen Standpunkt der Commission ist es bezeichnend, daß sie unter diejenigen Bestrebungen, welche „ohne Mitwirkung der Regierungen auf einem von dem Gesetze nicht gebilligten Wege eine Veränderung in der bestehenden Verfassung von unten herbeiführen wollten," welche also nach der Auffassung der Commission unter den allgemeinen Begriff der „revolutionären Umtriebe" fielen, u. A. auch die Verbreitung von Adressen oder Bittschriften zur Erwirkung landständischer Verfassungen rechnet, also die offene und loyale Benutzung des allernatürlichsten Menschenrechtes, der vertrauensvollen Bitte des Unterthanen an seinen Landesherrn, und zwar im vorliegenden Falle der Bitte um Etwas, was von der Gesammtheit der deutschen Landesherren im Artikel 13 der Bundesacte bereits ausdrücklich ihren Völkern verheißen war!

Gleich der Ministerialcommission für politische Untersuchungen in Preußen*) geht auch die Centraluntersuchungscommission in ihrer Ausspürung „demagogischer Verbindungen und revolutionärer Umtriebe" bis in die Zeit vor 1806 zurück. Ein Brief, den Schleiermacher nach der Schlacht von Jena an den Buchhändler Reimer richtete und worin er von der Nothwendigkeit „einer allgemeinen Regeneration (Neugeburt) des deutschen Volkes" sprach,

*) S. 1. Bd. Cap. XVIII.

Digitized by Google

(also nur das wünschte, was die preußische Regierung mittelst der Stein-Hardenberg'schen Reformgesetzgebung thatsächlich in Angriff nahm) giebt der Commission Anlaß zur Verdächtigung dieser beiden Männer. Fichte wird beschuldigt, durch seine „Reden an die deutsche Nation" Ideen in die Gemüther gepflanzt zu haben, „die, wenn auch vielleicht (!) damals nur darauf berechnet, das deutsche Volk zur Erkämpfung seiner Unabhängigkeit zu ermuthigen, doch in späteren mannigfachen Abirrungen Deutschlands Ruhe bedrohten." Er sei mittelbar der geistige Urheber der Burschenschaft, der Turngemeinden und der „freien Verständigungsvereine" gewesen. Der „Tugendbund" oder doch „der thätigere Theil seiner Mitglieder" hätte „eine Aufreizung des Volkes zum Losbrechen gegen den Feind selbst wider den Willen der Regierungen beabsichtigt" — derselbe Tugendbund, der so streng gesetzlich verfuhr, daß er, bevor er in's Leben trat, dem König seine Statuten vorlegte und daß er, als der König seine Auflösung wünschte, weil der Verein Napoleons Argwohn erregt hatte, diese Auflösung sofort und rückhaltlos vollzog!

Auch die Wirksamkeit Arndts, seine „auf Aufregung des Volkes berechnete schriftstellerische Thätigkeit" in den Jahren 1809 und 1810 wird für die Commission ein Gegenstand der Verdächtigung. Jahn wird beschuldigt, neben seinem Turnen geheime Verbindungen gestiftet zu haben, die zwar angeblich nur die „Erweckung des vaterländischen Sinnes", in Wahrheit aber daneben — man denke! — die Einheit unseres zersplitterten Volkes zum Ziele gehabt hätten.

Als der Bundestagsausschuß in seinem Bericht an die

Digitized by Google

Bundesversammlung (im Jahre 1831) diese Anschuldigungen und Verdächtigungen wiederholte, (ohne sie, soviel bekannt, zu berichtigen), war Jahn längst von einem preußischen Gericht freigesprochen, war gegen Arndt jede gerichtliche Untersuchung, weil sich dazu kein Stoff fand, unterblieben, waren die Anklagen gegen den Tugendbund und die geheimen Verbindungen von 1810 und 1811 als völlig haltlos, ja frivol von der preußischen Justizcommission anerkannt.*)

Gleichwohl wurde an diesen Beschuldigungen festgehalten! Die gegen Männer wie Jahn, Arndt u. A. ergriffenen harten Maßregeln sollten nachträglich gerechtfertigt, das Beharren dabei sollte als eine Nothwendigkeit dargestellt werden!

Nicht viel besser, als mit der Periode von 1806 bis 1816, gelang es der Commission mit der von 1816 bis 1819. Etwas wirklich Staatsgefährliches, Hochverrätherisches oder Revolutionäres war auch hier nicht zu entdecken, obschon in diese Periode die Entstehung der Burschenschaft, das Wartburgfest, die Turnvereine, die Vereine zu Gießen, Heidelberg u. s. w. fielen. Die Commission mußte in ihrem Berichte eingestehen: „Der Charakter dieser Periode habe nicht sowohl in einzelnen positiven Handlungen, als in einem weitverbreiteten, zusammenhängenden Treiben (!?) bestanden, welches alle Elemente der in der folgenden Periode sich offenbarenden Umtriebe und Verbindungen und alle Keime, aus denen diese sich entwickelten, enthielt." „Beinahe die einzige positive Handlung", welche die

*) S. 1. Bd. Cap. XVIII. und XIX.

Digitized by Google

Commission im Laufe dieser Periode entdeckt zu haben meinte und von der sie eine Verurtheitung des Thäters sicher hoffte, nämlich der Verbreitung des sogenannten „Frage- und Antwortbüchleins", einer, wie die Commission sagt, „offen Aufruhr predigenden Schrift", blieb zu ihrem Leidwesen straflos; der Verfasser und Verbreiter derselben, Wilhelm Schultz aus Darmstadt, ward, obgleich wegen seiner Eigenschaft als Lieutenant vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem freigesprochen!

Erst in der Periode von 1820—25 gelang es der Commission, Handlungen zu entdecken, von denen sie mit größerer Wahrscheinlichkeit erwarten durfte und auch sicher erwartete, daß die Gerichte sie als hochverrätherische anerkennen und bestrafen würden. Den hauptsächlichsten, ja fast einzigen Gegenstand der zahlreichen Verfolgungen und Untersuchungen, welche während der Periode 1820—25 von ihr und ähnlichen Behörden in den Einzelstaaten über eine Menge von Männern und Jünglingen verhängt wurden, lieferte ein, angeblich über ganz Deutschland verbreiteter, mit ähnlichen Geheimbünden in Frankreich, Italien, Spanien in Verbindung stehender, auf den Umsturz aller bestehenden Verfassungen und auf eine allgemeine europäische Revolution abzielender Geheimbund.

Der eigentliche Stamm dieses Geheimbundes, wird gesagt, bestehe aus gereifteren Männern, die sich größtentheils im Auslande aufhielten, aber von dort aus — schriftlich oder durch Sendlinge — die deutsche Jugend, insbesondere die akademische, zu Theilnehmern und Helfershelfern ihres dunklen Werkes zu werben suchten. Als ein solcher Sendling ward namentlich ein Herr von Sprewitz

Digitized by Google

genannt: unter den geheimen Leitern des Bundes erschienen in den Acten der Commission vor Allen wieder Carl Follenius, dann ein Professor Snell in Bern, ein Dr. Lieber u. A. Das Ganze zerfalle also, hieß es, in einen „Männerbund" und einen „Jünglingsbund". Die Organisation dieses Doppelbundes sei derjenigen der sogenannten „Carbonaria" (in Italien und Frankreich) nachgebildet: kleine Gruppen, von denen keine die andere kenne, die aber sämmtlich ihren gemeinsamen Mittelpunkt in gewissen Obern hätten, von denen sie geheimnißvolle Befehle empfingen u. s. w.

Offenbar hatten die Revolutionen in den romanischen Ländern Spanien, Portugal, Neapel, Piemont, welche anfangs so günstig verliefen und dauernde Erfolge zu versprechen schienen, auf die Gemüther desjenigen Theiles der deutschen Jugend, der, schon zuvor politisch erregt, durch die reactionären Maßregeln des Jahres 1819 theils noch mehr erbittert, theils aber zur Geheimbündelei gleichsam gedrängt worden war, in hohem Grade zündend gewirkt. Zu einer Nachahmung jener südländischen Scenen waren die Verhältnisse in Deutschland nicht entfernt angethan, und selbst der Geist der deutschen Jugend — Einzelne, wie Carl Follenius und ein paar Andere etwa ausgenommen — zu wenig praktisch angelegt, zu stark ideologisch, und so ist es wahrscheinlich, daß es zu einer eigentlichen „Verschwörung" und zu thatsächlichen Vorbereitungen für irgend einen gewaltsamen Ausbruch nirgends kam, wie sehr auch vielleicht die im Auslande befindlichen Leiter der Bewegung darauf hinarbeiten mochten.

Als nun vollends durch das jähe Eingreifen der Heiligen Allianz, durch den Einmarsch der Oesterreicher in

Digitized by Google

Italien, der Franzosen in Spanien der Absolutismus überall wieder hergestellt und jede Bewegung unterdrückt ward, da gaben jene Leiter ihr Unternehmen verloren und kehrten für immer ihrem deutschen Vaterlande den Rücken, und damit hatte wohl auch der „Jünglingsbund" (wofern er als wirklicher „Bund" jemals bestanden) gänzlich ein Ende.

Zwei jener Männer, jedenfalls die bedeutendsten, Carl Follenius und Franz Lieber, tauchen etwas später in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wieder auf, Beide in einer nichts weniger als radicalen, vielmehr sehr friedlichen, schöpferischen und gemeinnützigen Thätigkeit. Carl Follenius schloß sich dem bekannten unitarischen Prediger Channing an, einem Manne von freiem, aber streng religiösem Geiste, und wirkte mit und gleich diesem für allerhand humane Bestrebungen, insbesondere für ein damals noch anscheinend aussichtsloses und gefährliches Unternehmen, die Abschaffung der Sclaverei. Gleichzeitig war er bemüht, als Lehrer der deutschen Sprache und Literatur dem deutschen Geiste jenseits des Oceans Achtung und Einfluß zu verschaffen. Auf einer Reise von New-York nach Boston kam er durch den Brand des Dampfers, auf dem er sich befand, um's Leben (1841). Franz Lieber erwarb sich in seiner neuen Heimath als Schriftsteller wie als Lehrer des Rechts an verschiedenen Universitäten durch seine gründlichen Kenntnisse auf den Gebieten des bürgerlichen, des Straf- und Staatsrechts, so wie durch die hervorragenden Eigenschaften seines Charakters ein so großes Ansehen, daß er, obwohl kein Eingeborener, doch daselbst eine Autorität ersten Ranges ward und den deutschen Namen in jenem Welttheil zu höchsten Ehren brachte. Er starb erst vor wenig Jahren.

Digitized by Google

Etwas Zuverlässiges war übrigens in Betreff dieser Geheimbünde nicht ermittelt worden. In den beschlagnahmten Briefschaften und in den mündlichen Geständnissen der in Untersuchung genommenen jungen Männer kamen mancherlei radicale, republikanische, auch wohl revolutionäre Ideen zu Tage. Auch wollte man „Statuten" entdeckt haben, welche strenge Verpflichtungen der Mitglieder, Androhungen furchtbarer Strafen für Verräther, Ermahnungen zur „Uebung in den Waffen" und dgl. enthalten hätten. Greifbare praktische Versuche zur Verwirklichung dieser Ideen, zur Ausführung hochverrätherischer Unternehmungen konnten den Angeklagten trotz aller Bemühungen der Commission nicht nachgewiesen werden.

Indessen glaubte sie doch, sich versichert halten zu können, daß die Gerichte wenigstens in sehr vielen Fällen auf Hochverrath erkennen würden. Das geschah jedoch nicht. Wie sehr auch manche Gerichte sich abmühten, einen Beweis des „Hochverraths" herauszufinden, und obschon sie zu dem Ende nicht blos auf Karls V. „Hochnothpeinlicher Gerichtsordnung", sondern sogar auf die „Goldene Bulle" von 1356 zurückgriffen — über den Begriff von „vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath" gelangten sie nicht hinaus. In Preußen freilich war schon die Theilnahme an verbotenen geheimen Verbindungen durch ein Edict von 1792 mit 10jähriger Festungsstrafe bedroht. Das traf z. B. diejenigen, welche Mitglieder der Burschenschaft geblieben waren, auch nachdem diese, vom Bundestage verboten, nur noch im Geheimen fortbestanden hatte. Der Justizminister von Kamptz hätte gern die preußischen Gerichte dahin gebracht, daß sie noch weiter gingen. Er

Digitized by Google

veröffentlichte in den von ihm herausgegebenen „Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in der preußischen Monarchie" einen Aufsatz, worin der Nachweis geführt sein sollte, daß schon durch die öffentliche oder geheime Verbreitung von „Theorien, welche, wenn sie allmälig Wurzel griffen, die bestehenden Verfassungen zu untergraben dienten", Hochverrath begangen werde. Allein die preußischen Richter blieben solchen Feinheiten unzugänglich. Ebenso scheiterte der von Berlin ausgegangene, in Wien lebhaft gebilligte Plan: der Bundestag solle ein gleichförmiges Gesetz über Hochverrath erlassen, und die Centraluntersuchungscommission solle auf ein solches antragen, an der Weigerung des preußischen Vorsitzenden dieser letzteren, Kaiserberg, der freilich dafür von Berlin aus einen Verweis erhielt.

Selbst von kleinstaatlichen Gerichtshöfen mußte die Commission manche Rüge wegen ihres zu weitgehenden Verfolgungseifers hinnehmen. Die großherzoglich mecklenburgische Justizkanzlei zu Güstrow warf ihr vor, daß das in ihren Acten befindliche Material „mehr als ein Resultat ihrer Ansichten und als Räsonement, denn als eine Darstellung des wirklich Vorgefallenen erscheine." Das Oberappellationsgericht zu Zerbst führte als Milderungsgrund für die, wenn auch vielleicht „überfliegenden", Strebungen der studirenden Jugend an: „der Geist, der vor nicht länger als zehn Jahren (1813) ganz Norddeutschland und namentlich seine Schulen und Hochschulen ergriffen habe und durch einen großen Theil der Vorsteher dieser Bildungsanstalten, ohne Widerspruch der Regierungen, angefeuert worden sei, habe in dem Augenblick, wo das fremde Joch gebrochen war, nicht sofort erkalten können."

Digitized by Google

Die Commission und die hinter ihr stehenden Männer der planmäßigen Reaction empfanden dieses Widerstreben der Gerichte gegen ihre eigenen An- und Absichten natürlich sehr übel. Die Commission klagte in einem ihrer Berichte: „die Verschiedenartigkeit der Strafbemessung sei dazu geeignet, die Begriffe über die Strafbarkeit der Theilnehmer an den Umtrieben zu verwirren und die Wirkung der ergangenen Erkenntnisse im Allgemeinen zu schwächen." Den vorzüglichsten Grund dieser Verschiedenartigkeit fand sie „in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung über Hochverrath, indem in den meisten Bundesstaaten seit der Carolina (der Gerichtsordnung Karls V.) keine neuen Strafgesetze darüber erlassen worden seien." Hiernach schien es fast, als ob jenes Gesetz, welches doch als überstreng, ja grausam im Punkte politischer Vergehen bekannt ist, der Commission noch zu human für die Gegenwart sei!

Im Ganzen waren es 117 Personen, die von den Gerichten abgeurtheilt wurden, darunter 28 aus Preußen, 42 aus Baiern, 22 aus Würtemberg, 2 aus dem Königreich Sachsen, 2 aus Hannover, 5 aus Mecklenburg, 3 aus Kurhessen, 2 aus Baden, je 1 aus dem Großherzogthum Hessen und Nassau, 2 aus Oldenburg, 6 aus Thüringen, 1 aus Holstein. Von diesen 117 wurden 44 freigesprochen, (sämmtliche Baiern, der Hessen-Darmstädter und der Holsteiner), 72 zu längerer oder kürzerer Festungshaft verurtheilt. In Preußen war die geringste Strafe 2 Jahre Festung, die höheren stiegen von 8 bis zu 15 Jahren Festung, auch eine zu 6 Jahren Zuchthaus war darunter; in Nassau ward auf 19jährige (soll wohl

Digitized by Google

heißen 10jährige) Festungshaft erkannt, in Mecklenburg auf 5—6jährige, ebenso in Hannover, im Königreich Sachsen und im Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg.

Die Herren von Kamptz und Genossen hätten wohl gern härtere Strafen verhängt gesehen. Sie waren empört über die vielen Freisprechungen, namentlich in Baiern.

Anders dachte und fühlte König Friedrich Wilhelm III. Er begnadigte die meisten der in seinen Staaten Verurtheilten, nachdem sie einen Theil ihrer Haft verbüßt hatten.

Unter den damals Verfolgten und theils in langer Untersuchungshaft Gehaltenen, theils zu schweren Strafen Verurtheilten befindet sich eine Anzahl Solcher, die in ihrem späteren Leben auf eine oder die andere Weise sich hervorthaten, so der unlängst im höchsten Alter (im 90. Jahre) verstorbene, berühmte Kirchengeschichtslehrer Carl Hase, der radicale Philosoph, Publicist und Parteigänger Arnold Ruge, der Archäolog Anselm Feuerbach (Sohn des bekannten Criminalisten), die späteren Mitglieder des Frankfurter Parlaments Baron von Rotenhan, von Zerzog und Dr. Eisenmann aus Baiern, Gebrüder Tafel und Rödinger aus Würtemberg, die Redacteure der Augsburger Allgemeinen Zeitung Kolb und Mebold, der Dichter Wilhelm Hauff, der freisinnige Theolog G. A. Wislicenus u. A.

Digitized by Google

VIII.

Die preußische Verfassungsangelegenheit und ihr Verlauf.

Kein anderer deutscher Staat war in seiner territorialen Zusammensetzung durch die Kriege mit Napoleon und durch den Wiener Congreß so wesentlich umgestaltet worden, wie Preußen. Es hatte seine fränkischen Provinzen und sein Ostfriesland aufgegeben. Es hatte von seinen polnischen Ländern nur einen Theil zurück erhalten. Dafür war es an seiner südlichen Grenze durch das halbe Sachsen, an seiner nördlichen durch Vorpommern mit Rügen und im Westen gar durch zwei ganze, mit wenigen Ausnahmen völlig neue Provinzen, Rheinland und Westphalen, vergrößert worden. Mehr als ein Drittel seines jetzigen Länderbestandes waren neuerworbene Provinzen.

Kein Staat hatte daher so viel wie Preußen zu thun, um nicht blos die Wunden des Krieges vollends auszuheilen, sondern auch diese ganze bunte Musterkarte von Ländern, die bisher unter anderen Regierungen, zum Theil sogar nichtdeutschen, gestanden, andere Gesetze, andere Einrichtungen, andere Verwaltungsgrundsätze gehabt hatten,

Digitized by Google

mit seinen alten Provinzen zu einem einheitlichen und gleichartigen Staatskörper zu verschmelzen.

Am meisten Noth machten dabei, abgesehen von dem allzeit unzufriedenen und sich immerfort mit Hoffnungen und Wünschen einer Wiederherstellung des Königreichs Polen tragenden polnischen Adel, die Rheinländer, während die Pommern und die Sachsen sich nach nicht zu langer Zeit dem preußischen Staatswesen anbequemten. Jene waren befriedigt, da man ihnen einige ihnen liebgewordene Rechtsgewohnheiten, diese, da man ihnen vorläufig wenigstens ihre alte Zunftverfassung ließ. Höchstens der Adel regte sich da und dort mit Bitten um Erhaltung seiner alten Vorrechte. Anders im Westen. Die Rheinländer des linken Ufers waren mehr als anderthalb Jahrzehnte lang französische Unterthanen gewesen; ein großer Theil derer des rechten hatte wenigstens unter einer der französischen nachgebildeten Gesetzgebung und Verwaltung (der des Großherzogthums Berg), seit 1810 sogar ebenfalls unter französischer gelebt. Diese Gesetzgebung hatte ihnen manche unleugbare Fortschritte gebracht. Sie hatte mit dem mittelalterlichen Feudalismus gründlich aufgeräumt, gründlicher noch, als die Stein-Hardenbergschen Reformen im alten Preußen. Sie hatte durch das öffentliche Geschwornengericht dem Einzelnen Bürgschaften der persönlichen Sicherheit gebracht, an denen es dort noch fehlte. An dieser Gesetzgebung, welche Preußen bei Uebernahme der Rheinlande fortbestehen ließ, hielt der Rheinländer eifersüchtig und argwöhnisch fest.

Der leichtlebige Sinn des dortigen Stammes sträubte sich gegen die umständlichen Geschäftsformen des alt-

Digitized by Google

preußischen Beamtenthums, und diesem letzteren wiederum war manches rasch gesprochene Wort und mancher Act frischen Sichauslebens des Rheinländers anstößig, erschien ihm mit den strengeren Anforderungen seiner heimischen Sitte unvereinbar, wohl gar staatsgefährlich. Um den altpreußischen Geist im Rheinlande einzubürgern, glaubte man in Berlin, dorthin möglichst entschiedene Vertreter dieses Geistes in Civil und Militär senden zu müssen. Wußte aber ein solcher Altpreuße sich die Sympathien der dortigen Bevölkerung zu erwerben, so ward dies wiederum für die Berliner Camarilla ein Grund, seine Abberufung von dort und seine Ersetzung durch einen mehr erprobten Mann ihrer Richtung zu betreiben. So erging es dem Oberpräsidenten von Sack, so selbst dem militärischen Gouverneur der Rheinprovinz Gneisenau. Nur um so zäher aber hielten die Rheinländer an den ihnen liebgewordenen Einrichtungen und ihrer angestammten Denk- und Lebensweise fest. Eingriffe in die schützenden Formen der französisch-rheinischen Rechtspflege, wie sie in schroffster Weise bei dem Verfahren gegen die drei Bonner Professoren vorkamen, brachten stets eine weitverbreitete Erregung am ganzen Rheine hervor. Schon früher war (durch eine Kabinetsordre vom 18. Nov. 1817) den rheinischen Justizbehörden verboten worden, sich der wegen politischer Vergehen von der Polizei Verhafteten anzunehmen, so lange nicht letztere selbst ihnen solche überliefere. Eine weitere Kabinetsordre (vom 6. März 1821) unterwarf die im Rheinland begangenen Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, gleich denen in den älteren Provinzen, dem „Allgemeinen Landrecht" und der altpreußischen Criminalproceß-

Digitized by Google

ordnung, entzog sie den rheinischen Gerichten und dem öffentlichen Gerichtsverfahren. Das Gleiche geschah mit den Dienstvergehen der Beamten, und zwar nicht blos der Verwaltungsbeamten, sondern (nach einer weiteren Kabinetsordre vom 6. April 1821) auch der Richter. Erst auf die Beschwerde des höchsten rheinischen Gerichtshofs hin ward letztere zurückgenommen. Durch eine Kabinetsordre vom 15. Januar 1825 wurden die Polizeibehörden im Rheinlande ermächtigt, ohne Mitwirkung einer Gerichtsbehörde Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit bis zu vier Wochen zu verhängen.

Auch durch bloße Ministerialverordnungen ward, namentlich so lange Herr von Kamptz an der Spitze der altpreußischen Justizverwaltung stand, vielfach in die rheinische Rechtspflege eingegriffen. Zwar gab es einen besonderen Justizminister für die Rheinlande; allein um dessen Einspruch scheint sich Kamptz wenig gekümmert zu haben. Er nahm sich heraus, die rheinischen Gerichte wegen ihm mißfälliger Erkenntnisse zu tadeln, ja er maßte sich das Recht an, solche Erkenntnisse, bei denen es sich „um die Sicherheit des Staats handle", also in allen politischen Processen, als Justizminister erst zu bestätigen. Er rühmte sich, „das Ansehen der rheinischen Gerichte durch Verleihung von Orden und Titeln an ihre Mitglieder gehoben zu haben," und die Zahl dieser Verleihungen, die natürlich ganz etwas Anderes bezweckten, wuchs in erschreckender Weise.

Angesichts solcher und ähnlicher Thatsachen (die in einer damals erschienenen Schrift über die Justizverwaltung des Herrn von Kamptz einzeln nachgewiesen wurden) konnten freilich bloße Beschwichtigungen in Worten wenig fruchten.

Digitized by Google

Auf das „Sendschreiben eines Brandenburgers“ und das „Deutsche Wort aus Preußen“, Beides, wie man wissen wollte, aus hochamtlichen Kreisen) folgte rasch die „Antwort eines Rheinpreußen“ (von Rehfues), worin namentlich das Recht der Brandenburger, sich oder die Pommern allein für „ächte Preußen“ zu halten, scharf bestritten ward. Das am 3. Januar 1816 ergangene Verbot des „Rheinischen Mercur“ von Görres, dieses unermüdlichsten Vertreters der Rechte und der Wünsche des Rheinlandes, konnte auch nicht dazu beitragen, die Stimmung zu verbessern oder die Opposition zum Schweigen zu bringen.

Kein Wunder, wenn von allen preußischen Provinzen das Rheinland am lebhaftesten das Bedürfniß einer Verfassung empfand, welche den Rheinländern eine Gewähr dafür zu bieten verhieß, daß nicht gänzlich ohne ihre Mitwirkung über sie verfügt würde. Aus keiner Provinz sind so viele Bittgesuche in dieser Angelegenheit nach Berlin gelangt, wie aus dieser; die berühmte Coblenzer Adresse allein hatte (nach der Angabe von Görres) wohl 45000 Unterschriften aus allen Ständen.

Auch ward der Rheinprovinz zuerst von allen neuen Landestheilen Preußens durch das Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 die Einführung einer Vertretung der Provinz und einer Mitwirkung dieser Vertretung insbesondere bei der Besteuerung der Provinz feierlich zugesagt. Aehnliche Zusagen enthielten dann auch die Besitzergreifungspatente für Posen, Westpreußen, Sachsen, Westphalen, Pommern, welche im Laufe des Jahres 1815 folgten; in einigen von diesen war ausdrücklich auch eine „Theilnahme an der Constitution“ verheißen.

Digitized by Google

Für die ganze preußische Monarchie endlich erging unterm 22. Mai 1815 jene denkwürdige, oft umsonst angerufene und erst spät zur Wahrheit gewordene, „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes," worin es wörtlich hieß:

„Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. Zu diesem Zweck sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten, wo keine vorhanden, sind sie anzuordnen. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die ihren Sitz in Berlin haben soll. Die Wirksamkeit dieser erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsverhältnisse der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. Die Commission soll sich beschäftigen mit der Organisation der Provinzialstände und der Landesrepräsentation und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den oben aufgestellten Grundsätzen. Sie soll am 1. Dezember dieses Jahres zusammentreten. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen."

Der Gedanke einer Verfassung und einer Gesammt-

Digitized by Google

vertretung für alle preußischen Staaten war nicht neu. Er hatte das letzte Glied in jener Reihe von Vorschlägen gebildet, durch welche der Freiherr vom Stein die Wiedererhebung Preußens nach dem tiefen Falle im Jahre 1806 anbahnen wollte. In dem Rundschreiben, welches dieser große Staatsmann am 24. November 1808 bei seinem, durch Napoleon erzwungenen, Austritt aus dem preußischen Staatsdienst an die Verwaltungsbehörden Preußens richtete (man hat es sein „Politisches Testament" genannt), ward neben anderen dringenden Reformen auch „eine allgemeine Nationalrepräsentation" empfohlen. Um dem Einwand vorzubeugen, als könne durch eine solche „dem monarchischen Princip zunahegetreten werden," fügte Stein hinzu:

„Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs! Aber, damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken könne, das in ihr liegt, scheint es mir nothwendig, ihr ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Handelsoperationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Gemeindeangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, daß es die Regierung theils gleichgültig, theils im Gegensatze zu sich betrachtet. Daher der Widerspruch oder doch Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für den Bestand des Staates." Der Plan, sagt Stein, sei der, daß „jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei

Digitized by Google

durch sonstige Bande an den Staat geknüpft, ein Recht habe, vertreten zu werden." Und er schließt mit den Worten:

„Von der Ausführung oder Beseitigung dieses Planes hängt Wohl oder Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

Der Grundgedanke Steins — der einer tiefgehenden Reform des ganzen Staatswesens — ging in Fleisch und Blut der preußischen Verwaltung über. Schon am 26. December 1808 erschien eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden." Darin ward verfügt, daß an jedem Regierungscollegium auch Eingesessene des betreffenden Reichs oder „landständische Repräsentanten" mit voller Stimme Theil nehmen sollten. Dieser Plan (ein Vorläufer der heut in Wirksamkeit bestehenden „Bezirksräthe und Bezirksversammlungen" in Preußen) gelangte nicht zur praktischen Ausführung, obschon der König in einer Kabinetsordre vom 10. Juli mit Beziehung auf diese „Repräsentanten" erklärt hatte, dieselben sollten „nicht Repräsentanten einzelner Stände, sondern des Landes sein, sie sollten sich über das Einzelinteresse des Standes, dem sie angehörten, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohl des Ganzen die Rede sei."

Weitere Vorstufen für die Heranziehung des Volkes zur thätigen Theilnahme am Staatsleben waren die durch die Städteordnung dem Bürgerthum verliehene Selbstverwaltung und die durch die Ablösungsgesetze angebahnte Freimachung des Bauernstandes, denn nur persönlich

Digitized by Google

freie und in ihrer Lebensführung selbständige Elemente konnten dem Staate neue Kräfte zuführen. Die Zeit, wo der Staat sich nur auf die Privilegirten stützte, war vorüber.

Von einer Gesammtvertretung des preußischen Volkes sprach zuerst das „Edict über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben" vom 27. October 1810. Darin wurde erklärt, „der König behalte sich vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben." Eine „interimistische Repräsentation" trat sogar thatsächlich schon 1811 ins Leben, d. h. eine Versammlung aus allen Provinzen vom König berufener angesehener Männer, um mit ihnen die Aufbringung und Vertheilung gewisser nothwendiger Lasten für den Staat zu berathen. Bei Eröffnung dieser Versammlung sprach der Staatskanzler Hardenberg wiederum aus: „der König würde gern die Meinung einer Repräsentation der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte," allein eine solche sei nicht schnell genug zu beschaffen, die nöthige Geldhülfe dagegen sei dringlich gewesen.

Ganz im Sinne dieser, im eigenen Staate bereits zur zweifellosen Anwendung gelangten Grundsätze beantragte sodann Preußen beim Wiener Congresse 1814 im „Deutschen Ausschuß" die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten mit einem vom Ausschuß festzusetzenden geringsten Maße ständischer Gerechtsame. Der Antrag ward, wie bekannt, nur in ganz verkümmerter Form angenommen.

Digitized by Google

Nach Alledem erschien es nur wie eine selbstverständliche und unausbleibliche Ausführung eines längst gehegten Planes, wenn die Kabinetsordre vom 22. Mai 1815 die Niedersetzung einer Commission schon in nächster Zeit anordnete, um „baldmöglichst" eine Verfassung für Preußen auszuarbeiten.

Die wirkliche Niedersetzung dieser Commission erfolgte jedoch nicht, wie dort vorgeschrieben war, am 1. September 1815, sondern erst anderthalb Jahre später durch die Kabinetsordre vom 30. März 1817. Kurz zuvor, am 20. März, war ein Staatsrath errichtet worden. Aus dessen Mitte ging dann die Verfassungscommission hervor. Die vom König in diese ernannten Männer gehörten zum Theil, wie der zum Vorsitzenden berufene Fürst Hardenberg, wie Humboldt, Beyme, Gneisenau, Grolmann, Eichhorn, zu den mehr oder weniger warmen Freunden, zum Theil aber auch, wie Fürst Wittgenstein, Kneseбeck, Savigny, Bülow, Klewitz u. A., zu den erklärten Gegnern des constitutionellen Systems oder aber, wie Ancillon, Stägemann, zu den Halben und Schwankenden.

Inzwischen fing die öffentliche Meinung, besonders in den Rheinlanden, an, sich wegen der Verzögerung des Verfassungswerkes zu beunruhigen. Von den Stadträthen zu Trier, Köln, Cleve gelangten Bittschriften an den König, sowohl um Einführung der Verfassung als um Erhaltung der rheinischen Gerichtsverfassung. Die schon erwähnte Coblenzer Adresse (vom 18. October 1817) ward erst nach Berlin an den König gesandt, dann durch eine große Deputation dem Staatskanzler bei seiner Anwesenheit am Rhein am 12. Januar 1818 überreicht. Gleich-

Digitized by Google

zeitig erfolgten aber auch allerhand Eingaben an den König von Seiten des ritterschaftlichen Adels der alten preußischen Landestheile Jülich, Cleve, Berg, der Grafschaft Mark, worin um Wiederherstellung der ehemaligen Stände dieser Lande und um Wahrung der Vorrechte des Adels in der neuen Verfassung gebeten ward.

Der König nahm (wie früher berichtet)*) die Coblenzer Adresse sehr ungnädig auf. Er sah darin ein freventliches Mißtrauen in sein gegebenes Wort und ein unziemliches Dringen auf dessen Erfüllung. „Er werde," hieß es in dem auf die Bittschrift ergangenen Kabinetsschreiben vom 21. März 1818, „bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen solle, und sich durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht beirren lassen. Der Unterthanen Pflicht sei es, im Vertrauen auf des Königs freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, den Zeitpunkt abzuwarten, den Se. Majestät zu deren Erfüllung geeignet finden werde".

Aus des Staatskanzlers mündlichem Bescheid an die Deputation war zu entnehmen, daß der König für gut befunden habe, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die, überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Die erste Beschäftigung des Staatsraths werde es sein, die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen. Seien die provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich dann

*) S. den 1. Band, S. 204.

Digitized by Google

später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheimfalle, was allen Provinzen gemein und für alle passend sei.

Der König und sein Kanzler dachten also damals noch an eine zahlreiche Gesammtvertretung des preußischen Volkes — wie es scheint, an etwas dem Aehnliches, was der, dreißig Jahre später (1847) vom König Friedrich Wilhelm IV. berufene „Vereinigte Landtag" war.

In demselben Jahre 1818 sprach sich die preußische Regierung im Bundestage sehr eingehend über den Stand ihrer Verfassungsfrage und ihre Absichten in Betreff derselben aus. Sie rechtfertigte zunächst die in dem Verfassungswerk eingetretene Verzögerung. Der kurze Zeitraum seit dem Kriege habe kaum hingereicht, um die alten und neuen Provinzen durch ein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. „Eine ständische Verfassung könne nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung und klarer Kenntniß der Bedürfnisse und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und wahres Leben gewinnen. Ein zweijähriger Zeitraum sei dazu viel zu kurz. Die Regierung habe aber, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, nie aus den Augen verloren."

Es ward sodann des Weiteren auf die Errichtung des Staatsrathes und die Bildung der Verfassungscommission aus seiner Mitte hingewiesen. „Drei hervorragende Mitglieder derselben seien in die Provinzen entsendet, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Länder zu erkunden. Die so gesammelten Materialien würden die

Digitized by Google

Sache bald dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen ins Leben treten könnten, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein werde. Da sie sich des ernsten Willens bewußt sei, eine ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie es eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung berücksichtigende Prüfung für angemessen erachten werde, so könne auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus inneren Schwierigkeiten der Sache selbst entspringe."

Schließlich versprach sie, „nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen."

Diese so feste und aufrichtige Sprache ließ nicht wohl daran zweifeln, daß es dem König mit der Ausführung seines Versprechens noch voller Ernst sei; höchstens konnte man die Befürchtung hegen, daß derselbe, bei seinem ängstlichen, vor allem Neuen, Ungewohnten zurückscheuenden Charakter, vielleicht den Zeitpunkt, wo es gerathen sei, an die wirkliche Einführung der Verfassung Hand anzulegen, allzuweit hinausschieben möchte.

In den drei süddeutschen Staaten Baiern, Würtemberg, Baden stand (nach den Erklärungen, welche die Vertreter dieser Länder in derselben Sitzung der Bundesversammlung abgaben) die Verkündigung zeitgemäßer Verfassungen in naher Aussicht: Preußens höchstes Interesse gebot, daß es hinter diesen Staaten nicht zurückbleibe, ja, womöglich ihnen zuvorkomme. Dadurch würde es die öffent-

Digitized by Google

liche Meinung für sich gewinnen, die Stelle eines führenden Staates in Deutschland einnehmen, zugleich den übertriebenen Forderungen, welche aus Ungeduld über die Unthätigkeit der Regierung in der Verfassungssache mehr und mehr sich hervorwagten, besser als durch polizeiliche Maßregeln ein Ziel setzen. Mit Recht machte auf diesen letzten Umstand eine, für Preußen sehr wohlmeinende Schrift „aus Norddeutschland" (von dem Hanseaten von Heß), eine Widerlegung des „Manuscripts aus Süddeutschland", aufmerksam.

„Noch jetzt" (1820), meinte der Verfasser, „sei es nicht zu spät, wenn Preußen nur damit wirklich vorgehe. Wo immer eine Verfassung gegeben worden sei, selbst, wie in Würtemberg, unter Kämpfen, da habe dies jedesmal gut gewirkt und sei zwischen Regierung und Volk ein friedliches Verhältniß eingetreten."

Allein inzwischen war, schon bald nach jener Bundestagssitzung vom 5. Februar 1818, worin Preußen die obige Erklärung abgegeben, dem preußischen Verfassungswerke der Todesstoß versetzt worden. Der König hatte den Einflüsterungen Metternichs während des Aachner Congresses Gehör gegeben, der ihn, mit Berufung auf die inzwischen erschienenen (nichts weniger als radicalen) Verfassungen von Baiern und Baden, beschworen hatte, nicht eine ebensolche „demokratische" Verfassung seinem Lande zu geben, weil sonst der Ausbruch einer Revolution unausbleiblich sei.*) Metternich hatte dann seinen schlauen Plan, Preußen um

*) S. den 1. Bd. S. 296.

Digitized by Google

seine Verfassung und dadurch zugleich um die Führerschaft Deutschlands zu bringen, mit wahrhaft teuflischer List weiter verfolgt und hatte den armen König mit seiner Revolutionsfurcht dahin gebracht, daß dieser ihm versprach, keine Reichsstände sondern nur Provinzialstände und allerhöchstens einen „Centralausschuß" von 21 Personen aus diesen in's Leben zu rufen. Dann kamen die Carlsbader Conferenzen, es kam die Wiener Schlußacte, und Preußen bot in beiden Fällen die Hand zu einer Politik der Reaction, insbesondere auch zu einer höchst gehässigen Ueberwachung des süddeutschen Verfassungslebens, mit welcher eine Verfassung im eigenen Lande schlechterdings unverträglich war. Was half es nun, daß in Berlin noch immer eine „Verfassungscommission" tagte, die doch trotz aller Berathungen nichts zu Stande brachte? Mit Humboldts und Beymes gezwungenem Ausscheiden aus dieser Commission schwand vollends die letzte Hoffnung auf das Inslebentreten einer Verfassung im Sinne der Zusage vom 22. Mai 1815.

Noch gelang es dem Staatskanzler Hardenberg, dem preußischen Volke für eine Befriedigung seiner so berechtigten und gleichsam legitimirten Erwartungen wenigstens eine Art von Verschreibung, freilich auf eine unbestimmte Verfallzeit, zu verschaffen. In dem sogenannten „Staatsschuldengesetz", (wie es gewöhnlich bezeichnet wird), oder der „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens" (vom 17. Januar 1820) wurden die unter den verschiedensten Titeln contrahirten Staatsschulden „consolidirt", d. h. durch die Eintragung in ein großes Staatsschuldenbuch mit der Eigenschaft vom Staate anerkannter und sowohl rücksichtlich der Verzinsung als der

Digitized by Google

allmähligen Abtragung streng geregelter Schulden versehen. Die gesammte Staatsschuld betrug damals 217,248,762 Thlr. oder 651,746,286 Mk., etwa 60 Mk. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung Preußens. Der Staat leistete Bürgschaft dafür mit seinem gesammten Grundvermögen (Domänen, Forsten, ꝛc.). Von den Domänen und Forsten ward ein Theil als sogenanntes „Kronfideicommiß" ausgeschieden. Die Einkünfte dieses Kronfideicommisses, die zu 2½ Mill. Thlr. (7½ Mill. Mk.) veranschlagt wurden, sollten „für den Unterhalt der königlichen Familie" dienen.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ward einer besonderen, vom Finanzminister unabhängigen Behörde übergeben, zur Erleichterung etwaiger Creditoperationen des Staates wurde ein unabhängiges, aber unter Garantie des Staates arbeitendes Bankhaus, die „Seehandlungscompagnie", errichtet — beide unter einem und demselben Präsidenten, Rother. Durch die Veröffentlichung der Gesammtsumme der Staatsschulden und der zu deren Regulierung getroffenen Einrichtungen und „durch die beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände" sollte, wie es in der Verordnung hieß, „das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung befestigt werden."

Zugleich ward das Staatsschuldenwesen für „geschlossen" erklärt. Die Ausgaben des Staates sollten ferner nur aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, zu welchem Zwecke strengste Ersparnisse im Staatshaushalt eingeführt wurden. Von drei zu drei Jahren sollte letzterer veröffentlicht werden.

Digitized by Google

„Sollte," fährt die Verordnung fort, „der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann Solches nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Dieselbe „künftige reichsständische Versammlung" sollte dem König jedesmal beim Abgange des Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes der Staatsschuldenverwaltungsbehörde drei Personen zur Auswahl vorschlagen. Auch sollte die Staatsschuldenverwaltungsbehörde jener Versammlung alljährlich Rechnung legen. Bis zur Einführung derselben sollte der Staatsrath deren Stelle vertreten.

So zeigte sich wieder eine Aussicht auf eine nicht allzu ferne Herstellung von Reichsständen.

Das scheint auch jenes Comité der ostpreußischen Stände geglaubt zu haben, welches, unter Vortritt des Generallandschaftsdirectors Grafen von Dohna-Schlobitten, eines hochverdienten alten Beamten, eine Bitte um baldige Einführung der Verfassung an den König richtete. Sie wurde jedoch vom König sehr ungnädig beschieden. In einer Kabinetsordre vom 6. April 1820 ward den Bittstellern das allerhöchste Mißfallen über ihre unberufene Einmischung in die Regierungsform kundgegeben. „Der König hoffe, man werde ihn nicht nöthigen, ein solches strafbares Benehmen eventuell nach den Gesetzen zu ahnden." Hardenberg, wahrscheinlich gewitzigt durch die Erfahrung, die er bei Gelegenheit der Coblenzer Adresse gemacht hatte, sprach sich noch schärfer gegen die Bittsteller aus, ja drohte ihnen direct mit Untersuchung, worauf Graf Dohna in einer höchst würdig ge-

Digitized by Google

haltenen persönlichen Eingabe an den König die ganze Verantwortung für jene Adresse auf sich nahm und eine etwaige Untersuchung wegen derselben lediglich gegen seine Person zu richten bat. Davor scheute man denn doch zurück. Das Comité seinerseits wies die Vorwürfe Hardenbergs mit großem Freimuth von sich ab. „Die Mehrheit aller unabhängigen und gebildeten Eingesessenen Ostpreußens sei von den Gesinnungen, welche das Comité ausgesprochen habe, durchdrungen.“ Zugleich ward darauf hingewiesen, daß Eingaben gegen Reichsstände angenommen worden seien.

Aber Alles war umsonst. Es war und blieb eine ausgemachte Sache, daß wenigstens nicht sobald, wenn überhaupt, an eine reichsständische Verfassung zu denken sei. Hardenbergs Stellung war von der Camarilla längst untergraben; es war ihm bereits in dem Minister von Voß ein Stellvertreter gesetzt, dessen politische Richtung eine ganz andere war, als die seine. Hardenberg wollte als soliden Unterbau der Staatsverfassung zuvor eine zeitgemäße Landgemeindeordnung in's Leben rufen, um den Gemeinden eine größere Unabhängigkeit von den großen Grundbesitzern und eine gewisse Selbstverwaltung zu sichern. Der König verwarf den ihm vorgelegten Entwurf und erklärte zugleich, daß er entschlossen sei, vor der Hand und bis auf Weiteres bloße Provinzialstände einzuführen. Eine neue Commission ward mit den Vorbereitungen dazu beauftragt. An ihrer Spitze stand der, in Haller'schen Anschauungen befangene Kronprinz; Hardenberg blieb davon ausgeschlossen und ließ sich diese Ausschließung gefallen. Eine Denkschrift, die er zu Gunsten seines Planes — einer von der Gemeinde durch Kreis und Provinz bis zu Reichsständen aufsteigenden

Digitized by Google

Stufenfolge von Vertretungen — durch einen Vertrauten ausarbeiten und dem König überreichen ließ, hatte so wenig Erfolg, wie alle die vorausgegangenen Schritte in derselben Richtung.

Die Commission setzte sich mit Eingesessenen der einzelnen Provinzen (natürlich solchen, die gleich ihr selbst dem altständischen Prinzip huldigten) in's Einvernehmen, und so kam das Gesetz vom 5. Juni 1823 zu Stande, welches die Einführung von Provinzialständen verkündete, immer noch mit der, allmälich freilich fast mythisch werdenden, Einleitungsformel: „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden", und mit dem ähnlich lautenden Schlusse: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie solche dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

Hardenberg selbst sollte diese Verkehrung des von ihm bis jetzt aufrichtig festgehaltenen, wenn auch nicht geschickt und energisch genug vertheidigten Verfassungsplanes in sein gerades Gegentheil — der allgemeinen Reichstände in bloße Provinzialstände — nicht mehr erleben. Nachdem er noch den König zum Congreß von Verona begleitet hatte, starb er auf italienischer Erde am 26. November 1822. Er hatte im Beginn seiner Laufbahn als preußischer Staatsmann im Innern wenigstens mit gutem Erfolge gewirkt; seine Absichten waren auch später immer die besten gewesen; allein durch seine Charakterschwäche hatte er sich selbst seinen Gegnern in die Hände geliefert.

Digitized by Google

Die nunmehr eingeführten Provinzialstände waren allerdings kaum mehr, als ein Stein statt des verheißenen Brodes. Dieselben bestanden aus drei Ständen: Ritterschaft, Bürgern, Bauern. Wahlrecht und Wählbarkeit waren in allen drei Ständen an Grundbesitz gebunden, die des letzten sogar an einen zehn Jahre lang nicht unterbrochenen. Im ersten Stande, der Ritterschaft, kamen noch weitere Beschränkungen hinsichtlich des Grundbesitzes hinzu. In den Städten waren nur solche Grundbesitzer wählbar, welche entweder zur Zeit das Amt einer Magistratsperson bekleideten oder ein bürgerliches Gewerbe betrieben; bei Letztern mußten Grundbesitz und Gewerbe zusammen einen bestimmten (ziemlich hohen) Werth darstellen. Aerzte und Advokaten waren als solche nicht wählbar. Im Bauernstande war Bedingung der Wählbarkeit ein selbstbewirthschafteter Grundbesitz von bestimmtem Umfange. Das Alter der Wahlfähigkeit war das 24., das der Wählbarkeit das 30. Lebensjahr. Nur der erste Stand wählte direct, die andern beiden durch Wahlmänner. Das Zahlenverhältniß der Vertreter der drei Stände war in den alten Provinzen, Posen und Sachsen ein solches, daß die Ritterschaft gerade so viele Stimmen (in Pommern, sogar noch eine mehr) wie Bürger und Bauern zusammen besaß, von letzteren wieder die Bürger doppelt so viele wie die Bauern. Nur im Rheinland und in Westphalen waren die Stimmen der beiden letzten Stände einander gleich und übertrafen, zusammengenommen, die der Ritterschaft. Alle acht Provinzen zusammen gerechnet hatte die Ritterschaft 272 Stimmen, die Vertreter der Städte 182, die des kleinen ländlichen Grundbesitzes 121.

Digitized by Google

Die Befugnisse der Provinzialstände waren äußerst beschränkte. Sie hatten nur eine berathende, keine entscheidende Stimme. Die Regierung würde, hieß es in dem Gesetze, ihnen solche Gesetze, welche allein die einzelne Provinz angingen, allgemeine Gesetze aber nur dann, wenn sie Veränderungen im Personen- oder Eigenthumsrechte oder Steuern zum Gegenstande hätten, und auch nur insoweit, als solche die bestimmte Provinz berührten, vorlegen. Es sollte ihnen zwar gestattet sein, Bitten und Beschwerden an den Thron zu bringen, aber auch nur auf das specielle Wohl der Provinz oder eines Theiles derselben bezügliche. Die Gemeindeangelegenheiten der Provinz sollten ihren Beschlüssen überlassen sein unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung und Aufsicht. Die Provinzialstände sollten in den nächsten sechs Jahren von zwei zu zwei Jahren berufen werden, später nach der Bestimmung des Königs. Beschlüsse über königliche Gesetzesvorschläge so wie über ständische Anträge sollten nur mit Zweidrittelmehrheiten gefaßt werden können; bei Gegenständen, bei denen das Sonderinteresse der einzelnen Stände in Frage käme, sollte eine Abstimmung nach Ständen stattfinden dürfen; auch die Vertreter der einzelnen Landestheile innerhalb einer Provinz könnten ihre von dem Gesammtbeschluß abweichende Meinung zur Kenntniß des Königs bringen. Die Oeffentlichkeit war ausgeschlossen, selbst eine Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck fand nur in der allerdürftigsten Weise statt. Das Recht der Annahme und Befürwortung von Bitten und Beschwerden aus dem Lande war den Provinzialständen versagt. So waren diese sogenannten Vertreter der Provinz nach zwei Seiten hin

Digitized by Google

von der Bevölkerung gänzlich abgeschlossen und mußten nothwendiger Weise derselben vom Haus aus fremd und gleichgültig sein und bleiben.

Dies war der schließliche Ausgang der so lange hin- und hergezogenen Verfassungsangelegenheit! Nach so bestimmten und wiederholten Zusagen und Versicherungen aus königlichem Munde betreffs der Einführung von Reichsständen, und nachdem das preußische Volk volle acht Jahre lang zwischen Furcht und Hoffnung in der Schwebe erhalten worden war, endete Alles mit einem völlig unbefriedigenden Ergebniß.

Die aufrichtigen Freunde Preußens als der natürlichen Vormacht Deutschlands trauerten über diesen Ausgang einer so hoffnungsreichen Bewegung: seine Gegner und Neider triumphirten, Niemand wohl mehr, als Fürst Metternich und sein getreuer Schildknappe Gentz.

In den constitutionellen süddeutschen Staaten waren die Gefühle getheilt: die Einen beklagten es, „daß in Preußen nun offenbar Alles beim Alten bleibe;" Andere verbargen kaum eine gewisse Schadenfreude darüber, daß dieser Großstaat, der so vornehm auf sie herabblicke, in einer so wichtigen Angelegenheit hinter ihnen zurückstehe. „Hätte Preußen auch nur beschränkte Reichsstände eingeführt, so hätte dies eine gewaltige Steigerung seines Ansehens in Süddeutschland bewirkt. Nun aber war dort auf lange Zeit jede Spur einer Sympathie für Preußen, jede Erinnerung an dessen Verdienste im Befreiungskriege ausgetilgt"*).

Auf diese so bedauerliche Schwächung des Ansehens

*) Ich habe mich hier der Worte Sybels in seinem vortrefflichen Werke „Gründung des neuen deutschen Reichs durch Wilhelm I."

Digitized by Google

Preußens in Deutschland und, was nicht ausbleiben konnte, auch im Auslande bezieht sich wohl jene, an einer andern Stelle*) angeführte Aeußerung des damaligen Prinzen Wilhelm, des späteren Kaisers Wilhelm I., worin derselbe so schmerzlich beklagt, „daß von der 1813 erreichten Stufe des Ruhmes, Glanzes und Ansehens Nichts als die Erinnerung, aber keine Realität, übrig geblieben sei."

Allmälig fanden sich indeß auch die anfangs lebhafter erregten Kreise des preußischen Volkes in das Unabänderliche. Und, in der That, wenn man von diesem einen, allerdings sehr empfindlichen Mangel absah — dem Mangel einer thätigen und wirksamen Antheilnahme des Volkes am Staatsleben durch eine in gesetzlichen Formen geordnete Gesammtvertretung — so gab es noch immer in dem Großstaate Preußen gar Manches, was demselben vollgültigen Anspruch auf das Vertrauen nicht nur der eigenen, sondern auch der anderen deutschen Bevölkerungen und auf eine führende Stellung in Deutschland sichern mochte. In diesem Staate hielt man an den im Befreiungskriege bewährten militärischen Einrichtungen, welche gleichzeitig die Volkskraft schonten und doch den Staat stark und wehrfähig machten, unverbrüchlich fest und bot damit auch dem übrigen Deutschland einen werthvollen, von diesem gern angenommenen Schutz, während (wie wir gesehen) die kleineren und nicht

(1. Bd. S. 68 und 69) bedient, weil Sybel aus Staatsacten schöpfen konnte und also jedenfalls auch jene Schilderung der Stimmungen Süddeutschlands den Berichten preußischer Gesandten an dortigen Höfen entnommen hat.

*) 1. Bd. S. 141.

Digitized by Google

am wenigsten die constitutionellen süddeutschen Staaten sich jedem etwas fühlbaren Opfer für eben diesen Schutz thunlichst zu entziehen suchten. In Preußen ward von oben her mit weisem Bedacht und festem Entschluß auf eine Verbesserung des Finanz- und Schuldenwesens des Staats, auf die Herstellung des Gleichgewichts von Ausgabe und Einnahme ohne Mehrbelastung des Volkes hingearbeitet, während in den Verfassungsstaaten alles Dieses sehr oft der Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen Verwaltung und Volksvertretung war. Dort suchte man die frühere Reformarbeit, mit welcher man seinerzeit jenen Südstaaten vorausgeeilt war, jetzt noch zu ergänzen theils durch weitere Ablösungsgesetze, theils durch eine umfassende Steuerreform im Geiste möglichster Gleichheit und Gerechtigkeit. Dort war das System der Selbstverwaltung zum Mindesten in den Städten in voller Geltung und Wirksamkeit. Dort sah man ein hochentwickeltes, von dem Minister von Altenstein und seinen kundigen Mitarbeitern Nicolovius und Johannes Schulze sorgsam gepflegtes Unterrichtswesen, welches selbst die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zog und die Entsendung von Abgeordneten der französischen Regierung, um dasselbe zu studiren, veranlaßte. Dort geschah, was nur geschehen konnte für die Verbesserung der Wege und Transportmittel zu Gunsten der Landwirthschaft und Industrie, sowie für das unter Reglers geschickter Leitung sich mehr und mehr vervollkommnende Postwesen. Dort endlich war schon längst durch Männer wie Motz, Maaßen, Kühne u. a. an die Herstellung einer zweckmäßigen Zoll- und Handelspolitik Hand angelegt worden. Wenn man häufig behauptete, für ein pflichteifriges, tüchtiges, um die Wohlfahrt aller

Digitized by Google

PRESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY 161 CALIFORNIA

Klassen besorgtes Beamtenthum bestehe die beste, wo nicht einzig sichere Bürgschaft in der allzeit wachsamen Controle einer Volksvertretung, so schien diese Annahme Lügen gestraft zu werden durch den Zustand des preußischen Beamtenthums, welches ohne eine solche Controle, lediglich durch den ihm von oben her gegebenen Anstoß und außerdem durch eine wohlgeordnete Stufenfolge von Aufsichtsbehörden, alle jene Vorzüge entfaltete. Endlich aber war es vor Allem die hochachtbare Persönlichkeit des Königs in ihrer Selbstlosigkeit, ihrer bürgerlichen Einfachheit und Sittenstrenge, ihrem Gerechtigkeitsgefühl und ihrem hingebenden Eifer für das Beste des Staates wie des Volkes, was das preußische Volk mit dem Gedanken der absoluten Monarchie — einen solchen Monarchen an der Spitze! — aussöhnte, ja befreundete. Mochte auch an der Politik Friedrich Wilhelms III. nach außen und im Innern Manches anders zu wünschen sein — jene schönen menschlichen Eigenschaften seiner edlen Natur ließen solche einzelne Trübungen seines Bildes vergessen oder doch verschmerzen. Dazu kam, daß dieser König mit diesem Volke und dieses Volk mit diesem Könige so Schweres gelitten, so Großes vollbracht hatte!

Dies Alles zusammengenommen macht es erklärlich, wenn trotz aller unerfüllten Wünsche und aller getäuschten Hoffnungen dennoch das preußische Volk seiner großen Mehrheit nach weder in seinen monarchischen Gefühlen noch in seiner Hingebung an den Staat und seinem Stolz auf den hohen geschichtlichen Beruf dieses Staates irre ward. Weiß doch selbst aus den Rheinlanden (aus Bonn) Niebuhr, von „einer merkbaren Besserung der politischen Gesinnung"

Digitized by Google

zu berichten! „Vor sechs Jahren“ schreibt er, „sprach man hier nur von dem „König von Preußen“ (wie von einem fremden Monarchen); jetzt sagt man schon: „bei uns in Preußen“. „Man freut sich des gewachsenen Wohlstandes im Vergleich zu den Nachbarländern.“

Dieses Sichbescheiden mit dem zur Zeit allein Erreichbaren nahm in manchen preußischen Volkskreisen sogar einen nicht unbedenklichen Charakter an. Man redete sich ein, Das, was man entbehre (eine zeitgemäße Verfassung), sei auch wirklich entbehrlich, ja wäre für Preußen unzuträglich, wo nicht schädlich. „Einem Großstaat“, hieß es da wohl, „tauge nicht, was für kleine Staaten gut sein möge. Preußen sei ein Militärstaat und müsse dies bleiben; ein solcher aber werde durch constitutionelle Formen viel zu sehr eingeengt“. Oder auch: „Bessere Bürgschaften, als in einer „papierenen Verfassung“, lägen in dem Geiste des preußischen Beamtenthums und in der Persönlichkeit des Königs.“ Nicht nur 1831, als infolge der französischen Julirevolution mehrere neue Verfassungen in Deutschland entstanden, äußerte eine „Stimme aus Preußen“ sich dahin: „Preußen braucht keine Constitution; es hat eine starke Regierung und einen guten Compaß, Friedrich Wilhelm III.“, sondern noch 1838, ganz kurz vor dem Thronwechsel von 1840, (der doch alsbald so lebhafte Wünsche nach einer Verfassung entfesselte), wurden ganz ähnliche Ansichten laut in den „Garantien preußischer Zustände“ von dem Geheimen Rath Streckfuß. Sogar die um dieselbe Zeit in's Leben getretenen „Hallischen Jahrbücher“ von Ruge und Echtermeyer, das Organ des linkesten Flügels der Hegelschen Schule, priesen laut den „intelligenten Beamtenstaat“

Digitized by Google

Preußen und sahen von dessen Höhe herab stolz auf die constitutionellen Kleinstaaten nieder.

Hegel selbst hatte diesem Sichbescheiden des preußischen Volkes mit seinen beschränkten ständischen Einrichtungen gleichsam das wissenschaftliche Siegel aufgedrückt. Im Jahre 1818 von Heidelberg nach Berlin berufen, hatte er daselbst sehr bald durch die Eigenart seines Systems und durch die Selbstsicherheit, womit er dasselbe in seinen Schriften wie im mündlichen Vortrage verkündete, einen weit über die Kreise der akademischen Zuhörerschaft hinaus reichenden Einfluß gewonnen. Ein großer Theil nicht blos des Beamtenthums, sondern nahezu aller Höhergebildeten in Preußen dachte und sprach lange Zeit nicht anders als nach der Hegelschen Schablone.

Hegel wendete dieselbe Methode, auf welche Schelling seine „Naturphilosophie" gebaut hatte, auf Das an, was er die „Philosophie des Geistes" nannte, d. h. auf die Wissenschaft vom Staat, vom Recht, von der Geschichte. Mit gewissen abstracten Formeln wollte er genau bestimmen können, in welcher Stufenfolge und nach welchen Zielen hin der Culturproceß der Menschheit sich vollziehe. Und, sonderbar, da fand er, daß die letzte und höchste Stufe dieser Entwickelung, also auch die vollkommenste Form des Staates, gerade die „ständische Monarchie" sei, welche Preußen damals besaß, mit blos berathenden Ständen. Wenn Hegel eben dafür mitunter den Ausdruck „constitutionelle Monarchie" gebrauchte, so bewies er damit nur, daß er von dem Wesen dieser letzteren keine klare Vorstellung hatte. Noch bedenklicher war sein räthselhafter Ausspruch: „Was ist, ist vernünftig, und was vernünftig

Digitized by Google

ist, ist". Verständig ausgelegt, konnte Dies heißen: „eine Idee, eine Theorie muß sich dadurch als lebensfähig bewähren, daß sie praktisch verwirklicht werden kann", es konnte aber auch zur Vertheidigung jenes Systems absoluten Stillstandes verwendet werden, wie es etwa Metternich plante, und es ward von den Anhängern dieses Systems, deren es nur zu viele auch in Preußen gab, häufig so verwendet. Nicht ohne Grund nannte man daher Hegel den „preußischen Hofphilosophen".

Der unaufhaltsame Fortschritt der Zeit ist über alle diese Dinge, sowohl die Hegel'schen Formeln, wie die blos „berathenden Stände", längst hinweggegangen, und heutzutage muthet es uns fast sonderbar an, wie damals so Viele in jenem oder in diesen das denkbar Vollkommenste finden konnten.

Digitized by Google

IX.

Deutschland unter den Rückwirkungen der Pariser Revolution von 1830.

1. Aufständische Bewegungen und neue Verfassungen in Norddeutschland.

In den ersten Tagen des August 1830 kamen aus Frankreich nach Deutschland herüber aufregende Nachrichten von einem siegreichen Aufstande der Bevölkerung von Paris, der Entthronung und Flucht Karls X. und der Einsetzung des Herzogs von Orleans als König.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Nachrichten auch in Deutschland weithin eine tiefgehende Bewegung hervorriefen. Das deutsche Volk, seit mehr als einem Jahrzehnt des Genusses einer freien Presse beraubt, in seinem parlamentarischen Leben, soweit ein solches überhaupt vorhanden war, aufs äußerste beengt, von einer argwöhnischen Staatspolizei ängstlich überwacht und durch alles dieses in einen Zustand politischer Unmündigkeit und Unthätigkeit gewaltsam herabgedrückt, hatte sich allmählich daran gewöhnt, seine Aufmerksamkeit und sein Interesse

Digitized by Google

den politischen Vorgängen in anderen Ländern zuzuwenden. Es hatte sich zuerst für die Freiheitsbestrebungen der südamerikanischen Staaten begeistert. Es hatte dann lebhaft Partei genommen für die Bewegungen in Spanien, Neapel, Portugal. Vollends die Theilnahme an dem unglücklichen Geschick der Griechen und an ihrem heldenmüthigem Unabhängigkeitskampfe hatte weiteste Kreise in Deutschland ergriffen. Mehrfache Beweggründe sympathischen Mitgefühls trafen hier zusammen. Vom einfach menschlichen Standpunkte aus mußte man der furchtbaren Tyrannei, unter welcher das griechische Volk seufzte, ein Ende wünschen. Als Christ fühlte man sich gedrängt, den von dem Fanatismus der Muselmänner bedrängten Glaubensgenossen mit seinen wärmsten Gefühlen, ja wenn möglich mit thatkräftigen Beweisen christlicher und brüderlicher Liebe zur Seite zu stehen. Und endlich meinten die Verehrer des klassischen Alterthums — und dazu gehörte der allergrößte Theil sämmtlicher Studirter — in diesem für seine Befreiung kämpfenden Volke die ächten Nachkommen jener Hellenen schätzen und beklagen zu müssen, mit denen ihr Homer, ihr Thukydides, ihre Tragiker sie bekannt und vertraut gemacht hatten. Die Begeisterung für die Sache der Griechen, der „Philhellenismus," griff daher überall in Deutschland, ebenso wie in England, in Frankreich, in der Schweiz, um sich.

In Deutschland fand er laute Vertreter in dem berühmten Philologen Thiersch, dem an allen Zeitbewegungen lebhaft theilnehmenden Philosophen Krug, dem warmherzigen Theologen Tagschirner, welcher letztere

Digitized by Google

eine Schrift veröffentlichte: „Die Sache der Griechen die Sache Europas.“ Vergebens suchte man von Wien aus, wo man aus Furcht vor dem Umsichgreifen Rußlands für den unveränderten Fortbestand der Türkei Partei ergriff, durch Mahnungen und, soweit man konnte, durch polizeiliche Maßregeln dieser Bewegung zu Gunsten der Griechen entgegenzuarbeiten. Vergebens ließen einzelne deutsche Regierungen, wie die sächsische, sich herbei, Sammlungen für die Griechen in ihren Ländern zu verbieten. Der Sohn einer der ersten sächsischen Familien, Albert von Carlowitz, entwich von der Universität, um für Griechenland zu kämpfen, und wurde nur mit Mühe auf Betrieb seiner Verwandten noch unterwegs aufgehalten und zurückgebracht. Der bairische Kronprinz Ludwig bekannte sich offen als Philhellene und stellte sich an die Spitze der Sammlungen in Baiern. Der Dichter Wilhelm Müller sang seine berühmten „Griechenlieder,“ die dann auf mehr als einem humanistischen Gymnasium von den Schülern ins Altgriechische übertragen wurden.

Diese lebhafte Betheiligung an dem Geschick anderer Völker hatte für das deutsche Volk wenigstens die Folge, daß es nicht gänzlich in politische Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit versank.

Was aber die lebhafteste Theilnahme einer großen Mehrzahl der Gebildeten und namentlich der Freierdenkenden in Deutschland fortwährend auf sich zog, und zwar in dem Grade immer mehr, je mehr das Interesse an den heimischen Zuständen bei den stets wachsenden Beschränkungen der Presse und der Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen

Digitized by Google

schwand*) — das waren die parlamentarischen Vorgänge in dem Nachbarlande Frankreich. Die Namen und die Reden eines Royer-Collard, Broglie oder Lafayette waren in diesen Kreisen Vielen kaum weniger vertraut, als die eines Rotteck, Behr oder Itzstein, und die Ausstoßung des Advokaten Manuel aus der französischen Deputirtenkammer erregte hier beinahe ein größeres Aufsehen, als der ganz ähnliche Vorgang mit dem Advokaten List in der würtembergischen Volkskammer.

So konnte denn auch ein starker Rückschlag der Pariser Julirevolution nach Deutschland herüber nicht wohl ausbleiben. Mit Spannung hatte man hier die immer schroffer werdenden Conflicte zwischen dem Kabinet Polignac und der Opposition verfolgt; an allen Stammtischen war über die größere Wahrscheinlichkeit des Sieges des einen oder des andern Theiles gesprochen und gestritten worden. War es doch ohnehin eine alte leidige Gewohnheit unserer Landsleute, sich für Ereignisse im fremden Lande lebhafter zu erwärmen, als für die heimischen. Auch jetzt empfanden die Einen (die Anhänger des Alten) den Sturz des bourbonischen Königthums wie ein ihnen selbst widerfahrenes Unglück, die Andern (die Liberalen) wie einen Sieg ihrer eigenen Sache.

*) Als ein, scheinbar unbedeutendes, doch aber charakteristisches Merkmal dieses allmählichen Absterbens der Theilnahme am politischen Leben in Deutschland mag Folgendes erwähnt sein. Die königliche Bibliothek zu Berlin besitzt eine ziemlich reichhaltige Sammlung von Flugschriften über allerhand Zeitfragen von allgemein deutschem Interesse (unter der Rubrik „Deutsche Flugschriften"). Da weisen denn die Jahre 1813—1819 eine große Anzahl auf, die Jahre 1820 und 1821 schon viel weniger, die Jahre 1822 und 1823 nur je 2—3, die 1824—1829 gar keine.

Digitized by Google

Fürſt Metternich hatte die Folgen, die ein Umſchwung der Dinge in Frankreich für Deutſchland haben wird, wohl geahnt und gefürchtet. Er hatte deshalb der Regierung Karls X. von äußerſten Maßregeln dringend abgerathen. Sein Rath war verſchmäht worden, und ſo war eingetreten, was er mit richtigem Blicke vorausgeſehen: der zu ſtark geſpannte Bogen war gebrochen; das Volk von Paris hatte nach dreitägigem Kampfe die alte Dynaſtie zum zweiten Male vertrieben; das gefährliche Beiſpiel einer ſiegreichen Revolution war gegeben!

Man hätte vielleicht erwarten dürfen, daß von dem Wogenſchlage der Ereigniſſe in Frankreich zunächſt die deutſchen Grenzländer im Weſten erfaßt werden würden, um ſo mehr, als wenige Wochen nach der Pariſer Revolution eine ſolche auch in dem Nachbarlande Belgien ausbrach, welche bis in das deutſche Bundesland Luxemburg herübergriff. Und in der That zeigten ſich in der preußiſchen Rheinprovinz Spuren einer ſtärkeren Erregung; in Köln fürchtete man Unruhen, in Aachen brachen ſolche wirklich aus, wurden aber raſch unterdrückt.

Die preußiſche Regierung hatte in richtiger Erkenntniß und energiſcher Erfaſſung der Sachlage drei Armeecorps am Rheine verſammelt, wohl weniger noch, um die Provinz im Zaum zu halten, als um einem Angriff von Frankreich aus, wenn etwa die revolutionäre Bewegung dort ſich nach außen werfen ſollte, die Stirn zu bieten.

In Berlin gab es eine Partei, welche ſich mit dem Gedanken eines Einmarſches in Frankreich zur Rettung des Legitimitätsprincips trug, alſo einer Erneuerung der unſeligen Politik der Pillnitzer Convention von

Digitized by Google

1792. An der Spitze dieser Partei stand Herzog Carl von Mecklenburg; auch der Kronprinz neigte ihr zu. Rußland und Oesterreich scheinen gleichfalls gehetzt zu haben; man hätte dort vielleicht gern Preußen die Kastanien aus dem Feuer holen sehen, aber ohne den festen Willen, ihm beizustehen. Der König jedoch entschied, „er werde sich in keiner Weise in die inneren Angelegenheiten Frankreichs mischen, dagegen jeden Angriff mit höchstem Kraftaufwand abwehren". Die Politik Friedrich Wilhelms III. war, ganz ähnlich der seines großen Sohnes, unseres unvergeßlichen Kaisers Wilhelm I., stets und vor Allem auf die Erhaltung des Friedens und des europäischen Gleichgewichtes gerichtet. In diesem Sinne hatte er bei dem russisch-türkischen Kriege von 1828—29 (dem im übrigen Preußen wie auch Oesterreich, gänzlich fern blieb) durch den General von Müffling den Frieden von Adrianopel vermittelt. In eben diesem Sinne ließ er jetzt in einer officiellen preußischen Denkschrift erklären: „Blicken wir auf den Zustand Europas, wie derselbe, nach 25jährigen Stürmen, Zerrüttungen und Drangsalen jeder Art, allmählich wieder zu gedeihlicher Wohlfahrt und Ordnung fortgeschritten und gleichwohl noch von so mancher Last der früheren Leiden und Anstrengungen gedrückt wird, so muß unstreitig als eine der ersten Pflichten der Regierungen gegen ihre Unterthanen die Erhaltung des Friedens erscheinen, so lange diese mit der Ehre und Sicherheit des Saats irgend vereinbar bleibt."

Der neue König der Franzosen Ludwig Philipp, zeigte

*) S. den Brief des Hofmarschalls des Prinzen Karl von Schöning an General Natzmer in dem Buche: „Unter den Hohenzollern" 2. Bd. S. 239.

Digitized by Google

sich seinerseits beeifert, den alten Monarchien Europas möglichst ausreichende Bürgschaften dafür zu geben, daß er weder kriegerisch gesinnt, noch geneigt sei, einer revolutionären Propagenda zur Beunruhigung der Nachbarstaaten Vorschub zu leisten. Als eine solche Bürgschaft erschien namentlich sein sehr kluges Verhalten gegenüber der belgischen Bewegung. Er wies nicht nur jeden Gedanken an eine Vereinigung Belgiens mit Frankreich zurück, sondern versagte auch beharrlich seine Genehmigung zu der vom belgischen Congresse getroffenen Wahl seines zweiten Sohnes, des Herzogs von Nemours, zum König von Belgien. Auch zögerten England und Oesterreich nicht lange mit der Anerkennung der neuen Staatsordnung in Frankreich, worauf Preußen diese gleichfalls aussprach.

So war auch der letzte Grund eines Conflictes mit Frankreich vermieden und wer durch die rechtzeitigen und energischen Maßregeln der preußischen Regierung, zugleich durch deren eben so feste wie friedliche Haltung gegenüber Frankreich einem Herübergreifen der dortigen Bewegung in die preußischen Rheinlande glücklich vorgebeugt.

Wieder andere Umstände bewirkten, daß diese Bewegung auch in den sonstigen Grenzlanden am Rhein keine weitergreifenden Ruhestörungen hervorrief. Nur an einigen Punkten des Darmstädtischen brachte die dort herrschende Noth aufständische Regungen unter der bäuerlichen Bevölkerung zuwege; in Rheinbaiern und Baden blieb es — trotz des heißblütigern Temperaments der Süddeutschen — im Ganzen damals noch ruhig.

In Baiern wie in Baden hatte vor nicht langer Zeit ein Thronwechsel stattgefunden. In Baiern war am

Digitized by Google

13. October 1825 der alte König Max gestorben; an seine Stelle war König Ludwig I. getreten, der „in demselben Augenblicke, in welchem die Reaction des lange erstrebten Sieges sicher zu sein glaubte, ihre Hoffnungen vereitelte und das Banner des constitutionellen Rechts mit frischer Kraft erhob“*). In Baden war der Thronwechsel zugleich ein Wechsel der regierenden Linie, und zwar unter ganz besonderen Umständen. Großherzog Leopold I., der am 30. März 1830 den Thron bestieg, war der Sproß einer nicht ebenbürtigen Ehe, die Markgraf Karl Friedrich noch im hohen Alter geschlossen hatte. Obschon die Nachkommen aus dieser Ehe, die „Grafen Hochberg“, von den Mächten als zur Thronfolge berechtigt anerkannt worden waren, so mußte doch dem neuen Großherzog Alles daran gelegen sein, auch die Stimme und das Vertrauen des eigenen Volkes für sich zu haben. Dazu kam noch etwas Anderes. Die bairische Regierung hatte beim Wiener Congresse sehr lebhafte Ansprüche erhoben auf den Rückfall der, durch Napoleon von der Rheinpfalz abgetrennten und an Baden gegebenen, „badischen Pfalz“ mit Mannheim und Heidelberg. Dieser Rückfall sollte, wenn nicht sofort, so doch beim Aussterben des in Baden regierenden Hauses stattfinden. Sie hatte auch damals eine derartige Anwartschaft nahezu schon erlangt, und nur unter großen Anstrengungen und mit Hülfe Rußlands war es der badischen Regierungen gelungen, durch eine beim Aachener Congreß zustandege-

*) So äußert sich der Freiherr von Lerchenfeld, der damals bairischer Finanzminister war und selbst als ein aufrichtiger Vertreter des constitutionellen Princips galt, in seiner „Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I.“ (S. 318).

Digitized by Google

brachte Vereinbarung diese Gefahr wieder zu beseitigen. Allein aufgegeben hatte die bairische Regierung ihre Wünsche und Ansprüche nicht; ja es hieß, sie wolle dieselben jetzt, wo wirklich ein Wechsel des regierenden Hauses in Baden eintrat, mit aller Kraft solche von Neuem geltend machen. Alles dieses trug dazu bei, den neuen Großherzog in der freieren politischen Richtung, zu welcher er ohnehin neigte, zu befestigen. Sowohl das Edict, womit er von dem Throne Besitz nahm, als seine ersten Regentenhandlungen erweckten daher die besten Hoffnungen auf ein freisinniges und volksthümliches Regiment.

Ueberhaupt zeigte sich hier wieder, daß eine parlamentarische Verfassung, selbst eine minder vollkommene, selbst eine in ihrer Wirksamkeit theilweise beschränkte, dennoch ein heilsames Sicherheitsventil bildet gegen ungeregelte oder gar gewaltsame Ausbrüche der Unzufriedenheit. Dagegen brachte der Mangel entweder aller oder doch genügender, der Zeit entsprechender parlamentarischer Einrichtungen und die Mißachtung des im Volke sich regenden Bedürfnisses nach solchen in mehreren norddeutschen Staaten es dahin, daß die Bevölkerungen derselben, trotz des sonst ruhigen Naturells dieser nordischen Stämme, sich zu allerhand aufständischen Bewegungen fortreißen ließen.

In Kurhessen hatte das despotische Regiment des alten Kurfürsten eine tiefe Verstimmung im Volke zurückgelassen. Am 27. Februar 1821 war derselbe, 77 Jahre alt, gestorben. Sein Sohn, Wilhelm II., schien anfangs in andere Bahnen, als sein Vater, einlenken zu wollen. Er schaffte bei den Soldaten die Zöpfe, bei den Offizieren und Unteroffizieren die Stöcke, die sie als Wahrzeichen der

Digitized by Google

in der hessischen Armee noch üblichen Prügelstrafe neben dem Seitengewehr trugen, ab, that auch sonst Manches, um sein Militair nach dem Muster des preußischen auf einen besseren Fuß zu stellen. Eine neue Einrichtung der Behörden brachte für die Staatsdiener eine feste Regelung der Gehalte und Pensionen, woran es bisher gefehlt hatte, eine, wenn auch unvollständige, Trennung der Justiz von der Verwaltung und eine etwas größere Sicherheit für die Unabhängigkeit der Gerichte. Einzelne Ungleichheiten in der Besteuerung wurden beseitigt, einzelne Bevorzugungen des Adels im Staatsdienste in Wegfall gebracht. Dagegen behielt der neue Kurfürst das strenge Polizeiregiment seines Vaters ziemlich ungemildert bei, ebenso den Steuerdruck, welchen das, an sich nicht wohlhabende Land um so härter empfand, als Gewerbe und Handel unter den mancherlei Erschwerungen litten, welche die Zollmaßregeln der Nachbarstaaten ihnen bereiteten. Die Residenz klagte außerdem über die an Kargheit grenzende Sparsamkeit des kurfürstlichen Hofhaltes.

Dies Alles wäre indeß zu ertragen gewesen, wenn nur nicht der Kurfürst durch ein anstößiges Privatleben das sittliche Gefühl des Volkes so tief verletzt hätte. Er hatte ein Liebesverhältniß mit einem Fräulein Emilie Ortlöpp aus Berlin angeknüpft, die er erst zur Gräfin Reichenbach, dann zur Gräfin Lessonitz erhob. Die im ganzen Lande hochverehrte Kurfürstin, eine Schwester Friedrich Wilhelms III., sah sich einer so unwürdigen Behandlung ausgesetzt, daß sie Kurhessen verließ und mit ihrer Tochter nach Berlin ging, wohin ihr auch der Kronprinz, ihr Sohn, für einige Zeit folgte. Gegen letzteren war zuvor angeblich ein mysteriöser Vergiftungsversuch gemacht worden. Mehrere

Digitized by Google

Offiziere, von denen bekannt war, daß sie die Partei der Kurfürstin nahmen, wurden in entfernte Garnisonen verbannt (darunter der später in preußische Dienste übergetretene Herr von Radowitz). Ein ähnliches Schicksal betraf den Kronprinzen, als dieser auf Befehl seines Vaters von Berlin zurückgekehrt war. Der bessere Theil des Adels zog sich vom Hofe zurück; dafür umgab sich der Kurfürst mit Personen von sehr zweifelhaftem Rufe. Da gelangte an den Kurfürsten ein anonymer Brief, welcher, unter Bedrohung seines Lebens im Weigerungsfalle, die Entfernung der Reichenbach forderte. Dies versetzte denselben halb in Furcht halb in Wuth. Letztere ließ er an seiner Dienerschaft zum Theil in der rohesten Weise aus. Er selbst verschanzte sich, wo er auch weilte, hinter starken Schutzwehren von Militär und Polizei. Untersuchungen wurden verhängt, außerordentliche Commissionen mit Umgehung der Gerichte niedergesetzt; über dem ganzen Lande lag eine unheimliche Schwüle, denn der einmal erregte Argwohn des Fürsten verschonte Niemand. Dabei wuchs in bedenklicher Weise der Einfluß der Gräfin. Ihre Verwandten und Günstlinge wurden auf jede Weise bevorzugt. Wen sie haßte, den traf auch die volle Ungnade des Kurfürsten. Auf alle Weise suchte dieser seiner Geliebten Reichthümer zu verschaffen, die sie in sichere Hut in's Ausland sandte, während im Lande Nahrungslosigkeit überhand nahm.

So kam das Jahr 1830 heran. Der Kurfürst war längere Zeit mit der Gräfin auf Reisen; unterdessen hatte sich, zumal nach den Nachrichten von Unruhen in Braunschweig und Sachsen, die Mißstimmung in der Residenz

Digitized by Google

und im Lande in bedenklicher Weise gesteigert. Bei seiner Rückkehr nach Kassel am 6. September 1830 (die Gräfin war, wohl Böses ahnend, in Eisenach geblieben), ward der Kurfürst mit Petitionen bestürmt, worin um Abhülfe des Nothstandes, aber auch um eine Verfassung gebeten wurde. Der Kurfürst gab Versprechungen. Inzwischen war es auch schon hier und da, auch in Kassel selbst, zu Ruhestörungen gekommen. Vom Bundestage aus waren Vorbereitungen getroffen, um im Wege der Execution die Ordnung herzustellen. Doch kam es soweit nicht.

Am 16. October 1830 traten die Stände, die 14 Jahre früher resultatlos entlassen worden waren, wieder zusammen. Ein Verfassungsentwurf ward ihnen vorgelegt. Der Berichterstatter, Professor Jordan aus Marburg, bot Alles auf, um denselben so zeitgemäß wie möglich zu gestalten. Die bisherige Geschichte Kurhessens, die vielen Kämpfe, welche sowohl die alten Stände des Landes, als auch auf die 1815 berufene Ständeversammmlung mit dem Eigenwillen und den despotischen Gelüsten der Fürsten hatten bestehen müssen, mahnten dringend, in der neuen Verfassung gerade nach dieser Seite hin die strengste Vorsicht zu beobachten und Bürgschaften dafür zu schaffen, daß im Falle von Ungesetzlichkeiten von oben oder gar von Versuchen eines Umsturzes der Verfassung Stände und Volk durch die Verfassung selbst zu einem gesetzlichen Widerstande dagegen befähigt und ermuthigt, dadurch aber gewaltthätige Auflehnungen ferngehalten würden.

In diesem Sinne wurde in der That durch Jordans Bemühungen eine Menge der wirksamsten Bürgschaften in

Digitized by Google

die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 gebracht. Nach derselben mußten alle Staatsbürger bei ihrer Volljährigkeit den Eid auf die Verfassung ablegen. Nicht verfassungsmäßig von den Ständen bewilligte Steuern brauchten von den Steuerpflichtigen nicht gezahlt, durften von den Steuerbeamten nicht erhoben werden. Die Gerichte hatten über ihre Zuständigkeit völlig selbstständig zu entscheiden. Jeder Staatsdiener konnte wegen Uebertretung seiner gesetzlichen Befugnisse vor den ordentlichen Gerichten angeklagt werden. Endlich war zum Wächter der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes in den Pausen zwischen zwei Landtagen wie in Würtemberg ein ständiger Ausschuß bestellt.

Mit der Verwandlung Kurhessens in einen Verfassungsstaat war übrigens die einmal entstandene Aufregung nicht gestillt. Im Gegentheil erhielt diese neue Nahrung, als man vernahm, die Gräfin sei heimlich auf der Wilhelmshöhe bei Kassel eingetroffen. Die drohende Haltung der Bevölkerung zwang sie, alsbald wieder abzureisen. Sie begab sich nun nach Hanau. Der Kurfürst folgte ihr dahin und war nicht zu bewegen, nach Kassel zurückzukehren, auch dann nicht, als man ihm vorstellte, daß die Verfassung für den Fall einer längeren Abwesenheit des Landesherrn von dem Sitze der Regierung die Einsetzung einer Regentschaft vorschreibe. Zuletzt kam es dahin, daß er selbst seinen Sohn, Friedrich Wilhelm, zum Mitregenten ernannte und ihm alle Regierungsgeschäfte übertrug. Er selbst lebte seitdem abwechselnd in Hanau, in Frankfurt am Main, im Sommer fast immer in einem der glänzenden Rheinbäder, besonders in Baden-Baden,

Digitized by Google

wo man ihn täglich an der Spielbank sehen konnte, bedeutende Summen abwechselnd bald gewinnend, bald verlierend.

Viel schlimmer noch, als den Kurhessen, war es den armen Braunschweigern ergangen. Dort hatten viele Jahre lang wahrhaft türkische Zustände geherrscht, ein Despotismus ohne Gleichen, geübt von einem zucht- und sittenlosen, jeder Leidenschaft fröhnenden, jeder Scham ledigen jungen Fürsten.

Friedrich Wilhelm von Braunschweig, — der „Schwarze Herzog" genannt — hatte 1809 mit seinem Freicorps, welches schwarze Uniformen und am Tzacko einen Todtenkopf trug, in einem kühnen Abenteurerzuge die Franzosen beunruhigt, war dann, von der Uebermacht gegen die Küste gedrängt, nach England übergesetzt, 1815 aber als einer der Führer der englisch-deutschen Legion auf das Festland zurückgekehrt und hatte bei Quatrebras, wie einst sein Vater bei Auerstädt, den Heldentod für's Vaterland erlitten. Er hinterließ zwei Söhne, Carl und Wilhelm. Jener, sein Nachfolger in der Regierung, war damals erst 11 Jahre alt. Er hatte schon als Kind seine Mutter verloren, war — bei der unsteten Lebensweise seines Vaters, welchen Napoleon aus seinem Lande vertrieben hatte — ohne feste Heimath, ohne ein geordnetes Familienleben, daher auch ohne recht planmäßige Erziehung aufgewachsen. Er kam jetzt unter die Vormundschaft des Hauptes der anderen welfischen Linie, des Königs von England. Auch diese mag wohl eine richtige Behandlung seines eigenartigen Charakters haben vermissen lassen; er selbst hat später bis-

Digitized by Google

weilen über den Mangel an Disciplin in seiner Jugenderziehung geklagt.

So faßten früh ungezügelte Leidenschaften in der Seele des fürstlichen Jünglings Wurzel. Mit seinem königlichen Oheim und Vormund und mit den von diesem ihm als Specialvormünder bestellten Männern, dem Grafen Münster, der von London aus, und dem Geheimen Rath von Schmidt-Phiseldeck, der im Lande selbst ihn überwachen und leiten sollte, gerieth er bald in ernste Zerwürfnisse. Er verlangte, mit 18 Jahren mündig gesprochen und zur selbstständigen Führung der Regierung zugelassen zu werden. Man verweigerte ihm dies, und grollend ergab er sich darein. Mit 19 Jahren trat er dann die Regierung wirklich an, und nun ließ er seinem mit Mühe bis dahin gebändigten Naturell die Zügel schießen. Er entsetzte die von der Vormundschaft bestellten Beamten, erklärte die von ihr getroffenen Anordnungen, auch die von ihr in's Leben gerufene Verfassung für null und nichtig, bedrohte den Geheimen Rath von Schmidt-Phiseldeck dermaßen, daß dieser für gut fand, nach Hanover zu fliehen, erlaubte sich öffentliche Schmähungen gegen König Georg und den Grafen Münster, ließ sogar den Letzteren durch eine seiner Creaturen fordern. Dem Oberjägermeister von Sierstorpf, der, weil er auf eine niedrigere Stelle versetzt werden sollte, seinen Abschied genommen, verwies er des Landes, und, als das Oberlandesgericht zu Wolfenbüttel auf dessen Klage ein ihm günstiges Urtheil sprach, zerriß er dasselbe vor den Augen der Richter.

Man munkelte von Vergiftungsversuchen gegen Solche, welche den Unwillen des Herzogs auf sich geladen hätten oder

Digitized by Google

welche in gewisse Geheimnisse desselben zu tief eingeweiht gewesen wären. Wirklich soll unter seinen Sachen ein Kästchen mit allerhand Giften gefunden worden sein.

Unter denen, welche des Herzogs Haß traf, war auch ein Herr von Cramm. Als dessen Gemahlin ihrer Entbindung nahe war, verbot der Herzog allen Aerzten der Stadt, ihr in ihrer schweren Stunde Hülfe zu leisten, und gab einem, der servil genug war, diesem Befehl zu gehorchen, eine Gratification. Seine Umgebung bestand fast nur aus den sittenlosesten Abenteurern. In ihrer Gesellschaft gab der Herzog sich allen Ausschweifungen hin. Seine Habsucht verschonte Nichts. Welche Schätze an Geld und Kostbarkeiten er zusammengescharrt, ward bei seinem Tode offenbar.

Schon längst hatte König Georg von England, hatten die braunschweigischen Stände, hatte Herr von Sierstorpf sich beschwerend an den Bundestag gewendet. Dieser forderte den Herzog auf, die Verordnung, worin er alle Verfügungen der Vormundschaft für nichtig erklärt hatte, zurückzunehmen. Der Herzog sträubte sich lange und gehorchte erst, als der Bundestag mit Execution drohte.

Im Jahre 1830 hatte der Herzog eine Reise nach Paris gemacht. Er wohnte dort der Julirevolution bei. Das Gleiche erlebte er dann in Brüssel, wohin er sich von Paris begeben hatte. Böser Ahnungen voll, eilte er nach Hause, jedoch fest entschlossen, nicht, wie Karl X., einem Aufstande zu weichen, vielmehr ihm bis auf's Aeußerste Trotz zu bieten.

In der That schien es anfangs, als wollte er nach diesem Plane handeln. Als die Bürgerschaft seiner Residenz

Digitized by Google

durch eine Deputation ihm allerhand Beschwerden und Bitten vortrug, wies er sie herrisch ab und ließ Kanonen vor dem Schlosse auffahren. Als aber darauf die Bewegung einen bedrohlichen Charakter annahm, als Volkshaufen gegen das Schloß und in den Schloßhof eindrangen, als er sah, daß Alles gegen ihn sei, der Adel wie das Bürgerthum, und als er sogar seines Militärs sich nicht mehr sicher fühlte, da schlug sein kindischer Trotz rasch in die erbärmlichste Feigheit um; er floh aus seiner Residenz — hinter ihm ging sein prächtiges Schloß mit vielen werthvollen Kunstwerken in Flammen auf.

Die Stände wandten sich nun an seinen Bruder, Herzog Wilhelm, und baten ihn, die Regierung zu übernehmen. Der Bundestag und König Georg stimmten bei, und am 25. April 1831 wurde dem neuen Herzog Wilhelm gehuldigt. Der vertriebene Herzog machte zwar noch einen Versuch, in sein Land zurückzukehren. Mit einer zusammengeworbenen Rotte von Bewaffneten näherte er sich der Grenze, nachdem er gedruckte Proclamationen ausgesandt hatte, in denen er dem braunschweigischem Volke für den Fall seiner Wiedereinsetzung die ausschweifendsten Versprechungen — in fast demokratischem Sinne — machte. Allein keine Hand rührte sich für ihn, und so ward es den Regierungstruppen leicht, ihn und seine Bande zurückzutreiben.

Seitdem lebte der Exherzog abwechselnd in Paris und London, wo er durch seine auffällige Erscheinung in den Theatern und sonst — seinen geckenhaften Aufputz, seine rothgeschminkten Wangen und seine Ueberladung mit Juwelen — zum Gespötte ward und den Spitznamen des „Diamanten-

Digitized by Google

herzogs" erhielt. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er in Genf und vor seinem Tode setzte er diese Stadt zur Erbin seines ungeheuren Vermögens ein unter der Bedingung, daß sie ihm ein Denkmal auf einem ihrer freien Plätze errichte. Die freiheitsstolzen Republikaner gingen auf diese Bedingung ein, und so prangt, nicht allzu weit von dem Denkmal des Verfassers des „Gesellschaftsvertrags", J. J. Rousseau, auf hohem Postamente das Standbild eines der größten Despoten, des von seinem Volke verjagten, vom Deutschen Bundestage selbst geächteten Herzogs Carl von Braunschweig!

Die braunschweigische Verfassung von 1820 ward unter Zustimmug des Bundestags wiederhergestellt, zugleich in manchen Punkten verbessert. Unter Herzog Wilhelm erfreute sich dann das Land einer wohlmeinenden und im Ganzen freisinnigen Regierung.

Der andere Welfenstaat, Hannover, blieb gleichfalls von unruhigen Bewegungen nicht verschont. In Hildesheim, in Lüneburg, sogar in der Residenz brachen solche aus. Sie waren zum Theil durch wirthschaftliche und sociale Mißstände veranlaßt, zum Theil hatten sie aber auch einen politischen Charakter. Der Umstand, daß Hannover von England aus regiert wurde, brachte manche Unzuträglichkeiten mit sich, die Art, wie diese Regierung geführt wurde, die Begünstigung des Adels und Aehnliches, machte böses Blut. Eine Schrift mit dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster" fand im Lande Anklang und Verbreitung. Ihr Verfasser war ein Dr. König in Osterode am Harz. Ein von ihm gegründeter „Bürgerverein" beschloß eine directe Beschwerde

Digitized by Google

gegen das Ministerium beim König. Derselbe Verein errichtete eine freiwillige Bürgergarde und setzte überhaupt sich selbst an die Stelle der gesetzlichen Behörden. Aehnliches geschah in Göttingen, wo zwei Advokaten, Dr. Seidensticker und Eggeling, und ein Paar Privatdocenten an der Universität, Rauschenplatt, Ahrens, Schuster, an der Spitze der Bewegung standen. Mehrere Tage lang hatte das sonst so ehrsame Göttingen fast das Aussehen einer kleinen Republik. Schließlich mußte an beiden Orten militärisch eingeschritten werden. In Osterode wurden Dr. König und ein Dr. Freitag, in Göttingen Eggeling und Seidensticker verhaftet, vor Gericht gestellt und zu langen Freiheitsstrafen verurtheilt. Die Andern entkamen.

Die Unzufriedenheit im Lande war aber damit nicht gestillt. Neue Unruhen entstanden in Osnabrück, Hameln, Hildesheim, wie unter den Schiffsziehern an der Weser. Der inzwischen nach Georgs IV. Tode in England zur Regierung gelangte König Wilhelm IV. glaubte die Aufregung zu beschwichtigen, wenn er den Grafen Münster entließe, seinen jüngsten Bruder, den Herzog von Cambridge (der schon bisher als Stellhalter in Hannover residirt hatte), mit erweiterten Vollmachten zum Vicekönig bestellte und Stände nach der Verfassung von 1819 einberiefe. Dies geschah: allein die Zweite Kammer bestand auf einer Verfassungsänderung. Nach längerem Zaudern ward am 30. Mai 1832 eine neue, durch 15 Vertreter des Bauernstandes verstärkte Ständeversammlung einberufen und mit dieser ein neues Staatsgrundgesetz vereinbart, welches am 26. September 1833 die Genehmigung des Königs erhielt. Ein wesentliches Verdienst hatte dabei als Vermittler

Digitized by Google

zwischen Regierung und Opposition Dahlmann, der inzwischen von Kiel nach Göttingen als Professor der Staatswissenschaften berufen worden war.

Die wichtigste Abweichung der neuen von der alten Verfassung bestand in der Vereinigung der Domänen mit dem Staatsgute und der Festsetzung einer Civilliste für den König.

Im Königreich Sachsen hatte noch nahe bis an das Jahr 1830 heran der greise Friedrich August, „der Gerechte", regiert. Im Jahre 1818 war sein 50jähriges Regierungsjubiläum mit allgemeiner Begeisterung gefeiert worden.

Seine ehrwürdige Persönlichkeit und sein landesväterlich wohlwollendes Regiment hatte ein erfreuliches Gegenstück zu der Mißwirthschaft in Kurhessen und Braunschweig gebildet. Allein bei der streng conservativen Politik dieses Monarchen, der jede Aenderung der Verfassungszustände des Landes unbeugsam zurückwies, verfielen Gesetzgebung und Verwaltung je länger je mehr in eine Erstarrung, welche auch die besten Absichten vom Throne aus unwirksam machen, den Geist des Volkes aber entweder verengern und abstumpfen, oder aber zuletzt in einen Zustand krankhafter Ungeduld und Erregung versetzen mußte. Als er am 5. Mai 1827 starb, folgte ihm sein Bruder Anton, ein gutmüthiger, aber geistig unbedeutender Fürst. Auch er war schon hochbejahrt, 71 Jahre alt. Ursprünglich für den geistlichen Stand erzogen, war er auch später von seinem Bruder von allen Regierungsgeschäften geflissentlich ferngehalten worden. Er glaubte nicht besser thun zu können, als, Alles genau so zu lassen, „wie sein hochseliger Bruder es eingerichtet". Damit schienen die Hoffnungen auf zeit-

Digitized by Google

gemäße Reformen abermals auf unbestimmte Zeit vertagt. Kein Wunder, wenn das Verlangen nach solchen, welches bei Lebzeiten des alten Königs theils eine gewisse ehrerbietige Scheu, theils eine tiefgewurzelte Pietät gegen denselben zum Schweigen gebracht hatte, sich nun nicht mehr zurückdrängen ließ.

Zu den Klagen über Bevorzugung des Adels, drückende Abhängigkeit der Bürgerschaften von der Regierung und von ihren eigenen selbstherrlichen Magistraten, veraltete Zunftgesetze, Uebermuth des Beamtenthums, insbesondere der Polizei, Härte der Censur, Nothstände der Industrie und der Landwirthschaft und Aehnliches (wie sie mehr oder weniger ebenso in andern Staaten vorkamen) gesellten sich hier noch ganz besondere. In dem eifrig protestantischen Sachsen ward über angebliche geheime Umtriebe der Jesuiten und anderer katholischer Orden geklagt. Der größere Theil der protestantischen Bevölkerung Sachsens huldigte ferner dem sogenannten „Rationalismus", welcher durch angesehene Kanzelredner und Universitätslehrer, wie Ammon, Tzschirner, Wiener, vertreten war; diesen wiederum war ein Gegenstand des Argwohns jene mystisch-pietistische Richtung im Protestantismus, welche in Erscheinungen wie die „böhmische Brüdergemeinde" eines Predigers Stephan u. a. zu Tage trat. Nun galt als Gönner dieser „Mucker" der allmächtige Cabinetsminister Graf von Einsiedel, der außerdem als starrer Aristokrat verhaßt war, endlich auch noch beschuldigt ward, daß er seine hohe Stellung für Privatzwecke mißbrauche, indem er durch seinen Einfluß bewirke, daß alles Eisenwerk zu Staatsbauten von seinen Eisenhütten in Lauchhammer bezogen werde.

Digitized by Google

Von den sächsischen Ständen selbst waren schon unter Friedrich August, erst 1818, denn wieder 1820 und 1824, Anträge auf nothwendige Reformen der veralteten Verfassung an den Thron gelangt; sie waren aber jedesmal mit dem Bedeuten zurückgewiesen worden: „die Verfassung habe sich bewährt, und es sei kein Grund zu einer Aenderung vorhanden." Jetzt, unter dem neuen König, war es zuerst die Presse, die sich zu regen begann. Ein Geistlicher in Zwickau, Magister Richter, hatte die Kühnheit, ein Blättchen „Die Biene" herauszugeben, welches eine so freie Sprache führte, wie man sie bisher in Sachsen nicht gehört hatte. Sie machte sich zum Organ und Sprechsaal der vielerlei Beschwerden, welche mit mehr oder weniger Berechtigung von allen Seiten laut wurden.

1829 trat ein neuer Landtag zusammen. Kurz vorher erschien in der „Biene" eine „Adresse des sächsischen Volkes an seinem geliebten König", worin um „eine ächte Volksrepräsentation und eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten, insbesondere um Abschaffung der Grundsteuerfreiheit des Adels" gebeten ward*). Eine zweite

*) Als Verfasser dieser Adresse wird von Gervinus („Geschichte des 19. Jahrhunderts", 7. Bd.) der Superintendent Tzschirner, von Flathe („Sächsische Geschichte", 3. Bd.) und nach ihm von Treitschke („Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert", 3. Bd.) Albert v. Carlowitz (später Präsident der Ersten Kammer und noch später königlich sächsischer Justizminister) genannt. Beides ist unrichtig. Daß Tzschirner nicht der Verfasser gewesen sei, erklärt der Herausgeber der „Biene" in Nr. 48 dieses Blattes ausdrücklich. Ebenda aber sagt er: die Adresse rühre von einem „hochstehenden" Manne her und sei „schon 1820" verfaßt gewesen. Nun war 1820 Albert von Carlowitz erst 18 Jahre alt und eben auf die Universität ge-

Digitized by Google

Schrift ähnlichen Inhalts, nur schärfer gefaßt („über die Nothwendigkeit einer Veränderung der bestehenden ständischen Verfassung"), von Otto von Wotzdorf, mußte außer Landes, in Hof, gedruckt werden.

Die Stände wiederholten ihre früheren Anträge, die sich hauptsächlich auf Vorlegung des Staatshaushaltes und Rechnungslegung darüber bezogen. Dieselben wurden vom König auf Einsiedels Rath abermals zurückgewiesen.

So ging auch dieser Landtag auseinander, ohne dem Volke eine Aussicht auf die so dringende Verfassungsreform gebracht zu haben; damit rückte die Gefahr immer näher, daß die allgemeine Unzufriedenheit sich auf andere Weise Luft machen werde.

Ein Vorspiel dazu fand beim 300jährigen Jubiläum der Augsburgischen Confession statt. In Dresden war bei der Illumination am Abend das Rathhaus dunkel geblieben. Die Bevölkerung sah darin eine übertriebene Rücksichtnahme auf den katholischen Hof und gab ihrem Unmuth lärmenden Ausdruck; das Militär schritt ein; es fanden Verwundungen statt. In Leipzig sollte ein feierlicher Zug der Professoren und Studenten in die Universitätskirche stattfinden; da verbot noch im letzten Augenblicke der Regierungsbevollmächtigte, Polizeipräsident von Ende, den Anführern der Corps die Anlegung der bei solchen Gelegenheiten damals üblichen Uniformen mit den Verbindungs-

kommen. Aber auch 1829 war derselbe noch kein „hochstehender" Mann, sondern einfacher Referendar; seine ständische Wirksamkeit, durch welche er zu großen Ansehen gelangte, begann erst auf dem Landtage von 1829—30. Auch lassen Ton und Inhalt der Adresse keineswegs auf einen Verfasser wie Carlowitz schließen.

Digitized by Google

farben. Die Folge war ein Studentenkrawall am Abend, wobei Herrn von Ende die Fenster eingeworfen wurden. Da geschah es, daß ein völlig Unschuldiger (ein junger Kaufmann) von einer Polizeipatrouille tödtlich verwundet wurde. Das gab eine ungeheuere Aufregung. Das unglückliche Opfer polizeilicher Brutalität ward unter zahlreichem Trauergeleit von Bürgern und Studenten feierlich bestattet, während die Polizei, den Zorn des Volkes fürchtend, sich versteckt hielt. Doch geschah augenblicklich nichts Weiteres.

Inzwischen waren die Gemüther durch die Nachrichten aus Frankreich erregt worden. Als daher am 2. September die Polizei sich wiederum eine ähnliche Brutalität erlaubte, indem sie ein paar Knaben mißhandelte, weil sie nach alter Sitte an der Thür eines Hauses, wo ein Polterabend gefeiert wurde, Töpfe zerschlugen, da brach der allgemeine Unwille gegen das ganze Institut los; die Wohnungen mehrerer Polizeibeamten wurden erstürmt und verwüstet, ebenso ein paar übel berüchtigte Häuser, von denen es hieß, sie erfreuten sich des polizeilichen Schutzes. An drei Abenden wiederholten sich diese Scenen, ohne daß die Behörde einschritt. Endlich stellte die Bürgerschaft, unterstützt von den Studenten, die Ruhe her, benutzte aber diese Gelegenheit, um auf die Abstellung von allerhand Uebelständen, allerdings fast nur örtlichen, zu dringen.

Größere Verhältnisse nahm die Bewegung in der Hauptstadt an, wo am 9. September ein Tumult ausbrach. Ein dort zusammengetretener Ausschuß von Bürgern, an ihrer Spitze ein angesehener Advocat, Eisenstuck, richtete an den König eine Vorstellung, welche sich über die allgemeinen Landesbeschwerden verbreitete. König Anton gab

Digitized by Google

derſelben Gehör, entließ den Grafen Einſiedel und ernannte den allgemein beliebten älteſten Sohn ſeines Bruders Max, Prinz Friedrich, zu ſeinem Mitregenten, zugleich — in Folge des Verzichtes ſeines Bruders auf die Thronfolge — zu ſeinem künftigen Nachfolger. Die Bevölkerung hatte in ihrer erſten Erregung den Prinzen zum König ausrufen wollen, worauf dieſer erklärte, „dann werde er ſofort das Land verlaſſen". An die Spitze der Verwaltung wurde ein Mann geſtellt, der ſich zuvor als leitender Miniſter in dem benachbarten Altenburg den Ruf eines ebenſo einſichtigen wie volksthümlichen Staatsmannes erworben hatte und der ſeit Kurzem in den ſächſiſchen Staatsdienſt übergetreten war, Bernhard von Lindenau.

Ein Verfaſſungsentwurf wurde ausgearbeitet und, um möglichſt an das Beſtehende anzuknüpfen, mit den zu dieſem Zweck noch einmal berufenen alten Ständen vereinbart. Vergebens rieth Metternich dringend ab; der Prinz-Mitregent wies dieſe Einmiſchung höflich, aber feſt zurück. Die Verfaſſung glich im Weſentlichen den ſüddeutſchen Verfaſſungen: ſie trug einige Spuren altſtändiſchen Weſens, zeichnete ſich aber dadurch aus, daß ſie der Erſten Kammer durch eine glückliche Miſchung von ariſtokratiſchen und bürgerlichen Elementen, durch die gleichzeitige Vertretung des großen Grundbeſitzes, der größeren Städte, der Kirche und der Wiſſenſchaft, ſowie durch die (ſonſt nirgends übliche) Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen jenen ausſchließenden und leicht volksfeindlichen Charakter nahm, welchen manche der Erſten Kammern in Süddeutſchland in ihrem Gebahren zeigten. Sie gab der Vertretung des Volkes und dieſem ſelbſt zwar nur genau bemeſſene Rechte,

Digitized by Google

aber sie gab solche ohne Rück- und Hinterhalt. Am 4. September 1831 ward sie feierlich verkündigt. Ihr folgte in den nächsten Jahren eine ganze Reihe der wohlthätigsten Gesetze, welche das so lange in's Stocken gerathene Staats- und Volksleben Sachsens gleichsam wieder in Fluß brachten: eine Städteordnung nach dem Muster der preußischen, ein Gesetz über Ablösung der bäuerlichen Dienste und Lasten und über Gemeinheitstheilungen (dazu, behufs Erleichterung der Ablösungen, die Errichtung einer Landrentenbank nach einem trefflichen Plane Lindenaus), etwas später auch eine Landgemeindeordnung und ein neues Grundsteuergesetz, welches die Steuerfreiheit der Rittergüter gegen eine Baarentschädigung von 12 Millionen Mark in Wegfall brachte.

Durch diese Gesetzgebung, sowie durch die Neugestaltung der Verwaltung, wobei überall der Einfluß Lindenaus sich als heilsam erwies, trat Sachsen, welches lange hinter den meisten anderen deutschen Staaten zurückgeblieben war, mit einem Male in die vorderste Reihe derselben.

Auch in einigen kleineren norddeutschen Staaten kamen Ruhestörungen vor, die aber meist nur örtlichen Beschwerden entsprangen und sich nur gegen untere Beamte richteten. Eine Aenderung des Regierungssystems hatten solche nur im Herzogthum Altenburg zur Folge, wo am 21. April 1831 eine neue Verfassung in's Leben trat.

Unter den sächsischen Herzogthümern der Ernestinischen Linie hatte sich im Laufe der 20. Jahre eine eigenthümliche Verschiebung vollzogen. 1824 war der letzte Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg ohne männliche Erben verstorben. Unter Vermittelung der königlich sächsischen Regie-

Digitized by Google

rung war dann eine ganz neue Vertheilung dieser Länder zu Stande gekommen: der bisherige Herzog von Sachsen-Hildburghausen hatte Altenburg erhalten; Hildburghausen nebst einigen Altenburg'schen und Gotha'schen Gebietstheilen, sowie das bisher auch zu Gotha gehörige Saalfeld war an Meiningen gefallen, der Rest des Herzogthums Gotha aber an Coburg.

So ziemlich unberührt von den Folgen der Pariser Vorgänge waren, abgesehen von Preußen, in dessen östlichen Provinzen (ein paar bedeutungslose Handwerkertumulte abgerechnet) nirgends die Ruhe gestört ward, Oldenburg, Anhalt und Mecklenburg geblieben. In Oldenburg war es zwar zu einigen Anläufen nach Erlangung einer Verfassung gekommen; doch hatte man sich, als dieselben keinen Erfolg hatten, beruhigt. Die Regierung war fortwährend, sowohl unter dem Großherzog Peter Friedrich Ludwig, als unter dessen Nachfolger (seit 1829) Paul Friedrich August, eine landesväterlich wohlwollende. Von den drei anhaltschen Ländern hatten Dessau und Bernburg ältere Verfassungen; sie befanden sich ebenfalls im Ganzen wohl. Anhalt-Köthen war 1818 an die Nebenlinie Pleß gefallen; Friedrich Ferdinand von Köthen-Pleß trat 1825 in Paris nebst seiner Gemahlin zum Katholicismus über und suchte mit Hülfe der Jesuiten, die er in's Land zog, auch unter seinen Unterthanen Propaganda zu machen. Sein Nachfolger Heinrich gab zwar dieses Geschäft der Ketzerbekehrung auf, beglückte aber dafür sein Land mit Errichtung einer öffentlichen Spielbank in seiner Residenz Köthen.

In Mecklenburg fand eine kleine Neubildung des Leib-

Digitized by Google

eigenschaftsverhältnisses 1826 statt. Der Leibeigene sollte nicht mehr an die Scholle gebunden sein. Allein, da er dem Herrn dann sein Gütchen oder Häuschen überlassen mußte, ward er heimathlos. Zu welchen unheilvollen Folgen dies führte, hat in ergreifender Weise Fritz Reuter in seinem „Kein Hüsum" geschildert.

Eigentliche Ruhestörungen kamen auch in Holstein nicht vor, doch regte sich in einem Theile der Bevölkerung das Verlangen nach einer Verfassung wieder, dem schon 1823 Prälaten und Ritterschaft in jener vom Bundestage so schnöde abgewiesenen Petition Ausdruck gegeben hatten. Diesmal machte sich zum Organe dieses Verlangens — allerdings in mehr modern liberalem Sinne — die Schrift eines jungen Rechtsgelehrten, Uwe Lornsen, „Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein". In wenig Tagen wurden 10 000 Exemplare der Schrift verkauft. Als es aber galt, im Sinne der Schrift die Regierung mit Bitten anzugehen, da fehlte den städtischen Körperschaften, auf welche Lornsen zunächst gerechnet hatte, der Muth dazu.

Die Regierung warf nun ihren ganzen Haß auf Uwe Lornsen; er ward verhaftet, der Majestätsbeleidigung angeklagt und vom Gericht zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt. Die Herzogthümer erhielten später (1834) eine ständische Vertretung, aber eine getrennte, und auch nur mit berathender, nicht entscheidender Stimme.

Digitized by Google

X.

Deutschland unter den Rückwirkungen der Pariser Julirevolution 1830.

2. Wiederbeginn eines regeren parlamentarischen Lebens in Süddeutschland.

Das Verfassungsleben in Süddeutschland hatte in den zwanziger Jahren unter den Rückwirkungen einer reactionären Conferenz- und Bundestagspolitik natürlich auch mancherlei Störungen und Verkümmerungen erlitten und sich nirgends recht gedeihlich entwickeln können.

In Baden ließ sich der Landtag von 1822 zuerst ganz leidlich an. Ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, eine Gemeindeordnung, ein Conscriptionsgesetz, ein Gesetz, wodurch zahlreiche aus der Gutsherrlichkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit stammende Feudallasten beseitigt werden sollten, eins über Studienfreiheit u. a. m., wurden zwischen Regierung und Kammern vereinbart. Dann aber kam es zwischen der Regierung und der Zweiten Kammer zu einem Conflict wegen des Militärbudgets. Die Regierung hatte ihre anfängliche Forderung von 1 648 000 Thlr. auf 1 550 000 Thlr. ermäßigt, verlangte aber noch einen

Digitized by Google

Credit von 50 000 Thlr. für den Nothfall. Die Kammer verweigerte ihn. Die Regierung berief sich auf ihre „Bundespflicht“ und auf Artikel 58 der Wiener Schlußacte. So spitzte sich die Frage zu einer Principienfrage zu: Bundesrecht gegen Verfassungsrecht. Der frühere Führer der Opposition, Herr von Liebenstein, rieth zum Nachgeben — der an seine Stelle getretene Abgeordnete von Itzstein zum Beharren. Mit der Mehrheit von 1 Stimme (30 gegen 29) lehnte die Kammer die Bewilligung ab. Darauf erfolgte sofort der Landtagsschluß, und die Regierung rächte sich an der Kammer dadurch, daß sie den mit ihr vereinbarten Gesetzen, so weit sie nicht (wie das Studiengesetz) schon veröffentlicht waren, schließlich die Genehmigung versagte. Die Kammern wurden nicht wieder berufen, vielmehr wurde die Zweite Kammer 1824 aufgelöst. Die Nachwahlen, unter dem vollen Hochdruck der Regierungsmaschine vollzogen, ergaben eine vollkommen zahme Kammer, in der kaum ein paar Mitglieder der früheren Opposition, selbst Rotteck nicht, Platz fanden. So gelang es der Regierung, zwei wichtige Verfassungsänderungen durchzusetzen, eine Verlängerung der Budgetperiode von zwei auf drei Jahre und eine Verwandelung der bisher üblichen Erneuerung der Zweiten Kammer zu einem Dritttheil von zwei zu zwei Jahren in eine Totalerneuerung alle sechs Jahre. Die 1823 von der Regierung zurückgehaltenen Gesetze wurden (ausgenommen das Gemeindegesetz) nochmals den Kammern vorgelegt und nun von der Regierung genehmigt.

In Würtemberg wurde durch ein mit den Kammern vereinbartes sog. „Verwaltungsedict“ vom 1. März 1826

Digitized by Google

die Verwaltung der Gemeinden und der Oberämter, durch ein anderes das Gemeindebürgerrecht geregelt, das Zunftwesen ward etwas zeitgemäßer gestaltet; die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener wurden geordnet. Die Universität Tübingen erhielt ein neues, freilich ihrer Selbstständigkeit nicht eben günstiges, Statut. Die Pfandgesetzgebung und die Civilproceßordnung wurden verbessert; den Juden wurden einige Erleichterungen zu Theil.

Mit den sogenannten „Mediatisirten" wurde hier, wie auch in Baiern, nach längerer Verhandlung eine Auseinandersetzung zu Stande gebracht.

Einen sehr trüben Schatten warf auf das parlamentarische Leben Würtembergs ein Vorgang, der in ganz Deutschland gerechtes Aufsehen erregte, die Ausstoßung des Abgeordneten List aus der Zweiten Kammer. List war erst Professor der Staatswissenschaften in Tübingen, hatte aber dieser Stellung entsagt, weil die Regierung wegen eines von ihm auf den Wunsch mehrerer Kaufleute verfaßten Gutachtens in der Zollfrage ihm einen Verweis ertheilt hatte. Er war dann Consulent des „Deutschen Handelsvereins" geworden.

Von seinem Geburtsort Reutlingen 1820 in die Zweite Kammer gewählt, hatte er im Auftrag und Namen seiner Wähler eine Bittschrift an den Landtag gerichtet, worin er eine Menge Mißstände in Verwaltung und Rechtspflege rügte und allerhand tiefeingreifende Reformen verlangte. Die Regierung ließ die gedruckte Bittschrift mit Beschlag belegen, gegen List selbst aber eine Criminaluntersuchung einleiten.

Die würtembergische Verfassung von 1819 enthielt

Digitized by Google

nicht, wie die neueren Verfassungen, Bürgschaften zum Schutze der Abgeordneten für solche Fälle; im Gegentheil bedurfte es nach § 135 derselben lediglich einer „Verflechtung in eine Criminalunterſuchung," um Jemand unwählbar zu machen, und nach § 158 auch nur desſelben Umſtandes, um einen bereits zum Abgeordneten Gewählten von der Kammer auszuſchließen. Man wußte damals bereits aus den Verfolgungen eines Jahn, eines Arndt und Anderer, wie leicht es für eine Regierung ſei, eine Criminalunterſuchung gegen Jemand einzuleiten, auch wenn ſich hinterher zeigte, daß gar kein berechtigter Grund dazu vorhanden war; allein die alten würtembergiſchen Stände, die doch ſonſt bei Feſtſtellung der Verfaſſung ſo peinlich verfuhren, hatten dieſen Punkt gänzlich unbeachtet gelaſſen. Jetzt verlangte die Regierung auf Grund jener Paragraphen von der Kammer die Ausſchließung Liſt's. Vergebens erklärten die Vertheidiger Liſt's in der Kammer, ſowie er ſelbſt, daß nach dem Geiſte der Verfaſſung nicht jede Criminalunterſuchung eine derartige Folge haben könne, ſondern nur eine auf ein Verbrechen gerichtete, während es ſich hier nur um ein Vergehen handle, nämlich um eine Beleidigung von Beamten; vergebens ſprach ſich auch die Mehrheit der zur Berichterſtattung über dieſen Fall niedergeſetzten Commiſſion gegen die Ausſchließung Liſt's aus: die Regierung ſiegte mit 56 gegen 36 Stimmen; Liſt ward von der Kammer ausgeſchloſſen. Ein Paar Monate ſpäter erfolgte das Urtheil des Gerichtshofes zu Eßlingen; es verhängte über Liſt eine zehnmonatliche Feſtungsſtrafe mit Zwangsarbeit. Liſt büßte einen Theil der Strafe wirklich ab, erhielt aber

Digitized by Google

dann die Freiheit unter der Bedingung seiner Auswanderung nach Amerika. Wir werden ihm später in bedeutsamer Wirksamkeit in seinem deutschen Vaterlande wieder begegnen.

Der bairische Landtag von 1822 begann mit einem Acte, welcher der Ausstoßung List's ziemlich ähnlich war. Ein Hauptwortführer der liberalen Partei auf dem Landtage von 1819, Behr, damals Professor an der Universität Würzburg und Vertreter dieser in der Kammer, war inzwischen zum Bürgermeister der Stadt Würzburg gewählt worden. Man sagte, die Regierung habe dies betrieben, um ihn von der Universität zu entfernen. Jedenfalls ergriff sie die Gelegenheit, ihn jetzt in Ruhestand zu versetzen, weil, wie sie sagte, Professur und Bürgermeisteramt unverträglich mit einander seien. Nun erklärte ein der bairischen Verfassung beigegebenes Edict über die Ständeversammlung in seinem 1. Titel, § 8: Vertreter der Universität in der Kammer könnten nur „ordentliche, decretirte" (d. h. mit einem Ernennungsdecret versehene) Professoren sein. Dies machte die Regierung gegen Behr geltend und erreichte ebenfalls dessen Ausschließung aus der Kammer. An seine Stelle trat der Staatsrechtslehrer Rudhart, ein guter Kenner der Verfassung, der aber in seiner politischen Gesinnung mehr der Regierung zuneigte. Eine neue Geschäftsordnung für die Abgeordnetenkammer, der man den Einfluß der neuesten Vorgänge am Bundestage ansah (sie datirte vom 28. Februar 1825) enthielt ziemlich strenge Vorschriften über Redefreiheit, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Annahme von Petitionen u. s. w. An sachlichen Ergebnissen waren die bairischen Landtage

Digitized by Google

der 20. Jahre wenig ausgiebig; das wichtigste darunter war das Gesetz wegen Schaffung von Kreisvertretungen („Landräthen"), welches nach anfänglichem Widerspruch der Ersten Kammer zwar zu Stande kam, freilich aber in unvollkommener Gestalt. In Bezug auf größere Freiheit der Gewerbe blieb man bei der Halbheit des Concessionswesens stehen. Im Staatshaushalt das Gleichgewicht völlig herzustellen, wollte nicht gelingen.

Fruchtbarer an nützlichen Gesetzen waren die Landtage im Großherzogthum Hessen. Eine Gemeindeordnung, ein Expropriationsgesetz, ein Recrutirungsgesetz, Gesetze wegen Aufhebung der Jagdfrohnen und wegen Verwandlung des Privatzehnten in eine Grundrente, endlich ein Gewerbe- und Personalsteuergesetz kamen glücklich zu Stande. An Wahlbeeinflussungen fehlte es allerdings auch hier nicht.

In Nassau dauerte der Streit um die Domänen fort, der schon das Zustandekommen der Verfassung verzögert hatte. Die Erste Kammer stand dabei meist zur Regierung, die Zweite zeigte sich schwach.

Dies war der ziemlich gleichmäßige Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen in den verschiedenen süddeutschen Staaten bis kurz vor 1830.

Nun aber, unter dem Rückschlage der Vorgänge in Frankreich, nahm das politische Leben in diesen Staaten einen neuen Aufschwung. Der badische Landtag stand auch diesmal in erster Linie. Die 1825 von der Regierung zu ganz anderen Zwecken durchgesetzte Totalneuerung der Kammer kam jetzt der liberalen Sache zu gute, denn sie ermöglichte die gründliche Reinigung der Kammer von allen durch den künstlichen Druck von oben in dieselbe hinein-

Digitized by Google

gebrachten Elementen. Die Regierung enthielt sich diesmal jeder Beeinflussung der Wahlen. Diese fielen überwiegend im Sinne des Liberalismus aus, und nun traten die beiden Minister, welche die Träger einer entschieden reactionären Politik waren, Berstett und Berkheim, zurück, wogegen der gemäßigt liberale Staatsrath Winter an die Spitze des Ministeriums des Innern, der tüchtige Volkswirth Nebenius an die Spitze der Gesetzgebungscommission gestellt wurden.

Der Landtag trat im Januar 1831 zusammen. Die Thronrede des neuen Großherzogs kündigte eine ganze Reihe von zeitgemäßen Gesetzvorlagen an: ein Gemeindegesetz, eine neue Gerichtsordnung, ein Gesetz wegen Aufhebung drückender Staatsfrohnen u. s. w. Die Einführung gleicher Maße und Gewichte im ganzen Lande war schon vorher erfolgt. Ersparungen im Staatshaushalte wurden in Aussicht gestellt. Das Gemeindegesetz lehnte sich im Wesentlichen an die erprobte preußische Städteordnung an, sollte aber (mit gewissen Abänderungen) auch für das platte Land gelten. Die Gerichtsordnung führte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Civilprocesse ein, suchte auch die Processe möglichst abzukürzen. Im Strafrecht wurden einige Verbesserungen vorgenommen. Ein Gesetz über die Bestrafung von Ehrenkränkungen beseitigte eine zwischen Civil- und Militärpersonen noch bestehende Ungleichheit; ein Gesetz über Vergehen wider die öffentliche Ordnung suchte einem allzu jähen Vorgehen der Militärbehörde bei Ruhestörungen vorzubeugen.

Aus der Mitte der Kammer gingen wichtige Anträge hervor, so der von Itzstein auf Wiederherstellung der zweijährigen Budgetperioden, von Welcker auf Preßfreiheit,

Digitized by Google

von dem ländlichen Abgeordneten Knapp auf Erleichterung der Ablösungen durch Theilung der Ablösungsrenten zwischen dem bisher Frohnpflichtigen, der Gemeinde und dem Staate u. a. m. Das Einvernehmen zwischen der Regierung und der Volkskammer war ein ununterbrochen gutes, und auch die Erste Kammer zeigte, gegenüber dieser Eintracht der anderen beiden Gesetzgebungsfactoren, ein größeres Entgegenkommen als früher. Die Regierung ging so weit, entsprechend dem, von beiden Kammern angenommenen, Welcker'schen Antrage ein Preßgesetz vorzulegen, welches die Censur auch für Schriften unter 20 Bogen und Zeitschriften aufhob und sie nur für solche beibehielt, welche über andere deutsche Staaten oder den Bund handelten. Auch betreffs der Ausführung dieser Censur enthielt das Gesetz bestimmte Bürgschaften zu Gunsten der Schriftsteller. Die Aburtheilung durch die Presse begangener Verbrechen sollte im Wege des Anklageverfahrens mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erfolgen. Die Regierung setzte sich durch dieses Gesetz in directen Widerspruch mit den Bundesbeschlüssen von 1819 und 1824. Zwar hätten die Liberalen die gänzliche Aufhebung der Censur gewünscht, sie waren aber so klug, sich mit dem, was die Regierung bot, zu begnügen. Das Volk in seiner großen Mehrheit stand zu seinen Vertretern, das bezeugten die Hunderte von Petitionen und Beschwerden, welche bei der Kammer eingingen, das bezeugten die vielen Huldigungen, welche den vom Landtage heimkehrenden Abgeordneten gebracht wurden. In der That war Alles, was von hervorragenden Wortführern des Liberalismus im Lande zu finden war, in dieser Kammer versammelt, Gelehrte von anerkanntem

Digitized by Google

Ruf wie Rotteck, Welcker, Mittermaier, Duttlinger, hohe Gerichts- und Verwaltungsbeamte von entschieden liberaler, ja zum Theil fast radicaler Gesinnung, wie der Oberhofgerichtsrath von Itzstein, daneben angesehene Vertreter des Bürgerthums, wie der Buchhändler Winter von Heidelberg, der Landwirth Knapp u. A. Mochten immerhin einzelne Redner der Zweiten Kammer, getragen und befeuert von einer lebhaften Strömung der öffentlichen Meinung, bisweilen in ihren Ausdrücken sich übernehmen, wie Rotteck, wenn er der Ersten Kammer das geflügelte Wort: „eine Hand voll Junker" entgegenschleuderte; mochten andere in ihren Forderungen weiter gehen, als mit den Verhältnissen des kleinen Landes verträglich war — jedenfalls war und blieb auf lange hin dieser badische Landtag von 1831 das glänzendste Beispiel einer constitutionellen Versammlung in einem Kleinstaate. Nicht blos in Süddeutschland, auch in den neuen Verfassungsstaaten des Nordens wurden die Namen eines Rotteck, Welcker, Itzstein, Mittermaier u. A. lebhaft gefeiert, ihre Reden mit Begeisterung gelesen, ihre Schlagwörter vielfach entweder wiederholt oder doch citirt.

Bezeichnend für diesen wie für andere Landtage aus der Zeit bald nach 1830 ist es, daß sie sich fast ausschließlich im Rahmen der Interessen ihrer Einzelländer bewegen, von dem ganzen Deutschland selten Notiz nehmen. Zwar versicherte einmal ein Redner in der badischen Kammer: „das deutsche Herz huldige mit Liebe und pflichtgemäßer Ergebenheit der deutschen Nation, mit welcher der Badenser durch das Blut, die Sprache, den Himmel und so manches andere kostbare Band der Vergangenheit und Gegenwart verbunden sei;" allein er sagte dies eigentlich

Digitized by Google

nur, um sich im Voraus zu entschuldigen, wenn er im zweiten Theil seiner Rede von dem Deutschen Bunde übel spreche. Diesem Deutschen Bunde gegenüber verhielt sich nahezu die ganze Kammer streng ablehnend sowohl in der Adresse auf die Thronrede, als bei den Verhandlungen über die Presse. Im Laufe dieser letzteren fiel sogar das kühne Wort (welches sich freilich nur zu bald als eine bittere Selbsttäuschung erweisen sollte): „die badische Verfassung sei älter, als die Bundesbeschlüsse über die Presse, und gehe daher diesen vor". Ein Antrag Welckers auf eine Reform des Bundestages durch einen den Kammern zu gewährenden Einfluß auf die Bundestagsgesandtschaften scheiterte an dem Widerstand der Ersten Kammer.

Der bairische Landtag, der am 1. Mai 1831 zusammentrat, verlief weniger glücklich, als der badische. Auf der einen Seite ging die Mehrheit der zweiten Kammer unter dem Einflusse mehrerer radicaler Abgeordneter aus Franken und der Pfalz in ihren Forderungen theilweise zu weit, auf der andern war das Regiment des neuen Königs von Schwankungen nicht frei. Ludwig I. hatte als Kronprinz bei mehreren Gelegenheiten seinen Einfluß im liberalen Sinne geltend gemacht. Er hatte sich ebenso als aufrichtig deutsch gesinnt nicht blos bekannt, sonden auch bethätigt. Er kam auf den Thron mit den besten Absichten, volksthümlich und landesväterlich zu regieren, begann auch alsbald mit Maßregeln, die dies zu bestätigen schienen. Um das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen, führte er Ersparnisse in der Verwaltung und im Militärwesen ein, letzteres freilich, wie die Sachkundigen kopfschüttelnd beklagten, auf Kosten der Schlagfertigkeit des Heeres (ausgedehnte

Digitized by Google

Beurlaubungen, Kargen im Punkte der nöthigen Anschaffungen u. s. w.); um so mehr freilich verwendete er auf großartige Kunstbauten, mit denen er seine Residenz schmückte. Er berief namhafte Gelehrte, auch Nichtbaiern und Norddeutsche, an die von Landeshut nach München verlegte Universität. Aber andererseits bot er die Hand zur Herstellung von Klöstern und zur Ansiedelung geistlicher Orden in Baiern. Er gab ein freisinniges Censuredict den Abmahnungen Metternichs und dem Bundesbeschlusse von 1824 zum Trotz; als aber manche Blätter sich tadelnd über das zu schroffe Einschreiten des Militärs gegen einen Studententumult aussprachen, ward eine Censurverordnung gegen die periodische Presse erlassen; ja, auch das freisprechende Erkenntniß eines Gerichts in Sachen der Studenten wollte der König reformiren, und der Justizminister Zentner mußte ihm ernstlich das Unzulässige eines solchen Eingriffs in die Rechtspflege zu Gemüthe führen. Ludwig war eben ein Romantiker, ein Mann des Gefühls und der Phantasie, nicht des ruhig abwägenden Verstandes und des sicheren Willens, ein trefflicher Kenner, Beschützer und Förderer der Kunst, aber zum Herrschen trotz oder vielmehr wegen seines starken, oft allzu starken Herrscherbewußtseins nicht geschaffen.

Die Kammer griff die Preßverordnung lebhaft an und brachte es dahin, daß sie zurückgezogen und statt ihrer ein Preßgesetz vorgelegt ward, welches die Censur für Schriften über innere Angelegenheiten gänzlich aufhob und sie nur für solche über auswärtige fortbestehen ließ. Die liberale Partei, weniger klug als die in der badischen Kammer, verwarf das Gesetz, und so blieb es bei der bisherigen Praxis.

Digitized by Google

Der Landtag ward in Ungnaden entlassen; es fand zwar ein Ministerwechsel statt, Herr von Schenk, der Urheber der Preßverordnung, ward durch den Fürsten Oettingen-Wallerstein ersetzt, aber mit ihm schieden auch zwei anerkannte Vertreter constitutioneller Ansichten, Zentner und Stürmer, aus, nachdem ein dritter, von Lerchenfeld, schon vorher zurückgetreten war.

Die anderen süddeutschen Landtage traten erst in einer Zeit zusammen, wo das politische Leben Deutschlands schon wieder allerhand bedenkliche Wandlungen erfahren hatte, von denen auch sie, wie wir sehen werden, nicht unberührt blieben.

Werfen wir noch einen Blick auf die allgemeine Stimmung, wie sie bald nach 1830 sowohl in den parlamentarischen Kreisen als in der Presse sich kundgiebt, so fällt Eines besonders auf, die fast ausschließliche Beschränkung des in so lebhafte Bewegung gerathenen Ideenkreises auf particulare Gesichtspunkte und der fast gänzliche Mangel an eigentlich nationalen Interessen. Noch auffälliger wird dies, wenn man sich zurückversetzt in die Jahre 1813—15. Damals stand die Sehnsucht nach der Einheit des Gesammtvaterlandes und nach gemeinsamen Einrichtungen für die ganze Nation überall in erster, das Verlangen nach Verfassungen und Freiheitsrechten für die einzelnen Länder erst in zweiter Linie; bei der Bewegung von 1830 geht Letzteres Allem vor; an Erstere scheint kaum Jemand zu denken. So sehr hatte die Metternichsche Politik den Deutschen jeden Gedanken an eine deutsche Einheit verleidet! Machte doch diese Einheit sich nicht anders fühlbar, als in der Gestalt einer großen Polizeianstalt,

Digitized by Google

wozu jene Metternichsche Politik sie herabgewürdigt hatte! Auch Preußen hatte leider sich von dieser Politik in's Schlepptau nehmen lassen und war dadurch in einen so schroffen Gegensatz zu den Verfassungsstaaten gerathen, daß von einer Annäherung dieser letzteren an die norddeutsche Großmacht (wozu vergebens einzelne patriotische Stimmen, wie die des wackeren Perthes, mahnten) nicht wohl die Rede sein konnte.

Ein äußerer Umstand kam hinzu. Das lebhafte Nationalgefühl der Jahre 1813—15 war wesentlich eine Folge der überstandenen langen Knechtschaft und der Furcht vor einer möglichen abermaligen Bedrohung der Unabhängigkeit Deutschlands, wenn dieses sich nicht fester zusammenschließe. Obschon ein solcher Zusammenschluß nicht erfolgt war, hatte sich dennoch jene Furcht glücklicherweise als grundlos erwiesen. Das bourbonische Frankreich war, anscheinend wenigstens, fortwährend ein durchaus friedliebendes; die geheimen Pläne, die von dort aus kurz vor 1830 gegen Deutschland gesponnen wurden, blieben damals unbekannt. Auch die Julimonarchie zeigte sich beeifert, jede Besorgniß vor einer kriegerischen Beunruhigung ihrer Nachbarn durch sie möglichst fern zu halten, dagegen sich der Freundschaft der Völker durch eine freisinnige Politik im Innern zu versichern. So kam es, daß viele deutsche Liberale in dem Nachbarlande Frankreich weniger einen Gegner, den man zu fürchten habe, als einen Bundesgenossen, auf den man sich unter Umständen stützen könne, erblickten. Kam es doch vor, daß ein, gewiß nicht undeutsch gesinnter, kleinstaatlicher Minister, Bernhard von Lindenau, einmal in der sächsischen Zweiten Kammer die Andeutung machte,

Digitized by Google

„die deutschen Verfassungsstaaten müßten mit Frankreich Fühlung nehmen, um im Nothfalle einen Rückhalt an ihm zu haben.“ Wurden doch dem Führer des süddeutschen Liberalismus, Rotteck, die Worte zugeschrieben: „Bei einem Kampfe zwischen den absolutistischen nordischen Großmächten und dem constitutionellen Frankreich müsse ein Liberaler auf des Letzteren Seite stehen!“

So verworren waren damals — Dank der unseligen Politik des Bundestags! — die Zustände und die Gesinnungen in Deutschland!

Digitized by Google

XI.

Die belgiſche und die polniſche Revolution in ihren Beziehungen zu Deutſchland.

Die franzöſiſche Revolution von 1830 hatte zwei andere Revolutionen im Gefolge: eine belgiſche und eine polniſche.

Belgien war durch den Wiener Congreß mit Holland zu einem „Königreich der Niederlande“ verbunden worden. Dieſe Verbindung war aber in mehr als einer Hinſicht eine unnatürliche und darum keine Dauer verſprechende. Belgien war ein ſtreng katholiſches Land, Holland ein ebenſo ſtreng proteſtantiſches. Belgien hatte von jeher eine ſtarke romaniſche Bevölkerung gehabt; durch ſeine Zubehörigkeit zu Frankreich mehr als zwei Jahrzehnte lang war es vollends romaniſirt worden; das belgiſche Volk und insbeſondere die Bevölkerung der Hauptſtadt Brüſſel hatte Vieles von der Beweglichkeit und Veränderlichkeit der Franzoſen angenommen und bildete einen grellen Gegenſatz zu den, faſt bis zum Phlegma ruhigen Holländern. Endlich war Belgien ein vorzugsweiſe fabricirendes, Holland ein faſt nur handeltreibendes Land. Dort verlangte man

Digitized by Google

Schutz gegen fremde Concurrenz, hier bedurfte man der größten Freiheit für Ein- und Ausfuhr. Bei der Vereinigung Belgiens mit Holland hatte man überdies den Fehler begangen, eine Verfassung, die zuerst blos für Holland berechnet war, auch den Belgiern aufzudrängen, obschon die Vertretung Belgiens sich mit großer Mehrheit dagegen erklärt hatte.

Auch währte es nicht lange, so traten bedeutende Reibungen ein theils zwischen den belgischen und den holländischen Elementen der nun gemeinsamen Vertretung des ganzen Königreichs, theils zwischen jenen ersteren und der Regierung. In Belgien entstand eine Einigung der specifisch-katholischen oder clericalen und der liberalen Partei zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen die holländische Regierung. Die Spannung hatte bereits den höchsten Grad erreicht, als die französische Julirevolution ausbrach. Von da an begann es in Belgien stärker und stärker zu gähren. Am 24. August 1830, bei Gelegenheit einer Aufführung der „Stummen von Portici" zu Ehren des königlichen Geburtstages, kam die Revolution zum Ausbruch. Die Hauptstadt Brüssel gab das Signal; das ganze Land in seltener Einmüthigkeit schloß sich der Bewegung an. Ein Versuch, diese mit Waffengewalt zu unterdrücken, mißlang. Ein rasch berufener Nationalcongreß beschloß die Unabhängigkeit Belgiens und die Ausschließung des Hauses Oranien. Nur eine kleine Minderheit stimmte für Anschluß an Frankreich; die große Mehrheit erklärte sich dafür, daß Belgien fortan ein Staat für sich sein solle; ebenso ward mit großer Mehrheit festgesetzt: die künftige Regierungsform dieses Staates solle die monarchische sein.

Digitized by Google

Unter Vermittelung Frankreichs und Englands gelang es dem jungen belgischen Staate, von einer in London zusammengetretenen Conferenz der Großmächte nicht nur die Anerkennung seiner Selbständigkeit zu erlangen, sondern auch Schutz gegen den Versuch, den die Holländer machten, sich mit Gewalt Belgiens wieder zu bemächtigen. Die „Interventionspolitik", welche die Heilige Allianz auf den Congressen von Laibach und Verona zur Geltung gebracht und vermöge deren sie ihren Willen und ihre Grundsätze den Italienern und den Spaniern aufgedrängt hatte, räumte jetzt, unter den Nachwirkungen der Julirevolution, dem entgegengesetzten Princip der „Nichtintervention" oder Nichteinmischung den Platz, wonach es jedem Volke gestattet ward, seine inneren Angelegenheiten nach freier Selbstbestimmung zu ordnen. Wohl hätten die Ostmächte, insbesondere Rußland, sich gern Hollands gegen Belgien angenommen theils aus Sympathien für das Herrscherhaus, theils um nicht das gefährliche Beispiel einer siegreichen Revolution immer weiter greifen zu lassen. Allein, abgesehen von der Friedensliebe und Mäßigung des Königs Friedrich Wilhelms III., der sich schwer zu einem solchen Schritte entschlossen haben würde, mußten jene Mächte auch fürchten, dadurch das französische Volk in eine Aufregung zu versetzen, deren selbst der bedächtige Ludwig Philipp vielleicht nicht Herr bleiben möchte, und endlich öffnete sich in der Mitte ihrer eigenen Länder plötzlich ein neuer Vulcan, die polnische Revolution. So kam es, daß die belgische Angelegenheit (abgesehen von einem kriegerischen Vorstoß der Holländer, dem die Belgier nicht Stand hielten, der aber durch eine französische Armee

Digitized by Google

abgewehrt ward, und von der Belagerung und Einnahme der von den Holländern noch besetzten Citadelle von Antwerpen durch eben diese Armee) im Ganzen auf diplomatischem Wege friedlich erledigt ward. Die Conferenz vermittelte die Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern Holland und Belgien, die allerdings sich ziemlich lange hinzögerte und erst 1839 ihren letzten Abschluß erhielt.

Indessen gab es einen Punkt, in welchem — auch bei strengster Anwendung des Nichteinmischungsprincips — der Deutsche Bund nicht blos das Recht, sondern sogar die Pflicht gehabt hätte, der Entwickelung der Dinge in Belgien nicht müßig zuzusehen. In die Bewegung, welche ganz Belgien ergriffen hatte, war auch das angrenzende, seiner Bevölkerung nach zum großen Theil französische Luxemburg mit hineingezogen worden. Zwar nicht in der Stadt Luxemburg und ihrer nächsten Umgebung, wohl aber in anderen Landestheilen waren Unruhen ausgebrochen. Von Seiten der provisorischen Regierung in Brüssel hatte man das Ländchen wie zu Belgien gehörend betrachtet; man hatte es an den Wahlen zum Nationalcongreß Theil nehmen lassen und hatte die dort gewählten Abgeordneten in diesen aufgenommen.

Nun war aber Luxemburg ein deutscher Bundesstaat, der König von Holland als Großherzog von Luxemburg Mitglied des Deutschen Bundes. Als solcher hatte er nach Artikel 1 der Wiener Schlußacte Anspruch auf Schutz seitens des Bundes in Bezug auf die „Unverletzlichkeit" seines Staatsgebietes; außerdem aber legte dieselbe Wiener Schlußacte der Bundesversammlung (in den Artikeln 25,

Digitized by Google

26, 28) die Pflicht auf, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, wie in allen Bundesstaaten, also auch in Luxemburg, zu sorgen. Das Ersuchen um Bundeshülfe war wiederholt von der großherzoglichen Regierung an die Bundesversammlung gerichtet worden, war aber ohne Erfolg geblieben. Im Gegentheil war (wie eine von der luxemburgischen Regierung am 15. Januar 1833 im Schooße der Bundesversammlung abgegebene Erklärung klagte) von dem Militärgouvernement der Festung Luxemburg auf Befehl der Bundesversammlung die Bildung eines Corps von 500—1000 Mann (welches, wie es in jener Erklärung hieß, damals genügt haben würde, den Aufstand im Entstehen zu unterdrücken) verhindert worden. Auf Verlangen der Bundesversammlung hatte dann das bevorstehende Eintreffen einer Bundeshülfe in Luxemburg angekündigt werden müssen; allein diese Ankündigung hatte nur den Erfolg gehabt, daß nun schleunigst von Brüssel aus bewaffnete Banden nach Luxemburg entsandt wurden, welche auch die bis dahin noch friedlich gebliebenen Einwohner zum Aufstande verleiteten oder zwangen. Die angekündigte Bundeshülfe selbst war niemals eingetroffen.

Das Recht des Bundes zu einem solchen Einschreiten — auch bei voller Aufrechterhaltung des „Nichteinmischungsprincips“ — stand außer allem Zweifel, denn Luxemburg war kein fremder Staat, sondern ein Theil des Deutschen Bundes, über welchen nach der (von den Mächten garantirten) Bundesacte der obersten Bundesbehörde das Recht zur Wahrung des bundesmäßigen Zustandes zustand. Und zwar um so mehr, als die aufständische Bewegung in dem Grenzlande Luxemburg den ausgesprochenen Zweck hatte,

Digitized by Google

dieses Land dem Verbande des Bundes zu entreißen und an einen nichtdeutschen Staat auszuliefern.

Allein der Bundestag fürchtete offenbar, daß eine jede Einmischung, auch eine noch so berechtigte, in die belgische Bewegung nicht allein diese nur noch mehr entzünden, sondern vielleicht auch in Frankreich eine neue Aufregung hervorrufen möchte, obschon in der französischen Deputirtenkammer selbst ein namhafter Redner, der alte, angesehene Diplomat Bignon, das Recht des Deutschen Bundes auf Luxemburg offen anerkannt und die Belgier gewarnt hatte, sie möchten ja nicht ohne vorherige Verständigung mit dem Bunde über Luxemburg verfügen.

Jedenfalls war es des Bundes als einer „Großmacht" (wofür er sich doch selbst erklärt hatte) wenig würdig, daß er, statt selbst zu handeln, sich an die Londoner Conferenz wandte und von dieser „zu erfahren wünschte, ob die Conferenz gesonnen sei, solche Mittel anzuordnen, durch welche dasjenige Einschreiten zur Unterdrückung des Aufstandes in Luxemburg, wozu der Bund so berechtigt wie verpflichtet sei, von dessen Seite überflüssig werde."

Einen fast komischen Beisatz erhielt dieses traurige Eingeständniß des Deutschen Bundes von seiner Ohnmacht durch einen andern Act des Bundestages. Derselbe hatte bei dem fast gleichzeitigen Ausbruch von Unruhen in Luxemburg, Kurhessen, Braunschweig u. a. doch ein Paar Bundescontingente mobilisirt, ohne jedoch Gebrauch davon zu machen. Er muthete nun der luxemburgischen Regierung zu, antheilweise die Kosten für die, ihr zwar angekündigte, aber niemals wirklich geleistete Bundeshülfe zu erstatten. Natürlich lehnte die letztere dies höflich ab.

Digitized by Google

In den 24 Artikeln, auf welche hin schließlich Holland, Luxemburg und Belgien unter dem Einfluß der Conferenzmächte sich einigten, war der westliche, seiner Bevölkerung nach vorwiegend romanische Theil in Belgien gegeben, welches dafür einen Theil der Provinz Limburg an Holland, beziehendlich an den König von Holland, überließ. Der belgische Congreß selbst war besonnen genug gewesen, das Verhältniß Luxemburgs zu dem neuen belgischen Staate den mit dem Deutschen Bunde deshalb anzuknüpfenden Beziehungen vorzubehalten. Der Bundestag konnte natürlich nichts Anderes thun, als mit dieser Regelung der Sache und mit der Aufnahme Limburgs in den Bund an Stelle des abgetretenen Theiles von Luxemburg sich einverstanden zu erklären.

Die Gefahr eines allgemeinen europäischen Brandes durch die französische und die belgische Revolution war kaum beseitigt, da brach eine anscheinend nicht minder bedrohliche Revolution in dem russischen Polen aus. Es war eingetroffen, was russische Staatsmänner von der Bildung eines selbständigen, vollends eines constitutionellen Königreichs Polen, auf welcher Kaiser Alexander so hartnäckig bestand, vorausgesagt hatten. Die constitutionellen Flitterwochen waren rasch verflogen; die Polen hatten versucht, mit den ihnen verliehenen Freiheitsrechten Ernst zu machen; Kaiser Alexander hatte darauf diese Rechte beschränkt, den polnischen Reichstag nicht mehr einberufen. Nach seinem Tode (1825) war das Loos der Polen ein immer härteres und zuletzt ein wahrhaft unerträgliches geworden.

Nicolaus hatte zum Vicekönig Polens seinen älteren

Digitized by Google

Bruder Constantin gesetzt, durch dessen Verzichtleistung auf die russische Krone er selbst Kaiser geworden war. Dieser wilde, in seinen Sitten halbasiatische Großfürst hatte durch seine Maßregeln und durch sein ganzes Gebahren das Nationalgefühl der Polen auf's Aeußerste gereizt. Namentlich in der Armee war eine weitreichende Gährung entstanden. Zuletzt hatte sich unter den jüngeren Offizieren eine förmliche Verschwörung gebildet; die älteren nahmen zwar nicht Theil, wußten aber darum und thaten Nichts dagegen. Am 29. November 1830 brach der Aufstand los. Großfürst Constantin war gewarnt worden, hatte aber die Warnung nicht beachtet. Jetzt hielt er es für das Beste, mit den wenigen Truppen, auf die er zählen konnte, nicht blos die Stadt Warschau, sondern das Land zu räumen. Darauf ahmten die Polen (nach einem kurzen, fruchtlosen Versuche des Unterhandelns) das Beispiel der Belgier nach, erklärten Polen für frei, die Dynastie Romanow jedes Herrscherrechtes über Polen auf immer für verlustig.

Die Russen kehrten bald mit Uebermacht zurück, und es begann nun jener fast einjährige Kampf, der durch viele glänzende Waffenthaten bezeichnet, aber durch die Uneinigkeit in den Reihen der Polen von vornherein zu einem aussichtslosen gestempelt ward. Nachdem von den verschiedenen polnischen Corps eines nach dem andern besiegt, zersprengt und auf neutrales (österreichisches oder preußisches) Gebiet gedrängt worden war, wo sie entwaffnet wurden, mußten auch die Festungen sich ergeben, erst am 7. September Warschau, dann, nach einem letzten verzweifelten Widerstande, am 9. October Modlin und am 24. October

Digitized by Google

Zamosc. Damit war der Krieg zu Ende; Polen lag besiegt zu des Czaren Füßen.

Die polnischen Gebietstheile Oesterreichs und Preußens hatten (mit Ausnahme einzelner Freiwilliger) an dem Aufstande und Kampfe ihrer Brüder in Russisch-Polen sich nicht betheiligt.

Das unglückliche Schicksal Polens erregte in Deutschland lebhafte Theilnahme. Zu dem herkömmlichen Mitleid mit allen bedrückten Völkern und dem Interesse an allen Freiheitskämpfen kamen hier noch zwei besondere Momente: die persönliche Sympathie für die „ritterlichen" Landsleute eines Sobieski und Kosciuszko, dieser von Geschichte und Poesie vielfach verherrlichten Helden, und sodann der Haß gegen Rußland und gegen die Heilige Allianz, für deren eifrigsten und schroffsten Vertreter der russische Selbstherrscher galt.

Was die Sympathien für die polnischen Freiheitskämpfer anbelangte, so erhielten diese neue Nahrung und eine bedeutende Steigerung durch das persönliche Erscheinen der vielen polnischen Flüchtlinge, welche jetzt Deutschland durchzogen und sich nach Frankreich begaben, wo man ihnen eine Zufluchtsstätte bot. Die stattlichen Gestalten in den kleidsamen Uniformen, mit dem meist edel geformten Gesichtsschnitt, den dunklen Haaren, den blassen Zügen, den sprechenden Augen, dazu die chevaleresken Manieren — dies Alles wirkte theils Mitleid, theils Interesse erregend; man sah in diesen Flüchtlingen nur die Märtyrer der Freiheit, die Opfer des halbbarbarischen Russenthums und vergaß, was sie und ihre Vorfahren durch ihre Uneinigkeit, ihr Parteiwesen, vor Allem auch durch das starre

Digitized by Google

Festhalten an ihren Adelsprivilegien auf Kosten des übrigen Volkes an ihrem eigenen Vaterlande gesündigt und zu dessen Verfall beigetragen. Bis in die deutschen Ständesäle hinein drang dieser Polenenthusiasmus und verstieg sich zu Reden für das unglückliche Polen und gegen dessen harte Bedränger. Auch die Poesie, die bei uns immer bereit war, für fremdes Leid wie für unser eigenes ihre Stimme zu erheben, bemächtigte sich des Gegenstandes; Graf Platen dichtete seine Polenlieder, die so glühend waren, daß sie außerhalb Deutschlands (in Straßburg) gedruckt werden mußten, und daneben die beißende Satire vom „russischen Rubel", der durch Deutschland wandert; Julius Mosen besang „die letzten Zehn vom vierten Regiment" in ergreifenden Strophen, doppelt ergreifend durch den Zauber einer klangvollen Melodie, nach welcher dieselben vielfach von deutschen Männerchören gesungen wurden.

Digitized by Google

XII.

Das Hambacher Fest. Die Ausnahmebeschlüsse des Bundestages. Der Frankfurter Handstreich. Die geheimen Wiener Conferenzen. Neue politische Verfolgungen.

Die ersten Einwirkungen der Pariser Julirevolution auf Deutschland hatten hier im Ganzen nur einen mäßigen Wellenschlag erzeugt. Die Aufstände in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hannover waren theils auf einzelne Oertlichkeiten beschränkt geblieben, theils waren sie bald beschwichtigt worden durch Befriedigung sehr gemäßigter und sehr berechtigter Wünsche des Volkes.

Was Süddeutschland betraf, so waren allerdings die Wogen des parlamentarischen Lebens in Baden und Baiern ziemlich hoch gegangen, immer aber in dem Rahmen gesetzlicher, verfassungsmäßiger Formen. Indessen waren doch je mehr und mehr durch die so lange nicht gehörte freie Rede und durch die ebenfalls nach langer Pause sich wieder freier bewegende Presse Gedanken und Gefühle in den Bevölkerungen angeregt worden, die lange geschlummert hatten. Bald nach dem Erlaß des badischen Preßgesetzes

Digitized by Google

entstand in Freiburg i. B. ein größeres politisches Blatt: „Der Freisinnige". Er wurde das Hauptorgan des süddeutschen Liberalismus. Unter seinen thätigsten Mitarbeitern waren Männer wie Rotteck, Welcker, Duttlinger, Martin und A. Seinen Spuren folgte eine ganze Reihe rasch aufschießender Tagesblätter, so die „Allgemeinen politischen Annalen" von Rotteck, die „Deutsche allgemeine Zeitung" von Mebold, „Der Volksfreund" von List, die „Deutsche Tribüne" von Wirth, der „Westbote" von Siebenpfeiffer, die „Neuen Zeitschwingen" von Stein, der „Wächter am Rhein" von Strohmeyer, die „Zweibrücken Zeitung", das „Volksblatt" u. a. m., dazu endlich eine Flut politischer Flugschriften.

Es bildeten sich sogenannte „Preßvereine" zunächst zu dem Zwecke, freisinnigen Blättern die von den Gerichten über sie verhängten Geldstrafen zu ersetzen, aber auch mit der weiteren Absicht, politische Propaganda zu machen. Sie verzweigten sich weithin durch Süd- und Mittel-Deutschland, reichten östlich bis in das sächsische Voigtland hinauf, westlich bis hinüber an den Rhein.

Zu dieser, von innen heraus sich immer mehr steigernden Bewegung kamen sodann neue Anregungen von außen. Die belgische Revolution in ihrem glücklichen Fortgange zeigte das verlockende Bild eines Volkes, welches in voller Freiheit sich seine Staatsform selbst schaffen durfte, die polnische dagegen das aufregende Schauspiel einer Nation, die für ihre Unabhängigkeit den Verzweiflungskampf kämpfte. Die Sympathieen für letztere wurden noch verstärkt durch die Nachrichten von der furchtbaren Strenge, womit die russische Regierung ihren Sieg über Polen ausbeutete.

Digitized by Google

In Frankreich entstanden nach dem Tode Casimir Periers neue Unruhen; in Italien gab es revolutionäre Zuckungen selbst am Sitze der höchsten geistlichen Autorität; die Oesterreicher besetzten den Kirchenstaat, die Franzosen Ancona; in Portugal kämpften die Anhänger der gesetzlichen Thronerbin Maria da Gloria unter dem constitutionellen Banner gegen deren Oheim, die starrste Verkörperung des Absolutismus, Dom Miguel, von dem es hieß, er werde von den Nordmächten unterstützt.

So von allen Seiten durch immer neue Vorkommnisse aufgeregt und in Spannung erhalten, kamen die Gemüther nicht zur Ruhe, erhitzten sie sich im Gegentheil mehr und mehr, zumal in dem warmblütigen Süden, in Schwaben, Baden, der Pfalz. Zu lauten Ausbrüchen des aufgehäuften Zündstoffes kam es zunächst bei den in Süddeutschland vielfach üblichen Volksfesten. Der Zusammenfluß vieler Menschen an Einem Punkte brachte allein schon eine höhere Temperatur politischer Leidenschaft hervor, erzeugte eine kühnere, unternehmungslustigere Stimmung; beim vollen Schoppen ertönte stärker und rückhaltloser der feurige Trinkspruch, die patriotische Rede.

Von diesen Volksfesten das bedeutendste und folgenreichste war das auf der Hambacher Ruine am 27. Mai 1832 abgehaltene. Einladungen dazu waren von dem Dr. Siebenpfeiffer und einer Anzahl von Bürgern Neustadts (in dessen Nähe Hambach liegt) verbreitet worden; auch vom Dr. Wirth war ein „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland" erschienen. Gerade die Pfalz war zu einer öffentlichen Kundgebung des Volkswillens zunächst deshalb ausersehen, weil der unbefriedigte Ausgang der bairischen

Digitized by Google

Ständeversammlung dort eine hochgradige Erregung verursacht hatte. Allein das Fest nahm ungleich größere Maßstäbe an. Der Umstand, daß die bairische Regierung dasselbe erst verbot, auf die Vorstellungen der, wegen der Folgen des Verbots ängstlichen, Stadträthe von Neustadt und den Nachbarstädten aber das Verbot zurücknahm, steigerte den Zudrang zum Feste in's Ungemessene. Wohl 30000 Menschen sollen sich auf dem romantisch gelegenen Bergkegel zusammengefunden haben, welcher reizvolle Blicke auf Oden- und Schwarzwald und auf die weite Rheinebene gewährt. Er war damals noch von einer malerischen Ruine gekrönt, die später König Max II. in eine stattliche Burg (die Maxburg) verwandelte.

Daß das Fest nicht, wie angekündigt, ein „deutsches Nationalfest", vielmehr wesentlich ein internationales, ein Fest allgemeiner „Völkerverbrüderung" war, das bekundeten schon die neben dem deutschen Schwarz-Roth-Gold flatternden Banner Frankreichs und Polens, das bekundeten die in polnischer und französischer Sprache, abwechselnd mit deutschen, gehaltenen Reden. In feurigen Worten entwickelte zuerst Siebenpfeiffer die Bedeutung des Festes in dem oben angegebenen Sinne. Es folgte eine Rede Wirths. Sie war merkwürdig dadurch, daß er zwar auch die radicalsten Töne anschlug, eine grundlegende „Reform Deutschlands" im Geiste der „Volkshoheit", d. h. im republikanischen Sinne, verlangte, jedoch die Unantastbarkeit Deutschlands gegenüber etwaigen französischen Gelüsten sehr entschieden betonte. Siebenpfeiffer hatte mit einem Hoch auf „Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund" geschlossen. Wirth erklärte: ein friedliches Verhältniß zu Frankreich sei sein Wunsch

Digitized by Google

und würde die Folge der von ihm erstrebten Reform Deutschlands sein, setzte jedoch sogleich hinzu: „Aber die Franzosen wollen keine Reform Deutschlands, oder doch nur um den Preis des linken Rheinufers. Auch die liberale Propaganda in Frankreich will nur um diesen Preis die Bestrebungen des Freiheitsbundes in Deutschland unterstützen. Daß wir unsererseits mit einer Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich selbst die Freiheit nicht erkaufen wollen, daß vielmehr bei jedem Versuche Frankreichs, auch nur eine Scholle deutschen Bodens zu erobern, auf der Stelle alle Opposition im Innern schweigen und ganz Deutschland sich gegen Frankreich erheben würde und müßte, daß die dann zu erhoffende Wiederbefreiung unseres deutschen Vaterlandes umgekehrt die Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland wahrscheinlich zur Folge haben würde — über alles dieses kann unter Deutschen nur eine Stimme herrschen." „Nur dann," fuhr er fort, „wenn zuvor bestimmte Bürgschaften für die Integrität (Unverletzlichkeit) Deutschlands gegeben wären, möchte immerhin ein Bund deutscher Patrioten eine brüderliche Vereinigung mit den Patrioten aller Nationen stiften." Nach Vorausschickung dieser so bestimmten Verwahrung brachte Wirth gleichfalls ein Hoch aus auf „die vereinigten Freistaaten Deutschlands und das conföderirte republikanische Europa." Zum Dank für diese Rede erhielt Wirth „von vielen Patrioten Frankfurts" als Ehrenspende ein Schwert!

Nach Wirth sprach ein Franzose. Er vertheidigte seine Landsleute gegen den Vorwurf der Eroberungssucht, konnte aber doch nicht umhin, an die „siegreiche französische Armee" zu erinnern, „die an den Ufern des Arno, des

Digitized by Google

Rhein, des Nil gelagert." Auch zwei Polen ergriffen das Wort: „Deutschland", sagte der eine, „müsse für sich und die anderen Völker die Freiheit erkämpfen"; der andere forderte zu einem „allgemeinen Aufstand der Völker" auf. Ein polnisches Nationallied, „Der Polen Mai", und eine deutsche Antwort darauf wurden gesungen. Ein weiterer Redner, ein Deutscher, sprach das große Wort gelassen aus: „Polens Befreiung muß von den Ruinen Hambachs ausgehen."

Ein von dem Festausschuß veranstalteter Bericht über das Fest forderte zur Bildung „patriotischer Gesellschaften" auf, welche „durch die Presse, durch Adressen und auf sonstigen gesetzlichen Wegen" für die erstrebte „Grundreform Deutschlands" wirken sollten; ferner zu einer „brüderlichen Verständigung mit anderen Völkern über die wahren Interessen Europas", endlich zur Bildung eines Fonds für Unterstützung der liberalen Presse.

Daß eine solche mehr als kecke Herausforderung der monarchischen Gewalten in Deutschland nicht ohne einen starken Gegenschlag bleiben werde, war vorauszusehen. Die bairische Regierung stellte Siebenpfeiffer, Wirth und noch einige Andere unter der Anklage des Hochverraths vor das Geschworenengericht zu Landau; sie wurden zwar von diesem nach mehrtägigen aufregenden Verhandlungen freigesprochen, aber nachträglich vom Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken wegen Beleidigung der Behörde zu zweijähriger Haft verurtheilt.

Der Bundestag hatte der Bewegung des Jahres 1830 anfangs ziemlich unthätig zugeschaut. Die stürmischen Bewegungen in Frankreich, Belgien und Polen mochten ihm Furcht einflößen. Erst nach dem Falle Warschaus

Digitized by Google

und der gänzlichen Niederwerfung Polens gewann er wieder Muth, und nun folgte Schlag auf Schlag gegen die immer höher gehende Bewegung in Deutschland. Am 27. October 1831 erklärte der Bundestag eine Adresse mehrerer Bürger von Darmstadt zu Gunsten der Polen für „unstatthaft", und nahm davon Gelegenheit, die Einreichung von „Adressen über öffentliche Angelegenheiten" an die Bundesversammlung überhaupt und das Sammeln von Unterschriften für solche, als „die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdend" zu verbieten — im grellen Widerspruch mit jenen Beschlüssen von 1817, in denen der Bundestag sich so wohlwollend über derartige Eingaben ausgesprochen hatte. Am 30. Mai 1832 machte er die Regierungen auf die Durchzüge von Polen durch Deutschland aufmerksam und ermahnte sie, den Flüchtlingen einen möglichst kurzen Aufenthalt in ihren Ländern zu gestatten; denn, hieß es, „die Polen erlauben sich, durch revolutionäre Reden und schwärmerische Aufrufe die Aufregung zu erhöhen und namentlich die deutsche Jugend auf den Universitäten zu verführen". Sofort nach dem Hambacher Fest ergingen Verbote gegen das Tragen „ungesetzlicher Abzeichen" und gegen die Abhaltung von Volksversammlungen; letzteres Verbot ward dann auch auf alle politischen Vereine erstreckt. Die Urheber und Theilnehmer solcher sollten bestraft werden. Die 1819 und 1824 beschlossenen Maßregeln gegen Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, sowie gegen alle nichtautorisirte studentische Verbindungen, insbesondere die Burschenschaft, wurden eingeschärft.

Sodann begann ein förmlicher Kreuzzug des Bundestags gegen die Presse. Schon 1824 hatte derselbe (von

Digitized by Google

einem in dem Bundespreßgesetz von 1819 sich vorbehaltenen Rechte Gebrauch machend) von sich aus ein würtembergisches Blatt, den „Beobachter", unterdrückt. Jetzt fanden solche Unterdrückungen in Masse statt, theils ebenfalls direct durch den Bundestag, theils auf dessen Mahnungen hin durch die einzelnen Regierungen. Das erste Opfer war „Der Freisinnige" von Rotteck und Welcker; es folgten der „Wächter am Rhein", die „Politischen Annalen", die „Deutsche Allgemeine Zeitung" u. a. m. Wider die Unterzeichner einer „Protestation deutscher Bürger gegen die Preßsclaverei in Deutschland" ward auf Betrieb des Bundestags Untersuchung eingeleitet; hier jedoch erlebte der Bundestag den Schmerz, daß drei Juristenfacultäten, die zu Göttingen, Tübingen und Leipzig, die Angeschuldigten freisprachen. Ein ähnliches Erkenntniß erging von dem Kasseler Oberappellationsgericht. Dafür rächte sich der Bundestag an den beiden Hauptwortführern der freisinnigen Presse, Rotteck und Welcker, indem er die badische Regierung zum Einschreiten gegen dieselben mahnte, welcher Mahnung die letztere dadurch entsprach, daß sie Beide ihrer Aemter als Professoren enthob und in Ruhestand versetzte.

Den Höhepunkt dieses planmäßigen Vernichtungskrieges gegen die Presse bildete die Wiederaufhebung des liberalen badischen Preßgesetzes, zu welcher der Bundestag die großherzogliche Regierung, unter Berufung auf die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824, zwang.

Gleichzeitig benutzte der Bundestag oder, besser gesagt, Metternich, die Gelegenheit, um abermals auf sein Caetorum censeo, die Lahmlegung des Constitutionalismus, zurückzukommen. In Preußen war der Minister des Aus-

Digitized by Google

wärtigen, Bernstoff, der doch bisweilen den reactionären Uebereifer des österreichischen Staatskanzlers gezügelt hatte, entlassen und durch den charakterlosen Ancillon ersetzt worden, welchen Metternich leicht zu gewinnen wußte. So kamen die sechs sogenannten „Ausnahmebeschlüsse" des Bundestags vom 28. Juni 1832 zu Stande. Dieselben enthielten eine nähere Erläuterung und praktische Anwendung der berüchtigten Artikel 57, 58, 59 der Wiener Schlußacte. Sinn und Zweck des sehr weitläuftigen Documentes läßt sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen: 1. Alle Bundesfürsten werden verpflichtet, nicht zu dulden, daß die Kammern irgend welchen maßgebenden Einfluß auf den Gang der Regierung gewinnen. 2. Die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel (natürlich in der Höhe, in welcher die Regierung solche für erforderlich hält) dürfen von den Kammern nicht verweigert werden; eine solche Verweigerung wird wie Aufruhr behandelt und hat das bewaffnete Einschreiten des Bundes zur Folge. 3. Die innere Gesetzgebung eines Landes darf weder mit dem bundesmäßigen Begriffe der Selbstherrlichkeit des Fürsten, noch mit dessen Verpflichtung zum Gehorsam gegen Bundestagsbeschlüsse und zur Leistung von Geldbeiträgen für den Bund in Widerstreit stehen. 4. Eine Commission des Bundestags soll ausdrücklich darüber wachen, daß in den einzelnen Bundesstaaten nichts gegen die obigen Bestimmungen Verstoßendes, insbesondere seitens der Kammern, geschehe, und nöthigenfalls dem Bundestage Anzeige machen. 5. Die Regierungen verpflichten sich, bei den öffentlichen Kammerverhandlungen jeden Angriff auf den

BERKELEY LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Bundestag fernzuhalten. 6. Zur Auslegung der Bundes- und Schlußacte ist nur allein der Bundestag berechtigt."

Einzelne Regierungen machten den schüchterner Versuch, die Härte dieser Bundestagsbeschlüsse bei deren Bekanntmachung durch Vorbehalte zu Gunsten ihrer Landesverfassungen zu mildern; allein der Bundestag erklärte in einem besonderen Beschlusse vom 8. November 1832, daß durch solche Vorbehalte selbstverständlich der Verbindlichkeit jener Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten keinerlei Eintrag geschehen könne, „wie Solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe."

Die nächste Folge dieses so entschiedenen Vorgehens der obersten Bundesbehörde gegen das Verfassungswesen war einerseits eine Verstärkung der parlamentarischen Opposition und ein schärferes Auftreten derselben in den süddeutschen Landtagen, andererseits aber ein schrofferes Verhalten der Regierungen dem gegenüber.

Zwei solche Landtage waren in den Jahren 1832 und 1833 versammelt, der hessen-darmstädtische und der würtembergische. Auf dem ersteren standen an der Spitze einer sehr gemäßigt liberalen Partei zwei Staatsdiener, der Geheime Staatsrath Jaup und der Regierungsrath Heinrich von Gagern. Die Kammer wurde aufgelöst, und die Regierung rächte sich an jenen Führern der Opposition durch Entsetzung Beider von ihren Stellen. Eine neugewählte Kammer traf dasselbe Schicksal der Auflösung. bis zuletzt die Ermüdung der Wähler und der immer stärkere Druck von oben gefügige Kammern erzeugte, mit denen „sich regieren ließ".

Digitized by Google

In Würtemberg hatten die Neuwahlen von 1831 ein stärkeres liberales Element in die Volkskammer gebracht, darunter Uhland, das Haupt der schwäbischen Dichterschule, schon damals in weiten Kreisen bekannt und hochgeehrt, namentlich wegen seiner, von edelster Begeisterung durchglühten, vaterländischen Gedichte. Er hatte bereits jener Versammlung angehört, welche mit der Regierung eine Verfassung vereinbaren sollte; damals stand er, wie wir sahen, entschieden auf Seiten des „guten alten Rechts". Wie großen Ansehens sich der, damals erst 32jährige Dichter bei seinen Mitständen erfreute, ging daraus hervor, daß er nicht nur mit der Abfassung der Adresse an den König, in welcher die Versammlung endlich die ihr gebotene Verfassung annahm, betraut, sondern auch in den ständigen Ausschuß gewählt wurde. Noch einmal hatte er (1822) in der Kammer gesessen, sich aber dann zurückgezogen. Jetzt kehrte er in dieselbe zurück. Neben ihm stand als Gesinnungsgenosse sein jüngerer Freund Paul Pfizer, ein ebenso edler und hoher Charakter wie Uhland. Er, der Sohn eben des Landes, dessen König von einem „reinen Deutschland" ohne Preußen und Oesterreich träumte, hatte den Muth, in seinem „Briefwechsel zweier Deutscher" (1831) zuerst offen auszusprechen, daß eine wahre Einigung und Kräftigung Deutschlands nur durch den Anschluß der kleineren Staaten an Preußen zu erreichen sei*).

*) Denselben Gedanken und mit noch größerer Bestimmtheit hatte allerdings schon acht Jahre vorher, 1823, der damals erst 29jährige Friedrich von Gagern (der spätere General) in einer auf Anregung seines Vaters verfaßten Denkschrift entwickelt, die aber erst

Digitized by Google

Diese schon 1831 gewählte Kammer wurde erst zu Anfang des Jahres 1833, also nach den Bundesbeschlüssen von 1832, einberufen. Paul Pfizer erhob sich mit gerechtem Zorn gegen einen so beispiellosen Angriff auf die Rechte der Stände, insbesondere auf das uralte würtembergische Steuerbewilligungsrecht; er beantragte einen Protest der Kammer gegen diese Beschlüsse vom Boden der würtembergischen Verfassung aus. Die Regierung, welche den Scandal einer öffentlichen Kritik des Bundestages in der Kammer fürchtete, sprach in einem Geheimrathsrescript die Erwartung aus „die Kammer werde den Pfizer'schen Antrag mit verdientem Unwillen verwerfen". Dieser Versuch, die Kammer einzuschüchtern, hatte den entgegengesetzten Erfolg; die Kammer pflichtete einem von Uhland erstatteten Bericht bei, der in kräftigen Worten in Form einer Adresse an den König dieses Ansinnen zurückwies und die Annahme des Pfizer'schen Antrages empfahl. Darauf folgte auch hier eine Kammerauflösung. Bei den Neuwahlen wandte die Regierung alle Mittel an, um eine gefügigere Kammer zu erlangen; liberalen Staatsdienern ward der Urlaub verweigert, was Uhland zur Niederlegung seiner Professur, Pfizer zum Rücktritt von seinem Amte als Oberjustizrath veranlaßte. Beide kämpften mit noch einigen Anderen unerschrocken weiter gegen die immer reactionärer werdende Politik des Ministeriums Schlayer, bis endlich bei den Neuwahlen von 1838 die ganze Opposition, an jedem parlamentarischen Erfolge verzweifelnd, den Wiedereintritt in die Kammer verweigerte.

1856 bekannt geworden ist. (S. „Das Leben des Generals Friedrich von Gagern" von H. von Gagern. 1. Bd., S. 278—291.)

Digitized by Google

Auch in Baden tagten 1833 wieder die Kammern. Noch besaß die Volkskammer ihre glänzenden Redner; noch hörte man manches kühne und kräftige Wort; allein diese Männer selbst hatten das Gefühl und machten nach außen den Eindruck, daß sie nur einen ehrenvollen Rückzug suchten und dem Parther glichen, der fliehend noch dem Feinde Geschosse zusendete.

Der erste sächsische Landtag trat ebenfalls im Jahre 1833 zusammen. Er hatte einen von den süddeutschen Landtagen merklich abstechenden Charakter, der ihm auch bis zu Anfang der vierziger Jahre eigen blieb. Einzelne radicalere Strebungen und einzelne Anklänge süddeutscher Rhetorik kamen gegen das nüchterne sächsische Naturell nicht auf; wirkliche Principienkämpfe fanden kaum statt. Die Regierung, so lange Lindenau an ihrer Spitze stand, war überwiegend liberal — „liberaler, als die Kammern", rühmte der Volksmund — und wußte bei den Streitigkeiten zwischen beiden Kammern, die sich meist um Interessenfragen drehten, oft im besten Sinne zu vermitteln.

Inzwischen hatte sich die außerparlamentarische politische Bewegung zu einer That verirrt, ebenso verbrecherisch und fast noch wahnwitziger, als seiner Zeit die Ermordung Kotzebues durch Sand. Am 3. April gegen Abend stürmten etwa 400 Bewaffnete erst die Thorwache in der Bundesstadt Frankfurt a. M., dann auch die Constablerwache, wurden aber bald von dem herbeigezogenen Militär zersprengt, in die Flucht geschlagen oder gefangen genommen. Ein Befreiungsversuch, den die Freunde der Gefangenen am 2. Mai 1834 machten, mißglückte, hatte aber mehrere

Digitized by Google

Tödtungen und Verwundungen zur Folge. Trotz der alsbald angestellten, nach allen Seiten hin (auch auf Unschuldige) ausgedehnten Untersuchung ist noch bis heut nicht festgestellt, was eigentlich mit dieser That des 3. April bezweckt war. Wollte man den Bundestag sprengen und die Bundestagsgesandten als Geißeln mit sich fortführen? Wollte man das Rothschild'sche und sonstige reiche Bankhäuser Frankfurts plündern, um Geld zu weiteren Unternehmungen zu haben? Wenn überhaupt dieser Vorgang das Glied einer weiter angelegten Verschwörung war, wie das wohl glaubhaft ist, so war es ein sehr ungeschickter, vorschneller Handstreich, dem man es vielleicht zu danken hat, daß es nicht zu größeren Thorheiten kam.

Wie einst die Mordthat Sands den Anlaß zu den Carlsbader Conferenzen gab, so jetzt der Frankfurter Putsch zu den sogenannten „geheimen Wiener Conferenzen." Den Ruhm, die erste Anregung dazu gegeben zu haben, nahm diesmal der neue preußische Minister des Auswärtigen, von Ancillon, für sich in Anspruch. Wie einst Metternich nach der Ermordung Kotzebues, soll er nach dem Frankfurter Putsch gesagt haben: „Dieses Attentat kann Deutschland retten, wenn es recht benutzt wird". Er hatte im Bade Teplitz eine Unterredung mit Metternich, und am 18. August 1833 versandten Beide gemeinsam ein Circular, worin sie sämmtliche deutsche Regierungen zu vertraulichen Conferenzen nach Wien einluden. Die Conferenzen, an welchen nur wirkliche Minister Theil nahmen, begannen am 3. Januar 1834. Wohl in noch frischem Andenken an die Schwierigkeiten, welche es 1820 gemacht hatte, den vertraulichen Besprechungen die bindende Kraft von Bundes-

Digitized by Google

beschlüssen zu verschaffen, schlug diesmal Metternich vor, es sollten überhaupt keine Beschlüsse gefaßt, sondern nur „Vereinbarungen“ getroffen werden, zu deren strenger Befolgung aber die Regierungen sich verpflichten müßten.

Fünf Monate lang tagte die Conferenz; Commissionen wurden ernannt, Berichte wurden erstattet, Entwürfe wurden vorgelegt, berathen, modificirt; endlich am 12. Juni fand die Schlußsitzung statt. Das Ergebniß dieser langen Arbeit war — so kann man es wohl am besten bezeichnen — ein genau und sorgfältig ausgearbeitetes, in nicht weniger als 60 Artikeln formulirtes Programm einer, über alle möglichen Verhältnisse des Staatslebens sich verbreitenden, ihre Spitze aber immer wieder gegen das constitutionelle Princip kehrenden Reaction.

Die ersten 14 Artikel beschäftigten sich mit der Herstellung eines Bundesschiedsgerichts zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen bei zweifelhaften Verfassungsfragen. Dieses Bundesgericht ward später durch einen Bundesbeschluß förmlich eingeführt, freilich nur auf dem Papier, denn in Wirksamkeit ist es niemals getreten, auch niemals angerufen worden. Aus den übrigen Artikeln seien nur einige wenige zur Kennzeichnung des Charakters dieser Conferenzen herausgehoben. Nach Artikel 16 sollten die Landesgerichte verpflichtet sein, Verordnungen der Regierungen als ebenso bindend für sich anzuerkennen, wie Gesetze. Das hieß, ein Vorgehen, wie das des Kurfürsten von Hessen, welches der Bundestag selbst einst so streng gerügt, später freilich auf Befehl von Wien aus gutgeheißen hatte, zur allgemeinen Regel erheben; das hieß, jene Kabinetsjustiz wiederherstellen,

Digitized by Google

welche selbst im vorigen Jahrhundert so gerechten Unwillen erregt, welche der große König Friedrich II. so entschieden verurtheilt hatte, indem er seinen Gerichten streng anbefahl, sie sollten, wenn er selbst sich jemals würde beifallen lassen, durch eine Verordnung in ihre Unabhängigkeit einzugreifen, eine solche Verordnung als erschlichen und nichtig ansehen.

Nach Artikel 20 sollte den Ständen nicht gestattet sein, über „einzelne Ausgabeposten" (sogenannte „Specialbudgets") zu berathen und zu beschließen. Würden Ausgaben, hieß es darin weiter, ohne ständische Bewilligung gemacht, so könnten die Stände zwar dagegen Verwahrung einlegen, nicht aber dieselben rückgängig, d. h. die Minister für deren Erstattung persönlich haftbar machen.

Nach Artikel 28 sollten „Censurlücken" nicht geduldet werden. Man schämte sich selbst des erbarmungslosen Streichens der Censoren und wollte dasselbe vor der öffentlichen Meinung verbergen.

Artikel 30 band das Erscheinen eines neuen Tagesblattes an eine „Concession", die aber jedesmal nur „auf Widerruf" ertheilt werden sollte. So schwebte über jedem Blatte fortwährend das Damoklesschwert der Concessionsentziehung.

Die Veröffentlichung parlamentarischer Verhandlungen durch die Tagesblätter ward durch die Artikel 33 und 34 in die engsten Schranken eingeschlossen, ebenso die der öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Daß nicht eine Beseitigung der Geschworenengerichte decretirt ward, hatten diese nur dem Dazwischentreten des Königs Ludwig von Baiern zu danken, der überhaupt hier gegen alle weitergehenden Angriffe auf

Digitized by Google

das Verfassungswesen in ähnlicher Weise eintrat, wie seiner Zeit in Carlsbad und Wien König Wilhelm von Würtemberg, leider aber damit jetzt ebenso, wie damals letzterer, allein stand.

Die Artikel 37 bis mit 56 (fast 1/3 des Ganzen) waren den Universitäten und den sonstigen Lehranstalten gewidmet. Ihr Inhalt bestand vornehmlich aus geschärften Bestimmungen über das Verbindungswesen, insbesondere die Burschenschaften. Mitglieder einer Burschenschaft sollten nicht nur relegirt, sondern auch niemals und nirgends innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes zu einem Civildienste, einem kirchlichen oder Schulamte, ja nicht einmal zur Betreibung der Advocatur, des ärztlichen oder chirurgischen Berufes zugelassen werden. Artikel 57 verbot die Einholung von Erkenntnissen juristischer Facultäten in Polizei- oder Criminalsachen. Zu oft hatten diese Facultäten sich in ihren Erkenntnissen unabhängiger gezeigt, als es den Regierungen und dem Bundestage lieb war.

In den letzten beiden Artikeln (59 und 60) verpflichteten sich die Regierungen gegenseitig, die vereinbarten Bestimmungen für ebenso bindend anzusehen, als wenn dieselben zu förmlichen Bundestagsbeschlüssen erhoben wären. Diese Verbindlichkeit sollte auch nicht beeinträchtigt werden durch „Hindernisse, welche dem Vollzug der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen." Vielmehr sollten die Regierungen in solchen Fällen auf Beseitigung dieser Hindernisse einwirken. Mit anderen Worten: wo Verfassungen oder Gesetze den hier beschlossenen Maßnahmen entgegenständen, da müßten solche, koste was

Digitized by Google

es wolle, aus dem Wege geräumt, umgangen oder beschränkend ausgelegt werden!

Wohl hatte man guten Grund, diese Beschlüsse streng geheim zu halten! Wären sie damals, wo doch noch immer vom Jahre 1830 her eine starke Erregung herrschte, bekannt geworden, ein Schrei der Entrüstung hätte sich vernehmen lassen. Das Geheimniß wurde ziemlich gut gewahrt; nur Einzelnes aus den Wiener Conferenzen drang gerüchtweise in die Oeffentlichkeit oder wurde gefolgert aus dem Vorgehen dieser oder jener Regierung. Erst 1844 ward das Dunkel gelüftet, wurde der Inhalt jener „geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse" bekannt*). Auch da boten die Regierungen sofort Alles auf, freilich vergebens, um diese unbequeme Veröffentlichung zu unterdrücken.

Auch die politischen Verfolgungen begannen auf's Neue und in größerem Maßstabe als 1819. Unterm 20. Juni 1833 hatte der Bundestag eine der weiland Mainzer Centraluntersuchungscommission ähnliche Behörde unter dem Namen „Bundescentralbehörde" in's Leben gerufen. Durch sie, welche bis 1842 fortbestand, und neben ihr durch die Landespolizeibehörden ward wiederum Jagd gemacht auf „revolutionäre Umtriebe" und „demagogische Verbindungen." In beiderlei Hinsicht gab es allerdings jetzt mehr greifbaren Stoff, als zur Zeit der alten Centraluntersuchungsbehörde. Wenn damals selbst der als hoch-

*) Durch das Buch: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" von C. Welcker 1844 (2. Abschnitt, S. 367 ff.) Eingehender und authentischer handeln davon die „Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Conferenzen von Carlsbad und Wien 1819, 1820 und 1834", von Fr. v. Weech, 1865.

Digitized by Google

gefährlich angeklagte „Jünglingsbund" wohl nur in Gedanken gesündigt, von revolutionären Thaten aber sich ferngehalten hatte, so ließ sich jetzt wenigstens daran nicht zweifeln, daß eine große Anzahl jüngerer und älterer Männer bestimmte revolutionäre Pläne gehegt, solche unter einander ausgetauscht, auch zu deren Verwirklichung vorbereitende Schritte gethan hatten. Ein wirklich hochverrätherisches Unternehmen freilich war, außer dem Frankfurter Putsch und etwa dem Versuch eines Herrn von Köckeritz zur Verführung des würtembergischen Militärs, nicht nachzuweisen, und so kam es immer wieder darauf an, wie die verschiedenen Gerichte die Grenze ziehen würden zwischen den „Vorbereitungen zum Hochverrath", dem „Versuch (Conat) des Hochverraths" und dem „wirklichen Hochverrath". Die Urtheile derselben darüber und die danach bemessenen Straferkenntnisse fielen auch diesmal sehr verschieden aus, ja die Gegensätze waren diesmal noch greller, als damals. Während gegen manche Angeschuldigte nur ganz geringe Freiheitsstrafen erkannt wurden, verhängten andere Gerichte, auch wo nur die gleichen Thatsachen vorlagen, sogar die Todesstrafe. Letzteres geschah in Preußen, wo das Kammergericht zu Berlin gegen 39 Theilnehmer an Burschenschaften die Todesstrafe aussprach, gegen 4 darunter sogar die geschärfte. Bei letzteren verwandelte die königliche Gnade die Strafe in lebenslängliche, bei den übrigen 33 in 30jährige Freiheitsstrafen*).

*) Auch diese Freiheitsstrafen wurden meist durch nachfolgende weitere Begnadigungen abgekürzt. Der neue König Friedrich Wilhelm IV. erließ für alle politischen Gefangenen eine Amnestie und schlug alle noch schwebenden Untersuchungen nieder.

Digitized by Google

Was die Burschenschaften betraf, die trotz aller Verbote im Geheimen fortbestanden, auch auf mehreren „Burschentagen" (in Frankfurt und in Stuttgart) Verabredungen politischer Natur getroffen hatten, so war deren früherer harmloser Charakter durch die Verfolgungen, die sie erlitten, und durch die ihnen aufgedrungene Heimlichkeit in sein Gegentheil verkehrt, sie waren aus lediglich studentischen, durch ideale Zwecke verbundenen Vereinen zu wirklich politischen Verbindungen geworden, daher auch in eine gewisse revolutionäre Strömung mehr oder weniger mit hineingezogen. Den Einzelnen, der an einer solchen burschenschaftlichen Verbindung Theil genommen lediglich aus dem der Jugend eigenen Triebe der Vergesellschaftung, ohne sich um deren Tendenzen viel zu kümmern, traf es hart, wenn er blos dieser Theilnahme halber zu schweren Strafen verurtheilt ward, wie das z. B. unserem großen Humoristen Fritz Reuter geschah. Auch er war erst zum Tode verurtheilt, dann zu 30 Jahren Festung „begnadigt" worden, von denen er sieben wirklich absitzen mußte. Leichter kam Heinrich Laube davon, der — nach einer ziemlich langen Untersuchungshaft — nur $1\frac{1}{2}$ Jahre Freiheitsstrafe, noch dazu ziemlich behaglich bei dem herrschaftlichen Gerichte des ihm befreundeten Fürsten Pückler in Muskau, absaß. *)

Zwei damals wegen „revolutionärer Umtriebe" angestrengte Strafprocesse haben besonderes Aufsehen gemacht, der eine gegen den Rector Weidig in Butzbach wegen der Grausamkeit, womit dieser von einem fanatisch reactionären

*) Von beiden Obengenannten haben wir interessante Schilderungen dieser ihrer Schicksale, von Reuter in dem „Ut miner Festungs-

Digitized by Google

(später verrückt gewordenen) Untersuchungsrichter, Georgi, dermaßen (selbst mit Stockprügeln) gepeinigt ward, daß er zuletzt aus Verzweiflung sich selbst das Leben nahm; der andere gegen den Professor Sylvester Jordan in Marburg, den man erst viele Jahre lang polizeilich überwachen ließ, den man dann auf die Aussagen höchst verdächtiger Zeugen hin verhaftete und mehr als fünf Jahre lang in Haft hielt, den auch das Landesgericht zu Marburg wegen angeblichen Hochverraths zu fünf Jahren Festung verurtheilte, das Oberappellationsgericht zu Kassel dagegen völlig freisprach *).

tid" („Sämmtliche Werke, Volksausgabe", 4. Bd.), von Laube in den „Erinnerungen, 1810—1840" („Gesammelte Schriften". 1. Bd.) Fritz Reuter sagt (S. 201): „warum man ihn eingesperrt habe, wisse der liebe Gott; er habe weder gestohlen noch gelogen oder betrogen". Und weiterhin (S. 220): „Was hatten wir denn gethan? Nichts, gar Nichts! Blos in unseren Versammlungen hatten wir von Dingen geredet, die jetzt (nach 1866) auf offener Straße frei ausgerufen werden, von Deutschlands Freiheit und Einheit; aber zum Handeln waren wir zu schwach, zum Schreiben zu dumm, darum folgten wir der alten deutschen Mode, wir sprachen blos darüber. Das aber war genug für einen geschickten Untersuchungsrichter." Reuter klagt darüber, daß ihm nicht einmal Entscheidungsgründe für das über ihn gesprochene Todesurtheil mitgetheilt worden seien. Laube meint (S. 51): „Wenn ich mir jetzt klar mache, was von den vielen Ideen der Burschenschaft denn wohl wahrhaft lebendig in uns war, so muß ich sagen: das eigentlich politische Moment war von geringer, eigentlich gar keiner Bedeutung. Eine dunkle Sage tauchte zuweilen unter uns auf, daß ein deutscher Kaiser wiedererstehen müsse und daß der König von Würtemberg, der seinem Lande eine Verfassung gegeben, wohl Kaiser werden könnte. Das war Alles, was nach Politik schmeckte."

*) Ueber beide Processe ist eine förmliche Literatur erschienen, auf welche hier wegen des Näheren verwiesen werden muß. Ueber

Andere politische Processe aus jener Zeit zogen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich wegen der harten Strafen, welche von den dazu Verurtheilten bis an ihr Ende ausgestanden werden mußten. So erlangte der Bürgermeister Behr zu Würzburg, der auch in diese Untersuchungen verflochten und verurtheilt worden war, erst nach fünfzehn Jahren seine Freiheit wieder, und zwar auch nur durch das Jahr 1848, und ähnlich erging es dem dortigen Arzte Dr. Eisenmann. Zu den hohen Freiheitsstrafen trat damals in Baiern bei den wegen Hochverraths oder Majestätsbeleidigung Verurtheilten noch eine besondere Strafe hinzu: sie mußten vor dem Bilde des Königs knieend Abbitte leisten. Ludwig I. ließ zu diesem Zwecke lebensgroße Bilder von sich für die Säle aller Obergerichte anfertigen. Diese Laune der Selbstvergötterung auf Kosten der Menschenwürde seiner Unterthanen erinnerte einigermaßen an gewisse Vorgänge in den schlimmsten Zeiten des römischen Kaiserthums.

Mit den politischen Verfolgungen Hand in Hand ging eine ganz außergewöhnliche Verschärfung der Paß- und Fremdenpolizei. Abgesehen von den vielen Beschränkungen, denen die Reisen der Studirenden nach den geheimen Wiener Conferenzbeschlüssen unterworfen werden sollten (nicht anders,

---

den Weidig'schen Proceß handeln die Schriften von Nöllner, Schäfer, Welcker und Schulz, über den Jordan'schen, abgesehen von seiner „Selbstvertheidigung", solche von A. Boden, Wigand, Fischer, ebenso ein Aufsatz (von Fr. Murhard) in der „Deutschen Monatsschrift" von 1845 (1. Bd., S. 81, 2. Bd., S. 117). In letzterem ist namentlich das ganze Verfahren der Minister von Hassenpflug und von Hanstein ausführlich und mit authentischen Belegen gekennzeichnet.

Digitized by Google

als wären sie Schulknaben), mußte jeder Reisende bei dem kleinsten Ausfluge sich mit einem regelrechte Passe versehen, diesen Paß, so oft er übernachtete, von der Polizeibehörde des Ortes, wo er dies that, visiren lassen, mußte, wenn seine Reise ihn durch verschiedene Bundesstaaten führte, für jeden dieser Staaten ein Visum von dem Gesandten oder Consul des betreffenden Staates auf seinem Passe haben u. s. w.

Es war, als bestände die ganze deutsche Nation lediglich aus einer Rotte Verdächtiger und Anrüchiger.

Digitized by Google

XIII.

Der preußisch-deutsche Zollverein.

Mit dem Aufhören der von Napoleon über das ganze europäische Festland, so weit nur seine Macht oder sein Einfluß reichte, ausgedehnten „Continentalsperre" und der Wiederzulassung der ausländischen Waaren zu den deutschen Häfen und Märkten begann für die deutsche Industrie ein harter Kampf namentlich mit der englischen. Unter dem Schutze des Continentalsystems hatten sich ganz neue Fabrikationszweige in Deutschland entwickelt; ältere hatten ihren Absatz und folglich das Maß ihrer Erzeugnisse bedeutend erweitert; jene wie diese sahen sich jetzt schutzlos dem Wettbewerb der massenhaft hereinströmenden englischen Waaren preisgegeben. Die Engländer hatten die durch Napoleon geschaffene Bedrängniß ihres Handels nicht zu müßigen Klagen, vielmehr zu verdoppelten Anstrengungen für die Ausbildung ihrer Industrie, ihres Maschinenwesens, ihrer Fabrikationsmethoden verwendet, so daß sie jetzt überlegener denn je den Kampf mit der so viel jüngeren und weniger entwickelten deutschen Großindustrie aufnehmen konnten.

Digitized by Google

Neben dieser erdrückenden auswärtigen Concurrenz gab es für die deutsche Industrie ein zweites, noch größeres Hinderniß ihres Gedeihens, nämlich die vielerlei Hemmungen und Erschwerungen des freien Verkehrs im Innern.

Sogar der Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen zwischen den einzelnen deutschen Ländern war vielfach gehemmt, und zwar gerade in den Jahren größten Mißwachses, 1816 und 1817. Nicht wenige Regierungen suchten durch Getreidesperren den Abfluß der Bodenproducte ihrer Länder nach außen und eine davon zu besorgende Preissteigerung im Interesse ihrer heimischen Bevölkerungen zu verhindern.

In der Bundestagssitzung vom 19. Mai 1817 regte Würtemberg die Herstellung eines freien Verkehrs wenigstens mit Lebensmitteln im ganzen Umkreise des Bundes an. Die Wichtigkeit der Frage ward anerkannt; eine Commission ward niedergesetzt, welche dann am 2. Juni darüber berichtete. Sie beschränkte sich streng auf das ihr überwiesene Thema, machte aber in Bezug darauf sehr verständige Vorschläge. Der österreichische Präsidialgesandte aber erklärte, er könne wegen Abwesenheit seines Kaisers auf einer Reise kein endgültiges Urtheil in der Sache abgeben, und beantrage deshalb „Instructionseinholung".

Am 16. Februar 1818 stand die Angelegenheit wieder auf der Tagesordnung. Wieder erklärten sich viele Regierungen für Freigebung des Verkehrs wenigstens mit Getreide und Kartoffeln, wenn auch gegen einen mäßigen Zoll; besonders warm sprach Preußen dafür. Baiern machte einige Vorbehalte. Davon nahm Oesterreich Anlaß, die ganze Frage für „noch nicht spruchreif" zu erklären; es

Digitized by Google

rieth, die Verhandlungen jetzt abzubrechen, um sie später wieder aufzunehmen, wofern man nicht vorziehe, die Erreichung des gewünschten Zweckes den Privatabmachungen der Einzelstaaten unter sich zu überlassen. Damit war die Angelegenheit vorläufig abgethan. Eine Wiederaufnahme derselben im Jahre 1820 hatte keinen bessern Erfolg.

Inzwischen stieg und stieg der Nothstand der deutschen Industrie. Viele Fabriken verschwanden gänzlich, andere standen still oder schränkten ihren Betrieb ein. Der Handel mit inländischen Waaren stockte, während ausländische die deutschen Märkte und insbesondere die Messen überschwemmten. Die Summe, welche für solche jährlich in's Ausland ging, (da der deutschen Industrie der Vertrieb ihrer Waaren nach England, Frankreich, Holland u. s. w. durch Einfuhrverbote, hohe Eingangs- und Durchfuhrzölle unmöglich gemacht oder doch erschwert war), wollten Manche auf 150 Millionen Mark schätzen. Mit der Industrie litt wiederum die Landwirthschaft, denn es fehlte ihr an heimischen Abnehmern, welche immer die vortheilhaftesten sind; der Absatz deutscher Bodenerzeugnisse in's Ausland aber war ebenfalls durch Sperrmaßregeln (z. B. die 1816 errichteten englischen Kornzölle) beeinträchtigt, so daß die Preise der landwirthschaftlichen Producte und infolge dessen die der Güter in erschreckender Weise sanken*).

Da rafften sich die Handel- und Gewerbtreibenden zu gemeinsamen Bestrebungen für Abhülfe dieses Nothstandes auf. Auf der Ostermesse zu Frankfurt a. M.

*) Der Preis für einen Dresdner Scheffel Korn fiel in den 20. Jahren einmal bis auf 2¼ Mark.

Digitized by Google

1819 kam zuerst ein Verein von Kaufleuten und Fabrikanten zu Stande. An ihrer Spitze stand ein Kaufmann Schnell aus Nürnberg. Der Verein wandte sich an den Professor der Staatswissenschaften Dr. Friedrich List zu Tübingen, und dieser entwarf in dessen Auftrag eine Bittschrift an den Bundestag, worin er mit Sachkenntniß und Scharfsinn die hülfsbedürftige Lage der deutschen Industrie und die Mittel ihrer Hebung entwickelte. Als solche bezeichnete er die Herstellung einer möglichst vollständigen Verkehrsfreiheit im ganzen Bundesgebiete und die Anordnung von Retorsions-(Vergeltungs-)maßregeln gegen solche Staaten, welche durch Schutzzölle, Einfuhrverbote oder Durchgangsabgaben die deutsche Industrie schädigten.

Am 24. Mai 1819 gelangte die Bittschrift zur Berathung im Bundestage. Zum Berichterstatter war Herr von Mertens, der königlich hannoversche Bundestagsgesandte, bestellt. Damit war freilich das Schicksal der Eingabe im Voraus so gut wie entschieden. Denn wie hätte der Vertreter des mit England verbundenen Hannover für Maßregeln stimmen können, deren Wirkung sich in erster Linie gegen den englischen Handel richten mußte? Herr von Mertens fand die Vorschläge List's theils bedenklich, theils schwer ausführbar, und gab schließlich den Bittstellern den Rath, „sich an ihre Regierungen zu wenden."

In diesem Sinne beschloß denn auch der Bundestag. Der österreichische Präsidialgesandte bestritt sogar dem Verein das Recht, sich „Deutscher Handelsverein" zu nennen: „es gebe keine deutschen, sondern nur bairische, sächsische u. a. Kaufleute."

Digitized by Google

Ein ähnliches Schicksal hatte auch eine von thüringischen Gewerbtreibenden dem Bundestag am 1. Juli 1819 überreichte Bittschrift. Um doch etwas in der Sache zu thun, erklärte der Bundestag: „er werde nach Anleitung von Artikel 19 der Bundesacte auf die Sache zurückkommen."

Während so die deutsche Industrie bei der obersten deutschen Bundesbehörde vergeblich um Hülfe bettelte, hatte die preußische Regierung längst mit gesetzlichen Maßregeln zur Hebung der ihrigen begonnen. Durch ein sogenanntes „präparatorisches" Gesetz vom 11. Juni 1816 hatte sie die Aufhebung aller Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle (zunächst in den alten Provinzen) angeordnet, und die Absicht ausgesprochen, „den Verkehr durch ein allgemeines, einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen derselbe bei der bisherigen verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handelsabgabenverfassung unterworfen gewesen." Allerdings waren diese Hindernisse sehr groß, war das damals noch bestehende Zollsystem ein wahrhaft chaotisches. In den alten preußischen Provinzen gab es einige 60 verschiedene Zoll- und Accisetarife; die Zahl der dadurch betroffenen Verkehrs- und Verbrauchsgegenstände betrug nicht weniger als 2775. Durch ein weiteres Gesetz vom 26. Mai 1818 wurden sodann alle Binnenzölle, vor Allem die dem freien Verkehr so hinderlichen Accisezölle, aufgehoben. Für das Verhältniß Preußens zu andern Staaten hatte der Staatsrath (hauptsächlich unter dem Einfluß des neuen Finanzministers Maaßen und des Geheimraths Hoffmann, denen durch den Vorgänger Maaßens, Motz, tüchtig vorgearbeitet worden war), folgende Grundsätze aufgestellt: „Bei Verhandlungen mit anderen Staaten über wechsel-

Digitized by Google

seitige Handelsbeziehungen soll das Princip möglichster Handelsfreiheit die Grundlage bilden; Erleichterungen, welche man dem preußischen Handel anderwärts gewährt, sollen erwidert, Beschränkungen desselben durch ähnliche Gegenmaßregeln vergolten werden. Aus- und Einfuhrverbote sollen (Salz und Spielkarten ausgenommen, welche Monopol der Regierung waren) gänzlich wegfallen; die Einfuhrzölle sollen mäßige sein und ihre Erhebung soll erleichtert werden durch Verzollung der eingehenden Waaren nach dem Gewicht."

Diese Maßregeln der preußischen Regierung erregten in den an Preußen grenzenden, vollends in den von preußischem Gebiet umschlossenen Ländern (den anhaltischen und einzelnen thüringischen) große Bestürzung. In der Bundesversammlung erhoben mehrere Staaten, besonders das vorzugsweise dadurch betroffene Anhalt, laute Klagen über das von Preußen gegen sie, „wie gegen ganz fremde Staaten", in Anwendung gebrachte Absperungssystem. Eine Commission berichtete darüber am 12. October 1819; sie sprach sich zwar im Sinne der Beschwerdeführer aus, beantragte aber nur die Instructionseinholung. Natürlich gingen die Instructionen nicht rechtzeitig ein. Erst 1824 ward die Sache wieder angeregt, hatte aber auch diesmal ein Ergebniß.

Die Carlsbader Conferenzen von 1819 befaßten sich ebenfalls, jedoch nur sehr oberflächlich, mit der Handelsfrage. Der badische Minister von Berstett legte der Versammlung am 15. August 1819 einen Aufsatz vor, worin er Verkehrsfreiheit im Innern und ein System von Grenzzöllen vorschlug, durch deren Ertrag der Ausfall an den

Digitized by Google

Binnenzöllen übertragen werden sollte. Würde dies nicht ausreichen, so müßte der gesammte Handelsstand zuschießen.

Zu einer eingehenden Besprechung der Frage kam es in Carlsbad nicht, wohl aber bei den Ministerconferenzen. Ein Ausschuß ward niedergesetzt, und Herr von Berstett unterbreitete diesem eine Denkschrift von Nebenius, welche mit großer Sachkenntniß die ganze Angelegenheit besprach. Bei einem Theile der Minister zeigte sich auch Geneigtheit, auf die Sache einzugehen; nur der preußische Minister von Bernstorff erklärte sehr bestimmt, daß Preußen zu einem von Bundeswegen herzustellenden Handelssysteme nicht die Hand bieten könne. Dagegen sei es bereit, Verträge mit andern Staaten zu schließen. Fürst Metternich seinerseits äußerte: „er betrachte die österreichische Monarchie als gar nicht in dieser Handelsfrage befangen; sie bilde ein in sich abgeschlossenes Handelssystem und könne davon nicht abgehen. Möge sich daher das ganze übrige Deutschland oder auch ein Theil desselben zu einem Handelssystem vereinigen — das Interesse Oesterreichs bleibe immer das nämliche."

Zu einem gemeinsamen Beschlusse konnte es bei einer solchen Stellung der beiden Großmächte zu der Frage nicht kommen: man begnügte sich mit einer nochmaligen Zurückweisung der Sache an den Bundestag. Dagegen äußerte sich viel guter Wille zu Separatverhandlungen, namentlich seitens der süddeutschen Staaten.

Solche Verhandlungen begannen denn auch bald nach dem Schluß der Wiener Conferenzen (am 13. September 1820) zu Darmstadt. Es betheiligte sich daran Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen,

Digitized by Google

Nassau und Waldeck. Aber auch dabei ward nichts erreicht; man ging auseinander, ohne sich verständigt zu haben. Baiern hatte bereits durch ein Gesetz vom 22. Juli 1819 ein Zollsystem eingeführt, das sich bewährte; es wollte den zu bildenden Verein auf einer ähnlichen Grundlage errichtet wissen und ward darin theilweise von Würtemberg unterstützt, während die andern Staaten in ziemlich unklarer Weise eine Art allgemeiner Handelsfreiheit erstrebten. Am 3. Juli 1823 sagte sich Hessen-Darmstadt von den Verhandlungen los, die bald darauf resultatlos geschlossen wurden. Nur die kleinen thüringischen Staaten traten (am 22. December 1822) zu einem Verein zusammen, der gewisse Erleichterungen des Verkehrs im Innern und eine gewisse Gemeinsamkeit der Handelsgesetzgebung bezweckte.

Eine Wiederholung der Darmstädter Verhandlungen auf einer Conferenz zu Stuttgart verlief ebenfalls erfolglos. Nun that die würtembergische Regierung Schritte, um eine Annäherung wenigstens der beiden größten süddeutschen Staaten, Württembergs und Baierns, anzubahnen, (sie hatte inzwischen ihren Tarif dem bairischen möglichst angepaßt), während Baden seine Zollsätze erniedrigte und damit den schon bisher von da aus nach Würtemberg und Baiern betriebenen Schleichhandel nur noch schwunghafter machte.

Der neue König Ludwig von Baiern ging auf den würtembergischen Plan ein, und so begannen 1827 Verhandlungen, welche am 18. Januar 1828 zum Abschluß eines „süddeutschen" oder „bairisch-würtembergischen" Zollvereins führten. 1829 trat derselbe in's Leben.

Digitized by Google

Inzwischen hatte aber auch Preußen einen wichtigen Schritt vorwärts gethan: es hatte den Anschluß Hessen-Darmstadts an sein Zollsystem erreicht. Dieses für Preußen wie für Darmstadt gleich günstige Ergebniß war vorzugsweise dem hessischen Staatsrath Hofmann zu danken, der die Vortheile eines solchen Verhältnisses für sein engeres Vaterland wohl begriff. Der Vertrag kam am 14. Februar 1828 zu Stande. Die preußische Regierung hatte in den Verträgen, die sie schon mit mehreren kleinen Staaten (Schwarzburg-Sonhershausen, den anhaltischen Fürstenthümern) abgeschlossen hatte, diese fast nur wie Provinzen ihres eigenen Staates behandelt; sie hatte die Zollverwaltung innerhalb derselben sich selbst vorbehalten. Mit Darmstadt verfuhr sie anders; sie überließ der dortigen Regierung die selbständige Handhabung des Zollwesens in ihrem Lande; nur mußte dasselbe nach preußischem Muster eingerichtet werden.

Noch immer aber war die Verbindung des östlichen mit dem westlichen Preußen lückenhaft. Die Gegner des preußischen Handelssystems suchten sich in diese Lücke wie ein Keil hineinzuschieben. Dies war der Zweck des „Mitteldeutschen Handelsvereins", über dessen Zustandebringung erst in Frankfurt, dann (seit dem 28. August 1828) in Kassel zwischen Hannover, Braunschweig, Bremen, Kurhessen, Königreich Sachsen und Frankfurt verhandelt ward.

Vor Allem war es Hannover, welches diese Vereinigung betrieb. Durch dieselbe sollte den englischen Meeren über Emden und Bremen ein Weg nach Süddeutschland offen gehalten werden. Die Verbündeten wollten diese Handelsstraße durch niedrige Durchgangszölle besonders

Digitized by Google

begünstigen. Die Dauer des Vertrages war zuerst bis 1834 berechnet, dann ward sie bis 1841 ausgedehnt. Der Vertrag kam wirklich am 24. September 1828 zu Stande. Obschon auch Oesterreich, welches die Kräftigung Preußens durch eine Zolleinigung mit anderen deutschen Staaten natürlich ungern sah, sich diesem Vereine geneigt erwies, hat es derselbe doch zu einer sichtbar praktischen Wirksamkeit nie gebracht.

Inzwischen fand eine Annäherung zwischen dem süddeutschen und dem preußisch-hessischen Zollvereine statt. Vermittler war ein ebenso in Berlin wie daheim hochangesehener Mann, der Stuttgarter Buchhändler Cotta, der Herausgeber des Weltblattes „Augsburger Allgemeine Zeitung".

Zunächst kam (am 27. Mai 1829) ein Handelsvertrag zwischen den beiden Zollvereinen zu Stande, und zwar unter solchen Bedingungen (gänzlicher Verkehrsfreiheit zwischen beiden Vereinen in Beziehung auf die meisten Handelsartikel, ermäßigten Zöllen bei den anderen, Wegfall der Durchgangszölle), daß man wohl sah, derselbe sei nur der Vorläufer einer wirklichen Zolleinigung.

Dies brachte Schrecken und Verwirrung in das Lager des „Mitteldeutschen Handelsvereins". Diejenigen Staaten, welche sich zwischen den beiden Zollvereinen eingeklemmt fanden (besonders die thüringischen Länder und Sachsen), fingen an, sich mit dem Gedanken eines Anschlusses an diese vertraut zu machen; von den nördlich gelegenen schlossen Hannover, Braunschweig und Oldenburg am 27. Mai 1830 zu Eimbeck unter sich und mit Kurhessen einen besonderen Vertrag, worin sie eine Art

Digitized by Google

von gemeinschaftlichem Zollsystem aufstellten. Aber auch dieser Verein war nicht lebensfähig. Viel später (am 1. Mai 1834) kam ein sogenannter „Steuerverein" zwischen Hannover und Braunschweig zu Stande, dem dann auch Oldenburg und Bückeburg beitraten.

Dagegen sagte sich das Königreich Sachsen vom „Mitteldeutschen Handelsverein" los und machte (im August 1830) sowohl in Berlin als in München Eröffnungen betreffs seiner Bereitwilligkeit, nach beiden Seiten hin zu unterhandeln. Die thüringischen Staaten kamen ebenfalls herbei.

Im Sommer 1831 machte auch Kurhessen Annäherungsvorschläge. Der bekannte Starrsinn des Kurfürsten Wilhelm II. hatte solche früher verhindert; durch die politischen Vorgänge des Jahres 1830 war darin Wandel geschaffen worden. Der preußischen Regierung konnte dies nur sehr erwünscht sein, denn erst der Zutritt Kurhessens zum preußisch-hessischen Zollvereine füllte die Lücke aus, die noch immer zwischen ihren östlichen und westlichen Provinzen bestand. Die Verhandlungen führten rasch zu einem Ergebniß; schon am 25. August 1831 ward ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen Kurhessen sich verpflichtete, vom 1. Januar 1832 an in den preußischen Zollverband einzutreten. Es entstand darüber zwischen Kurhessen und seinen bisherigen Verbündeten vom „Mitteldeutschen Handelsverein" ein ärgerlicher Streit, der sogar den Bundestag längere Zeit hindurch beschäftigte, schließlich aber beigelegt ward.

Die größten Schwierigkeiten boten die Verhandlungen mit Sachsen. Sachsen war seit lange das Land des entschiedenen Freihandels. Es hatte dieses System selbst zu

Digitized by Google

einer Zeit (im vorigen Jahrhundert) aufrechterhalten, wo die immer strenger werdenden Sperrmaßregeln seiner beiden Nachbarn, Preußens und Oesterreichs, ihm die Versuchung zu Gegenmaßregeln nahe legten. Die Leipziger Messen wurden als eine Hauptquelle der Bereicherung für das Land angesehen; auf diesen aber verkehrten Ost und West, Nord und Süd in völliger Freiheit mit einander. Leipzig mit seinen alten Handelsprivilegien hatte die längste Zeit über als der beherrschende und maßgebende Mittelpunkt des ganzen wirthschaftlichen Lebens Sachsens gegolten. Natürlich sträubte sich jetzt der Leipziger Handel gegen die Einführung eines Zollsystems, welches der Freiheit des Meßverkehrs nothwendigerweise Eintrag thun mußte*). Politische Verstimmungen gegen Preußen, noch von 1815 her, wie sie wenigstens in einem Theile der sächsischen Bevölkerung fortlebten, machten es ebenfalls der Regierung nicht leicht, in ein so enges Verhältniß zu dem nordischen Nachbar zu treten, wofern dasselbe nicht ganz augenfällige Vortheile böte. Auf der anderen Seite hatte sich unter dem Schutze des Continentalsystems besonders im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande eine vielseitige Industrie entwickelt. Diese Industrie litt seit dem Ende des Krieges theils unter der erdrückenden Concurrenz der englischen und

*) Die dem Leipziger Handelsstande in den Mund gelegte Aeußerung: „Auf Leipzigs Straßen werde Gras wachsen, wenn Sachsen sich dem preußischen Zollverein anschließe," ist als wirklich gefallen nicht beglaubigt. In dem Archiv der Leipziger Kramerinnung (welche damals noch das amtliche Organ des Leipziger Handelsstandes war) findet sich merkwürdigerweise überhaupt kein Actenstück mit einer Vorstellung gegen den Anschluß Sachsens an den Zollverein.

Digitized by Google

französischen, theils unter der Verengung des deutschen Marktes durch die preußischen, bairischen u. a. Zölle. Der Anschluß an Preußen versprach ihr Schutz nach außen und einen weiten Absatz im Innern.

Dies waren die einander entgegengesetzten Rücksichten, welche die sächsische Regierung bei ihren Verhandlungen mit Preußen und Baiern gleichmäßig im Auge behalten mußte und welche die Fortsetzung der Verhandlungen mehrfach verzögerten. Zum Glück fand sich in dem neuen sächsischen Finanzminister, Herrn von Zeschau, ein Mann, der — bei großem Entgegenkommen preußischerseits — diese Schwierigkeiten glücklich zu überwinden und schließlich einen für beide Theile befriedigenden Vertrag zu Stande zu bringen wußte.

Die Hauptschwierigkeit war und blieb das Verhältniß des von Sachsen anzunehmenden Schutzzollsystems zu den Leipziger Messen, um so mehr, als Preußen diesen keine Zugeständnisse machen wollte, welche seine eigenen Messen benachtheiligen könnten. Zuletzt kam man aber doch zu einem Auskunftsmittel, welches den Leipziger Handelsstand befriedigte, nämlich zur Einführung sogenannter „laufender Conten", wonach von den zu den Messen eingeführten fremdländischen Waaren der Zoll nicht sofort beim Eingang erhoben, vielmehr nur den betreffenden Händlern zur Last geschrieben, in den Fällen aber, wo die Waaren wieder aus dem Zollverein ausgeführt, also nicht innerhalb desselben abgesetzt würden, erlassen werden sollte.

So kam nun rasch hintereinander erst (am 22. März 1833) der Vertrag zwischen dem preußisch-hessischen und dem bairisch-würtembergischen Zollverein, dann (am 30. März

Digitized by Google

1833) der Vertrag mit Sachsen, endlich (am 10. Mai 1833) auch der mit dem Verein thüringischer Staaten zum Abschluß. Am 31. October 1833 fand die Unterzeichnung sämmtlicher Verträge statt, und damit hatte sich der preußisch-hessische Zollverein zu einem preußisch-deutschen erweitert. Derselbe umfaßte ein Gebiet von 7719 □ Meilen mit einer Einwohnerzahl von etwas über 23 Millionen. Außer Preußen (dem östlichen und westlichen) gehörten dazu Sachsen, die thüringischen Länder (Weimar, Coburg, Meiningen, Altenburg, beide Reuß und beide Schwarzburg), die von preußischem Gebiet eingeschlossenen anhaltischen Landestheile, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg, die beiden Hohenzollern. Außerhalb desselben standen noch (abgesehen von Oesterreich) Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Holstein und Lauenburg, beide Mecklenburg, die Hansestädte, die beiden Lippe, Waldeck, Luxemburg, Nassau, Frankfurt, Baden, Liechtenstein und Hessen-Homburg. Von diesen traten aber schon in den nächsten Jahren bei: am 31. Juli 1835 Baden (hauptsächlich durch die Bemühungen des Staatsraths Nebenius und trotz des Widerstandes, den die liberale Opposition unter Rotteck's Führung einem Anschluß an Preußen mehr aus politischen als aus wirthschaftlichen Gründen entgegensetzte); am 21. Januar 1836 Frankfurt a. M. (unter der Bedingung eines höheren Antheils an den Zolleinnahmen); am 24. Februar 1836 Nassau, im Laufe der folgenden Jahre bis 1842 Braunschweig, die übrigen anhaltischen Länder und die beiden Lippeschen Fürstenthümer, Waldeck, Hessen-Homburg, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld und Luxemburg, wodurch

Digitized by Google

das Gebiet des Zollvereins auf 8245 □Meilen, seine Bevölkerung auf 28½ Millionen anwuchs.

Das Zoll- und Handelssystem des Zollvereins war ein System theils mäßiger Schutzzölle, insbesondere auf Manufakturwaaren, theils solcher Zölle, welche die Herstellung ergiebiger Einnahmequellen für die Staatskassen bezweckten (sogenannter Finanzzölle), namentlich auf Colonialwaaren. Die Zölle wurden nach dem Gewicht erhoben, zu welchem Ende die zu versteuernden Waaren in Klassen eingetheilt waren. Nach diesen Klassen waren die Zollsätze abgestuft. Der höchste Satz war der auf Seidenwaaren, ein geringerer der auf Baumwollenwaaren u. s. w. Roh- und Hülfsstoffe für die Industrie blieben meist gänzlich zollfrei. Jede Regierung hatte in ihrem Lande die selbständige Verwaltung des Zollwesens; doch fand eine gegenseitige Controle durch besondere ständige Beamte statt. Die sämmtlichen Zolleinnahmen wurden in eine gemeinschaftliche Zollvereinskasse geliefert und aus dieser an die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungszahl vertheilt; Frankfurt erhielt wegen seiner reichen und daher vielverzehrenden Bevölkerung den doppelten Satz. Ausfuhrzölle gab es, mit ganz wenig Ausnahmen, nicht, Durchfuhrzölle nur sehr mäßige.

Im Innern des ganzen Zollvereinsgebiets war der Verkehr im Allgemeinen ein völlig freier. Ausgenommen waren nur Salz und Spielkarten als Staatsmonopole. Bier, Branntwein, Wein, Tabak, soweit solche in einzelnen Staaten niedriger besteuert waren, als in anderen, zahlten bei ihrem Vertriebe aus jenen nach diesen eine sogenannte „Uebergangssteuer". Die Angelegenheiten des Zollvereins wurden auf sogenannten „Generalconferenzen" verhandelt,

Digitized by Google

die nach Bedarf von Zeit zu Zeit zusammentraten. Ein Uebelstand war es, daß diese nur mit Einstimmigkeit nicht allein über Handelsverträge u. dgl., sondern selbst über jede kleinste Veränderung des Zolltarifs Beschluß fassen konnten. Vorort des Zollvereins war Preußen, welches auch im Namen des Vereins die Verträge mit dem Auslande abschloß.

Der Zollverein, wie er 1833 in's Leben trat, war ein Ereigniß ersten Ranges. Wer hätte es für möglich gehalten, daß dieses politisch und wirthschaftlich so zerstückelte Deutschland sich nach außen zu einem starken Handelskörper zusammenschließen, im Innern dem Verkehr von 28 und mehr Millionen Menschen eine nahezu unbeschränkte Freiheit gewähren könnte?

Die materiellen Vortheile dieser genialen Schöpfung Preußens zeigten sich bald und von Jahr zu Jahr in immer steigendem Maße. Die Zolleinnahmen des Vereins, die im ersten Jahre, 1834 14,857,540 Thaler (etwa 19 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung) betrugen, ergaben schon 1836 18,519.650 Thaler (etwas über 22 Sgr. auf den Kopf), 1843 25,420,761 Thaler (27⅔ Sgr. auf den Kopf) — eine Steigerung von mehr als 71 Procent binnen neun Jahren, während der Bevölkerungszuwachs durch den Anschluß verschiedener Staaten nur 21,7 Procent ergab. Da eine Erhöhung der Zollsätze in dieser ganzen Zeit nicht stattgefunden, so läßt sich aus jenem so günstigen finanziellen Resultate ein sicherer Rückschlag auf die Vermehrung der Einfuhr machen, und, da diese zum allergrößten Theile aus Colonialwaaren, andererseits aus Halbfabrikaten (Garnen, Eisen u. dgl.) bestand, auch auf den

Digitized by Google

gewachsenen Wohlstand der Bevölkerung und auf die stärkere Entwickelung der heimischen Industrie*).

Die Errichtung des Zollvereins war aber auch eine politische That von höchster Bedeutung.

Hier zum ersten Male sah man die wohlthätigen Wirkungen einer festeren Einigung deutscher Staaten unter einander gleichsam greifbar vor sich, sah man wenigstens viele der Wünsche, welche 20 Jahre früher die Besten der Nation theils im Stillen gehegt, theils laut ausgesprochen hatten, endlich in Erfüllung gegangen. Wie nahe lag da der Gedanke, daß, wenn schon eine blos wirthschaftliche Einigung der deutschen Staaten so weitreichende Folgen habe, wenn schon sie so Bedeutendes für die Wohlfahrt der Völker im Innern und für das Ansehen Deutschlands nach außen leiste, von einer politischen Einigung noch ungleich größere Vortheile zu erhoffen sein müßten. Auch das war von Wichtigktit, daß hier — zunächst auf wirthschaftlichem Gebiete — der Weg angedeutet und vorgezeichnet erschien, auf welchem allein eine solche Einigung in der rechten Weise und wirksam zu Stande kommen könne — nicht durch Beschlüsse des ohnmächtigen und von Wien aus mißleiteten Bundestages, sondern durch den festen Anschluß der mittleren und kleineren Staaten an die allein reindeutsche, mit allen Fasern ihres inneren Staats- und Volkslebens unlösbar an Deutschland gebundene Großmacht Preußen.

*) In Preußen allein stieg die Zahl der Webstühle in Seide, Baumwolle und Wolle von 1831 bis 1842 um etwa 30 %, das Quantum der von außen eingeführten, also in Preußen verarbeiteten Fabrikationsmaterialien in diesen Stoffen um eben so viel.

Digitized by Google

Der nationale Einheitsgedanke, der seit den Zeiten der Reaction von 1819 so gut wie verschwunden schien, lebte durch den Zollverein wieder auf und erhielt erst jetzt die rechte, bestimmte Form, ward gleichsam Fleisch und Blut, während er früher — in den Träumen der Burschenschaft und in den Gesängen der Dichter — doch nur eine sehr unbestimmte, nebelhafte Gestalt gehabt hatte.

Weiterblickende ahnten bereits in dieser wirthschaftlichen Einheit die nicht ausbleibende politische. Ein damaliger Publicist gab dieser Ahnung einen nicht unzutreffenden Ausdruck, wenn er sagte: „Kaiser von Deutschland ist dermalen der deutsche Zollverein".

Das sicherste Anzeichen der auf- und absteigenden Bewegung in dem Leben einer Nation pflegt immer die Art und Weise zu sein, wie das Ausland sich dazu stellt. Die Bedeutung des preußisch-deutschen Zollvereins ward im Auslande sofort erkannt und gewürdigt. Sogar das Wort „Zollverein" erhielt Bürgerrecht in der englischen und französischen Presse. Englische und französische Schriftsteller sahen nicht ohne eine gewisse patriotische Beklemmung eine Handelsmacht entstehen, von der sie ahnten, daß dieselbe früher oder später dem Handel und der Industrie ihrer eigenen Länder eine gefährliche Concurrenz bereiten werde. Dagegen begrüßte das Nachbarland Belgien diese commerzielle Erstarkung Deutschlands mit großer Genugthuung. Bei der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Köln und Lüttich und der gleichzeitigen Grundsteinlegung zu einem Lagerhause für Durchgangsgüter (infolge des 1843 zwischen Belgien und dem Zollverein zu Stande gekommenen Handelsvertrags) nannte der belgische Minister Dechamps

Digitized by Google

den Antwerpener Hafen den „Hafen des deutschen Zollvereins", die Verbindung Belgiens mit dem Zollverein aber „ein so wichtiges Ereigniß für den belgischen Handel, wie es nur immer das Jahr 1830 für Belgiens Nationalität gewesen sei."

Auch die politische Bedeutung des Zollvereins entging weitersehenden fremden Staatsmännern nicht. Der berühmte französische Volkswirth Michel Chevalier, der zu Ende der 30. Jahre Deutschland bereist hatte, sprach in einer öffentlichen Rede, die er bald darauf in Paris hielt, die prophetischen Worte: „In der europäischen Politik weiß ich nichts Merkwürdigeres, als die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands. Welch prächtiges Gemälde das eines großen Volkes, dessen Trümmer sich nähern, das zur Nationalität, d. h. zum Leben zurückkehrt! Das ist eine Thatsache von solcher Bedeutung, daß, wenn sie vollständiger wäre, sogleich ein neuer Schwerpunkt des europäischen Gleichgewichts daraus erfolgen würde."

In Wien freilich sah man den Zusammenschluß so vieler deutscher Staaten unter Preußens Oberhoheit mit sehr scheelen Augen an. Man erkannte darin mit Recht eine Gefahr für Oesterreichs Herrschaft über Deutschland. Fürst Metternich, der früher sich so vornehm dahin geäußert hatte, daß Oesterreich in Bezug auf Handelsinteressen gänzlich unabhängig und abgesondert von Deutschland stehe und stehen müsse, schrieb jetzt an den österreichischen Gesandten in Stuttgart: „Damit der deutsche Bund nicht als etwas Böses gefürchtet, sondern als etwas Gutes geachtet werde, müsse er gemeinnützige Maßregeln ergreifen, wie sie z. B. Artikel 19 der Bundesacte vorschreibe. Oesterreich werde

Digitized by Google

ſtets bereit ſein, den aus dieſem Artikel fließenden Verpflichtungen zu genügen". Und in einem Berichte an den Kaiſer (vom Juni 1833) ſagte er: „Der preußiſche Zollverein ſei nicht nur commerciell ſchädlich für Oeſterreich, deſſen ganze weſtliche Grenze dadurch mit einer Linie von Schutzzöllen umſchloſſen werde, ſondern auch politiſch, inſofern derſelbe eine Menge der bisher unabhängigen Staaten in eine Abhängigkeit von Preußen verſetze." Eine Abhülfe glaubte er in der Annahme des von Hannover (in dem Streit mit Kurheſſen wegen deſſen Austritts aus dem „Mitteldeutſchen Handelsverein") beim Bundestage geſtellten Antrags auf allgemeine Verkehrsfreiheit im ganzen Bundesgebiete zu finden. „Freilich," ſetzte er hinzu, „würde dann auch Oeſterreich ſein Mauthſyſtem, durch welches es ſich gegen Deutſchland abſchließt, modificiren müſſen."

Diesmal hatte der Altmeiſter der Diplomatie ſich doch betrogen. Auch bei ihm war einmal das „Zu ſpät!" eingetroffen. Auf dem politiſchen Gebiete hatte er mehr als einmal Preußen überliſtet und unter ſeinen verhängnißvollen Einfluß gebeugt, immer zu Preußens und zu Deutſchlands Nachtheil; auf handelspolitiſchem war die Macht der Verhältniſſe, welche Preußens Vorgehen beſtimmten, ſo zwingend, daß ſelbſt ſchwache und ſchwankende Staatsmänner ſich ihr nicht wohl hätten entziehen können. Zum Glück waren aber auch gerade die preußiſchen Staatsmänner, in deren Händen die Sache des Zollvereins lag — die Motz, Maaßen, Hoffmann, Kühne u. A. — weder ſchwankend noch ſchwach.

Digitized by Google

XIV.

Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens.

In das Geburtsjahr des preußisch-deutschen Zollvereins, 1834, fällt auch der Beginn jenes großen Eisenbahnnetzes, welches, allmälich wachsend, zuletzt ganz Deutschland bedecken und alle deutschen Länder unter sich verbinden sollte.

Die Errichtung des Zollvereins war das Werk der Regierungen, zunächst der preußischen, und ihrer Staatsmänner gewesen; die Handel- und Gewerbtreibenden hatten nur mittelbar, durch Kundgebung ihrer Wünsche und Bedürfnisse, dazu beitragen können — die Herstellung eines deutschen Eisenbahnnetzes war damals und blieb noch auf längere Zeit das nahezu ausschließliche Werk der Privatthätigkeit. Erst später traten die Regierungen helfend ein, sei es durch Zinsengarantien, Betheiligung mit Capital oder sonstwie. Der Gedanke eines Staatseisenbahnnetzes lag zu Anfang der dreißiger Jahre dem größten Theile sowohl der Regierungen als der Privaten noch fern, obschon in dem benachbarten Belgien gerade um dieselbe Zeit ein Netz von Staatsbahnen in Angriff genommen wurde.

Digitized by Google

Der Zollverein diente dem Zweck, die wirthschaftliche Thätigkeit und den Unternehmungsgeist der Nation dadurch zu ermuntern, daß er ihr Freiheit im Innern und günstige Bedingungen der Concurrenz nach außen sicherte — die Eisenbahn schuf für die rege Bethätigung dieser Unternehmungslust und für die lebhafte Entwickelung wirthschaftlicher Kräfte das beste Mittel, nämlich eine ganz neue Vervollkommnung des Transportwesens. Der Zollverein hatte den Verkehr von Land zu Land erleichtert — die Eisenbahn stellte diesen Verkehr thatsächlich her, indem sie ihre Eisenschienen von Land zu Land legte. Wären nicht durch jenen die vielen Schlagbäume beseitigt worden, die sonst den Waarenverkehr auf Schritt und Tritt hemmten, wie hätte das stürmende Dampfroß Deutschland so rasch von einem Ende zum anderen durcheilen können? Umgekehrt aber: wäre nicht die beste Frucht dieses erleichterten Verkehrs verloren gegangen, wenn nach wie vor nur der schwerfällige Fuhrmannswagen die Waaren aus einem Zollvereinsstaate in den anderen hätte schleppen müssen?

Bis zum Jahre 1834 war in Deutschland eine einzige winzige (etwa 1½ Wegestunde lange) Eisenbahn in Angriff genommen worden, die Strecke zwischen Nürnberg und Fürth. Auch in der Presse waren kaum einzelne schüchterne Anregungen zur Nachahmung des von Nordamerika und England gegebenen Beispiels des Baues von Eisenbahnen ergangen.

Den ersten kräftigen und wirksamen Anstoß in dieser Sache gab für Deutschland ein Mann, dem wir schon zwei Mal begegnet sind, das eine Mal als parlamentarischem Kämpfer und politischem Flüchtling, das andere Mal als beredtem

Digitized by Google

Anwalt einer national-deutschen Handelspolitik. List hatte in den Vereinigten Staaten, wohin er 1824 entwichen war, sich rasch mit dem dortigen rührigen Geschäftstreiben, insbesondere mit den, eben damals beginnenden, großartigen Eisenbahnunternehmungen vertraut gemacht, hatte selbst eine solche eingeleitet und glücklich zu Ende geführt. Getrieben von dem patriotischen Verlangen, die dort gesammelten Erfahrungen für sein deutsches Vaterland nutzbar zu machen, war er nach der Julirevolution nach Europa zurückgekehrt, hatte erst in Hamburg, dann in München seinen Ideen von einem deutschen Eisenbahnsystem Eingang zu verschaffen gesucht, jedoch ohne Erfolg, hatte dann 1832 seinen Aufenthalt in Leipzig genommen und hier 1833 ein Schriftchen veröffentlicht, das den Titel führte: „Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems, insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden". Auf einer demselben beigegebenen Karte waren die Hauptlinien eines allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes, wie List sich solche dachte, verzeichnet; dieselben verbanden die hauptsächlichsten Verkehrsmittelpunkte — Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau u. s. w. — unter einander, und zwar immer auf den geradesten Wegen.

Bei den Berechnungen, die List in seinem Schriftchen über Bau, Betrieb, Ertragsfähigkeit einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden anstellt, ist es interessant, wahrzunehmen wie wenig selbst ein Mann von seiner schöpferischen Phantasie und seiner praktischen Erfahrung damals noch im Stande war, die ungeheuren Verhältnisse zu ahnen, welche dieses neue Transportmittel annehmen sollte. List

Digitized by Google

hatte ermittelt, daß im Durchschnitt täglich etwa je 30 Personen mit der Post, mit Privatfuhrwerk oder auch zu Fuß von Leipzig nach Dresden und von Dresden nach Leipzig reisten. Er nahm nun an, daß mit der Eisenbahn doppelt so viele die Reise machen würden, dazu 10 000, die während der beiden Messen Dresden besuchen möchten, in Summa 50—60 000 Personen. Das gäbe ohngefähr 90 000 Thl. Personenfahrgeld; dazu 100 000 Thlr. für 200 000 Ctr. Güter, zusammen ohngefähr 190 000 Thaler*). Die Betriebskosten der Bahn berechnete List zu 52 478 Thaler, so daß fast 140 000 Thaler Reingewinn bliebe. Die Anlagekosten schlug er zu 1 Mill. Thaler an.

Das Schriftchen erregte Aufsehen und hatte jedenfalls einen wesentlichen Antheil daran, daß der in einem Kreise einsichtiger und thatkräftiger jüngerer Geschäftsleute Leipzigs (Gustav Harkort, Düfour-Féronce, Seyfferth, Lampe u. A.) schon länger besprochene Plan der Erbauung einer Eisenbahn nach Dresden zur Reife kam. Bei dessen Ausführung war List ihnen vielfach mit Rath und That behülflich. Leider ward ihm anscheinend nicht so vergolten, wie er es verdient hätte. Ein Antheil an der Leitung des Unternehmens ward ihm versagt, und nach peinlichen Unterhandlungen wegen einer entsprechenden Entschädigung für seine vielen Mühewaltungen und für seine Idee mußte er sich mit einer sehr bescheidenen Summe Geldes abfinden lassen.

*) In Wirklichkeit betrug der Personenverkehr im Jahre der Eröffnung der ganzen Bahn, 1839, 411 541, im Jahre 1875 (dem letzten des Privatbetriebes der Bahn) 3 960 677, die Einnahmen dafür 1839 191 404, 1875 4 165 595 Thaler. Der Güterverkehr ergab 1839 84 632, 1875 3 141 339 Thaler.

Digitized by Google

Die Bahn kam binnen fünf Jahren zu Stande und gab den Anstoß zu weiteren Eisenbahnbauten theils im Anschluß an diese erste, theils unabhängig davon.

Der Gedanke eines allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes, den List zwar nicht in seiner Schrift, wohl aber mittelst der beigegebenen Karte angeregt hatte und für den er auch später noch theils persönlich, theils in dem zu diesem Zwecke 1835 begründeten „Eisenbahnjournal" thätig war, fiel damals noch auf dürren Boden.

Was einem einheitlichen Eisenbahnsystem für Deutschland im Wege stand, das war nicht blos die Vielstaaterei, sondern mehr noch der Umstand, daß manche Souveräne bei Ertheilung von Concessionen zur Führung einer Eisenbahn über ihr Gebiet zu wenig das allgemeine Interesse des Ganzen, zu sehr nur die Sonderinteressen ihres Landes, ihrer Residenz, wo nicht gar ihrer eigenen Person in's Auge faßten. Daher waren nicht selten die Eisenbahnen genöthigt, die unnatürlichsten, weitesten, kostspieligsten Wege einzuschlagen; so wurden ungeheure Summen ohne Noth verschwendet, und so kam es, daß, als nun doch der Verkehr mit seinen unabweisbaren Forderungen sich nähere und naturgemäßere Bahnen brach, Parallellinien gebaut werden mußten, welche wiederum Summen verschlangen, die erspart worden wären, wenn man von Haus aus die kürzesten Wege eingeschlagen hätte. Ein Blick auf die heutige Eisenbahnkarte von Deutschland und auf die vielen Parallelbahnen, welche sie aufweist, erläutert am besten das hier Gesagte.

Dieser Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit im deutschen Eisenbahnwesen verschuldete es auch, daß die

Digitized by Google

verschiedenen Bahnen anfänglich theilweise eine verschiedene Spurweite hatten. Dies war nicht nur äußerst störend für den Verkehr, weil die Wagen der einen Bahn nicht auf die andere übergehen konnten, sondern es lag darin auch eine ernste Gefahr aus dem Gesichtspunkte des nationalen Vertheidigungswesens, weil große und schleunige Truppentransporte dadurch so gut wie unmöglich gemacht wurden. Erst später ist diesem Uebelstande allmälich abgeholfen worden.

Indem so diese fühlbaren Mängel in der Anlage der deutschen Eisenbahnen sämmtlich auf einen Grundmangel unsres politischen Gemeinwesens, die fehlende Einheit, zurückwiesen, waren sie dazu angethan, dem nationalen Gedanken indirect Vorschub zu leisten. Es geschah das aber auch auf directe Weise. Hatte der Zollverein durch Niederreißung der grün-weißen, roth-weißen, roth-gelben u. a. Schlagbäume die Grenzen der in ihm verbundenen Länder gewissermaßen verwischt oder doch der Betrachtung ferner gerückt, so geschah dies in anderer Weise durch die Eisenbahnen, die im Laufe weniger Stunden die Reisenden durch drei, vier verschiedene Länder oder Ländchen führten und unter deren sausenden Rädern nur Eines sich immer gleich blieb, der gemeinsame deutsche Heimathsboden. Gleichzeitig lernte im Eisenbahnwagen ein deutscher Stamm den andern, der Preuße den Schwaben, der Hanseate den Baier, von Angesicht zu Angesicht kennen, nachdem er bisher nur Unsicheres über ihn gehört hatte; da wurden Gedanken und Empfindungen ausgetauscht; da wurde manches Vorurtheil berichtigt, welches den einen Stamm gegen den andern eingenommen hatte, und an dessen Stelle trat das

Digitized by Google

Gefühl nationaler Gemeinschaft. Und so mochte wohl der jugendliche Dichter Carl Beck sogar den Eisenbahnactien eine ideale Seite abgewinnen, wenn er ausrief:

„Die Papiere, ausgeboten,
Steigen, fallen — o Gemeinheit!
Mir sind die Papiere Noten,
Ausgestellt auf Deutschlands Einheit.
Diese Schienen — Hochzeitsbänder,
Trauungsringe, blank gegossen;
Liebend tauschen sie die Länder,
Und die Ehe wird geschlossen."

Neben dieser nationalen Bedeutung der Eisenbahn gab es noch eine andre, nicht minder wichtige. Der Unternehmungsgeist und der Trieb der Selbstthätigkeit, der sich an so große Unternehmungen gewagt hatte, ward durch das Gelingen dieser gekräftigt und ermuthigt. Gerade dem deutschen Volke, das nur zu lange sich gewöhnt hatte, bei Allem, was es that, von oben her befehligt, angeleitet, unterstützt und bevormundet zu werden, war eine solche Gelegenheit, auf eigenen Füßen zu stehen, ganz besonders heilsam. Außerdem wurden jene Actiengesellschaften mit ihrem Verwaltungsorganismus von Directoren, Ausschüssen, Generalversammlungen und mit ihrer freien Verfügung über Summen, die oft größer waren, als das ganze Jahresbudget eines deutschen Kleinstaates, eine nicht üble Vorschule der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis, Bezirk und Provinz.

Wenn später der Gedanke der Verstaatlichung des Eisenbahnwesens in den Vordergrund getreten ist und zuletzt allgemeine Geltung erlangt hat, so darf man sich

Digitized by Google

doch freuen, daß die ersten gelungenen Schritte auf dieser, damals ganz neuen und mit so großen Schwierigkeiten umgebenen Bahn dem rührigen Unternehmungs- und Associationsgeiste des deutschen Bürgerthums zu verdanken sind.

Digitized by Google

XV.

Der hannover'sche Staatsstreich und die „Göttinger Sieben."

Die politische Hochflut, welche in den ersten Jahren nach 1830 das ganze nichtösterreichische und nichtpreußische Deutschland mehr oder weniger in seinen Wogendrang hineingezogen hatte, war theils von selbst wieder verlaufen, theils gewaltsam gestaut worden, hatte auch wohl eine Ableitung gefunden durch die seit Entstehung des Zollvereins und des Eisenbahnwesens immer stärker in den Vordergrund tretende wirthschaftliche Bewegung. Da fand ein Ereigniß statt, welches mit einem Male wieder eine weitgehende Erregung, und zwar nicht blos in den liberalen, sondern selbst in den conservativen Kreisen, hervorrief. Es war dies der hannoversche Staatsstreich.

Hannover war seit der Erhebung der jüngeren braunschweigischen Dynastie auf den englischen Thron (1714) als ein Nebenland Englands betrachtet und von dort aus regiert worden. Am 20. Juni starb König Wilhelm VI. von England und Hannover. Nach englischem Staatsrecht, welches die weibliche Thronfolge zuläßt, ward Be-

Digitized by Google

herrscherin der vereinigten drei Reiche die Tochter seines verstorbenen zweitnächsten Bruders, der Herzogs von Kent, die noch jetzt regierende Königin Victoria. Das deutsche Staatsrecht giebt dagegen den männlichen Nachkommen den Vorzug, und so fiel Hannover an den noch lebenden dritten Bruder des Königs Wilhelm, den Herzog Ernst August von Cumberland. Damit ward Hannover ein von England völlig getrenntes Land, und England hörte auf, in deutschen Dingen mitzusprechen.

Der Herzog Ernst August galt in England für ultraconservativ; er stand auf der äußersten Rechten der Torypartei. Als es sich in Hannover 1833 um eine neue Verfassung handelte, hatte man diese dem Herzog, als dem künftigen Thronerben, mitgetheilt und seine Zustimmung dazu nachgesucht. Er hatte sich anfangs scheinbar einverstanden damit erklärt (bis auf ein paar Nebensachen, worin ihm auch möglichst gewillfahrt wurde), dann aber tiefgreifende Ausstellungen dagegen erhoben, besonders gegen den Punkt wegen der Domänen*). Als er jetzt den Thron Hannovers bestieg und man erwartete, er werde von den versammelten Ständen die Huldigung entgegennehmen und dafür seinerseits den Eid auf die Verfassung leisten, begann er vielmehr damit, die Ständeversammlung zu vertagen. Durch ein Patent vom 5. Juli erklärte er sodann, daß er die Verfassung weder als bindend für sich, noch auch als zweckmäßig anerkenne, behielt sich jedoch die Entscheidung darüber vor, ob und inwiefern eine Abänderung

*) Näheres über dieses wenig ehrliche Verfahren des damaligen Herzogs von Cumberland hat aus dem hannoverischen Archiv Treitschke mitgetheilt im 4. Bd. seiner „Deutschen Geschichte" S. 733 ff.

Digitized by Google

dieser Verfassung oder ein Zurückgehen auf die Verfassung von 1819 das Bessere sei. In einem zweiten Patent vom 1. November hob er die Verfassung von 1833 einfach auf, stellte die von 1819 wieder her, entband die Staatsdiener ihres auf die Verfassung von 1833 geleisteten Eides und glaubte diesen Gewaltstreich in den Augen des Volkes dadurch gut zu machen, daß er ihm 10,000 Thaler Steuern erließ. Am 7. Januar 1838 berief er sodann eine Ständeversammlung nach dem Wahlgesetz von 1819.

Dieser so offene Bruch einer Verfassung, die vier Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestanden hatte, brachte in ganz Deutschland eine in diesem Maaße kaum erwartete Aufregung hervor. Den beiden großmächtlichen Kabinetten selbst war ein so rücksichtsloses Vorgehen sehr unbequem. Die preußische Regierung hatte seiner Zeit in der Angelegenheit des Herzogs Carl von Braunschweig den Satz verfochten, daß der Nachfolger an die gesetzlich vollzogenen Regierungsacte seines Vorgängers gebunden sei. Und wie leicht mochte wiederum der Bundestag veranlaßt sein, eine Entscheidung zu treffen! Von Wien und Berlin aus ward daher der König zur Vorsicht gemahnt; allein das half so wenig, wie das Zureden der Mehrheit seiner Minister, die ihm riethen, er möge die, jedenfalls zu Recht bestehende Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege ändern. Der König kehrte sich nicht daran; in seinem Minister Scheele hatte er einen Mann gefunden, der blindlings durch dick und dünn mit ihm ging, und einen zweiten willfährigen Gehülfen gewann er in dem Rechtsgelehrten Leist, welcher glücklich herausbrachte, daß die Verfassung von 1833 unverbindlich für ihn sei.

Digitized by Google

Die verfassungstreue Partei in Hannover war insofern übel daran, als durch die Vertagung der Ständeversammlung von 1833 das einzig berechtigte Organ eben dieser Verfassung beseitigt war. Zwar wendeten sich theils eine Anzahl von Mitgliedern der Ständeversammlung, theils viele städtische und andre Corporationen an den Bundestag, allen voran der Magistrat und die Aelterleute von Osnabrück, dessen Bürgermeister, der als durchaus conservativ bekannte Stüve, jetzt an der Spitze der für die Verfassung kämpfenden Opposition stand. Die Bittsteller beriefen sich auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte, worin es hieß: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden."

König Ernst August suchte den Beschwerdeführern beim Bundestage im Voraus den Weg zu versperren, indem er durch seinen Gesandten am 25. Mai 1838 erklären ließ: 1) Die Bundesversammlung sei nicht kompetent, einzuschreiten, 2) der Magistrat von Osnabrück sei zu einer Beschwerde an den Bund nicht legitimirt," wozu er 3) die mehr als sophistische Erklärung fügte: „die rechtsgültige landständische Verfassung von 1819 befinde sich im Königreich Hannover dermalen in anerkannter Wirksamkeit."

Und in der That kam die sogenannte Reclamationscommission dem Wunsche des Königs entgegen, indem sie am 12. Juli 1838 sich dahin aussprach: „Die Bittsteller seien, als nicht legitimirt, abzuweisen." Die Regierungen der Verfassungsstaaten erreichten nur soviel, daß der hannoverschen Regierung eine Erklärung abverlangt wurde.

Digitized by Google

Die Sache ruhte nun; erst im Jahre 1839 regte Baiern dieselbe wieder an durch einen Antrag, (vom 26. April) welcher unmittelbar an den Art. 56 anknüpfte. Das Königreich Sachsen unterstützte diesen Antrag und schlug die Bildung eines Ausschusses vor, welcher berathen sollte, „welche Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu ergreifen die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sein dürfte." Abermals jedoch wußten Oesterreich und Preußen diesen Anträgen die Spitze abzubrechen, indem sie vorschlugen, der hannoverschen Regierung eine Frist zur Erklärung über die Sachlage zu gewähren. Diese Erklärung erfolgte am 28. Juni 1839. Sie enthielt zuerst eine Menge von Ausstellungen an der Verfassung von 1833, dann aber die sehr kategorische Versicherung, daß der König sich für vollkommen berechtigt zu deren Aufhebung halte. Am 22. August 1839 fand die entscheidende Abstimmung statt. Die Mehrheit, Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Holstein, Luxemburg, die beiden Mecklenburg, endlich die 13. 15. und 16. Curie (Nassau und Braunschweig und die kleinsten Staaten), also 9 Stimmen von 17 erklärten: „Die Bundesversammlung finde ein Einschreiten zur Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes von 1833 in den Bundesgesetzen nicht begründet." Die Verfassungsstaaten waren überstimmt.

Durch diesen Bescheid des Bundestages war die Opposition in Hannover mit ihrer Vertheidigung der Verfassung von 1833 lediglich auf sich selbst angewiesen. Sie hatte bereits versucht, durch die vom König nach dem Wahlgesetze von 1819 berufene Ständeversammlung selbst ihre Sache zu führen, und es war ihr gelungen, zu be-

Digitized by Google

wirken, daß diese sich für unzuständig erklärte und die Berufung einer Ständeversammlung nach der Verfassung von 1833 beantragte.

Darauf war aber die Ständeversammlung vertagt und erst am 15. Februar 1839 wieder berufen worden. Es galt nun, dieselbe beschlußunfähig zu machen. In der That erschienen bei der Wiedereröffnung der Versammlung von 73 Abgeordneten nur 28. Die Regierung gab sich alle Mühe, durch Versprechungen oder Drohungen die Widerspenstigen in den Ständesaal zu treiben. Zuletzt erklärte sie das Ausbleiben eines Abgeordneten für gleichbedeutend mit dem Verzicht auf sein Mandat und schrieb für die Stellen derjenigen, welche sich dennoch weigerten, Neuwahlen aus. Auch von den Wählern entzogen sich viele dem Wahlgeschäft als einem verfassungswidrigen; andere jedoch ließen sich bewegen, zu wählen, und wenn dies auch nur Minderheiten waren, so erklärte die Regierung doch diese Minderheitswahlen für gültig. Durch solche Quälereien und Willkürlichkeiten brachte sie es schließlich dahin, daß eine vollzählige Kammer sich fand, welche sich auch für zuständig erklärte und der Regierung zur Herstellung einer neuen Verfassung die Hand bot. Am 6. August 1840 ward diese neue Verfassung verkündigt. Sie war so beschaffen, wie nach allem Vorangegangenen nicht anders zu erwarten stand: Minister ohne Verantwortlichkeit, beschränkte Befugnisse des Landtages im Punkte der Gesetzgebung und der Steuerverwilligung, endlich, was für den König die Hauptsache war, Wiedertrennung der Domänenkasse von der Staatskasse und Ueberantwortung der ersteren an die eigene Verwaltung des Königs.

Digitized by Google

Mit dem Staatsstreich des Königs Ernst August stand noch ein besonderer Vorgang in Verbindung, ein Vorgang, welcher kaum weniger Aufsehen machte, ja zum Theil die Gemüther noch mehr erregte, als jener selbst. Als der König durch sein Patent vom 1. November 1837 alle Staatsdiener ihres Eides auf die Verfassung von 1833 entband, erklärten sieben Göttinger Professoren in einer Eingabe an das Universitätscuratorium, daß sie sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlten, dem von ihnen geschworenen Verfassungseide treu zu bleiben. „Was würde", sagten sie in der Eingabe, „Sr. Majestät dem König der Eid ihrer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Männern ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt hätten?" Es waren sieben der angesehensten Universitätslehrer Göttingens, an ihrer Spitze Dahlmann, uns schon bekannt als Verfasser der Denkschrift der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von 1823, seit 1829 Professor der Staatswissenschaften in Göttingen, nächst ihm Albrecht, Professor des deutschen Rechts, dann die Gebrüder Grimm, Jakob und Wilhelm, schon damals hochberühmt als Erforscher des deutschen Alterthums, Wilhelm Weber, der ausgezeichnete Physiker, der mit Gauß gemeinsam die Gesetze des Erdmagnetismus erforschte und damit dem elektrischen Telegraphen die Bahn brach, ferner der namhafte Orientalist Ewald, endlich, als der Jüngste, Gervinus, der schon sein großes Hauptwerk „Die Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen" begonnen hatte.

Der König, wüthend über solchen Widerspruch aus einem Kreise, dessen Einfluß auf die öffentliche Meinung

Digitized by Google

ihm nicht entging, verlangte von seinem Minister Scheele die sofortige Einleitung eines Strafverfahrens gegen die widerspenstigen Professoren. Nun hatten selbst die Bundestagsbeschlüsse von 1819 und 1824 über die Universitäten doch soviel Respect vor der Wissenschaft gehabt, daß sie die Absetzung eines Professors vor dem vorgängigen Berichte des Regierungsbevollmächtigten abhängig machten. Das Curatorium wagte es, an diesen Bundesbeschluß zu erinnern; allein der König kehrte sich daran nicht, sondern verfügte die sofortige Entlassung sämmtlicher sieben Professoren. Er ging noch weiter; weil die Erklärung in öffentlichen Blättern erschienen war, so verwies er Dahlmann, Jakob Grimm und Gervinus, die er dafür verantwortlich machte, binnen drei Tagen des Landes.

Man ließ ihnen kaum Zeit, ihre Angelegenheiten zu ordnen und wenig fehlte, so wurden sie gewaltsam über die Grenze gebracht. Die Zuhörer der vertriebenen Professoren, namentlich Dahlmanns (welcher seine Schüler mit Mühe durch ernstes Zureden von Kundgebungen ihrer Anhänglichkeit an ihn abgehalten hatte), wollten ihren verehrten Lehrern das Geleit geben, wurden aber daran verhindert; sie gingen indeß in der Nacht vorher über die nahe Grenze und brachten ihnen jenseits derselben ihre Huldigungen dar.

Leider sollte es bei dieser Gelegenheit auch an einem Beispiel von Charakterlosigkeit nicht fehlen. Der Rector und die Decane baten den König, als er auf einem Schlosse unweit Göttingens weilte, um eine Audienz und drückten ihm in dieser ihr allerdevotestes schmerzliches Bedauern über den Schritt ihrer Collegen aus.

Digitized by Google

Von letzteren fühlten mehrere sich veranlaßt, ihre Rechtfertigung vor der öffentlichen Meinung zu führen. Dahlmann schrieb ein Schriftchen „Zur Verständigung", welches aber, ebenso wie Jakob Grimms Schrift „Ueber meine Entlassung", weil die deutsche Censur sie nicht durchließ, in Basel erscheinen mußte; Albrecht schrieb „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren" und Ewald „Ein deutsches Wort". Ein jüngerer Jurist, der mit Dahlmann von Kiel her befreundet war, Georg Beseler, nahm sich ebenfalls der Sache der Sieben an und veröffentlichte eine Schrift „Zur Vertheidigung der Göttinger sieben Professoren und ihrer Sache". Darauf verlangte Ernst August von dem Großherzog von Mecklenburg die sofortige Absetzung Beselers, der damals Professor in Rostock war; allein der Großherzog ließ sich durch eine unparteiische Commission Bericht erstatten, und Beseler blieb unangefochten.

Es hätte dieser Vertheidigungen kaum bedurft; die tapfere That der sieben Professoren fand weithin durch Deutschland und darüber hinaus, und zwar nicht blos in liberalen, sondern selbst in hochconservativen Kreisen, die Würdigung, die sie verdiente. Man fühlte richtig heraus, daß es sich hier nicht um eine politische Parteisache, sondern lediglich um einen Fall der politischen Moral, um einen Act ehrlicher Gewissenhaftigkeit handle. Daß dem so sei, dafür bürgten schon die Persönlichkeiten der sieben Männer. Die meisten davon, Jakob und Wilhelm Grimm, der Physiker Weber, der Orientalist Ewald, standen der Politik gänzlich fern. Gervinus hatte sich bis dahin nur auf dem Gebiet der Literaturgeschichte, nicht einmal

Digitized by Google

der politischen Geschichte, bewegt; Albrecht war ein Mann der strengen Rechtswissenschaft. Dem einzigen Dahlmann mochte man vielleicht ein näheres persönliches Interesse an der Verfassung von 1833 insofern zuschreiben, als er an deren Zustandebringung Antheil gehabt hatte; allein auch er stand der eigentlichen Partei- und Tagespolitik völlig fern und folgte auch als gelehrter Bearbeiter der Staatswissenschaft anerkanntermaßen einer sehr gemäßigten Richtung. Er hatte dies soeben erst bekundet durch sein bedeutendes Werk „Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt" (1835).

So kam es, daß Männer der conservativsten Richtung mit den Liberalen in der Billigung des Schrittes der Sieben und der Verurtheilung des gegen sie eingeschlagenen Verfahrens übereinstimmten. Savigny, das berühmte Haupt der „historischen Schule", zeigte sich in hohem Grade betreten über das Vorgehen des Königs. Der Berliner Philosoph Trendelenburg, ein strenger Monarchist von der altpreußischen Schule, zollte der Gewissenhaftigkeit und dem Muthe der Sieben rückhaltloses Lob. Sogar das „Berliner Wochenblatt," ein Organ der äußersten Rechten, wagte nicht, die Handlungsweise der Sieben zu tadeln. Marcus Niebuhr, der Sohn des großen Geschichtsforschers, glaubte im Sinne seines verstorbenen Vaters zu handeln, wenn er an Dahlmann „den Ausdruck seiner Verehrung und des tiefsten Schmerzes" richtete, „den diese deutsche Calamität in ihm hervorgebracht habe." Ein hocharistokratischer österreichischer Dichter, Anastasius Grün (Graf Anton Auersperg) machte auf den Fall der Göttinger das beißende Epigramm:

Digitized by Google

„Führwahr, wo solche Männer fort,
Verbannt, landflüchtig, reisen,
Müßt strafend ihr nicht aus dem Land,
Nein, in das Land verweisen!"

Die Kieler Professoren sandten an ihren ehemaligen Collegen Dahlmann, die Bürger Elbings an ihren Landsmann Albrecht Dankes- und Beileidsbezeigungen. Ein Hamburger Rheder taufte ein neugetauftes Schiff „Dahlmann", und die philosophische Facultät zu Königsberg ernannte ihn zum Ehrendoctor. Nur der königlich preußische Minister des Innern von Rochow hatte den wenig beneidenswerthen Muth, offen für den Staatsstreich Ernst August's Partei zu nehmen. Er ertheilte jenen Elbinger Bürgern einen amtlichen Verweis, in welchem es hieß: „Es ziemt dem Unterthanen, seinem Könige und Landesherrn schuldigen Gehorsam zu leisten und sich bei Befolgung der von ihm ergehenden Befehle mit der Verantwortlichkeit zu beruhigen, welche die von Gott eingesetzte Obrigkeit übernimmt, und es ziemt ihm nicht, an die Handlungen des Staatsoberhauptes den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen und sich in dünkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen. Deshalb muß ich es eine recht bedauernswerthe Verirrung nennen, wenn die Unterzeichner der Adresse in dem Benehmen der Göttinger Professoren eine Vertheidigung der gesetzmäßigen Ordnung, einen Widerstand gegen die Willkür zu erkennen geglaubt haben, während sie darin ein unziemliches Auflehnen, ein vermessenes Unternehmen hätten wahrnehmen sollen. Eines noch beklagenswertheren Irrthums haben Sie sich aber schuldig gemacht, wenn

Digitized by Google

Sie rühmen, daß solche Gesinnungen und Ansichten von allen guten Bürgern und loyalen Preußen getheilt würden. Dies ist — Gottlob — so wenig der Fall, daß ich überzeugt sein darf, selbst die große Mehrheit Ihrer Mitbürger werde Ihre Schritte ernstlich mißbilligen und beklagen, daß durch den Irrthum der unberufenen Urheber der Adresse die gute und patriotische Gesinnung der Stadt Elbing verdächtigt worden ist."

Seitdem heftete sich an den Namen des Herrn von Rochow das geflügelte Wort vom „beschränkten Unterthanenverstande", und er ist diese Bezeichnung, so lange er im Amte blieb, nicht losgeworden.

Anders als er urtheilten die Männer des strengen Rechts. Der Magistrat zu Osnabrück hatte die Frage wegen der fortdauernden Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 den Juristenfacultäten von Heidelberg, Jena und Tübingen unterbreitet, und Dahlmann hatte die Rechtsgutachten aller drei mit einer Vorrede herausgegeben. Der König führte darüber und insbesondere über das Tübinger Gutachten beim Bundestage Beschwerde. „Dieses Gutachten", sagte der hannoverische Bundestagsgesandte, „enthalte eine förmliche Theorie des Rechts der Revolution, der Vertheidigung des Aufruhrs und der Verschwörung. Es werde darin als eine im constitutionellen Staate nicht zu bezweifelnde Wahrheit ausgeführt, daß, wenn der Regent den Verpflichtungen der Verfassung zuwider handle, er in Beziehung auf solche Handlungen aufhöre, Regent zu sein; daß er dann nicht mehr Repräsentant der Staatsgewalt sei; daß dann keine Pflicht des Gehor-

Digitized by Google

sams mehr bestehe, im Gegentheil, der Widerstand dann eine Rechtspflicht werde."

Der Bundestag beschloß nach dem Antrage Hannovers die Unterdrückung dieser Rechtsgutachten (obschon sie mit jenensischer Censur gedruckt waren) und eine an die würtembergische Regierung zu richtende Mahnung, die Urheber des Tübinger Gutachtens zur Verantwortung zu ziehen. Der König von Würtemberg kehrte sich jedoch an diesen Bundesbeschluß nicht; auch berief er schon im folgenden Jahre einen der sieben Göttinger, den Orientalisten Ewald, als Professor an seine Universität Tübingen. Die sächsische Regierung hätte wohl gern Dahlmann für Leipzig gewonnen; allein aus Rücksicht auf den König von Hannover sah sie davon ab und gestattete nicht einmal, daß Dahlmann als Privatdocent Vorlesungen öffentlich im Lectionskatalog ankündigte; halten könne er solche immerhin. Auf diesen unwürdigen Vorschlag ging Dahlmann nicht ein, sondern zog sich in's Privatleben nach Jena zurück. Auch das Rostocker Curatorium hatte mit ihm verhandelt; allein flugs war von Schwerin aus der Befehl gekommen, die Unterhandlungen abzubrechen. Erst der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., scheute sich nicht, die von seinem königlichen Vetter in Hannover geächteten Männer, auch den bestgehaßten darunter, Dahlmann, in seinen Staaten anzustellen. Er berief die Gebrüder Grimm nach Berlin, Dahlmann nach Bonn. Nun gewann man auch in Sachsen den Muth, Albrecht zum Professor in Leipzig zu ernennen. Ein anderer der Göttinger, der Physiker Weber, allerdings eine der ersten Berühmtheiten seines Faches, erhielt sogar in Göttingen selbst später

Digitized by Google

wieder eine Anstellung. Gervinus wandte sich nach Heidelberg, hielt dort eine Zeit lang als Privatdocent Vorlesungen, widmete sich aber später ausschließlich schriftstellerischen Arbeiten.

Sogleich nach der Entlassung der sieben Göttinger war in Leipzig ein Kreis der angesehensten Männer von verschiedenen politischen Richtungen zusammengetreten, um eine Nationalsammlung zu veranstalten, mittelst deren die wackeren Männer für den Verlust ihrer Gehalte entschädigt werden sollten. Zahlreiche Beiträge liefen ein nicht blos aus den verschiedensten deutschen Ländern, sondern auch von Deutschen in der Schweiz, in Italien und England. Von Bürgern Berns und St. Gallens kamen Zuschriften an die aus Göttingen Verbannten, welche ihnen ein Asyl daselbst anboten. In den deutschen Ständekammern klang noch lange die hannoversche Verfassungsfrage nach. Wo immer nach dem Jahre 1837 eine Kammer zusammentrat, da wurden auch Anträge gestellt, entweder um die Regierung aufzufordern, den verfassungstreuen Hannoveranern zu Hülfe zu kommen, oder, wenn die Regierung bereits aus eignem Antriebe dies gethan, ihr dafür zu danken. Dabei kam auch hier und da ein schweres Gebrechen der Bundesverfassung zur Sprache, nämlich der Mangel jenes Bundesgerichts, dessen Einsetzung Preußen vergeblich bei Berathung der Bundesacte beantragt hatte. Nicht zum ersten Mal bei diesem hannoverschen Staatsstreich hatte es sich gezeigt, daß für die Sicherung von im Einzelstaate bedrohten Rechten der Unterthanen die oberste Bundesbehörde, der Bundestag, gar keine Gewähr biete. In der Zweiten sächsischen Kammer wurde daher der Antrag auf Errichtung

Digitized by Google

eines solchen obersten, „vertrauenerweckenden", Bundesstaatsgerichtshofes zur Erledigung von Beschwerden über Verletzungen einzelner Landesverfassungen gestellt. Als dieser Antrag, der von der Zweiten Kammer angenommen war, an die Erste Kammer gelangte, erklärte der Vicepräsident dieser, Albert von Carlowitz, ein hochconservativer Mann und der anerkannte Führer dieser Partei, „er theile vollständig diesen Wunsch der Zweiten Kammer und sei der Meinung, daß die Gewährung desselben ebenso sehr im Interesse der Regierungen als der Nation liege."

So half diese leidige hannoversche Verfassungsfrage nicht blos das constitutionelle Bewußtsein in den verschiedenen deutschen Verfassungsstaaten schärfen und stärken, sondern auch die Einsicht erwecken, daß das Verfassungsleben in so kleinen Staaten wie die deutschen niemals recht gesichert sei, so lange nicht über ihnen ein starkes Staatswesen sich aufbaue, welches ausreichende Bürgschaften ebensowohl der Freiheit im Innern wie der Sicherheit nach außen gewähre.

Digitized by Google

XVI.

Die inneren Zustände des österreichischen Kaiserstaates.

Wir haben den Kaiserstaat Oesterreich bisher fast nur von der Seite kennen gelernt, daß er sich in den wichtigsten Beziehungen von dem übrigen Deutschland aus- und in sich selbst abschloß, daß er einen beherrschenden Einfluß auf letzteres üben, ihm aber keinerlei solchen auf sich gestatten wollte.

Und nicht die Regierung allein, auch die Bevölkerung Oesterreichs führte damals ein derartiges abgeschlossenes Sonderleben. Sie nahm wenig oder gar nicht Notiz von dem, was „draußen im Reich" geschah, wie man umgekehrt hier wenig von dem erfuhr, was innerhalb der schwarzgelben Grenzpfähle sich ereignete. Wenn Reisende aus Deutschland Wien besuchten, so erzählten sie wohl bei ihrer Rückkehr mit großer Befriedigung von dem lustigen Leben und Treiben in der Kaiserstadt an der blauen Donau; die deutschen Bühnen erfreuten ihr Publicum mit Bauernfelds Lustspielen und Raimunds Zauberpossen, auch wohl mit Halms „Griseldis" (denn Grillparzers Dramen drangen, etwa mit Ausnahme der Schicksalstragödie „Die Ahn-

Digitized by Google

frau", erst später nach Deutschland herüber); die großen österreichischen Meister der Tonkunst Haydn, Mozart und der noch lebende Beethoven galten als gemeinsames Eigenthum der ganzen deutschen Nation; seit den dreißiger Jahren pilgerten die strebsameren unter den jungen deutschen Medicinern vielfach nach Wien zu den Stiftern einer neuen, epochemachenden ärzlichen Schule, Rokitansky und Skoda — das war aber auch so ziemlich Alles, was von Wechselbeziehungen zwischen Oesterreich und Deutschland bestand. Weder an der Befreiung Deutschlands vom Napoleonischen Joche, noch an dessen innerer Neugestaltung hatte sich das österreichische Volk selbst nur mit seinen Gefühlen, geschweige denn werkthätig, sonderlich betheiligt. Für die constitutionellen Bestrebungen der süddeutschen Staaten hatte es keinerlei Sympathien gezeigt. Auf den österreichischen Universitäten hatten weder Burschenschaft noch Turnwesen einen Boden gefunden. Eine unabhängige Tagespresse, welche das Verbindungsglied zwischen hüben und drüben hätte werden können, gab es in Oesterreich nicht. Das officielle Blatt, der von Pilat redigirte, von Gentz beaufsichtigte „Oesterreichische Beobachter" würdigte zwar öfters die deutschen Dinge seiner Beachtung, aber nur, wenn es galt, die Regierungen auf angeblich staatsgefährliche Vorgänge aufmerksam zu machen, sie zu reactionären Maßregeln anzufeuern oder von liberalen Anwandlungen abzumahnen.

Bei solcher Sachlage, und da es unserer Aufgabe fern liegt, sowohl, die auswärtige Politik Oestereichs als einer europäischen Großmacht, wie auch, die Verhältnisse seiner nicht deutschen Länder, Italiens, Ungarns, Galiziens, in

Digitized by Google

den Bereich unserer Betrachtungen zu ziehen, mag es genügen, wenn wir nur einen kurzen Blick auf die inneren Zustände der zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen Oesterreichs werfen.

Unstreitig hatte die österreichische Regierung mit diesen viel weniger Noth, als mit den ihr angestammten ungarischen und den durch den Wiener Congreß ihr in erweitertem Maße zugewachsenen italienischen Elementen. Diese letzteren beiden sträubten sich gegen das von Wien aus auch über sie verhängte System der „Stabilität", welches Kaiser Franz und Metternich als das allein ersprießliche für die ganze Monarchie ansahen.

Die deutschen Provinzen dagegen waren längst daran gewöhnt und ließen es sich ruhig gefallen. Es erschien ihnen nicht unnatürlich, daß sie entweder gar keine ständische Vertretung besaßen oder höchstens den Schatten einer solchen, jene sogenannten „Postulatenlandtage", welchen jedesmal bei ihrer Eröffnung geboten ward, „die Landtagsproposition der Regierung (d. h. deren Geldforderungen) in allerunterthänigstem Gehorsam zu vernehmen, sie reiflich zu erwägen und sich zu einem solchen Entschlusse zu bequemen, wie es die Nothdurft des Kronlandes und ihre selbsteigne erfordere," und welche darauf auch jedes Mal, ohne viel zu berathen und zu prüfen, Alles, was man von ihnen verlangte, bewilligten, sodann aber alsbald wieder auseinandergingen.

Man hörte auch nicht, daß etwa auf Grund des Artikels 13 der deutschen Bundesacte in Deutsch-Oesterreich sich irgend welche Stimmen hätten vernehmen lassen, welche die Erfüllung dieses Artikels forderten, während im

Digitized by Google

diesseitigen Deutschland deren so viele laut wurden. Den Tyrolern war ihre alte Landesverfassung (die sie unter der bairischen Zwischenherrschaft eingebüßt hatten) zurückgegeben, aber in dem wichtigen Punkte des Besteuerungsrechtes verkürzt worden. Sie klagten im Jahre 1818 über Steuerdruck; ihre Beschwerde ward abgewiesen, zum Ersatz dafür ward ihnen aber die Wiedereinführung eines alten abergläubischen Gebrauchs, des sogenannten Wetterläutens, verstattet, und sie waren damit befriedigt.

Und doch konnte man das in Oesterreich herrschende Regiment auch nicht wohl ein „patriarchalisches" oder landesväterliches im vollsten Sinne nennen. Zwar hatte Kaiser Franz landesväterliche Absichten oder doch Anwandlungen, that auch ab und zu Etwas für dies und jenes Landesinteresse; aber es fehlte dabei das rechte, planmäßige Vorgehen, es fehlte die nöthige Einheit und Folgerichtigkeit in der obersten Verwaltung; es fehlte vor Allem an einem gut geschulten, pflichtstrengen, zuverlässigen, ja auch nur durchweg gebildeten Beamtenstande. Da nun gleichwohl Alles von Wien aus geschehen sollte und von einer Selbstverwaltung der einzelnen Theile nicht die Rede war, so konnte es nicht anders kommen, als daß die sämmtlichen Zweige der Erwerbsthätigkeit des Volkes, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, mehr oder weniger lahmten und litten.

Der Bauernstand seufzte fortwährend unter drückenden Frohnen, Roboten und anderen Feudallasten, an deren Milderung seit Joseph II. nicht wieder Hand angelegt worden war. Als die Regierung im Jahre 1825 die böhmischen Stände zu einer billigeren Steuervertheilung im Interesse der, ohnehin mit Abgaben an ihren Grund-

Digitized by Google

herren überlasteten Bauern nöthigen wollte, wußte der Adel durch mächtige Fürsprache beim Kaiser dies zu vereiteln. Selbst ein conservativer Mann, wie Adam Müller, wünschte der österreichischen Regierung „etwas mehr Rührigkeit", dem österreichischen Volke wenigstens „ein paar Reformen", mußte aber aus dem Munde seines Freundes Gentz die Belehrung hinnehmen: „Jetzt gelte es nicht, die Gesellschaft besser einzurichten, sondern sie vor der Auflösung zu bewahren". Die Furcht vor jeder freieren Regung des Volksgeistes — daheim oder draußen im Reiche — nahm in der That, neben den Sorgen der großen europäischen Politik, die ganze Aufmerksamkeit Metternichs und seiner Werkzeuge in Anspruch; für das kleine Nebending Volkswohlfahrt blieb keine Zeit und, bei den stets sehr beengten Finanzzuständen des Reiches, wohl auch kein Geld übrig. Die Theurungsjahre 1816 und 1817 trafen die österreichischen Länder um so schwerer, als auch gleichzeitig der Verkehr stockte. In den an sich wenig fruchtbaren Gegenden des böhmischen Erzgebirges mußten, wie öffentliche Blätter unwiderlegt berichteten*), die armen Leute sich von Gras und Kräutern nähren oder ihr Leben durch die Almosen fristen, welche die Besucher der böhmischen Bäder ihnen reichten. Sogar in Wien setzte das lustige Leben für einige Zeit aus; der Verbrauch von Wein, Bier, Getreide nahm in auffälliger Weise ab, und doch stiegen die Preise der Lebensmittel. Damit nicht unter den Augen des Kaisers das Volk Noth leide, zahlte

*) Es war dies die Beilage zur „Augsburger Allgemeinen Zeitung" 1817 Nr. 146 (S. Springer „Geschichte Oesterreichs seit 1809," 1. Theil, Seite 300.)

Digitized by Google

die Regierung (wie einst in der französischen Revolution der Convent) den Fleischern 2 bis 6 Kreuzer auf das Pfund Fleisch unter der Bedingung, daß sie es billig verkauften. Für die Gewerbe waren unter Kaiser Franz einige technische Bildungsanstalten errichtet worden, allein sie genügten nicht, um der mangelhaften Betriebsamkeit der Gewerbtreibenden aufzuhelfen. Der Handel litt unter einem planlosen Zollsystem und einem, durch die Bestechlichkeit der Zollbeamten großgezogenen Schmuggel.

Der höher gebildete Theil des Volkes fühlte sich tief verletzt und beschämt durch das unwürdige System der Spionirerei (das sogenannte „Spitzel-" oder „Nadererwesen") und durch den furchtbaren Geistesdruck, welchen eine in den Händen unwissender und ängstlicher Beamten liegende Censur und Preßpolizei übte. Harmlose gesellige Vereine wie der literarische Club der sogenannten „Ludlamshöhle", zu welchem Männer wie Grillparzer, Castelli, Freiherr von Zedlitz u. A. gehörten, wurden polizeilich überwacht. Deutsche Studenten, welche gekommen waren, um Wien anzusehen, wurden über die Grenze zurückgewiesen. Selbst Männer der vornehmen Gesellschaft waren vor „Naderern" nicht sicher.

Zu dieser Art von Verkümmerung des Geisteslebens von Staatswegen kam eine andere, nicht weniger drückende und verbitternde, von Seiten der einflußreichen katholischen Geistlichkeit. Auch hier ward die bessernde Hand eines Joseph II. schwer vermißt. Es ist bezeichnend für die damaligen Zustände Oesterreichs, daß gegen diesen Druck des herrschenden Systems im Weltlichen wie im Geistlichen sich eine starke und bittere Opposition erhebt, deren Vertreter nicht etwa gewöhnliche Schriftsteller oder Gelehrte

Digitized by Google

sind (von denen man wohl annimmt, sie seien entweder in überfliegenden Theorien befangen oder durch persönliche Zurücksetzung verbittert), sondern völlig unabhängige, dem politischen Leben eigentlich fernstehende Männer aus den Reihen der Aristokratie. Auch das ist bemerkenswerth, daß in Oesterreich diese Opposition um fast ein Jahrzehnt früher eine politische Poesie erzeugt, als im übrigen Deutschland, wo eine solche erst durch den Thronwechsel in Preußen in's Leben gerufen wird. Schon 1831 erschienen die „Spaziergänge eines Wiener Poeten" von Anastasius Grün (Graf Anton von Auersperg), fast um die gleiche Zeit Nicolaus Lenaus (des Baron Nimbsch von Strehlenau) „Gedichte" und nicht lange darauf desselben „Savonarola" und „Albigenser", insgesammt Dichtungen, welche gegen weltlichen und geistlichen Geistesdruck theils in warm patriotischem Schmerze, theils mit herbem Spott in satirischer Form sich erheben. Ersteres geschieht in jenen ergreifenden Versen Anastasius Grüns in den „Frühlingsgedanken"*):

„Vaterland, von Gott gesegnet also
reich mit jeder Lust,
Daß für Dich der Ueberreiche Andre fast
enterben muß!
O entrolle mir die Bücher Deiner Thaten,
inhaltschwer!
Solche Saat muß steh'n voll Garben,
voll von Perlen solch ein Meer.

*) „Spaziergänge eines Wiener Poeten", 6. Auflage, 1861, S. 6. Vgl. ebenda die Lieder: „Priester und Pfaffen", „Die Dicken und die Dünnen", „Der Censor", „Naderer", „Auf dem Schlachtfelde von Aspern", „Sein Bild" (an Josephs II. Standbild), „An den Kaiser".

Digitized by Google

Wohl hast Du Dir große Thaten — Deiner
Söhne Stolz und Muth —
Wie gedieg'nes Gold gesammelt, schreitend
durch der Zeiten Flut?
Sicherlich baust Du am Dome
hoher Kunst und Wissenschaft,
Daß er Deiner würdig rage, rüstig
fort mit Jugendkraft?
Wo das Blut floß Deines Volkes,
standen in der Schlachtenreih'
Recht und Licht und Freiheit immer
Dir als Waffenbrüder bei?
Stets war Deiner Kämpfe Losung edel
und gerecht gewiß? —
Mir im Aug' steht eine Thräne —
ach! die Antwort ist nicht süß!"

Ungleich stärkere Ausdrücke finden sich in Lenaus „Abschied" *) (vor seiner Reise nach Amerika):

„Sei mir zum letzten Mal gegrüßt,
Mein Vaterland, das feige, dumm
Die Sohle dem Tyrannen küßt
Und seinem Wink gehorchet stumm!
Wohl schlief das Kind in Deinem Arm,
Du gabst, was Knaben freuen kann;
Der Jüngling fand ein Liebchen warm,
Doch keine Freiheit fand der Mann!"

Eine der wundesten Stellen an dem damaligen Staatskörper Oesterreichs war die fortdauernde Finanznoth der Regierung. Trotz der Herabsetzung des Werthes der Bankzettel um das Fünffache (also eines Staatsbankerotts) schon 1810, trotz der Vorausnahme noch nicht fälliger

*) „Sämmtliche Werke", herausgegeben von Anastasius Grün, 1855, 1. Bd. S. 308.

Digitized by Google

Einnahmen durch sogenannte „Anticipationsscheine“ 1813, trotz abermaliger Vermehrung des Papiergeldes, neuer Anleihen, mehrfacher Steuerzuschläge u. s. w. blieb doch der Staatshaushalt ein wenig befriedigender, da noch in den zwanziger Jahren die Zinsen der Staatsschuld mehr als den ganzen Betrag der directen Steuern verschlangen, und dabei immer wieder ein jährliches Deficit von 50—60 Millionen Gulden sich zeigte.

Dies waren die Zustände des damaligen Oesterreichs, welchem glücklicherweise das heutige so unähnlich ist, wie das heutige Deutschland dem damaligen. Auf das Niveau solcher Zustände sollte nach dem Wunsch und Willen eines Metternich und eines Gentz auch das ganze übrige Deutschland herabgedrückt werden!

Digitized by Google

XVII.

Die Vorgänge auf kirchlichem Gebiet.

Eine so gewaltige, ein ganzes Volk zu gemeinsamen Anstrengungen und Opfern begeisternde Bewegung wie der Befreiungskrieg pflegt immer neben der politischen auch eine religiöse Neugeburt des Volksgeistes zur Folge zu haben. Der allgemeine Aufschwung, die freudige Hingebung an das Vaterland mit Verleugnung des eigenen Selbst und seiner kleinen Interessen, dazu das Gefühl, daß mit all diesen Opfern und all dieser Begeisterung doch Nichts gethan sei, wenn nicht von oben her dem Werke der Segen komme — das Alles erhebt nothwendigerweise auch den Einzelnen weit über den Kreis der Sinnenwelt hinaus zum Gefühl des Uebersinnlichen, Göttlichen, läßt ihn zugleich seine natürliche Abhängigkeit von einem solchen recht lebhaft empfinden. Nicht blos im Feldlager, wo ja allezeit die sichtbare Nähe des Todes das Gefühl der Sterblichkeit und damit den Gedanken an ein anderes Leben schärft, sondern auch in den Kreisen, welche nicht unmittelbar dem Tode in's Auge sahen, wohl aber die Ihrigen in täglicher Todesgefahr wußten, erfaßt eine tiefe religiöse Empfindung die

Digitized by Google

Gemüther. Eine solche klingt denn auch aus den Liedern der Dichter des Befreiungskrieges heraus, aus jenem urkräftigen Arndtschen: „Der Gott, der Eisen wachsen ließ," aus jenem Körnerschen „Gebet vor der Schlacht": „Vater, ich rufe Dich," und aus noch manchem andern, desgleichen aus den Liedern der Landwehr und aus Arndts ächt frommem „Katechismus für den Landwehrmann."

Die aus dem Kriege heimgekehrten Freiwilligen brachten diese religiöse Stimmung auch auf die Universitäten. Die Lieder und Reden der Burschenschaft athmen meist einen solchen höheren Lebensernst, ein Gefühl aufrichtiger Andacht. Zum Theil nahm dieses Gefühl hier sogar einen Charakter der Ueberspannung an, der ihm eigentlich fremd war, so, wenn einzelne Burschenschaften sich als ausschließlich „christliche" bezeichneten und ihren israelitischen Commilitonen die Theilnahme an ihren berathenden Versammlungen versagten, da doch letztere ebenfalls als gute deutsche Patrioten am heiligen Kampfe Theil genommen hatten.

Von Haus aus hatte diese religiöse Erhebung im Befreiungskriege keinen specifisch dogmatischen und confessionellen Charakter; vielmehr war sie der unbefangene Ausdruck eines rein innerlichen, nicht von außen in den Einzelnen hineingetragenen Gefühles. Von den im Protestantismus vorhandenen kirchlichen Richtungen entsprach ihr daher am meisten die Schleiermachersche. Schleiermacher hatte sein System der Religion — ebenso fern von einem formen starren Dogmatismus wie von einem verstandeskaltem Rationalismus — lediglich auf das im menschlichen Gemüthe sich regende Bedürfniß nach einem Höheren, Uebersinnlichen und auf das Gefühl der Abhängigkeit von einem solchen gebaut. Von diesem Standpunkte

Digitized by Google

aus hatte er lange vor dem Kriege in seinen „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern“ (1799) diese letzteren wieder für die Religion zu gewinnen gesucht und sicherlich auch viele davon glücklich gewonnen, hatte er beim Ausbruch des Krieges das patriotische Feuer geschürt, lehrte er nach dem Kriege vom Katheder wie von der Kanzel herab wahre Frömmigkeit ohne Frömmelei, wahre Christgläubigkeit ohne dogmatische Beengtheit.

Es konnte indeß nicht ausbleiben, daß auch gewisse confessionelle und dogmatische Richtungen sich dieses neuerwachten religiösen Triebes bemächtigten. Der Befreiungskrieg hatte — neben seinem patriotischen Charakter als ein Act der Selbstbefreiung Deutschlands — für Viele noch eine anderweite Bedeutung. Die Einen sahen in der Bekämpfung und Besiegung Napoleons zugleich einen Triumph über die Grundsätze der französischen Revolution, als deren Sohn und Erbe er galt, über die Grundsätze eines Voltaire und Rousseau und die ihnen ähnlichen deutschen Rationalisten. Die Andern haßten in Napoleon einen Verächter und Vergewaltiger des Oberhaupts der katholischen Kirche und erhofften von seinem Sturze eine um so glänzendere Wiederaufrichtung des Papstthums und der römischen Kirche in ihrer ganzen früheren Machtvollkommenheit. Wie diese katholische Propaganda im Einzelnen wirksam war, haben wir an den Uebertritten einer Reihe angesehener Männer, eines Fr. Schlegel, eines L. v. Haller, des Malers Overbeck u. A., gesehen; wie sie im Großen die Macht ihrer Kirche wieder zu befestigen und auszubreiten bemüht war, werden wir bald des Näheren zu betrachten Gelegenheit haben.

Digitized by Google

Auf protestantischem Gebiete stand der neuerwachten religiösen Bewegung jedenfalls der Pietismus am nächsten, insoweit derselbe mit einer gewissen Naivetät, ohne viel dogmatischen Apparat, die Glaubenswahrheiten lehrte und die Wärme seiner Ueberzeugung seinen Hörern oder Lesern mittheilte. So gewann bald nach den Befreiungskriegen, zunächst in dem, für diese Richtung von jeher besonders empfänglichen Holstein, aber auch darüber hinaus, der Kieler Pastor Claus Harms einen großen Anhang mit seiner volksthümlichen, durch ihre Kraft und Ursprünglichkeit bisweilen an Luther erinnernden Beredsamkeit und mit seinen in der gleichen Richtung und mit dem gleichen Tone sich bewegenden frommen Schriften, der „Winter-" und „Sommerpostille" u. s. w. So predigte den armen Webern im Wupperthale das Evangelium der Liebe Christian Daniel Krummmacher, ein Bruder des bekannten Parabeldichters und Oheim des jüngeren Krummmacher, welcher letztere (wie auch manche andere Pietisten) in lieblose Verfolgungssucht gegen Andersgläubige verfiel. Bisweilen artete auch der Pietismus in allerhand mystische Uebertreibungen aus, wie im Königreich Sachsen in der vom Pastor Stephan gestifteten sogenannten „böhmischen Brüdergemeinde", welche später mit ihm nach Amerika auswanderte.

Eine höchst wohlthätige Frucht dieser frommen Richtung war dagegen, die werkthätige Fürsorge für die Besserung sittlich Verwahrloster und die Bewahrung der Jugend vor Entsittlichung, wie sie mit bestem Erfolge von dem Prediger Wichern in dem „Rauhen Hause" bei Hamburg praktisch geübt und in den „Blättern des Rauhen Hauses" theoretisch gelehrt ward.

Digitized by Google

Aber auch der Dogmatismus oder die Strenggläubigkeit im Rahmen der Symbolischen Schriften regte sich. Lange Zeit hatte in der preußischen Kirche unter Altensteins mildem Regiment und ebenso meist in den andern protestantischen Staaten ein gemäßigter Rationalismus das Feld behauptet. Jetzt ward ihm dasselbe streitig gemacht. In der, 1827 von Hengstenberg in Berlin gegründeten „Evangelischen Kirchenzeitung" entstand ein Organ der streitbaren Orthodoxie, welches sich die tägliche Bekämpfung, ja Anschuldigung der rationalistischen „Irrlehren" weit mehr zur Aufgabe machte, als die Verbreitung ächt christlicher Ansichten und Gesinnungen. Ein großer Theil der vornehmen Gesellschaft und auch der künftige Thronfolger in Preußen war der strenggläubigen Strömung günstig; das Princip unbedingter geistlicher Autorität galt für eine wichtige Unterstützung des gleichen Princips im Weltlichen und Politischen, ward auch wohl von den geistlichen Vertretern der Orthodoxie ausdrücklich als solches dargestellt und empfohlen.

Friedrich Wilhelm III. selbst neigte mehr einem Systeme der Duldsamkeit zu. Er that dies schon um deswillen, weil er, den rühmlichen Spuren des Großen Kurfürsten und seiner späteren Vorfahren folgend, eine möglichste Annäherung und Versöhnung der beiden in seinen Staaten vertretenen protestantischen Confessionen, der lutherischen und der reformirten, wünschte und erstrebte. Zu diesem Zwecke stiftete er die sogenannte „Union." Bei Gelegenheit des Reformationsfestes 1817 erließ der König (am 27. September) einen Aufruf, worin er seine sämmtlichen evangelischen Unterthanen aufforderte, das Jubelfest

Digitized by Google

der Reformation durch die Vereinigung beider Confessionen zu einer einzigen „evangelischen Kirche“ zu begehen. Ein Jahrhundert früher, 1717, wo ähnliche Unionsversuche von einzelnen lutherischen und reformirten Theologen gemacht worden waren, hatte die Unduldsamkeit auf Seiten eines Theils der lutherischen Geistlichkeit noch so sehr überwogen, daß die Freunde der Union mit einem wahren Hagel von Beschimpfungen — als wollten sie „Christus mit Belial vereinen“ oder „Luther durch Beelzebub versuchen“ u. dgl. m. — überschüttet worden waren. Das war, Gott sei Dank, jetzt anders geworden. Der königliche Aufruf fand weithin freudigen Anklang. In Berlin wie im übrigen Lande bildeten sich „unirte“ Gemeinden, wurde theilweise sogar das Abendmahl nach einem Ritus gespendet, welcher die confessionellen Gegensätze möglichst zurücktreten ließ.

Andere deutsche Länder, wie Nassau, die Rheinpfalz, Baden, folgten dem von Preußen aus gegebenen Beispiele. Durch eine freie Kirchenverfassung mit Presbyterien und Synoden (wozu in der reformirten Kirche längst das Vorbild gegeben war) sollte die Union befestigt und weiter entwickelt werden. Schleiermacher kämpfte lebhaft dafür. Leider aber kam es dazu nicht. Eine neue „Agende“ für die ganze preußische Landeskirche, welche der König 1822 einführte, stieß theils wegen dieses ihren unfreien Ursprungs, theils wegen ihres Inhalts auf mannigfachen Widerspruch.

Die Partei der „Evangelischen Kirchenzeitung“ hatte zwar nicht gewagt, sich der Union, als vom König ausgehend, zu widersetzen; allein sie suchte doch eine Wiederherauslösung des lutherischen Elementes aus seiner Ver-

Digitized by Google

schmelzung mit dem reformirten allmälig anzubahnen. Sie wußte sogar eine Kabinetsordre (vom 28. Februar 1834) zu erlangen, welche diesem Bestreben eine gewisse Berechtigung verlieh.

Eine andere Gruppe von streng lutherisch Gesinnten, die sogenannten „Altlutheraner", (sie hatte ihren Sitz meist in Schlesien) hielt sich, so viel dies möglich war, gänzlich außerhalb der unirten Kirche. Eine selbständige Stellung als besondere Kirchengemeinschaft konnte sie, so lange der alte König lebte, nicht erreichen, sondern mußte sich (unter ihrem Prediger Scheibel) mit der Rolle einer Art von Secte innerhalb der Staatskirche, einer sogenannten ecclesia pressa, begnügen.

Was die katholische Kirche anlangte, so war diese seit der Wiedereinsetzung des Papstes Pius' VII. und der durch ihn bewirkten Zurückberufung der (von Clemens XIV. 1773 verbannten) Jesuiten beharrlich darauf ausgegangen, nicht nur die Rechte und Besitzthümer, die ihr in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen waren, zurückzuerhalten, sondern auch den weltlichen Gewalten gegenüber, namentlich in Deutschland, ihren Einfluß wieder zu verstärken. Das Erstere hatte sie beim Wiener Congreß, jedoch ohne Erfolg, versucht; das Letztere erreichte sie wenigstens zum Theil entweder durch Concordate, welche einzelne Regierungen (z. B. die bairische 1818) mit ihr abschlossen, oder, wo es dazu nicht kam, durch die von anderen Regierungen (z. B. denen der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz) ihr gemachten Zugeständnisse. Mit Preußen war ein Concordat nicht zu Stande gekommen, wohl aber (durch den damaligen Gesandten in Rom, Niebuhr) ein Abkommen, demzufolge

Digitized by Google

u. A. die Domkapitel bei der Wahl eines Bischofs ihr Absehen auf keine Person richten sollten, welche der preußischen Regierung mißfällig wäre.

Unter dem immer wachsenden Einfluß der Jesuiten, welche ein officielles Organ ihres Wirkens (insbesondere nach Deutschland herüber) in dem 1818 errichteten Collegium germanicum zu Rom erhielten, bildete sich ein neues Geschlecht von Geistlichen, namentlich jüngeren Geistlichen, heran, welches beflissen war, die römisch-kirchlichen Satzungen in ihrer ganzen Strenge durchzuführen, und welches dabei auch vor Conflicten mit den weltlichen Gewalten nicht zurückscheute, während die ältere, mildere und duldsamere Generation entweder abstarb, oder zurückgesetzt, auch wohl gänzlich vom Schauplatz abzutreten genöthigt ward. Ein hervorragender Vertreter dieser letzteren Richtung noch aus dem 18. Jahrhundert, Bischof Sailer, der Freund Lavaters, starb 1832; ein anderer, Wessenberg, der 1817 vom Domkapitel zu Constanz zum Bisthumsverweser gewählt war, wurde von Rom aus nicht bestätigt, von der badischen Regierung mühsam in seinem Amte aufrecht erhalten, bis er 1827, infolge des Concordats mit Rom, zurücktrat; ein dritter, Sedlnitzky, Bischof von Breslau, mußte, wie wir später sehen werden, gleichfalls der unduldsamen Politik Roms weichen.

Unter diesen Umständen konnten Conflicte zwischen protestantischen Regierungen und der katholischen Kirche nicht ausbleiben.

Ein solcher entspann sich denn auch auf einem Gebiete, welches zu derartigen Conflicten von jeher den ausgiebigsten Stoff geliefert hat, auf dem Gebiete der „gemischten Ehen."

Digitized by Google

In Preußen hatte das „Allgemeine Landrecht“ von 1794 vorgeschrieben, daß bei gemischten Ehen das religiöse Bekenntniß der Eltern nach dem Geschlecht über das der Kinder entscheiden, mit anderen Worten, daß die Söhne in dem Bekenntniß des Vaters, die Töchter in dem der Mutter erzogen werden sollten. Durch eine königliche Kabinetsordre vom 21. November 1803 war dies dahin abgeändert worden, daß hinfort alle Kinder das Bekenntniß des Vaters zu theilen hätten. Im Jahre 1815 ward diese Kabinetsordre von Neuem eingeschärft. Dadurch war den katholischen Geistlichen die Möglichkeit benommen, den Brautleuten vor Eingehung der Ehe ein Versprechen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder abzunehmen.

Nichtsdestoweniger wurden die gemischten Ehen nach wie vor von dem größten Theile der katholischen Geistlichen in den alten Provinzen Preußens (Schlesien, Posen) ohne Widerrede eingesegnet. Von kirchlicher Seite ward dies später für einen bloßen „Mißbrauch“ erklärt, ward behauptet, diese „Praxis“ sei nicht allgemein gewesen, sei nicht freiwillig von den Geistlichen geübt, vielmehr von der Regierung „erzwungen“ worden, wogegen von der andern Seite auf ausdrückliche Erklärungen mehrerer katholischer Kirchenfürsten (u. A. des späteren Erzbischofs von Dunin) hingewiesen werden konnte.

Im Jahre 1825 ward durch eine königliche Kabinetsordre (vom 17. August) jene für die östlichen Provinzen schon lange bestehende und praktisch gehandhabte Vorschrift auch auf die neuerworbenen Provinzen Rheinland und Westphalen ausgedehnt. Zwar sollte es den Eltern nach eingegangener Ehe freistehen, sich in anderer Weise über

Digitized by Google

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Erziehung ihrer Kinder zu einigen; dagegen sollte jeder vor Abschluß der Ehe eingegangener Vertrag null und nichtig sein; den katholischen Geistlichen ward streng untersagt, sich ein Versprechen wegen katholischer Kindererziehung von den Brautleuten geben zu lassen.

Die katholische Geistlichkeit der Rheinlande war, so lange diese französisch waren, der Verlegenheit, gemischte Ehen einzusegnen, durch die nach französischem Rechte zur Gültigkeit einer Ehe ausreichende bürgerliche Eheschließung überhoben gewesen. Eine kirchliche Einsegnung fand nur dann statt, wenn die Brautleute das religiöse Bedürfniß einer solchen fühlten; dann aber waren sie auch geneigt, die nach katholischer Lehre dafür erforderliche Vorbedingung zu erfüllen, d. h. das Versprechen wegen der katholischen Kindererziehung zu leisten. Auch nach dem Anfall der Rheinlande an Preußen war die Civilehe daselbst noch beibehalten worden. Nach der Kabinetsordre von 1825 durften nun aber die katholischen Geistlichen sich fortan kein solches Versprechen mehr geben lassen, und es entstand daher für sie die Gewissensfrage, ob sie eine von ihnen begehrte Einsegnung einer gemischten Ehe auch ohne ein solches Versprechen vollziehen dürften.

Anfangs halfen sie sich damit, daß sie ihre Mitwirkung zu einer gemischten Ehe nur in den Fällen gewährten, wo die Verlobten freiwillig das Versprechen gaben, daß sie als Eheleute im Sinne der katholischen Kirche über das religiöse Bekenntniß ihrer Kinder verfügen würden. Als die Regierung aber auch dieses Vorgehen, als gegen den Sinn der Kabinetsordre verstoßend, mit Strafe bedrohte, wandten sich die rheinisch-westphalischen Bischöfe

Digitized by Google

an den Heiligen Stuhl mit der Bitte um Anweisung, was sie thun sollten. Die preußische Regierung selbst unterstützte dieses Gesuch. Darauf erließ der, 1829 auf den päpstlichen Thron gelangte, Pius VIII. unterm 25. März 1830 ein Breve, welches in einer sehr langen, theilweise etwas unklaren Ausführung zuerst die gemischten Ehen als grundsätzlich unerlaubt bezeichnete, dann zwar allerlei Zugeständnisse betreffs derselben machte, schließlich jedoch als das Aeußerste, was den Geistlichen beim Mangel eines Versprechens gestattet sein sollte, die sogenannte „passive Assistenz" angab, d. h. die Anwesenheit des Geistlichen bei dem von den Brautleuten kundgegebenen Entschlusse, einander ehelichen zu wollen.

Dabei sollte aber alle und jede Feierlichkeit, welche wie eine Zustimmung der Kirche zu einer solchen Ehe gedeutet werden könnte, ausgeschlossen sein. Zur Gültigkeit der Ehe genügt nach katholischer Lehre eine solche „passive Assistenz." Durch eine dem Breve beigegebene „Instruction an die Geistlichen" (vom päpstlichen Staatssecretär Albani) ward das Breve zum Theil im verschärfendem Sinne erläutert.

Die preußische Regierung nahm an mehreren Stellen dieses Breve Anstoß; sie versagte daher kraft des ihr zustehenden Placet die Bekanntgebung desselben an die Bischöfe und gestattete solche erst, nachdem ein besonderes Uebereinkommen (vom 19. Juni 1834) mit dem obersten Geistlichen Rheinlands und Westphalens, dem Erzbischof von Köln, Freiherrn Spiegel vom Desenberg, einem Manne der älteren, duldsameren Richtung, dem Breve für seine praktische Anwendung eine mildernde Auslegung gegeben hatte. In dem Uebereinkommen („Convention") war gesagt: „Die bloße

Digitized by Google

passive Assistenz sei etwas Ungewöhnliches und darum Gehässiges; sie entferne den katholischen Theil, den sie treffe, von der Kirche; auch könne eine so geschlossene Ehe leicht von Seiten ihrer bürgerlichen Gültigkeit angefochten werden; daher sei diese Form nur da anzuwenden, wo bei dem katholischen Verlobten eine leichtfertige Gesinnung in Bezug auf die künftige Erziehung der Kinder zu befürchten stehe; in anderen Fällen, namentlich solchen, wo den Umständen nach eine förmliche kirchliche Eheschließung nothwendig scheine (z. B. um einen Familienzwist zu vermeiden), sei statt der blos passiven Assistenz die übliche kirchliche Feierlichkeit (die Einsegnung der Ehe) vorzunehmen.

Der Ansicht Spiegels schlossen sich sämmtliche Bischöfe Rheinlands und Westphalens an, und so ward mehrere Jahre lang thatsächlich in diesem Sinne in beiden Provinzen verfahren.

Als Gegenleistung für diese Herstellung des kirchlichen Friedens hatte König Friedrich Wilhelm III. mehrere wichtige Zugeständnisse an die katholische Kirche, sogar die Aufhebung der in den Rheinlanden noch bestehenden Civilehe in Aussicht gestellt.

Inzwischen starb der duldsame Erzbischof am 2. August 1836. An seine Stelle wählte das Kapitel den Freiherrn Droste zu Vischering. Dieser hatte schon als Generalvicar des Bisthums Münster wegen seiner streng hierarchischen Gesinnung Streitigkeiten mit der preußischen Regierung gehabt. Man war daher in Rom höchlichst verwundert, daß die preußische Regierung nicht ihm gegenüber von dem ihr zustehenden Rechte der Beanstandung Gebrauch gemacht hatte. Cardinal Lambruschini soll zu dem preußischen

Digitized by Google

Gesandten, Ritter von Bunsen, gesagt haben: „Ist Ihre Regierung toll?“ Wie es hieß, war die Zulassung Drostes auf Empfehlung des Kronprinzen erfolgt. Allerdings hatte man sich vorher über seine Stellung zu der Convention von 1834 zu vergewissern gesucht. Zu dem Ende war der Domcapitular Schmüling beauftragt worden, in einer „vertrauten Unterredung“ den Freiherrn von Droste (damals Weihbischof zu Münster) darüber auszuforschen. Der Letztere gab dabei folgende Erklärung ab:

„Ich bitte Sie, dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve des Papstes Pius' VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrechtzuhalten oder gar, wenn Solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Die Regierung faßte bei dieser Versicherung Beruhigung und gab ihre Zustimmung zur Erhebung Drostes auf den Erzbischofsstuhl von Cöln. Bald aber erfuhr sie, daß derselbe keineswegs in „friedfertigem“ Sinne handelte, vielmehr seine Geistlichen zur Verweigerung der Einsegnung einer Ehe, wenn kein Versprechen vorliege, ausdrücklich anwies.

Inzwischen hatte man auch in Rom Kenntniß von der (sorgfältig geheim gehaltenen), „Convention von 19. Juli 1834“ erhalten. Einer der vier Bischöfe, welche sich mit derselben einverstanden erklärt und danach gehandelt hatten, Bischof Hommer von Trier, hatte am 11. December 1836 auf seinem Sterbebette einen Brief an den Papst geschrieben, (nach einer anderen Lesart einen ihm, als er schon nicht

Digitized by Google

mehr recht bei sich war, unterbreiteten Brief unterschrieben), worin er seine Reue über das Geschehene ausdrückte und die infolge der Convention an die Bischöfe erlassene Instruction (allerdings in entstellter Form) mittheilte. Darauf hatte der Papst in einer Bulle vom 3. Februar 1837 das Verfahren der Bischöfe streng gerügt. Ein diplomatischer Notenwechsel zwischen der Curie und dem Ritter von Bunsen führte zu keiner Verständigung. Als darauf im Namen des Königs der Oberpräsident Graf zu Stolberg-Wernigerode den Erzbischof an sein der Regierung gegebenes Versprechen erinnerte und ihn aufforderte, entweder diesem Versprechen gemäß fernerhin zu handeln, oder sein Amt niederzulegen — wo nicht, so werde er entsetzt werden — da kam die ganze Zweizüngigkeit des Prälaten bei Abgabe seiner Erklärung, aber auch die ganze Leichtgläubigkeit und Unachtsamkeit der mit dieser Angelegenheit betrauten preußischen Beamten zum Vorschein. Freiherr von Droste erklärte jetzt einfach, er habe sich verpflichtet, „die gemäß dem Breve getroffene Vereinbarung" aufrechtzuhalten; mit anderen Worten: „soweit sie dem Breve gemäß sei." Das habe er gethan und werde er ferner thun; wo die Convention von dem Breve abweiche, da müsse er sich an das letztere halten. Nun war gar nicht zu leugnen, daß die Convention vom 19. Juni 1834 nicht in allen Stücken „gemäß dem Breve" war, daß sie vielmehr gerade in dem Hauptpunkte, dem wegen der „passiven Assistenz", bedeutend davon abwich, indem sie durch allerhand künstliche Auslegungen an die Stelle dieser „passiven Assistenz" in vielen, wohl den meisten Fällen die wirkliche kirchliche Einsegnung einer gemischten Ehe, auch ohne geleistetes

Digitized by Google

Versprechen, setzte. Daß der Erzbischof Spiegel und seine vier Bischöfe zu dieser Abänderung des Breve die Hand geboten, das hatten sie mit ihrem Gewissen abzumachen; daß der neue Erzbischof darin strenger dachte und sich im Zweifelsfalle nur nach dem Breve richten wollte, daraus konnte man ihm keinen Vorwurf machen; dagegen aber war es unehrlich und vor Allem eines Priesters unwürdig, daß er jene zweideutige Erklärung abgab, da er doch recht wohl wußte, was man von ihm verlange, und daß er mit Hülfe dieser Erklärung sich in das erzbischöfliche Amt gewissermaßen hineinschmuggelte.

Nachdem noch einige vergebliche Versuche gemacht worden, um den Erzbischof entweder zu einer befriedigenden Erklärung betreffs seines ferneren Verhaltens, oder zum freiwilligen Rücktritt von seinem Amte zu bewegen, erließ der König am 15. November 1837 eine Kabinetsordre, welche die Entsetzung Drostes von seinem Amte „wegen der mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Handlungsweise desselben" verfügte. Am 20. November fand diese Entsetzung und zugleich die Abführung Drostes auf die Festung Minden unter militärischer Bedeckung statt. Am 1. December hatte Bunsen dies der Curie officiell anzuzeigen.

Neben den gemischten Ehen war auch noch eine andere Angelegenheit Veranlassung zu dem Conflicte des Erzbischofs Droste mit der Regierung gewesen. Es war das die Hermesianische Lehre. Ein Professor Hermes in Bonn hatte Ansichten gelehrt, welche in Rom für ketzerisch gehalten und durch eine päpstliche Bulle vom 2. Sept. 1835 förmlich verdammt wurden. Diese Bulle war in Preußen

Digitized by Google

nicht bekannt gemacht, auch war die Erlaubniß zu der Bekanntmachung nicht nachgesucht worden. Gleichwohl hatte der Erzbischof sämmtliche Beichtväter in der Stadt Bonn angewiesen, die Studirenden mit der Bulle bekannt und darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch das Anhören Hermesianischer Vorlesungen (Hermes selbst war 1831 gestorben, hatte aber Schüler hinterlassen, die in seinem Geiste lehrten) ihre Gewissenspflichten als rechtgläubige Katholiken verletzen würden.

Nicht leichten Herzens hatte sich König Friedrich Wilhelm III. zu einem so außerordentlichen Schritte, wie es die Inhaftnahme eines der höchsten Würdenträger der katholischen Kirche war, entschlossen. Erst nachdem Berichte der Behörden in Cöln gemeldet, daß der Erzbischof und sein Secretär, der Weltpriester Michaelis, Geistlichkeit und Volk zu Gunsten des Ersteren aufzuwiegeln suchten, und nachdem sich daraufhin der Ministerrath einstimmig für die Nothwendigkeit strenger Maßregeln ausgesprochen, hatte der König solche angeordnet.

Die Abführung des Erzbischofs von Cöln fand ohne Ruhestörungen, wenn auch nicht ohne große Aufregung, statt. Erst später kamen hier und da kleine Tumulte vor. Dagegen erließ der römische Hof sofort eine förmliche Kriegserklärung gegen Preußen in einer von dem Nachfolger des Papstes Pius' VIII. (der am 30. November 1837 gestorben war), Gregor XVI., gehaltenen „Allocution", welche gegen das in Cöln Geschehene feierlich protestirte. Der Protest ward dem diplomatischen Corps mitgetheilt. Die preußische Regierung ihrerseits rechtfertigte ihr Verfahren theils in einem Erlaß an das Cölner Domkapitel, theils

Digitized by Google

in Rundschreiben an ihre Gesandten bei den auswärtigen Höfen. Ein Versuch der Verständigung mit Rom erwies sich als erfolglos. Vergeblich stellte Bunsen der Curie vor, daß sein König die bestimmte Absicht gehabt habe, vor einem solchen äußersten Schritte gegen den Erzbischof die Curie davon in Kenntniß zu setzen und ihre wohlwollende Dazwischenkunft anzurufen, daß dies aber unmöglich gemacht worden sei durch das aufwieglerische Verhalten Drostes, „welches eine ganze Provinz mit einer Revolution bedrohte;" vergebens erklärte er, daß auch jetzt noch der König die Absetzung Drostes gern als einen nur zeitweiligen Act betrachten und den Papst zum Richter in der Sache aufrufen würde, wenn nicht Letzterer in seiner Allocution ohne vorherige Untersuchung ein Urtheil gefällt hätte. Die Curie antwortete darauf in einer Note (vom 25. December 1837), worin sie das Vorgehen der Regierung als eine „scandalöse Verletzung der heiligen Rechte der Kirche" bezeichnete. Eine Verhandlung könne der Papst nicht zulassen, so lange die Thatsache bestehe, welche die Veranlassung zur Beschwerde gegeben. Der Papst verlange, daß der Erzbischof frei- und seiner Diöceſe zurückgegeben werde.

Weitere Verhandlungen Bunsens mit der Curie führten ebenfalls zu keiner Verständigung.

Neben dem officiellen Notenwechsel fand auch ein halbofficieller Meinungsaustausch der beiden Regierungen, der päpstlichen und der preußischen, statt. Die letztere veröffentlichte in der Staatszeitung vom 31. December 1837 eine, zuvor den fremden Höfen vertraulich mitgetheilte, „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung

Digitized by Google

gegen den Erzbischof von Cöln." Die Curie antwortete durch eine „Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten," (vom April 1839), nachdem schon vorher (im März 1838) eine halbofficielle Schrift unter dem Titel „Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Freiherrn von Droste, Erzbischofs von Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind," erschienen war.

Der gefangene Erzbischof ward übrigens nach einiger Zeit in seine Heimat Darfeld bei Münster entlassen, in der Sache der gemischten Ehen aber erging eine Kabinetsordre (vom 28. Februar 1838), worin gesagt war: „Wenn die Brautleute kein Versprechen abgeben wollten, so solle der katholische Geistliche nicht gezwungen sein, die Trauung mit kirchlichen Feierlichkeiten zu vollziehen; fänden sich die Brautleute dadurch verletzt, so könnten sie beim Bischof Beschwerde führen, und dieser habe endgültig zu entscheiden." Damit war so ziemlich auf den Standpunkt des Breve von 1830 zurückgegangen.

Die Vorgänge am Rhein wiederholten sich nach einiger Zeit in der Diöcese Posen. Der Erzbischof von Posen, Martin von Dunin, glaubte hinter dem Beispiel seines Amtsbruders Droste von Cöln nicht zurückbleiben zu dürfen. Nicht lange nach der Allocution des Papstes vom December 1837 begann auch er sich zu rühren. Er verbot seinen Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen ohne Leistung des Versprechens, obgleich diese in den östlichen Provinzen langjährige Praxis war und obschon er selbst sich früher für die Zulässigkeit derselben ausgesprochen hatte. Zuvor hatte er sich erst an das Ministerium, dann

Digitized by Google

an den König mit der Bitte gewendet, es möge ihm gestattet werden, das Breve von 1830 in seiner Diöceſe amtlich bekannt zu machen; es war ihm dies aber abgeſchlagen worden. Die Regierung ſuchte den Erzbiſchof in Güte zur Rückgängigmachung der von ihm getroffenen Maßregeln zu veranlaſſen; als er aber dabei beharrte, ſchlug ſie den Weg der gerichtlichen Unterſuchung gegen ihn ein. Das Gericht verurtheilte ihn zu ſechs Monaten Feſtung und zur Amtsentſetzung. Der König milderte das Urtheil dahin, daß der Erzbiſchof in Freiheit bleiben, nur aber außerhalb ſeiner Diöceſe leben ſolle. Der Erzbiſchof brach jedoch dieſen Bann und kehrte in ſeine Diöceſe zurück. Nun erſt wurde er auf die Feſtung geſetzt.

Die Aufregung in der katholiſchen Bevölkerung ſowohl des Rheinlandes und Weſtphalens, als auch Poſens und Schleſiens war eine große und weitverbreitete. Deputationen des rheiniſch-weſtphäliſchen Adels ſowie der Geiſtlichkeit kamen nach Berlin und thaten Fürbitten für ihren Oberhirten. Die Biſchöfe von Münſter und Paderborn nahmen ihre Unterſchriften unter der Convention vom 19. Juni zurück. Auch die öſtlichen Biſchöfe erklärten ſich gegen die Regierung, und der milde Biſchof von Breslau Sedlnitzky war ſeiner Geiſtlichkeit nicht mehr Herr. Nicht lange, ſo ſah er ſelbſt ſich genöthigt, ſein Amt niederzulegen; ſpäter trat er zum Proteſtantismus über und erhielt eine höhere Stelle im preußiſchen Cultusminiſterium.

In die aufgeregte Rheinprovinz entſandte der König ſeinen Sohn, den Kronprinzen, um die Gemüther zu beruhigen. Durch deſſen perſönliche Liebenswürdigkeit, und weil

Digitized by Google

man zu wiſſen glaubte, daß er mit dem Verfahren ſeines Vaters gegen den Erzbiſchof nicht einverſtanden ſei, gelang ihm dies in ſolchem Maße, daß umgekehrt den Proteſtanten nahezu bange ward vor den katholiſirenden Neigungen des künftigen Thronfolgers.

Digitized by Google

XVIII.

Wandlungen in Poesie und Philosophie.

Der Einfluß der Romantiker, der am Anfange des Jahrhunderts und noch ein ziemliches Stück herein ein weitverbreiteter und beherrschender war (weniger wegen ihrer poetischen Schöpfungen, als wegen der Lebensanschauung, die sie vertraten), hatte allmälich anderen Einflüssen weichen müssen.

Die Befreiungskriege hatten den Geist der Nation und ihrer Dichter von dem fernen Mittelalter und der phantastischen Märchenwelt auf die lebendige Gegenwart abgelenkt.

Die kriegerischen Lieder eines Arndt, Körner, Schenkendorf, Stägemann, Rückert feierten die Erhebung des preußischen Volkes und die Siege der preußischen Waffen, und selbst der Romantiker Eichendorff konnte sich diesem frischeren Zuge der Poesie nicht versagen.

Dann kam eine Zeit, wo die Blicke der Patrioten nach glücklich bestandenem Kampfe mit dem fremden Bedränger sich sehnsuchts- und hoffnungsvoll den inneren Zuständen des Vaterlandes zuwendeten, wo berechtigte Wünsche für die Einheit und Größe Deutschlands und

Digitized by Google

für eine gesetzliche Freiheit in den Einzelstaaten die Herzen schwellten. Auch diese Regungen des Volksgeistes fanden ihr Echo in der deutschen Dichtung: Uhland sang seine Lieder vom „guten alten Recht," mahnte die Volksvertreter, „ihr letztes Wort zu sprechen" und sich „als ganze, nicht als halbe Männer" zu bewähren, die Fürsten aber, „den großen Tag (des 18. October) nicht zu vergessen, wo sie auf ihren Knieen lagen und huldigten der höhern Macht", mahnte sie, „ihren Völkern, deren Treue sie erprobt, zu leisten jetzt, was sie gelobt." Rückert, der vorher (in seinen „Geharnischten Sonetten)" in voller Kriegsrüstung einhergeschritten war, klagte nun über die den Völkern vorenthaltene Freiheit und sagte den Großen manches ernste, ja auch manches bittere Wort, bis er endlich, der immer unerquicklicher werdenden Politik gänzlich absagend, sich in den reineren Aether beschaulich-erbaulicher Dichtung erhob. Auch der gräfliche Sänger Platen, der Meister der kunstreichen Form, schoß manchen satirischen Pfeil ab nicht blos auf die Romantiker und die Schicksalstragöden, sondern auch auf die servilen Anbeter des „Rubels".

Die schwäbische Schule, die sich um Uhland sammelte, hatte von den Romantikern die Freude an dem geheimnißvollen Weben der Naturkräfte und die Liebe zur vaterländischen Vergangenheit überkommen; allein bei ihr war und blieb jene erstere ein sinniges, aber klares Naturgefühl ohne mystischen Beisatz, diese letztere eine Verherrlichung des Mittelalters als einer Zeit, die einst lebenskräftig gewesen, aber vorüber sei und nicht wiederkehre; so in Uhlands prächtigen Balladen von Eberhard dem Rausche-

Digitized by Google

bart, von den tapferen Freiheitskämpfen der alten Bürgerschaften und Aehnlichen.

Auch Immermann, der lange mit allerhand romantischen Neigungen zu kämpfen hatte, arbeitete sich in seinem „Münchhausen" zu einem gesunden Realismus durch und schuf in seinem „Hofschulzen" ein reizendes Abbild altgermanischen Lebens, den Typus eines freien Bauern auf eigenem Grund und Boden.

Unterdessen waren zwei andere Dichter von ganz modernem Geiste hervorgetreten, Heine und Börne. Heinrich Heine liebte es, bisweilen die blaue Blume der Romantik auf seinen Hut zu stecken; auch hatte er seine Lust bald an heiteren Märchen, bald an schwärmerischen kirchlichen Legenden. Allein das Alles war bei ihm nur ein keckes Spiel, nicht, wie bei den Romantikern, wirklicher Ernst. Eine stärkere Wahlverwandtschaft hatte er mit diesen Letzteren in ihrem ersten Stadium, dem der „Lucinde." Die Freidenkerei in der Liebe und nebenbei in der Religion — das war sein eigentliches Element, und er that sich auf den Ruhm eines starken Geistes, welcher jede Schranke verachtet, viel zu gute, ja er hätte gern für einen Reformator seiner Zeit und der Menschheit gegolten. Allein, wie viel er auch von dem „Riß" sprach, der die gegenwärtige Welt spalte und der „mitten durch des Dichters Herz" gehe, so war doch dieser „Weltschmerz", (bei welchem der Dichter sich übrigens ganz wohl sein ließ), eine bloße Komödie. Besser hätte er gethan, wenn er sich an dem Ruhme eines der größten Lyriker aller Zeiten genügen ließ, den die Mitwelt ihm zugestand, und den auch die Nachwelt ihm nicht verkürzen wird. Sein Witz und seine Satire, wie er-

Digitized by Google

heiternd sie auch oft wirken, entbehren des tieferen Hintergrundes (den bei Börne Beides hat), eines sittlichen Lebensernstes und einer von großen Interessen getragenen Auffassung der Verhältnisse. Wenn Börne gegen die Censur ankämpft oder eine Satire über die „Postschnecke" schreibt, so hat er immer den Blick auf ein Allgemeines gerichtet, dem er damit dienen will. Heines Witz ist ein prasselndes Feuerwerk, das er entzündet, um seine eigene Persönlichkeit in ein glänzendes Licht zu stellen, seine Satire hat nur zu häufig ebenfalls blos einen persönlichen Zweck, sei es den der Rache an Solchen, von denen er sich beleidigt glaubt, sei es der Verkleinerung Solcher, die er als seine Nebenbuhler um den Ruf des Dichters haßt.

Die Pariser Julirevolution zog sowohl Heine als Börne in ihre Strudel hinein. Indem Beide nach der Weltstadt an der Seine übersiedelten, lösten sie sich von ihrem deutschen Vaterlande nicht blos äußerlich, sondern auch innerlich. In seinem „Deutschland, ein Wintermärchen" und in anderen Schriften verspottete Heine rücksichtslos Alles, was deutsch war, sichtlich zu seiner, noch mehr natürlich zur Freude seiner von ihm bewunderten Franzosen; Börne in seinen „Pariser Briefen" und „Neuen Pariser Briefen," goß die volle Schaale seines Zornes über die mancherlei Mängel aus, an denen damals Deutschland krankte; er that dies in Ausdrücken, die niemals der Sohn einer Nation von seiner Mutter gebrauchen sollte, zumal im Auslande und vor Ausländern; aber das wenigstens mag ihm zu einiger Entschuldigung gereichen, daß er es offenbar mit tiefem Weh im Herzen that und daß er in diesem Herzweh sich wirklich (nicht blos scheinbar, wie Heine) selbst verzehrte.

Digitized by Google

Aus der Schule Heines ging eine Gruppe von Schriftstellern hervor — Wienbarg, Gutzkow, Laube, Mundt, Kühne u. A. — welche unter dem Namen des „Jungen Deutschland" bekannt sind. Sie nahmen von ihrem geistigen Vater die Vorliebe für jene radicalsten Ansichten im Sittlichen und Religiösen an, auf welche sich Heine gern so viel zu gute that. Die Julirevolution hatte in Frankreich neben der politischen auch allerhand andere Bewegungen entfesselt. Die Ideen des Grafen St. Simon von einer „neuen Religion", einer „Emancipation des Weibes," einer großen socialen Reform fanden begeisterte Anhänger; eine geistvolle Frau, Madame Dudevant („George Sand,") kämpfte in Romanen voll glühender Leidenschaft für das Evangelium von der „freien Liebe"; ein katholischer Abbé, Lammenais, schrieb „Worte eines Gläubigen," in denen mystisch religiöse mit radical politischen und socialen Ideen zusammenflossen; die französischen Romantiker — nicht, wie die deutschen, Bewunderer einer abgestorbenen, sondern Propheten einer neuen Zeit, an ihrer Spitze der phantasiereiche Victor Hugo — glichen jenen doch darin, daß auch sie mit allen strengeren Formen in der Kunst und im Leben brachen.

Das Alles zusammen stürmte auf diese jungen Schriftsteller ein und brachte in ihnen eine Gährung hervor, welche sich dann in ihren Schriften Luft machte. Ganz besonders war es das Thema von der „freien Liebe" oder der „Emancipation der Sinne," was sie in immer neuen Wendungen variirten, Laube in seinem „Jungen Europa" und seinen „Reisenovellen", Mundt in seiner „Madonna, Gespräche mit einer Heiligen." Das Aeußerste darin leistete Gutzkow in seiner „Wally, die Zweiflerin", worin die

Digitized by Google

„göttliche Frechheit," wie sie Schlegel in der „Lucinde" gefeiert hatte, (zu welcher Gutzkow auch eine Vorrede schrieb) in nacktester Gestalt wieder erschien, daneben die keckste Verleugnung jeder Religiosität.

Dieser Roman war es, der den Bundestag zum Einschreiten gegen das „Junge Deutschland" veranlaßte. Ob der Umstand, daß eben damals ein politischer Verein deutscher politischer Flüchtlinge in der Schweiz, der sich auch „das junge Deutschland" nannte, zusammen mit einer giovine Italia, mit flüchtigen Polen u. A. einen Einfall nach Piemont gemacht hatte, zu diesem Entschlusse des Bundestages beigetragen, bleibe dahingestellt, genug, in seiner 31. Sitzung von 1836 erließ derselbe an sämmtliche Bundesregierungen die Mahnung, alle Schriften der unter dem Namen „Junges Deutschland" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich H. Heine, C. Gutzkow, H. Laube, Th. Mundt, L. Wienbarg gehörten, in ihren Staaten zu unterdrücken. Die preußische Regierung verbot auf eigene Hand den ganzen Verlag von Hoffmann und Campe in Hamburg, in welchem die Heineschen Werke erschienen waren.

Es war wohl das erste Beispiel in der Geschichte, daß eine ganze Gruppe von Schriftstellern mit einem Male gleichsam mundtodt gemacht und zum Schweigen verurtheilt wurde. Denn die Form des Bundesbeschlusses ließ es ungewiß, ob unter den zu verbietenden Schriften nur die schon erschienenen, oder auch die künftig noch erscheinenden Geisteswerke des „Jungen Deutschland" verstanden sein sollten.

Die von diesem Banne Betroffenen suchten denselben dadurch unwirksam zu machen, daß sie erst eine Zeit lang

Digitized by Google

wirklich schwiegen, dann aber sich anderen, ungefährlicheren Richtungen zuwandten. Gutzkow, den man der „Verspottung der Religion“ in seiner „Wally“ anklagte, mußte eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen verbüßen.

Auf dem Gebiete der Philosophie waren ebenfalls wichtige Wandlungen vorgegangen. Die „intellectuelle Anschauung“ Schellings hatte an Reiz verloren; die Hegelsche „Dialektik der Idee“ behauptete zwar noch ihre Herrschaft; doch waren auch andere philosophische Systeme neben dem allmächtigen Hegelianismus (der in Preußen unter Altenstein ein förmliches Monopol besaß) zur Geltung gelangt. Zwei wichtige Doctrinen, die Psychologie und die darauf gegründete Pädagogik, wurden von tüchtigen Empirikern, wie Beneke und Herbart, eifrig und erfolgreich bearbeitet. Der Letztere machte es sich namentlich zur Aufgabe, die Erziehungslehre Pestalozzis wissenschaftlich zu begründen und zu vertiefen. Pestalozzi selbst hatte — gleich seinem Nachfolger auf diesem Gebiete, Fröbel — bei allem Eifer seines Strebens und allem Reichthum seiner Ideen doch nicht die Gabe besessen, das, was er lehrte, auch praktisch als Erzieher in vollem Maße zu verwirklichen und fruchtbar zu machen. Nichtsdestoweniger lebt sein Name und sein Geist fort in zahlreichen „Pestalozzivereinen“ und „Pestalozzistiftungen,“ ebenso wie der Fröbels in zahlreichen „Fröbelvereinen“ und „Kindergärten.“ Beide waren mit ihren erzieherischen Plänen nicht eigentlich über das frühe Kindesalter hinausgekommen; die Pädagogik Herbarts dagegen umspannte das ganze wichtige Gebiet des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Innerhalb der Hegel'schen Schule selbst traten bald

Digitized by Google

nach dem Tode ihres Hauptes (Hegel starb an der Cholera 1831) bedeutsame Veränderungen ein. Sie spaltete sich, insbesondere in Bezug auf ihre Stellung zur Religion und Politik, in eine Rechte, ein Centrum und eine Linke. Die Rechte war überwiegend „positiv", das Centrum etwas weniger; die Linke dagegen nahm im Politischen wie im Religiösen zum Theil einen sehr weit vorgeschrittenen, radicalen Standpunkt ein.

Im Politischen geschah dies namentlich durch die im Jahre 1838 in's Leben getretenen „Hallischen Jahrbücher" von Ruge und Echtermeyer. Dieselben gingen in rascher Folge von einem politischen Standpunkte zum andern über. Noch kurz vor dem Thronwechsel von 1840 Bewunderer des „intelligenten Beamtenstaates Preußen", fanden sie bald selbst den Constitutionalismus ungenügend für ihren Begriff von Freiheit, predigten die „Auflösung des Liberalismus in Humanismus" und langten zuletzt glücklich bei dem internationalen Socialismus eines Marx und Engels an.

Nicht anders ging es im Religiösen. Im Jahre 1835 erschien das „Leben Jesu" von David Strauß. Dasselbe gipfelte in der Ausführung, daß Christus nicht in dem Sinne eine geschichtliche Person sei, wie die Evangelien ihn darstellen: vielmehr sei die ganze evangelische Geschichte eine aus Wirklichem und Eingebildetem zusammengewebte Erzählung, also ohngefähr das, was man im Alterthum einen Mythus, im Mittelalter eine Sage nannte. Eine solche Persönlichkeit wie Christus habe allerdings gelebt, aber sie sei ein Mensch wie andere Menschen gewesen, nur hervorragend durch einen hohen Geist und eine seltene sittliche Reinheit. An diese

Digitized by Google

Persönlichkeit nun hätten die Zeitgenossen jene Vorstellungen von einem zu erwartenden Messias angeknüpft, welche, von den alttestamentlichen Weissagungen genährt, im jüdischen Volke lebten; so sei allmälich die einfache historische Person Christus zu einer wunderbaren und wunderthätigen geworden.

Dies Alles suchte Strauß mit einem reichen Material theologischer Gelehrsamkeit zu begründen und bis in's Einzelne zu belegen.

Die Schrift machte ungeheures Aufsehen; in noch nicht fünf Jahren waren vier starke Auflagen vergriffen.

Ganz neu war der Standpunkt, auf den Strauß sich stellte, nicht. Die Glaubhaftigkeit der evangelischen Geschichte, insbesondere soweit sie Wunderbares, nach den gewöhnlichen Naturgesetzen Unbegreifliches enthält, war schon im vorigen Jahrhundert mehrfach angezweifelt, ja bisweilen gänzlich geleugnet worden, so in jenen von Lessing 1774 ff. herausgegebenen „Wolfenbüttler Fragmenten", welche gleichfalls alles Uebernatürliche von der Person Christi abstreiften. Strauß selbst war aus einer Theologenschule hervorgegangen, welche die Kritik der neutestamentlichen Schriften und der Geschichte des ersten christlichen Jahrhunderts zu ihrer eigentlichen Aufgabe machte, der sogenannten „Tübinger" oder „Baur'schen" Schule. Das dialektische Rüstzeug für seine Arbeit hatte ihm dann noch die Hegel'sche Philosophie geliefert. In Bezug auf Schärfe und Durchsichtigkeit seines Styls hatte er Aehnlichkeit mit Lessing.

Natürlich erregte das Strauß'sche Werk vielfachen Widerspruch: es erschienen theils directe Gegenschriften, theils Darstellungen des Lebens Jesu von andern Stand-

Digitized by Google

punkten aus, letztere von den Theologen Steudel, Neander, Schenkel, Hase u. A., sowie von dem gemäßigten Hegelianer Weiße.

Strauß schien damals noch der Ansicht zu sein, die von ihm gezogenen Folgerungen der Kritik möchten wohl besser das ausschließliche Eigenthum einer kleinen „Gemeinde der Wissenden" bleiben, während „die nicht wissenschaftlich gebildeten Glieder der Gesellschaft auch ferner an die positive kirchliche Lehre gewiesen würden." Diese Zurückhaltung gab er aber später auf. Schon in seiner, 1840 erschienenen, „Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem Kampfe mit der modernen Wissenschaft", welche so ziemlich alle Grundlagen einer positiven Religion kritisch zerstörte, wandte er sich an einen weiteren Kreis von Gebildeten; in seinem „Leben Jesu für das deutsche Volk" (1864) und vollends in seinem Buch: „Der alte und der neue Glaube" (1873) sprach er ausdrücklich die Absicht aus, seine Ansichten zum Gemeingut der ganzen Nation zu machen.

Ohngefähr gleichzeitig mit Strauß begann ein anderer jüngerer Philosoph aus der Schule Hegels, Ludwig Feuerbach (ein Sohn des Criminalisten), einen ähnlichen Kampf der Kritik gegen jede positive Religion. Nachdem er schon 1830 in einer Schrift „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit" mit dem Glauben an ein künftiges Leben gebrochen, in einer zweiten: „Philosophie und Christenthum" (1839) die Unverträglichkeit der christlichen Lehre mit dem philosophischen Denken behauptet hatte, schrieb er 1841 ein Werk: „Das Wesen des Christenthums", worin er alle und jede Vorstellungen von einer übersinnlichen Welt für

Digitized by Google

bloße Einbildungen oder Illusionen, die aus gewissen psychologischen oder, richtiger gesagt, pathologischen Vorgängen im menschlichen Geiste entsprängen, also für eine Art von Fata Morgana erklärte.

Was Strauß und Feuerbach mit ihrer philosophischen Kritik begonnen, das setzten vom Boden der empirischen Naturforschung aus die um Weniges später erschienenen Schriften von Moleschott, Büchner, Carl Vogt u. A. fort, bis endlich die epochemachende „Entwickelungstheorie" des Engländers Darwin, welche in Deutschland rasch Verbreitung fand, den Bruch mit allem Uebersinnlichen vollendete.

Ein neuerer Naturforscher von hohem Ruf, Dubois Reymond, hat es bedenklich gefunden, daß die Vertreter dieser sog. monistischen oder materialistischen Richtung, seien sie Philosophen oder Naturforscher, die Ergebnisse ihrer materialistischen Weltanschauung als so zweifellos sichere und endgültige, jede Möglichkeit eines Uebersinnlichen ausschließende hinstellten, namentlich aber, daß sie dies thäten nicht blos für die „Gemeinde der Wissenden" (wie Strauß sich ausdrückte), sondern auch für die minder Gebildeten. Diese letzteren nähmen alle derartigen Behauptungen (die doch in den Augen der Männer der Wissenschaft immer nur erst den Werth von Vermuthungen, wenn auch noch so geistreichen und bestechenden, hätten), wenn sie ihnen mit solcher Zuversicht vorgetragen würden, als unbestreitbar gewiß hin und zögen daraus namentlich für das sittliche Leben oftmals äußerst bedenkliche Folgerungen.

Diesem Rathe Dubois-Reymonds stehen sehr gewichtige Erfahrungen gerade aus der Zeit, die uns hier

Digitized by Google

beschäftigt, (nicht wenige aus der unmittelbaren Gegenwart) zur Seite. Auf Feuerbachs „Wesen des Christenthums" beriefen sich sofort die ersten deutschen Socialisten, ein Heß, ein C. Grün u. A., indem sie folgerten: „wenn es, wie Feuerbach behaupte, keine übersinnliche Autorität gebe, so gebe es überhaupt keine, so sei der Mensch lediglich auf sich selbst und seinen freien Willen (d. h. seine Willkür) angewiesen." Unsere neueren Socialisten gehen noch weiter: sie stellen überall das materielle Wohlbefinden und die Ansprüche auf ein solches in den Vordergrund; sie kennen nur Rechte, aber keine Pflichten, und erhoffen infolge der Freiheit, die sie verlangen, weit mehr einen unbeschränkten Lebensgenuß, als nur die Mittel für ein sittlich ernstes Streben nach eigner Vervollkommnung.

Vielleicht wäre es doch richtiger und räthlicher gewesen, wenn die Strauß und Feuerbach so wie die Anhänger Darwins, dem Rathe Dubois-Reymonds und dem Beispiele eines Lessing und eines Kant folgend, sich dessen beschieden hätten, daß auch die scharfsinnigste Kritik zwar wohl gewisse als positiv angenommene Lehren in ihrer wissenschenschaftlichen oder geschichtlichen Begründung anzufechten vermag, daß aber ihre eigenen negativen Behauptungen ebensowenig unanfechtbar und unfehlbar sind, und daß es daher unzulässig ist, dieselben als solche hinzustellen.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister.

Vorbemerkungen: 1) Namen und Sachen, die in den Capitelüberschriften und somit im Inhaltsverzeichniß vorkommen, sind in der Regel nicht nochmals hier angeführt. 2) Namen, die heut keine Bedeutung mehr haben, (wie die Namen der meisten damaligen Bundestagsgesandten) sind weggelassen. 3) Folgende Abkürzungen sind gebraucht: V. und R. für Verfassung und Regierung; B. T. G. für Bundestagsgesandter; Prof. für Professor; Adv. für Advokat; Abg. für Abgeordneter.

Achenwall, II, 29.
„Adelskette", I, 259.
Adresse, Die Coblenzer, I, 265, II, 141.
„Agende", II, 297.
Ahrens, Dr., II, 183.
Albani, Cardinal, II, 302.
Albrecht, Prof., II, 274, 277, 280.
Alexander I., Kaiser von Rußland, I, 5, 20, 116, 292, 294, II, 213.
„Allemannia", I, 152.
„Allgem. politische Annalen", II, 218, 224.
„Alliance, heilige", I, 292.
Altlutheraner, II, 298.
Anastasius Grün, II, 277, 289.
Ancillon, von, preuß. Minister, I, 159, II, 146, 225, 230.
Anhaltische Fürstenthümer, II. 248.
Anton, Prinz, I. 27.
— König von Sachsen, II. 184.
Arndt, E. M., I. 55, 62, 106, 143, 154, 164, 274, II, 13, 127 f, 293, 312.
Arnim, Achim v., II, 16.
„Assistenz, passive", II, 302, 305 f.
Auersperg, Graf Anton, s. Anastasius Grün.
„Ausnahmebeschlüsse" (des Bundestages), II, 225.

Baden, V. u. R., I, 216, II, 193.
Baiern, V. u. R., I, 215, II, 197.
Bauernfeld, II, 283.
Baur, Theolog, II, 320.
Beethoven, II, 6, 284.
Behr, Prof., I, 249, II, 197.
Beck, Carl, Dichter, II, 266.
Belle-Alliance, Schlacht von. I, 92, 100 f.
Beneke, Prof., II, 318.
„Beobachter", Oesterr., I, 154, II, 284.
—, Stuttgarter, II, 224.
Berg, v., B. T. G. II, 60.
Bernstorff, Graf, preuß. Minister, I, 332, II, 108, 225, 246.
Berstett, v., badisch. Minister, I, 250, 314, II, 245 f.
Beseler, G., Prof., II, 276.
Beyme, v., preuß. Großkanzler, I, 333.
„Biene," die, II, 186.
Bismarck, Fürst, I, 125, 132.
Blacas, Graf v., I, 111.
„Blätter" Deutsche, I. 57, 60, 144, 161.
Blicher, Fürst, I, 86, 107, 150, II, 127.
Blumenbach, Prof., II, 2.
Bodenstedt, II. 5.
Böckh, Prof , II, 4.
Börne, L., II, 314.
Bopp, Prof., II, 5.
Boyen, von Generalfeldmarschall, I, 262, 333.
Braunschweig, V. u. R., I, 221, II, 178.
Brentano, Clemens, II, 16 f.
Briefgeheimniß, dessen Verletzung, I, 285.
Brockhaus, F. A. I. 285.
Brüdergemeinde, böhmische, II, 185.
Buch, Leopold. v., II, 3.
Büchner, Dr., II, 322.
Bülow, v., preuß. Staatsrath, I, 94, 271, 282, II, 146.
— General, I, 87, 92, 94.
Bündniß, geheimes vom 3. Januar 1815, I, 34.
Bund, Deutscher, I, 71.
Bundescentralbehörde. II, 234.
Bundesexecutionsordnung, I, 325.
Bunsen, Ritter von, II, 305, 308.

Digitized by Google

Buol-Schauenstein, v., östr. B. T. G., II, 46, 49. 110.
Burke, Edmund, II, 30.
Burschenzeitung, I, 183.

Camarilla, I, 260.
Cambridge, Herzog von, II, 183.
Capo d'Istria, I, 119 f.
Carl X., von Frankreich, II, 165.
— von Braunschweig, II, 178 ff.
— von Mecklenburg, I, 261., II, 170.
— August von Weimar, I, 171, 173, 182, 237, 247, 330, II, 111.
Carlowitz, Alb. v., II, 167, 186, 282.
Castelli, II, 288.
Castlereagh, Lord, I, 15, 29 f, 38.
Centraluntersuchungscommission, Mainzer, I, 319, 323 ff.
Civilehe, II, 301, 303.
Clauren, H., II, 20.
Claus Harms, Prediger, II, 295.
Clausewitz, v., General, I, 137, 262.
Clemens XIV., Papst, II, 298.
„Club der Wilhelmsstraße", II, 43.
Coburg, V. u. N., I, 239.
Cölln, v., preuß. Kriegsrath, I, 282.
Collegium germanicum, II, 299.
Concordate, II, 298.
Conferenzen, Carlsbader, I, 304, II, 245.
— Darmstädter, II, 246.
— Londoner II, 269.
— Stuttgarter, II, 247.
— Wiener von 1820, I, 335, geheime von 1834, II, 230.
Congreß, zu Aachen, I, 292 f.
— Laibach, Troppau, Verona, I, 293, II, 77, 100.
Constitutionalismus, II, 21.
Cornelius, Maler, II, 6.
Cotta, Buchhändler, I, 234, II, 249.
Czartoryski, I, 119.

Dahlmann, Prof., I, 146, 329, II, 75, 274, 277, 280.
Dambach, preuß. Polizeirath, I, 282.
Darwin, II, 322 f.
„Deutsche Allgemeine Zeitung", II, 218, 224.
„Deutsche Tribüne", II, 218.
Deutscher Ausschuß (beim Wiener Congreß), I, 65.
„Deutscher Bund" (polit. Geheimbund), I, 282, 284.
Deutscher Handelsverein, II, 243.
„Deutschthum", I, 143.
De Wette, Prof., I, 307.
Domainenfrage, die westphälische. II, 58.
Droste zu Vischering, Freih., Erzbischof von Cöln, II, 303. ff.
Dubois-Reymond, Prof., II, 322 f.
Dufour-Féronce, II, 263.
Düsseldorfer Malerschule, II, 6.
Dunin, Martin v., Erzbischof von Posen, II, 309.
Duttlinger, Prof., II, 201, 218.

Eggeling, Adv., II, 183.
Eichendorff, II, 312.
Eichhorn, K. Fr., Prof., II, 5.
— preuß. Minister, II, 127, 146.
Einsiedel, Graf v., sächs. Cabinetsminister, II, 185.
Eisenmann, Dr. II, 136.
Eisenstuck, Adv., II, 188.
Elsaß-Lothringen, I, 114.
Emmerich, Katharina, die „Nonne von Dülmen", II, 17.
Ende, v., Polizeipräsident zu Leipzig, II, 187 f.
Erichson, G., II, 101.
Ernst August, Herzog von Cumberland, II, 269.
— König von Hannover, II, 271.
„Evangelische Kirchenzeitung", II, 296, f.
Ewald, Prof., II, 274, 276, 280.

Feudalismus II, 21.
Feuerbach, Anselm (Criminalist), I, 153, II, 136.
— Ludwig (Philosoph), II, 321.
Fichte, I, 164, 171, II, 11, 29, 127 f.
Finanzedikt, preußisches, von 1810, II, 145.
Flick, Pfarrer, I, 206.
Flußschifffahrt, I, 50
Follenius, Carl I, 191, II, 131 f.
— Paul, I, 206.
Fouché, I, 112.
„Frage- und Antwortbüchlein", II, 130.
Frankfurt a. M., V. u. N. I, 242.
Franz I., Kaiser von Oesterreich, I, 4, 8, II, 286.
Frauenhofer, Prof., II, 1.
„Freisinnige, der", II, 218, 224.
Freitag, Dr., II, 183.
Freiwillige, I, 138 f.
Friedrich I., König von Württemb., I, 153, 213, 226.
Friedrich August der Gerechte, König v. Sachsen, I, 26, 36, 239, II, 184.
Friedrich Ferdinand von Göthen-Pleß, II, 191.
Friedrich der Große, II, 11.
Friedrich Wilhelm III. von Preußen, I, 8, 137, 150, 295. II, 161, 170, 296, 307.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm IV. von Preußen als Kronprinz, II, 44, 170, 304, 310.
—, als König, II, 280.
Friedrich Wilhelm von Braunschw. I, 89, II. 108
Fries, Prof., I, 174, 180, 183, 328.
Fritzsch, v., weimar. Minister, I, 306.
Fröbel, Fr., II, 318.

Gagern, Hans von, B. T. G., I, 16, 126, 327, II, 54.
—, Heinrich v., Abg. II. 226.
Geheimbünde, I, 282.
„Gemischte Ehen", II, 299, 309.
Gentz, Fr. v., I, 11, 67, 294, 300, 310, 346, II, 10, 31, 109, 284, 287.
Georg, König von England, I, 127.
— IV. II, 179, 181, 183.
George Sand (Madame Dudevant) II, 316.
Gervinus, Prof., II, 274, 276, 281.
Gneisenau, v., General I, 88, 125, 137, 149, 262, II, 127, 139, 146.
Görres, I, 143, 154, 265, 286, II, 16, 55, 62, 141.
Goethe, II, 5, 8.
Göttinger Sieben, die, II, 274.
Golz, Grf. v. d., B. T. G., I, 320, II, 47, 110.
Gotha-Altenburg, B. u. R., I, 239.
Gregor XVI, Papst, II, 307.
Griechen, ihr Unabhängigkeitskampf, II. 108.
Griesbach, Prof, I, 171.
Grillparzer, II, 19. 283, 288.
Grimm, Jacob und Wilhelm, Prof., II, 16, 274, 276, 280.
Grolmann, v., General, I, 262, II, 146.
Grouchy, Marschall, I, 93 ff.
Grün, C., II, 323.
Gruner, v., preuß. Staatsrath, I, 262, II, 284.
Gutzkow, C., II, 316, f.

Hase, C., Prof., II, 136, 321.
Hagen, Prof., II, 16.
Haller, L. v., II, 13, 38, 294.
„Hallische Jahrbücher" II, 162, 319.
Halm, Friedrich, II, 283.
Hambacher Fest, II, 219.
Hammer-Purgstall, von, II, 5.
Hannover, B. u. R. I, 214, 219, II, 182.
Hansestädte, B. u. R. I, 241.
Herbart, Prof., II, 318.
Hardenberg, Fürst von, preuß. Staatskanzler, I, 12, 129, 158 f, 263, 298, 302, II, 46, 146.
Harkort, Gustav, II, 263.
Harnier, von, B. T. G., II, 110.
Haßfeldt, Graf von, (preuß. Gesandter in Wien) II, 109 f.
Hauff, W. II, 136.
Haydn, II, 6, 284.
Hegel, Prof, I, 233, II, 163, 318.
Heine, H., II, 314, 317.
Hengstenberg, Prof., II, 296.
Hermann, G., Prof., II, 4.
Hermes, kathol. Prof., II, 306 f.
Herz, Henriette, II, 10.
Herzogthümer, sächsische, (deren neue Vertheilung), II, 190.
Hessen, Großherzogth., B. u. R., I, 217, II, 198, 226.
Hessen, Kurfürstenthum, B. u R. I, 214, 221, II, 173 ff.
Heß, Moritz, II, 323.
Hildburghausen, B. u. R. I. 238.
Hill, Lord, I, 98.
„Historisches Recht", II, 21, 37.
Hochberg, Grafen von, II, 172.
Hoffmann u. Campe, Buchhandlung, II, 317.
Hoffmann von Darmstadt, I, 172.
Hofmann, Oeconom, II, 59.
Holstein, B. u. R. II, 75.
Hornthal, v., Abg., I, 249.
Hugo, Victor, II, 316.
Humboldt, Al. v., II, 2, 18.
— W. v., I, 12, 14, 262, 332, II 5, 47, 146.

Jahn, I, 151, 165, 265.
Janke, Hofrath, I, 154, 282 f.
Jaup, Abg., II, 226.
Ibell, nassauischer Regierungspräsident, I, 206.
Jean Paul, II, 20
Jesuiten, II, 298.
Immermann, II, 314.
Interventionsprinzip, I, 293, II, 77, 100.
Jordan, Sylv. II, 32, 176, 237.
„Isis", I, 328.
Itzstein, v., Abg., II, 194, 199, 201.
„Junges Deutschland", II, 316. f.
Justizcomission, preußische, I, 271.

Kamptz, v., preuß. Minister, I, 181, 262, 271, II, 133, 136, 140.
Kant, II, 11, 20.
Kerner, Justinus, I, 232.
„Kieler Blätter", I, 146, 330.
Kieser, Prof., I, 174.
Kirche, evangel. oder unirte, II, 207.
— römisch-kathol. I, 3. II. 294, 298 ff.
Kirchheisen, v., preuß. Minister, I, 271.
Klaproth, Prof., II, 1.

Digitized by Google

Klenze, v. II, 6.
Knapp, bad. Abg., II, 200 f.
Knesebeck, v., General, I, 124, II, 146.
Köckeritz, II, 235.
König, Dr., II, 182 f.
Körner, Th., II, 293, 312.
Kolb (Red. d. Allg. Z.), II, 136.
Koppe, I, 157.
Kotzebue, I, 185, 197.
Krüdener, Frau v., I, 117.
Krug, Prof., I, 157, II, 12, 166.
Krummacher, Prediger, II, 295.
Kühne, G., II, 316.

Lachmann, Prof., II, 16.
Lammenais (Abbé), II, 316.
Lampe, II, 263.
Landsmannschaften, I, 163.
Landtage, I, 248 ff., II, 193 ff.
Landwehr, I, 132.
Laube, H., II, 236, 316.
Laun, Fr., II, 20.
Leist, Dr., II, 270.
Lenau, Nicolaus, II, 289.
Leo, Prof., I, 194.
Leopold I., Großherzog von Baden, II, 172.
Lerchenfeld, v., bair. Minister, I, 330, II, 204.
Levin, Rahel, II, 10.
Liebenstein, v., Abg. I, 248, II, 194.
Lieber, Dr., Franz, II, 131 f.
Ligny, Schlacht bei, I, 87.
Lindenau, Bernhard v., sächs. Minister, II, 189 f., 205, 229.
Lindner (Publicist), II, 101.
List, Fr., II, 195, 218, 243, 262.
Liverpool, Lord, I, 108.
Löhning, I, 206.
Lornsen, Uwe, II, 192.
„Lucinde", Roman von Fr. Schlegel, II, 9.
Luden, Prof., I, 56, 174.
Lützow, v., Major, und Lützower, I, 151.
Ludwig, Kronprinz von Baiern, I, 226, 330, II, 167.
— I., König von Baiern, II, 172, 202, 238, 247.
Ludwig XVIII. von Frankreich, I, 110.
Ludwig Philipp, König von Frankreich, II, 170.
Luxemburg und Limburg als deutsche Bundesländer, II, 210 f.

„Männer- und Jünglingsbund", II, 130.
„Manuscript aus Süddeutschland", II, 101.
Marschall, Graf von, nass. Minister, I 314.
— v., bad. Minister, I, 213.
Martin, Prof., II, 218.
Marwitz, Freih. v., I, 258.
Maßmann, I, 172, 179.
Maucler, v., württemb. Minister, II, 111.
Maximilian Joseph, König von Baiern, I, 212, 331, II, 109, 172.
Mebold (Red. d. Allg. Z.), I, 136, 218.
Mecklenburg, B. u. R., I, 241.
Mediatisirte, I, 50, II, 195.
Meiningen B. u. R., I, 239.
„Merkur, rheinischer" (von Görres), I, 286.
Mesmerismus, II, 18.
Metternich, Fürst von, österr. Staatskanzler, I, 9, 124, 288, 304. II, 45, 108, 230, 246, 258.
Militairrevolutionen in Spanien u. Italien, II, 108, 131.
Ministerialcommission, preußische, I, 271.
Ministerconferenzen, s. Conferenzen.
Mitteldeutscher Handelsverein, II, 248.
Mittermaier, Prof. u. Abg., II, 201.
Moleschott, Dr., II, 322.
„Monumenta Germaniae historica", I, 329, II, 4.
Mosen, Jul., II, 216.
Mozart, II, 6, 284.
Müller, Adam, I, 300. II, 13, 31, 287.
Müller, Joh. von, II, 4.
Münch-Bellinghausen, v., österr. B. T. G., II, 70.
— s. Friedrich Halm.
Münchener Malerschule II, 6.
Münster, Graf v., I, 54, 127, 314, II, 110, 179, 182.
Mundt, Th., II, 316.

Nagler, v., preuß. Generalpostmeister, II, 110, 160.
Napoleon I., I, 1, dessen Rückkehr von Elba, I, 76 ff., Gefangennahme I, 109.
Nassau, B. u. R., I, 211, 215, II, 198.
Naturphilosophie, II, 18.
„Natur- oder Vernunftrecht, II, 22.
„Nazarener" (Malerschule), II, 5.
Neander, Prof., II, 321.
Nebenius, II, 199, 246, 253,
Negerhandel, I, 51.
„Nemesis", I, 199.
Nesselrode, Graf., russ. Minister, I. 22.
„Neue Zeitschwingen", II, 218.
Ney, Marschall, I, 89, 97.
Nicolaus, I., Kaiser von Rußland, II, 213.
Nicolovius, II, 160.
Nichtinterventionsprincip, II, 209.
Niebuhr, Georg, I, 157, II, 4, 298.

Digitized by Google

Niebuhr, Marcus, II, 277.
Niembsch, von Strehlenau, siehe Nicolaus Lenau.
Nostitz, Graf, Blüchers Adjutant, I, 88.

Oldenburg, H. u. R. I, 240. II. 191.
Oesterreich, H. u. R., I, 242.
Oettingen-Wallerstein, Fürst, bair. Minister, II, 204.
Oken, Prof., I, 174 f., 180, 183, 328.
Opposition, liberale, in Süddeutschland, II. 35.
Oranien, Prinz von, I, 97.
Overbeck, Maler, II, 5, 13, 204.

Paß- und Fremdenpolizei, II, 238.
Passow, Prof. I. 268.
Paul Friedrich August, Großherzog von Oldenburg, II, 191.
Paulus, Prof., I, 171, 232.
Perthes, Fr., Buchhändler, I, 58, 154. II, 205.
Pertz, I, 131, II, 4.
Pestalozzi, II, 318.
Peter Friedrich Ludwig, Großherzog von Oldenburg, I, 241, II, 191.
Pfizer, Paul, II, 227 f.
Philhellenismus, II, 166.
Picton, Lord, I, 97.
Pilat, II, 284.
Pirch, v., preuß. General, I, 98.
Pius VII., Papst, II, 298.
— VIII., Papst, II, 302, 307.
Platen, Graf, II, 216, 313.
Polen, Wiener Congreß über deren Rechte, I, 51.
— deren Durchzüge durch Deutschland II, 216.
Polenlieder, II, 216.
„Politisches Journal", I, 158.
Ponsonby, Lord, I, 97.
Postulatenlandtage, I, 243, II, 285.
Presse, Gesetze über dieselbe im Bunde, I, 321, II, 116; in Baden II, 200; in Baiern II, 204.
Preßvereine II, 218.
Preußische Verfassungsgeschichte, II, 137 ff.
Pozzo di Borgo, russ. Minister, I. 92, 119.

Quatrebras, Schlacht bei, I, 87.

Raimund, II, 283.
Ranke, L. von, Prof., II, 4.
Rauch, Chr., II, 6.
„Rauhes Haus", das, II, 295.
Raumer, Fr. v., Prof., II, 4.
Rauschenplatt, Dr., II. 133.
Rechberg, Graf von, bair. Minister, I, 314, 330, II, 109.
Rehberg, II, 31.
Rehfues, v., II, 141.
Reichenbach, Gräfin (Emilie Ortlöpp, spätere Gräfin Lessonitz), II, 174.
Reimer, Buchhändler, I, 300.
Reinhold, Prof., I, 171.
Rheinland, das, in seinem Verhältniß zu Preußen, II, 138.
Reuter, Fritz, II, 192, 236.
Richelieu, Herzog von, franz. Minister, I, 131.
Riemann, I, 173.
Ritter, J. W., Prof. II, 1.
Rochow, v., preuß. Minister, II, 278.
Rödiger, I, 177
Rödinger, II, 136.
Rokitanski, Prof., II, 284.
Romantiker, deutsche, II, 9, 312.
— französische, II, 316.
Rotenhan, Baron v., II, 136.
Rotteck, C., Prof. u. Abg., I, 249, II, 4, 32 f, 201, 206, 218, 224, 253.
Rudhart, Prof., II, 197.
Rückert, Fr., II, 312 f.
Rühs, I, 157.
Ruge, Arnold, II, 136, 319.

Sachsen, H. u. R., I, 239, II. 184 ff.
Sack, preuß. Oberpräsident, II, 139.
Sailer, Bischof, II, 299.
Sand, L., I, 185 ff.
Savigny, v., Prof., II, 22, 146. 277.
Scharnhorst, v., General, I, 137.
Scheele, v., hann. Minister, II, 270.
Scheibel, Prediger, II, 298.
Scheidler, I, 181.
Schelling, Prof., I, 232, II, 10, 17, 318.
Schenk, v., bair. Minister, II, 204.
Schenkel, Prof. II, 321.
Schenkendorf, Max von, I, 56, II, 312.
Schicksalstragödie, II, 19.
Schill, I, 154.
Schiller, II, 7.
Schilling, Gustav, II, 20.
Schinkel, II, 6.
Schlegel, A. W., II, 10.
— Fr. von, II, 9, 13, 294.
Schleiermacher, I, 154, 157, 164, II, 127, 293
Schlosser, Prof., II, 4.
Schmalz, Geh. Rath., I, 155. 282.
Schön, v., Oberpräsident, I, 262.
Schuckmann, v., preuß. Minister, I, 271, 332.

Digitized by Google

Schuster, Dr., II. 183.
Schultz, Wilh., II, 130.
Schwäbische Dichterschule, II, 313.
Schwanthaler, II, 6.
Schweigger, Prof., II, 1.
Schweitzer, Prof., I, 174.
Sedlnitzky, Graf, Bischof von Breslau, II, 299, 310.
Seidensticker, Dr., II, 183.
Seyfferth, II. 263.
Siebenpfeiffer, II, 218 ff.
Simrock, II, 16.
Skoda, Prof., II, 284.
Snell, Prof., II, 131.
Somnambulismus, II, 18.
Spiegel vom Desenberg, Erzbischof von Cöln, II, 302, 306.
Sprewitz, v., II, 130.
Staatslexicon von Welcker und Rotteck, II, 31.
Stägemann, II, 146, 312.
Steffens, Prof., I, 267.
Stein, Carl, Freiherr vom, I, 17, 54, 62, 126, 139, 150, 251, 262, 326, II, 4, 12, 127, 143, 260.
Stephan, Prediger, II, 184.
Steudel, Theolog, II, 321.
Steuerverein, der, II, 250.
Stewart, Lord, I, 129.
Stourdza, v., I, 199.
Strauß, David, II, 319.
St. Simon, Graf von, II, 316.
Stürmer, bair. Minister, II, 204.
Stüve, Bürgermeister von Osnabrück, II, 271.

Tafel, Gebrüder, II, 136.
Talleyrand, I, 16, 131.
Thibaut, Prof., II, 22.
Thielemann, v., preuß. General, I, 99.
Thiersch, Prof., II, 166.
Thüringischer Staatenverein, II, 247.
Trendelenburg, Prof., II, 277.
Tromlitz, II, 20.
Tritzschler, von, Präsident, I, 289, 330.
Tschirner, Theolog, II, 166, 186.
Tschoppe, I, 282.
Tübinger Theologenschule, II, 320.
Tugendbund, I, 155, II, 12, 128.
Turnwesen, I, 265.
Tyrol und die Tyroler, I, 243, II, 286.

Uhland, I, 232, II, 16, 227 f, 313.
„Umtriebe, demagogische", I, 329.
Union, kirchliche, II, 296.
Universitäten, Maßregeln gegen diese, I, 322, II, 115.
Uxbridge, Lord I, 97

Vander Velde, II, 20.
Varnbühler, v., Abg., I, 235.
Veit, Dorothea, II, 10.
Veit, Maler, II, 5.
„Verein, Charlottenburger", I, 282.
Verfassungspläne für Deutschland, I, 54.
Verträge von Breslau, Kalisch, Reichenbach, Teplitz, Fulda, Ried, Chaumont, I, 22 f, 63 f.
— der Mächte vom 25. März 1815, I, 77, 113.
— Eimbeck, v., II, 249.
Vogt, Carl, Prof., II, 322.
„Volksblatt, das", II, 218.
Volksblatt, russisch-deutsches, I, 198.
„Volksfreund, der", II, 218.
Volkskrieg, I, 136.
Volkssouverainetät, II, 29.

„Wächter am Rhein", II, 218, 224.
Wangenheim, v., Minister und B. T. G., I, 234, II, 67, 76, 101, 110.
Waterloo, Schlacht von, I, 101.
Weidig, Hector, II, 236.
Welcker, Carl, Prof. u. Abg., I, 62, 274, 280, II, 32 f., 199 ff., 218, 224.
— Gottlieb, I, 274, 280.
Wellington, Lord, I, 86 ff., 111 f., 122.
Werner, Zacharias, II, 13, 19.
Wessenberg, Frh. v., Bischof von Constanz, II, 299.
„Westbote", der, II, 218.
Weber, Carl Maria von, II, 6.
— Wilhelm, Prof., II, 274, 276, 280.
Wichern, Prediger, II, 295.
Wienbarg, L., II. 316.
Wiesel, Pauline, II, 10.
Wilhelm I., Kaiser von Deutschand, I, 141 155, II, 170.
Wilhelm IV., König von England, II, 183, 268.
Wilhelm I., König von Württemberg, I, 235, 331, II, 100 ff, 111.
— als Kronprinz, I, 126.
Wilhelm I., Kurfürst von Hessen. I, 214, 222, II, 59, 173.
Wilhelm II., Herzog von Braunschweig, II, 178, 181.
Winter von Carlsruhe, Abg., I, 248.
Winter von Heidelberg, Abg., I, 248, II, 201.
Wintzingerode, Gr. v., württ. Minister, I, 314.
Wirth, II. 218 ff.
Wislicenus, G. A., II, 136.
Wittgenstein, Fürst von, I, 261, II, 146.
„Wochenblatt, literarisches" (von Kotzebue), I, 199.
Wolff, Prof., II, 1.

Digitized by Google

Wrede, Fürst, I, 16.
Würtemberg, V. u. R., I, 226, II, 194.
Wunderthäterei, II, 18.

York, v., General, II, 127.

Zedlitz, Frh. v., II, 288.
Zentner, v., bair. Minister, I, 330, II, 109, 203 f.
Zerzog, v., II, 136.
Ziethen, v., General, I, 87, 98.
Zichy, Graf, I, 183.
Zollverein, bair.-würtem., II, 247.
— preuß.-deutscher II, 253.
„Zweibrücker Zeitung", II, 218.

Verzeichniß literarischer Hülfsmittel.

Vorbemerkungen: 1. Ich beschränke mich auf die Angabe solcher Werke, welche aus öffentlichen Bibliotheken oder sonstwie ohne zu viel Mühe und Kosten zu beschaffen sind. 2. Ich führe die Büchertitel abgekürzt, aber so an, wie sie bei der Nachfrage danach leicht aufzufinden sind. 3. Die schon im Text oder in Noten angeführten Schriften werden hier nicht wiederholt.

A. Werke, welche sich auf mehrere Capitel des Buches beziehen.

„Aus Metternichs hinterlassenen Papieren" (1.—5. Bd.), — „Aus Hardenbergs Denkwürdigkeiten", 4. Bd., — „Steins Leben" von Pertz (3.—5. Bd.), — „Aus Steins Leben" von Pertz, 2. Bd., — „Das Leben von Fr. Perthes", — „Das Leben Gneisenaus" von Pertz und Delbrück, — „Erinnerungen des Generalfeldmarschalls von Boyen". — „Weitere Beiträge und Nachträge aus den Papieren des Staatsministers Th. von Schön", — „Lebensnachrichten von Niebuhr," — H. von Sybel, „Begründung des neuen Deutschen Reichs durch Wilhelm I.", — „Unter den Hohenzollern" von Chr. E. von Natzmer. — „Diplomat. Geschichte der Jahre 1812 ff."

B. Zu den einzelnen Capiteln.

Erster Band.

Zu Capitel I.: Klüber, „Acten des Wiener Congresses" und „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. C." — Gagern, Hans von, „Mein Antheil an der Politik", — „Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831" von Th. von Bernhardi. (1. Bd.) — Varnhagen von Ense, „Denkwürdigkeiten" (5. Bd.) — „Biographien Friedrich Wilhelms III." von Hippel, vom Generallieutenant von Minutoli, von Klöden, von Eylert, „Vortrag zu dessen Gedächtnißfeier" von Fr. von Raumer. — „Leben Hardenbergs" von Klose. — „Die Verwaltung des Fürsten H." von Benzenberg. — Ueber Gentz: „Aus dessen Nachlasse" — „Tagebuch" — „Briefwechsel mit Adam Müller und mit Pilat".

Digitized by Google

— „Schriften" mit Biographie, herausgegeben von Schlesier. — „Gentz, Beitrag zur Geschichte Oesterreichs" von Mendelssohn-Bartholdy. — Oncken, „Oesterreich und Preußen 1813". — E. M. Arndt, „Wanderungen mit dem Freiherrn von Stein". — „Stein's Tagebuch während des Wiener Congresses", herausgegeben von Max Lehmann (in v. Sybel's „Hist. Zeitschrift", 60. Bd.)

II. u. III. Niebuhr, „Preußens Recht gegen den sächs. Hof". — Eichhorn, „An die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen". — Hoffmann, „Preußen und Sachsen". — Kohlschütter, „Hat der König von Sachsen seinem Lande entsagt?" — Breuer, „Sachsen, Preußen und Europa." — Tittmann, „Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung".

V. „Die Versuche zur Einigung Deutschlands seit dem Untergange des deutschen Reiches" (in der „Germania" von E. M. Arndt, 1. Bd.)

VI. Klüber, a. a. O. — „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" von Zachariä. — „Europäische Verfassungen" von Pölitz (1 Bd.)

VII. u. VIII. Beitzke, von, Major, und Königer, Hauptmann, „Der Krieg von 1815".

IX. u. X. Bernhardi a. a. O. — Schaumann, „Der zweite Pariser Friede".

XI. S. die Note*) zu S. 168 des 2. Bandes. Als besonders lesenswerth wären etwa hervorzuheben: Rehfues, „Reden an das deutsche Volk", — „Bedarf Deutschland eines Kaisers?" — „Was war Deutschland," u. s. w. — „Der Wiener Congreß oder was muß geschehen?" — „Was hat Deutschland von seinen Rettern zu erwarten?" — „Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas", von Anselm von Feuerbach. — „Wetterfahnen, freimüthige Blätter für Fürst und Volk", — „Deutschlands Hoffnungen". — „Deutschlands Zukunft" von Kohlrausch.

XII. Schmalz, „Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für 1808 und über politische Vereine". — Niebuhr, „Ueber geheime Verbindungen in den preuß. Staaten und deren Denunciation". — Schleiermacher, „An den Herrn Geh.-R. Schmalz". — Weitere Schriften gegen Schmalz von L. Wieland, Fr. Förster, Krug, Koppe, Rühs. — „Ergänzungsworte zu der Schrift von Schmalz". — „Gegen Schmalz". — Schmalz, „Ueber Niebuhrs Schrift" und: „Letztes Wort über politische Vereine". — „Stimme der Warnung bei den Gerüchten von geheimen Verbindungen in Preußen."

XIII. Keil, „Geschichte der Jenenser Studentenschaft". — „Amtliche Belehrung über Geist und Wesen der Burschenschaft". — Wesselhöft, „Die deutsche Jugend in Burschenschaft und Turngemeinde". — „Beiträge zur Geschichte der deutschen Universitäten seit 1813" (über die Gießner Burschenschaft).

Digitized by Google

XIV. Kieser, „Das Wartburgsfest" (dasselbe von Maßmann — nicht so zuverlässig). — Kamptz, von, „Rechtliche Erörterung der öffentlichen Verbrennung von Druckschriften". — Fries, „Selbstvertheidigung". — „Das Leben von Fries" von Henke. — „Das Strafurtheil gegen Oken" von Hornthal. „Ludens Verurtheilung".

XV.: „K. L. Sand aus seinen Tagebüchern und Briefen". — Hohnhorst, von, „Vollständige Uebersicht der gegen Sand geführten Untersuchung aus den Originalacten". — Jarcke, „Sand und sein an Kotzebue verübter Mord". — „Actensammlung über die Entlassung des Professors de Wette vom theol. Lehramt in Berlin, von ihm selbst herausgegeben". — „Carl Follens Leben" von seiner Wittwe. — Stourdza, „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne" — „Antistourza".

XVI.: Zachariä und Pölitz a. a. O.

XVIII.: Welcker, „Actenmäßige Vertheidigung". — Arndt, E. M. „Abgenöthigtes Wort in meiner Sache" und „Nothgedrungener Bericht aus meinem Leben". — „Das Leben Jahns" von Pröhle.

XX.: Welcker, „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation". — Agidi, von, „Aus dem Jahre 1819".

XXI.: Weech, von, „Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von 1820 und 1834". — Ilse, „Protokolle der Ministerialconferenzen von 1819 und 1820".

Zweiter Band.

Zu Capitel I.: „Geschichte der Romantik" von Julian Schmidt, von H. Hettner, von R. Haym. — Gervinus, „Gesch. der deutschen Dichtung", 5. Bd. — Gottschall, R. von, „Die deutsche Nationalliteratur des 19. Jahrhunderts". 1. Bd.

III—VI.: Ilse, „Gesch. der Bundesversammlung". — Kaltenborn, von, „Gesch. der deutschen Bundesverhältnisse 1806 bis 1856". — Miruß, „Diplomat, Archiv der deutschen Bundesstaaten" (2. Theil). — Meyer, Guido von, „Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung". — Nauwerck, C., „Die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung 1816—1824". — Struve, von, „Das öffentliche Recht des deutschen Bundes" (bis 1845).

VIII.: „Gesch. der politischen Verfolgungen" von Ilse. — „Gesch. der geheimen Verbindungen" von Mannsdorf. — „Ergebniß der Untersuchungen über den Bund der Unbedingten" von Rocholz. — „Erkenntnisse wider die Mitglieder des Jünglingsbundes." — Hase, Carl, „Ideale und Irrthümer". — Ruge, Arnold, „Aus

Digitized by Google

früherer Zeit". — „W. Hauffs Biographie" (in dessen „Ges. Werken", herausgegeben von G. Schwab).

IX. von Lerchenfeld, „Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I." — Heigel, „Ludwig I. König von Baiern". — C. W. Wippermann. „Kurhessen seit dem Freiheitskriege". — Fricker, „Geschichte der Verfassung Würtembergs". — Oppermann „100 Jahre, 1770—1870". (6. Theil).— Flathe, „Geschichte von Sachsen". — „Karl von Braunschweig", von Strombeck — Rotteck, von, „Geschichte des badischen Landtages von 1831".

X. Juste, Th., „Gründung der constitutionellen Monarchie in Belgien". — Stockmar, Freiherr von, „Denkwürdigkeiten".

XI. „Das Nationalfest zu Hambach". — Wirth, J. G. A. „Die politische Reform Deutschlands" und „Die Rechte des deutschen Volkes". — „Anklageacte gegen Wirth".

XIII. Mucke, „Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins". — Agidi, von, „Aus der Vorzeit des Zollvereins". — Nebenius, „Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft". — „Denkschrift über den Beitritt Badens zum Zollverein". — „Ueber Entstehung und Erweiterung des deutschen Zollvereins („Deutsche Vierteljahrsschrift" 1838, 1. Band.). — Kühne, „Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834—45. — Weber, W., „Der deutsche Zollverein, seine Entstehung und Entwickelung". — Witzleben, von, „Das Leben des kgl. sächs. Staatsministers von Zeschau". — Ditmar, „Der deutsche Zollverein, (Organisation, Verträge, Gesetze u. s. w.). — Dieterici, „Verkehr und Verbrauch im Zollverein". — „Friedrich Lists Werke", herausgegeben von Häusser.

XV. Stüve, „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreich Hannover". — „Dahlemann's Leben" von Springer. — „Dahlemann's Briefwechsel mit Gervinus und J. und W. Grimm".

XVI. Springer, „Gesch. Oesterreichs seit 1809".

XVII. „Leben des Ritters von Bunsen". — „Preuß. Jahrbücher", 22. u. 24. Band, (ein Aufsatz von Nippold). — Hase, C., „Die beiden Erzbischöfe", Görres, „Athanasius". — „Leben des Bischofs Grafen von Sedlnitzky".

XVIII. „Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts", von Gottschall, Salomon, Julian Schmidt, H. Kurz. — „Gesammelte Schriften", von David Strauß, 3, 4. u. 6. Band.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	18	Zeile	14	v. o.	muß es	heißen:		den
„	44,	„	10	v. o.	„	„	„	characteriſtiſches
„	60,	„	4	v. o.	„	„	„	war
„	88,	„	2	v. o.	„	„	„	Vorbehalte
„	106,	„	7	v. u.	„	„	„	Vertrauen
„	110,	„	8	v. o.	„	„	„	Wintzingerode
„	119,	„	14	v. u.	„	„	„	Niederſchriften
„	134,	„	18	v. u.	„	„	„	Raiſonnement
„	141,	„	2	v. o.	„	„	„	(Beides,
„	160,	„	6	v. o.	„	„	„	Naglers
„	166,	„	1	v. o.	„	„	„	Tzſchirner
„	169,	„	2	v. o.	„	„	„	werde
„	170,	„	14	v. o.	„	„	„	Preußen,
„	172,	„	6	v. u.	„	„	„	Regierung
„	173,	„	5	v. o.	„	„	„	Kraft von Neuem
„	176,	„	13	v. u.	„	„	„	als auch die
„	179,	„	8	v. u.	„	„	„	Den
„	183,	„	10	v. u.	„	„	„	Statthalter
„	187,	„	3	v. o.	„	„	„	Wazdorf
„	187,	„	3	v. u.	„	„	„	großem
„	191,	„	1	v. u.	„	„	„	Milderung
„	213,	„	3	v. o.	„	„	„	ward
„	213,	„	4	v. o.	„	„	„	an
„	245,	„	7	v. u	„	„	„	kein Ergebniß
„	248,	„	10	v. o.	„	„	„	Sondershauſen
„	248,	„	3	v. u.	„	„	„	Waaren
„	268,	„	3	v. u.	„	„	„	IV.
„	269,	„	2	v. o.	„	„	„	des
„	272,	„	15	v. o.	„	„	„	Verſicherung
„	284,	„	7	v. o.	„	„	„	ärztliche
„	294,	„	13	v. u.	„	„	„	der
„	323,	„	1	v. o.	„	„	„	weniger

Digitized by Google

Nachträgliche Berichtigungen zum Ersten Bande.

Vorrede III., Zeile 14 von oben muß es heißen: mit dem in neuen Formen verjüngten Oesterreich — Interessengemeinschaft.

Seite 5, Zeile 2 v. o. muß es heißen: Dinge
„ 9, „ 7 v. u. „ „ „ Dresden (statt Prag)
„ 12, „ 4 v. o. „ „ „ russischen
„ 31, „ 10 v. u. „ „ „ gegen
„ 49, „ 7 v. u. „ „ „ vier (statt zwei)
„ 54, „ 6 v. o. „ „ „ Der
„ 57, „ 10 v. o. „ „ „ welcher volle
„ 84, „ 2 v. u. „ „ „ die beiden Kommata zu streichen
„ 86, „ 6 v. o. „ „ „ Piemont
„ 91, „ 5 v. u. „ „ „ 6 Uhr (statt 9 Uhr)
„ 96, „ 15 v. o. „ „ „ Kampfeswuth
„ 103, „ 13 v. o. „ „ „ hätten
„ 110, „ 10 v. o. „ „ „ 1821.
„ 110, „ 3 v. u. „ „ „ Präliminarien
„ 112, „ 16 v. o. „ „ „ vereinten
„ 113, „ 2 v. u. „ „ „ Loire
„ 118, „ 3 v. o. „ „ „ Deutschlands
„ 122, „ 1 v. u. „ „ „ Bürgerschaften wären
„ 123, „ 7 v. o. „ „ „ Händen
„ 128, „ 1 v. o. „ „ „ französische
„ 125, „ 1 v. u. „ „ „ 42000
„ 136, „ 10 v. u. „ „ „ 1811
„ 155, „ 15 v. o. „ „ „ dieser
„ 167, „ 1 v. u. „ „ „ Wirklichkeit
„ 176, „ 15 v. o. „ „ „ Schweitzer
„ 179, „ 15 v. o. „ „ „ einer
„ 209, „ 8 v. u. „ „ „ ebenfalls
„ 223, „ 8 v. u. „ „ „ Promemoria
„ 260, „ 15 v. u. „ „ verhaßten
„ 267, „ 12 v. u. „ „ „ einen Aufsatz, worin
„ 268, „ 3 v. o. „ „ „ Passow in seinem „Turnziel“
„ 271, „ 10 v. o. „ „ „ Schuckmann
„ 281, „ 3 v. u. „ „ „ 1792
„ 283, „ 4 v. o. „ „ „ Dreistigkeit
„ 322, „ 2 v. u. „ „ „ Ansehung
„ 335, „ 4 v. o. „ „ „ Regierungen
„ 336, „ 2 v. o. „ „ „ Denkschrift
„ 338, „ 6 v. u. „ „ „ unverfängliche
„ 338, „ 4 v. u. „ „ „ Bundesacte

Digitized by Google

Nachträge

zu den

„Dreißig Jahren deutscher Geschichte,
1840—1870“.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister.

Vorbemerkungen: 1. Solche Namen und Sachen, welche sich im Inhaltsverzeichniß angegeben finden, sind hier nicht wiederholt. 2. Abkürzungen: Abg. für Abgeordneter; Adv. für Advocat; Prof. für Professor, B.-T.-G. für Bundestagsgesandter.

Abel, v., bairischer Minister, I, 124.
Abgeordnetentag, deutscher, II, 341, 378, 415, 447.
Ahrens, Dr., I, 233.
Albert, Kronprinz von Sachsen, II, 451, 534.
Albrecht, Erzherzog von Oesterreich, II, 230, 463.
Albrecht, Prof., I, 288.
Aldenhoven, Adj. I, 193.
Alexander II., Kaiser von Rußland, II, 136.
Alsen, Insel, deren Erstürmung, II, 395.
Altliberale, II, 297.
Altenstein, v., preuß. Minister, I, 149.
Altlutheraner, I, 95.
Altpreußische Partei, II, 94.
Algreen-Ussing, dän. Abg., I, 167.
Amnestie, I, 49.
Anwaltversammlungen, deutsche, I, 86.
Anastasius Grün, I, 239.
Ancillon, v., II, 184.
Andrian, Baron, I, 136, 364.
Arbeiterverein, allgemeiner deutscher, II. 491.
Arbeiterbildungsverein, Leipziger, II, 493.
Arbeiterpartei, socialdemokratische, II, 493.
Arndt, E. M., I, 19, 239, 461, II, 64.
Arndts, Prof., I, 239.
Arnim-Boitzenburg, Graf, preuß. Abg. u. Minister, I, 139, 345.
Arneth, v., I, 368, 381.
Arnoldi, Bischof, I, 150.
Attentat auf König Wilhelm von Preußen s. Oscar Becker.
— auf Bismarck, s. Cohn.
Augustenburg, Herzog von, I, 277, 311.
Auerswald, Alfred, v., Abg. u. preuß. Minister, I, 110, 147, 190, 196 ff., 247, 314, II, 4, 94.
Auerswald, Rud., v., preuß. Abg. u. Minister, I, 348, II, 4 f., 185.
Ausschüsse, vereinigte der Provinzialstände, I, 117 f.
Austritt der 65 aus dem Frankfurter Parlament, I, 461.

Bach, österr. Minister, II, 89, 259.
Bally, v., Abg., I, 335.
Balzer, Theolog, I, 142.
Bardeleben, v., Abg., I, 198. f.
Barth, Abg., I, 371.
Bassermann, Abg., I 126, 209, 211, 224 264, 355, 371, 421, II, 417.
Bau, in Holstein, Schlacht bei, I, 277.
Baudissin, Graf, General, II, 60.
Bauer, Br., I, 34, 97.
Baumbach, v., kurhess. Minister, II, 31.
Baumgarten, Theolog, II, 102.
Baur, General, II, 32.
Beaumont, Gefecht bei, II, 534.
Bebel, Aug., II, 496.
Becher, Abg., I, 331.
Becker, Nicolaus, I, 78.
—, Oscar, II, 294.
Beckerath, van, Abg. u. Reichsminister, 188, 197 f., 351, 369, 489, II, 4.

Beck, Carl, I, 137.
Behr von Würzburg, Abg., I, 288.
Bekenntnißschriften, I, 140.
Bekk, bad. Minister, I, 213.
Belcredi, Graf, österr. Minister, II, 274.
Bem, poln. General, I, 330.
Benedek, v., österr. Feldzeugmeister, II, 458.
Benedetti, Graf, franz. Gesandter in Berlin, II, 502, 512.
Bennigsen, Graf, hannov. Minister, I, 499.
Bennigsen, v., Abg., II, 252, 254, 476.
Berends, Abg., I, 345.
Berger aus Wien, Abg., I, 288, 376, 419.
Bernstorff, Graf, preuß. Minister, II, 307.
Bernuth, v., preuß. Minister, II, 276, 299.
Biron, Prinz, Abg., I, 197.
Beseler, G., Abg., I, 209, 289, 369, 407, 461, II, 4.
Beseler, W. H., Statthalter von Schl.-Holstein, I, 168, 275, II, 57, 61.
Bethmann-Hollweg, v., preuß. Minister, II, 94, 185, 299.
Beust, v., erst sächs., dann österr. Minister, I, 442, II, 73, 337, 349, 354, 379, 393, 431, 454, 456, 505.
Biedermann, C., Abg., I, 371, 410.
Bischofsstreit, preußischer, I, 50 ff, 96.
Bismarck-Schönhausen, v., später Graf, Abg. II, 3, B. T. G., II, 215 f., preuß. Ministerpräsident, II, 307 ff., 314, 354 ff., 381, 407, 443 f., 459, 481, Bundeskanzler, II, 502, 512.
Blankenburg, v., Abg., II, 226.
Blittersdorf, v., bad. Minister, I, 123, 213.
Blum, Rob., Abg., I, 129, 151 ff., 210, 261, 267, 295, 312 f., 331, 334.
Bluntschli, Prof., II, 349.
Bockum-Dolffs, v., Abg., I, 198, II, 297.
Bodelschwingh, v., preuß. Minister, I, 179, 188, II, 4, 307.
Bonin, v., General, II, 55, 58, 185, 287.
Boeck, Prof., I, 110.
Bornemann, preuß. Minister, I, 247.
Borries, Graf, hannov. Minister, II, 255.
Bothmer, v., Abg., I, 385.
Boyen, v., General, I, 49.
Brandenburg, Graf, preuß. Ministerpräsident, I, 353, 400, 406, 489, II, 40.
Brater, Abg., II, 254.
Braun, sächs. Abg., später Minister, I, 127.
Braun-Wiesbaden, Abg., II, 237, 470.
Brentano, Abg., I, 448.
Briefgeheimniß, dessen Verletzung, II, 98.
Brinz, österr. Abg., II, 385.
Brockhaus, H., Abg. I, 127.
Bruck, Baron, österr. Minister, II, 77, 268.
Buchdruckerjubiläum, I, 25.
Budgetstreit in Baden, I, 122 f., 127.
— in Baiern, I, 122, 127.
— in Kurhessen, I, 122, 127.
Bülow-Cummerow, v., I, 89, 178, 184, 349.
Bürgerversammlungen, I, 149.
Bund, Deutscher, dessen Auflösung, II, 439.
Bund, Norddeutscher, II, 465 f.
Bundescommission, II, 12.
Bundesexecution gegen Dänemark, II, 380.
Bundeskriegsverfassung, I, 74, 82.
Bundesoberhandelsgericht, II, 485.
Bundesrath, II, 484.
Bundesreformpläne, 1860 ff. II, 353 f., — preußische von 1866 II, 437.
Bundestag, dessen Stellung zu der Märzbewegung 1848, I, 216 ff., 267 f., 277.
— zum Parlament, I, 281.
— dessen Auflösung, I, 297.
— Wiederherstellung, II, 27.
Bunsen, Ritter von, I, 41, 397, II, 48, 63, 101, 124.
Buol, Graf, österr. Minister, II, 77.
Burdach, Prof., I, 109.
Buttel, v., oldenburg. Minister, I, 222.

Camphausen, preuß. Abg. u. Minister. I, 197 f., 298, 345, II, 4.
Campo Santo, I, 99.
Canitz, v., preuß. Minister, I, 179.
Carl, Prinz von Preußen, II, 40.
— von Baiern, II, 457.
Carlowitz, v., Alb., sächs. Minister, I, 222, 441, II, 7, 10, 28.
Cavour, Graf, II, 203.
Centralgewalt, provisorische, I, 292.
Christian VIII. von Dänemark, I, 274.
Christian von Glücksburg, II, 374, vers. als Christian IX., von Dänemark, II, 374.
— Herzog von Augustenburg, II, 374.
Christliche Gesellenvereine, II, 174.
Clairmont, Unterofficier in der Batterie vor Eckernförde, II, 54.
„Club der Wilhelmsstraße," I, 41, 95.
Clubs, die verschiedenen des Frankfurter Parlamentes, I, 291, 364.
— des Erfurter Parlamentes, II, 3.
Cohn, Jul., II, 448.
Colombry-Rouilly, s. Courcelles.
Concordate, II, 107 ff, 350.
Conferenzen, Frankfurter (1850), II, 26.
— Dresdner (1850), II, 45.
— Darmstädter, Münchner, Stuttgarter. (1852), II, 73 ff.
— Pariser (1856), II, 137.
— Berliner u. Münchner (1863), II, 346 f.

Digitized by Google

Conferenzen, Londoner, (1863), II, 390.
— der Bischöfe, (1848), II, 105.
— Neuenburgs wegen, II, 152.
„Conflict", der preußische, II, 327.
Congreß, Londoner (wegen Luxemburgs), II, 504.
Courcelles, Gefecht bei, II, 534.
Convention, preuß.-russ. 1863, II, 359.
Custozza, Schlacht bei, II, 463.
Czechen, die, I, 160.
Czerski, I, 151.

Dänemark, Krieg mit, I, 306.
Dahlmann, Prof., I, 110, 208 f., 237, 261, 288, 308, 310, 371, 410, 461, 488, II. 53.
Dalwigk, v., großh. hess. Minister, II, 107, 350.
„Declaration der Rechte" I, 191.
Delbrück, Theolog, II, 160.
„Delegirtenproject", II, 359.
Demokratische Partei, II, 241.
Detmold, Adv., Reichsminister, I, 16, 453.
Deutsche Fortschrittspartei, II, 292.
„Deutsche Zeitung", I, 209.
Deutsch-Katholiken, I, 152, II, 99.
Dierike, v., General, II, 163.
Dingelstedt, Franz, I, 111.
Dobloff, v., österr. Minister, II, 80.
Döllinger, Prof., I, 289.
Dotationen, II, 471 f.
Dräseke, Bischof, I, 145.
„Dreißiger-Ausschuß", (1863), I, 416.
Dreiständekurie, I, 181.
Droysen, Prof., I, 209, 289.
Duckwitz, Reichsminister, I, 298.
Düppeler Schanzen, II, 55, 389.
Duncker, Prof., II, 4, 254.
Dyhrn, Graf, Abg., II, 4.

Eberhard, kurhess. Minister, I, 221, II, 18.
Eckernförde, Waffenthat von, II, 54.
Ehegesetzentwurf, preuß., I, 97.
„Ehernes Lohngesetz", II, 493.
Ehrenstein, v., sächs. Minister, I, 425.
Eichhorn, preuß. Cultusminister, I, 93, 104, 109.
Einheitsgedanke, der, I, 1, 6.
Eisenbahnsystem, deutsches, I, 11.
Eisenmann, Dr., Abg., I, 288.
Eisenstuck, B., Abg. I, 445.
Elsaß-Lothringen, dessen Abtretung an Deutschland, II, 536.
Engels, M., I, 153.
Erbkaiserpartei, I, 378.
Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg, II, 25, 54, 365, 375.
Evangelische Conferenz, I, 148.
„Evangelische Kirchenzeitung", I, 141.
Eylert, Bischof, I, 145.
Eynatten, v., General, II, 258.

Falk, Prof., I, 168.
Februarforderungen, II, 411.
Februar-Patent, (österreich.), II, 266.
Februarrevolution, französische, I, 215.
Fenner von Fenneberg, I, 330.
Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, I, 132, 232, 320, 327, 379.
Festungsbau von Ulm und Rastadt, I, 76.
Fetzer, Abg, I, 224.
Feudalpartei, in Preußen, II, 2, 47, 94.
— in anderen deutschen Staaten, II, 83 ff.
Feuerbach, L., I, 33, 157.
Fickler, I, 270.
Ficquelmont, Graf, I, 236.
Flies, dän. General, II, 452.
Flotte, deutsche, II, 78.
Flottwell, preuß. Minister, II, 184, 280
Forckenbeck, v., Abg., II, 476.
Francke, Abg., I. 311.
Frankfurt a./M., (dessen Annexion), II, 466.
Franz I., Kaiser von Oesterreich, I, 132.
Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, I, 379, II, 40, 77, 232, 261, 361, 506.
Freie Gemeinden, II, 99.
Freiligrath, Ferd., I, 111 f., 248, II, 530.
Friedenspräliminarien, die, zu Versailles (1871), II, 536.
Friedensschluß Preußens—mit Dänemark 1850, II, 57, 1864, II, 396.
— mit den süddeutschen Staaten 1866 II, 467.
— mit Oesterreich 1866, II. 466,
— mit Frankreich, 1871, II, 536.
Fridericia, Belagerung von, II, 55.
Friedrich II., (100jähriges Jubiläum seiner Thronbesteigung,) I, 25.
— VII. von Dänemark, I, 274, II, 373.
— VIII., s. Friedrich, Prinz v. Augustenburg.
Friedrich August II., König von Sachsen, II, 349.
Friedrich Franz, Großherz. v. Mecklenb.-Schwerin, II, 364.
Friedrich, Großh. von Baden, II, 354 f. 367, 455.
Friedrich Karl, Prinz von Preußen, II, 389, 395, 455, 533.
Friedrich, Landgraf von Hessen, II, 373.
Friedrich, Prinz von Augustenburg, II, 374, 391, 409, 425.
Friedrichstadt, dessen Belagerung, II, 59.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, I, 26 ff.
— IV., I, 33 ff., 226, 240 ff., 306, 339, 407, II, 9, 47, 118, 293.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm von Preußen
s. Prinz von Preußen.
— Kronprinz von Preußen, (Kaiser Friedrich) II, 458, 461, 533.
Fries, Abg.. II, 264.
Friesen, v., sächs. Minister, II, 73, 341, 531.
Fröbel, Jul., Abg., I, 331, 324.
„Fünfziger-Ausschuß", I, 263, 269, 271, 283.
Fürstencongreß zu Berlin, (1850), II, 25.
Fürstentag zu Frankfurt, (1863), II, 361.

Gablenz, v., Feldm.-Lieutenant, II, 486.
Gabler, Prof.. I, 142.
Gagern, Friedrich v., General, I, 271 ff.
— Heinrich v., I, 126, 210 f., 219, 224, 261 f, 279, 295, 362, 390, 421, 452, 461, 488 f., II, 4.
— Max v., I, 227.
Gagernsche Partei, II, 240.
Gans, Prof., I, 37, 94.
Gaudy, v., Oberst, II, 163.
Genossenschaften, II, 175.
Georg V., König von Hannover, II, 451.
Georgi, säch. Abg., später Minister, I, 127.
Gerlach, v., General, I, 99, II, 2.
Germanistenversammlungen, I, 87.
Gervinus, Prof., I, 154, 184, 209, 224, 288, II. 95.
„Gesammtverfassung" für Dänemark u. Schleswig, II. 352.
Gesellenvereine, II, 172.
Gesenius, Prof., I, 140 f.
Gewerbevereine, II, 170.
Giech, Graf, Abg., I, 488.
Gierke, preuß. Minister, I, 348.
Gildemeister, Prof. I, 151.
Giskra, Abg., I, 288, 419.
Gitschin, Gefecht bei, II, 459.
Gneist, Abg., II, 476.
Görgey, ungar. General, I, 500.
Göttinger, die sieben, I, 17.
Goluchowski, Graf, österr. Minister II, 259.
Gothaner, I, 492.
Grävell, v., Reichsminister, I. 453.
Gramont, franz. Minister, II, 513 f.
Gravelotte, Schlacht bei, II, 534.
Grimm, Jacob, Prof., I. 288, 489.
Gröben, v., General, I, 451 f, II, 36.
„Großdeutsche Partei", I, 364, 414.
Grollmann, v., Präsident, I, 94.
Großmann, Superintendent, I, 150.
Groß von Prag, Abg., I, 387.
Grumbrecht, Abg., I, 371. II, 476.
„Grundrechte," I, 267, 300, II, 79.
Gudsoe, Gefecht bei II. 55.
Guericke, Theolog, I, 141.
Gustav-Adolph-Verein, I, 125.
Gutzkow, C., I, 35, II, 112.

Gyulay, v., österr. General, II, 223.

Häusser, Prof., I, 209, 224, II, 4, 369.
Hagen-Berlin, Abg., II, 298.
Handelstag, deutscher zu München (1863), II, 345.
„Handelsverein zur Vertretung der gewerblichen Interessen", I, 84.
Handelsvertrag des Zollvereins mit Oesterreich, II, 75, 467.
Handwerker-Parlament 1848, II, 169.
Hannover, dessen Annexion, II, 466.
Hannoverscher Staatsstreich, I, 15.
Hansemann, preuß. Minister, I. 198, 211, 224, 345, 348.
Hanstein, kurhessischer Minister, I, 128.
Hartmann, Mor., Abg., I. 137, 259.
Hassenpflug, v., kurhess. Minister, II, 20, 33, 94, 123.
Hatzfeldt, Gräfin, II, 490.
Haynau, v., General, II, 35.
—, v., kurhess. Minister, II. 31.
Hecker, Friedrich, I, 126, 210, 224, 261 f., 264, 446.
Heckscher, Reichsminister, I, 308, 312.
Heeresreorganisation in Preußen, II, 268.
Hegel und seine Schule, I, 32.
Heine, C., I, 34.
Heiliger Rock zu Trier, I, 150.
Held, sächs. Minister, I, 425.
Hengstenberg, Theolog, I, 141.
Hensel, Abg., I, 127.
Heppenheimer Versammlung, I, 224.
Herbst, österr. Abg., II, 387.
Hergenhahn, nassauischer Minister, I, 210. 219, 289, 488.
Hermannsdenkmal, I, 81.
Hermann von München, Abg., I, 310.
Herrenhaus, das preußische, II, 276 ff.
Herrenkurie, die preußische, I, 181.
Herrwarth von Bittenfeld, pr. General, II, 458.
Herwegh, G., I. 108, 111 f, 271.
Heubner, Abg., I, 440, 443.
Heydt, v. d., preuß. Minister, II, 303, 307.
Hinckeldey, v., Polizeipräsident von Berlin, II, 37.
Hirschfeld, v., General, I, 481.
Hölder, Abg., II, 236.
Hoff aus Mannheim, I, 261.
Hoffmann und Campe, Verlagsbuchhandlung, I, 108.
Hofmann von Fallersleben, I, 108, 111 f.
Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz von, preuß. Ministerpräsident, II, 299.
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst von, preuß. Ministerpräsident, II, 186, 242, 289.
Holzbrink, v., preuß. Minister, II, 307.
Huber, V. A., Prof., II. 175.

Digitized by Google

Hübner, v., östr. Minister, II, 265.
Hühnerwasser, Gefecht bei, II, 459.
Humboldt, Alex. v., I, 45, 94.

Jacoby, Johann, I, 178, 210.
Jagow, v., preuß. Minister, II, 299, 307.
Jahn, L., I, 49, 280, 312.
„Jahrbücher deutsche", I, 108, 156.
—, „Hallesche", I, 35.
Idstedt, Schlacht bei, II, 58.
Jellinek, I, 331.
Indemnitätsgesetz, II, 469.
Industrieverein, allgemeiner deutscher, I, 85.
Inpfandnahme Schleswigs, II, 384.
„Internationale", die, II, 495.
Jochmus, General, Reichsminister, I, 453.
Johann, Erzherzog von Oesterreich, I, 293, 295.
— König von Sachsen, II, 349, 364, 366, 379, 451.
Jordan, Sylvester, I, 123, 221, 261, 288.
—, Wilhelm, I, 289, 369.
Joseph, Abg., I, 127.
„Junges Deutschland", I, 35.
Jungmann, Hauptmann, II, 54.
Itzenplitz, Graf, preuß. Minister, II, 299.
Itzstein, v., Abg., I, 210, 224, 261, 295.

Kaiserdeputation, I, 404.
Kaiserthum, das neue deutsche, dessen Proclamirung 1871, II, 539.
Kaiserwahl 1849, I, 387.
Kannegießer, Abg., II, 476.
Kapp aus Heidelberg, Abg., I, 261.
Ketteler, Bischof, I, 289, II, 107.
Kinkel, G., I, 484.
Kirche, katholische, I, 149.
Kirchenconferenz, Eisenacher I, 148.
—, Dresdner, II, 100.
Klapka, General, I, 500.
Kleindeutsche Partei, I, 365.
Kleist-Retzow, v., Abg., I, 94, II, 3.
Klinger, Abg., I, 127.
Kniebeugungsfrage in Baiern, I, 125.
König, Pfarrer, I, 142.
Königinhof, Gefecht bei, II, 459.
Königgrätz, Schlacht bei, II, 460 ff.
Könneritz, v., sächsischer Minister, I, 128, 222.
Kolding, Schlacht bei, II, 55.
Kolowrat, Graf, österreichischer Minister, I, 132, 236.
Komorn, Festung, I, 500.
Kossuth, I, 231.
Krakau, dessen Einverleibung in Oesterreich, I, 164.
Krauß, v., österr. Minister, I, 328.
Kremsier, Programm von, I, 360.
„Kriegsschnadahüpfl", II, 530.
Kübeck, v., österr. Minister, I, 236.
Kühne, preuß. Minister, I, 247, II, 4.
Kuranda, österr. Abg., II, 387.
Kurhessen, dessen Annexion, II, 466.
Kurhessische Verfassungsfrage, II, 18, 352.
„Kutschkelied", II, 530.

Ladendorf, Proceß L., II, 96.
Lamartine, I, 79.
Lamey, Stabelsches, Ministerium in Baden, II, 350.
„Landrathskammer" in Preußen, II, 91.
Lang-Hannover, Abg., I, 279.
Lang-Nassau, Abg., II, 237, 254.
Langensalza, Treffen bei, II, 452.
Langerfeldt, braunschw. Minister, I, 222, 289.
Lamarmora, ital. General, II, 419.
Lasker, Abg., II, 476.
Lassalle, Ferd., II, 489, ff.
Lasser, v., österr. Minister, II, 265.
Latour, v., österr. Kriegsminister, I, 326.
Lehrerversammlungen, allgemeine deutsche, II, 102.
Leiningen, Fürst von, Präs. des provis. Reichsministeriums, I, 298.
„Leipziger Allgemeine Zeitung", I, 108.
Lensing, Abg., I, 198.
Leo, Prof., II, 105.
Leopold, Großherzog von Baden, I, 447.
— Prinz von Hohenzollern, II, 509.
Lepel, v., B.-L.-G., I, 281.
Lerchenfeld, v., bair. Minister, I, 220.
Liberale Partei in Preußen II, 94.
— in Sachsen und in Süddeutschland, I, 126.
„Lichtfreunde", I, 142.
Lichnowsky, Fürst, Abg. I, 314.
Liebig, Justus v., II, 175.
Liebknecht, II, 496.
Lindenau, Bernhard v., sächsischer Minister, I, 124, 279.
Lippe, Graf, preuß. Minister, II, 299.
Lissa, Seegefecht bei, II. 463.
List, Friedrich, I, 11, 84.
Londoner Protokoll von 1852, II, 64, 374.
Lornsen, Uwe, I, 166.
Ludwig I., König von Baiern, I, 219, 230.
— II., König von Baiern, II, 531, 537.
Luxemburger Frage, II, 503 f.

Märker, preuß. Minister, I, 348.
Märzminister, die, I, 343.
Märzvereine, I, 416.
Magenta, Schlacht bei, II. 229.
Makowiczka, Abg., I, 387.

Manteuffel, v., preuß. Ministerpräsident, I, 6, 41, 44, 47.
Manteuffel, v., General, II, 304, 436, 466, 502, 535.
Marheinecke, Theolog, I, 109.
Mars-la-Tour, s. Bionville.
Marx, Carl, I, 156.
Mathy, Abg., I, 126, 209, 224, 270, 421, 461, 488, II, 4, 7, 456.
Mecklenburgische Verfassungsfrage, II, 11.
Meißner, Alfred, I, 137.
Mendelssohn-Bartholdy, I, 99, 101.
Mensdorff-Pouilly, Graf, österr. Minister, II, 406.
Menzel, Abg., I, 126.
Merck, Reichsminister, I, 453.
Meyenhauser, revol. Führer, I, 330 f.
Metternich, Fürst, österreich. Staatskanzler, I, 29, 74, 132, 181, 226, 233 ff.
— von Mainz, Volksredner, I, 219.
Metz, Abg., II, 254.
— Belagerung von, II, 534 ff.
Meyissen, Abg., I, 198, 211, 288.
Michelet, Prof., I, 109.
Mieroslawski, v., General, I, 482.
Milde, preuß. Minister, I, 348.
Militärverträge, preuß. mit den süddeutschen Staaten, 1866, II, 505.
Ministerconferenzen zu Nürnberg, 1863, II, 370.
„Ministerium der neuen Aera", II, 184, 255, 334.
Miquel, Abg., II, 254, 476, 531.
Missunde, Schlacht bei, II, 389.
Mittermaier, Abg., I, 261, 289.
Mittelstaaten, ihre Stellung zu der Zollvereinskrisis von 1852 f. II, 67 ff.
— zu der von 1862 f. II, 341 ff.
— zu der schleswig-holst. Frage 1863. f. II, 375, 380, 391 ff.
— zum preuß.-österr. Conflict 1866, II, 409, 412, 416 f., 430, 435, 451 ff.
Mohl, Robert v., Reichsminister, I, 289, 488.
Moltke, Graf, Feldmarschall, II, 459, 533.
Montebello, Schlacht bei, II, 229.
Mosle, v., Oberst, I, 329.
Mühler, v., preuß. Minister, II, 209.
Mühlfeld, österr. Abg., I, 288, 419.
Münzen und Maaße, I, 88.
Münchengrätz, Gefecht bei, II, 459.
Musset, Alfred de, I, 79.
Mundt, Th., I, 35.
Murschel, Abg., II, 238.

Nachod, Gefecht bei, II, 459.
Napoleon III., II, 139, 201, 335, 388, 422, 463, 499, 506, 534.
Nassau, dessen Annexion, II, 466.
National-liberale Partei, deren Entstehung, II, 472.
Nationalverein, II, 351, 360, 370, 378, 446
Nationalversammlung, preußische, I, 344 ff
Neander, Bischof, I, 243.
Nebenius, bad. Minister, I, 213.
Neuenburg, Fürstenthum, II, 123.
Nicolaus I., Kaiser von Rußland, II, 40 114, 135.
Nihilisten, (philos. Secte) I, 139.
Nikolsburg, Friedenspräliminarien zu II, 464.
Noër, Prinz von, I, 275.
Nothcivilehe, II, 199.
Nouart, Gefecht bei, II, 534.

Oberhauptsfrage, (im Frankf. Parlament I, 370.
Ober-Kirchenrath, preuß., II, 100.
Oberländer, sächs. Minister, I, 127, 337.
Octoberdiplom, (österr.), II, 261.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafproceß, I, 128.
Oesterreich, dessen Stellung zu Deutschland, I, 317, 361.
Oesterreichische Gesammtverfassung vom 4. März 1849, II, 89.
Oettingen-Wallerstein, Fürst, bairischer Minister, I, 124.
Oetker, Abg., II, 254, 476.
Oeversee, Gefecht bei, II, 389.
„Offener Brief" des Königs Christian VIII. von Dänemark, I, 168.
Olmütz, Zusammenkunft in, II, 44.
„Organisation der Arbeit", I, 158.
Olshausen, Abv., I, 169, 275.
Orientalische Frage, I, 70 ff.
Orthodoxismus, I, 141.
Ostendorf, Abg., I, 371.
Oswiecçim, Gefecht bei, II, 459.
Overselt, Gefecht bei, II, 389.

Panslawismus, I, 161.
Paris, Belagerung von, II, 535.
Parlament, Frankfurter, I, 266 ff.
Patent, preuß. v. 3. Feb. 1847, I, 181.
Patow, v., preuß. Minister, II, 4, 185, 299.
Paulskirche, die, I, 279.
Pauperismus, I, 158.
Peter, Großherzog von Oldenburg, II, 26.
Peucker, v., General, Reichsminister, I, 298, 483.
Pfizer, Paul, Abg., I, 90, 126, 219, 289.
Pfordten, v. d., bair. Minister, I, 337, 420 II, 69, 348, 431, 454, 457.
Pfuel, v., General u. Minister, I, 243 352.
„Philalethen", (philos Secte) I, 139.

Digitized by Google

Philippy, Prof., I, 289.
Pillersdorff, v., österr. Minister, I, 236, II, 89.
Plener, v., österr. Minister, II, 265.
Podol, Gefecht bei, II, 458.
Pariser Friede von 1856, II, 138.
Polen, deren Aufstand 1845, I, 161, II, 358.
Pratobevera, v., österr. Minister, II, 265.
Presse, Bundesbeschluß von 1854 über dieselbe, II, 80.
Preßgesetzgebung, preußische, I, 107.
Preßordonnanz, preußische von 1863, II, 333.
Preußer, Unteroffizier vor Eckernförde, Preußische Verfassung vom 5. Dec. 1848, I, 355, vom 31. Jan. 1850, II, 90.
„Preußische Volksvereine", II, 293, 332.
„Preußisches Wochenblatt", II, 94.
Prinz von Preußen, I., 177, 180, 249 328, 413, 431, II, 39, 41 f, 44, 181, 200.
Prinzregent von Pr., II, 217, 242, 287.
Prinzessin von Preußen, L., 414 II, 48.
Prinzgemahl von England, II. 217 f.
Prittwitz, v., General, I, 243.
Probst, Abg., II. 238,
Prozeß Wiggers-Dornblüth, II, 96.
Productivgenossenschaften, II, 178,
— „mit Staatshülfe", II, 491.
„Protestant", der, Zeitschrift, II, 105.
„Protestantische Freunde," I. 142 ff.
Protestantenpatent, österr. II , 259.
Pruß, Rob., I, 111.
Pourtalès, v., preuß. Diplomat, II, 48, 94, 124.
Pückler, Graf, preuß. Minister, II, 185, 299.

Rabenhorst, v., sächs. Minister, I, 442.
Raveaux, Abg., I, 368.
Radetzky, v., österr. Generalfeldmarschall, I, 322.
Radicalismus, I. 126.
Radowitz, v., General, I, 41, 226, 430, 473, II, 1, 7, 38, 41, 111.
Rainer, österr. Erzherzog, II, 265.
Rationalismus, I, 139, II, 104.
Raumer, v., preuß. Minister, II. 103.
Rechbauer, österr. Abg., II. 385.
Rechberg, Graf, österr. Minister, II, 335, 404.
Reden, v., Abg., I, 451.
Redwitz, Oscar v., II, 112.
Reservatrechte, bairische, II, 538.
Reformverein, großdeutscher, II, 370, 378.
Regenbrecht, Prof. I, 152.
Reh, Abg., I, 461, 488.
Reichsministerium, deutsches, I, 298.
Reichsrath, österr., II, 260.
Reichstag, norddeutscher II, 485, 538.
Reichsverfassung, deutsche v. 27. März 1849, I, 357.
Reichsverweser, deutscher, I, 297, 416, 452, II, 13.
Reitter, Abg., I, 387.
Renitenten, (in Sachsen) II, 29.
„Regulative", Stiehl'sche, II, 103.
Reventlow-Preetz, Graf, Statthalter von Schleswig-Holstein, I. 275, II, 57, 61.
Rewitzer, Abg., I, 127
Rheinlied, das, I, 78.
Riehl, W. H., Prof., II, 112.
Rieffer, Abg., I, 407, 410, II, 4, 7, 254.
Rochau, v., Schriftsteller, I, 288.
Rochow, v., preuß. Minister, I, 62.
Rodbertus, preuß. Abg. und Minister, I. 348, 419, II. 196.
Röhr, Superintendent, I, 140, 153.
Römer, württenberg. Minister, I, 210, 219, 224, 289.
Rönne, L. v., Präsident, I, 183.
Rößler von Prag, Abg., I, 387.
Roggenbach, v., bad. Minister, II, 350, 456.
Rouge, Joh., II, 99, 151.
Roon, v., preuß. General und Minister, II, 287.
Rosenkranz, Prof., I, 109.
Roßmäßler, Prof., I, 289, II, 490.
Rother, v., preuß. Minister, I, 179.
Rotteck, v., Abg., I, 7 f., 126.
Rudelbach, Superintendent, I, 141.
Rückert, Fr., I, 99, 101.
Rüder, Abg., I, 261, 369.
Ruge, Arnold, Abg., II, 530.
Rümelin, Abg., I, 371.
Rumpfparlament zu Stuttgart, I, 464.

Sadowa, s. Königgrätz.
Sauckel-Tarputschen, v , Abg., I, 196, 198, 288.
Savigny, v., preuß. Minister, I, 179.
Savoie, Abg., I, 288.
Sebastopol, Belag rung von, II. 135.
Schaffrath, Abg., I, 127, 440.
Scheele, v., hann. Minister, I, 12.
Schenk von Schweinsberg, Abg., II, 4.
Schilling, Prof., I, 95, 99, 109.
Schleinitz, v., preuß. Minister, I, 221 f., II, 185, 242.
Schleswig-Holstein, I, 164 ff., 275, 306.
Schleswig-Holsteinlied, I, 170.
Schlayer, v., württ. Minister, I, 123, 288, 293.
Schmerling, v., Abg. u. Minister, I, 361, 368, II, 264, f. 271, ff.
Schneckenburger, Dichter der „Wacht am Rhein", II, 530.
Schneider von Wien, Abg., I, 387.
Schön, v., preuß. Oberpräsident, I, 62, II, 48.

Digitized by Google

Schott, Abg., I, 465.
Schubert, Abg., II, 289.
Schüler von Zweibrücken, Abg. I, 288.
Schulze-Delitzsch, Abg., II, 176, 196, 252, 264, 385, 492.
Schufelka, österr. Abg., I, 153.
Schwarz, Theolog, I, 142, 145, 289.
Schwarzenberg, Fürst, österr. Ministerpräsident, I, 340, II, 11, 32 f, 46, 77.
„Schwarzes Buch", II, 97.
Schweinschädel, Gefecht bei, II, 459.
Schweitzer, v., Socialist, II, 491.
Schwerin, Graf, preuß. Minister, I, 145, 188, 197, 288, II, 4, 275, 299, 470.
Sedan, Schlacht bei, II, 534.
„Sechsunddreißiger-Ausschuß", (1864), II, 378, 386, 391.
Seeger, Abg., II, 288.
Selchow, v., preuß. Minister, II, 307.
Sepp, Abg., I, 368, II, 532.
„Siebener-Ausschuß" der Heidelberger Versammlung 1848, I, 225, 261.
„Siebzehner-Entwurf" der Vertrauensmänner 1848, I, 281.
Siegel, Führer der Aufständischen in Baden, I, 483.
Simon, Heinrich, Abg., I, 183, 210, 267, 382, 384.
Simon von Trier, Abg., I, 312 f, 368, 416, 424.
Simons, v., Minister, II, 184.
Simson, Abg., I. 357, 412, 415, 461, 489, II, 4 f, 94, 226, 531, 537.
Sintenis, Prediger, I, 97.
Skalitz, Gefecht bei, II, 458.
Snaide, General, I, 482.
Soiron, v., Abg., I, 210, 224, 265, 288.
Solferino, Schlacht bei, II, 232.
Solms-Lich, Fürst, Abg., I, 179.
Somaruga, v., Abg., I, 288.
Sommation Preußens an seine Nachbarstaaten 1866, II, 451.
Specialverträge Oesterreichs mit den nordital. Staaten, II, 208, 228.
Sperling, Bürgermeister von Königsberg, I, 195.
Spicheren, Schlacht bei, II, 533.
Staatsstreiche, (Verfassungsbrüche) in verschiedenen deutschen Staaten II, 81 ff.
Stände, ostpreußische, I, 56.
— polnische, I, 61.
— böhmische, I, 134 f.
— niederösterreichische, I, 134 f, 233.
Stahl, Prof., I, 94, 371, 459, II, 2, 94, 100, 105, 226.
Statthalterschaft, schleswig-holsteinische, II, 57.
Stavenhagen, v., Abg., II, 304, 380.
Stedtmann, Abg, I, 198, 224, 288.
Stein, Dr., Abg., I, 351.
Steinacker, Advo., I, 91.
Steinmetz, v., General, II, 533.
Stenzel, Abg., I, 289.
Steuerverweigerungsbeschluß, I, 354.
Stirner, Max, Schriftsteller, I, 139.
Stöckhardt, Prof., II, 175.
Stockhausen, v., preuß. Minister, II, 41.
Stolberg, Graf, preuß. Minister, I, 99.
Stockmar, Baron, I, 298, 310.
Stoffel, v., franz. Militärbevollmächtigter in Berlin, II, 522.
St. Privat, s. Gravelotte.
Strauß, v., Victor, Staatsmann, II. 112.
— David, Theolog, I, 32, 111.
Stremayr, Abg., I, 419.
Struve, v., Schriftsteller, I, 261, 267, 446
Stüve, Bürgermeister von Osnabrück I, 16, 220.
Süddeutsche Gesandtschaft, (1848) I, 227, 257 f.
Süddeutsche Staaten im Krieg mit Preußen 1866, II, 466.
Sybel, v., Prof., I, 151, II, 304, 349.

Taaffe, v., österr. Minister, I, 286.
Taufkirchen, Graf, Diplomat, II, 50,6.
Tegethoff, v., Admiral, II, 463.
Thile, v., General u. Minister, I, 93, 179.
Thiers, I, 73, II, 514, 535.
Thon-Dittmer, v., bair. Minister, I, 126, 220.
Thun, Graf, österr. B.-T.-G., II, 259, 357.
Thurn und Taxis, Fürst, General, II, 36.
Tieck, L., I, 99.
Tiedemann, Führer der Aufständischen in Baden, I, 483.
Todt, Abg., I, 127, 210, 443.
Trautenau, Gefecht bei, II, 458.
Trützschler, v., Abg., I, 484.
Tschech, Bürgermeister a. D., I, 179.
Tschirner, Abg., I, 440, 443.
Twesten, Abg., II, 304, 475 f.

Uhden, v., preuß. Minister, I, 94, 179.
Uhland, L., I, 126, 289, 466.
Uhlich, Prediger, I, 142, II, 99.
Ultimatum, Oesterreichs an Sardinien, II, 208, 222.
Ungarn, deren Erhebung, I, 321.
Union, Preußens mit den Kleinstaaten, I, 470, 495, II, 5, 43.
— kirchliche, I, 140, II, 100.
Unionsparlament zu Erfurt, II, 1.
Unionsvertrag zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein von 1460, II, 373.
Unruh, v., Abg., II, 196, 254, 476.

Digitized by Google

Urlaubsverweigerungen (in Baden), I, 122.
Usedom, v., preuß. Diplomat, II, 94, 419.

Varnbüler, v., württ. Minister, II, 455.
Venedey, Abg., I, 288.
Vereinigter Landtag, preußischer, I, 172 ff.
„Verein zum Schutze des Eigenthums" („Junker-Parlament,") I, 349.
Vereinswesen, Bundesbeschluß darüber von 1854, II, 80.
— landwirthschaftliches, II, 175.
Verfassungsfrage, preußische, I, 57, 175 ff.
Verfassung, österr., vom 4. März. 1849, I, 379.
Versammlungen zu Eisenach und Hannover (1859), II, 252.
Vertrauensmänner, die siebzehn, I, 207, 278, 281.
Vertrag von Gastein 1865, II, 414.
— Preußens mit Italien 1866, II, 428.
Verträge, die von Versailles, II, 538.
Veto, (absolutes und suspensives) I, 384.
Victoria, Prinzeß von England, II, 200.
„Vier Fragen eines Ostpreußen", I, 64.
Vierkönigsverfassung, II, 15.
Vilagos, Kapitulation von, I, 500.
Vincke, v., Abg., I, 191, 198, 245, 288, 369, 371, 419, 488, II, 4, 7, 94, 227, 295.
Vionville, Schlacht von, II, 534.
Virchow, Abg., II, 380.
Völ', Abg., II, 456, 529.
Vogel von Falkenstein, General, II, 466.
Vogt, Abg., I, 261, 289, 312, 368, 424.
Volksversammlung zu Offenburg I, 218.
Volkswirthe, Congreß deutscher, II, 171.
„Vorparlament," I, 225.
Vorschußvereine, II, 177.
„Vorwärts", (Arbeiterverein), II, 490.

„Wacht am Rhein", II, 530.
Waffenstillstand von Malmoe 1848, I, 308.
— vom 10. Juli 1849, II, 57,
— vom 22. Juli 1866, II, 463.
Waitz, Abg, I. 209, 289.
Waldeck, Abg., I, 349, 353, II, 292.
Warschau, Zusammenkunft in, II, 40.
Waydorf, v., Abg., I, 210.
— weimar. Minister, I, 321, 428.
Weidenbusch-Verein, I, 385.
Wegscheider, Prof. I, 140 f.
Weidig, Rector, I, 123.
Weinlig, sächs. Minister, I, 425.
Weißenburg, Schlacht bei, II. 533.
Welcker, Abg., I, 224, 265, 329, 380, 422.
Weller, Socialist, I, 157.
Werder, v., General, II, 535.
Werther, v., preuß. Gesandter, II, 514.
Wessenberg, v., österr. Minister, I. 330, II, 89.
Wickenberg, v., österr. Minister, II. 265.
Wied, Fürst, Abg., II, 4.
Wiener Octoberrevolution, I, 327.
Wiesner, Abg., I, 224.
Wilhelm, Componist der „Wacht am Rhein", II, 530.
Wilhelm I., König von Preußen, II 293, 333, 361. 364 f, 367, II, 459, 512
— I, Kaiser von Deutschland, II, 539.
— König von Würtemberg, I, 229, 420, 426.
— Kurfürst von Hessen, II, 26, 451.
Willisen, v., General, II, 58, 228.
Windischgrätz, Fürst, österr. General, I, 321 f., 327, II, 232.
Winer, Prof., I, 140.
Winter, bad. Minister, I, 123.
Wippermann, Abg. u. kurhess. Minister, I, 221, 289, II, 4, 7, 18.
Wislicenus, Theolog, I, 142, 145.
Wittgenstein, Fürst, I, 458.
Wörth, Schlacht bei, II, 533.
„Woher und wohin?" I, 13.
Wrangel, v., Generalfeldmarschall, I, 278, 353 f., II, 384.
Würth, v., Abg., I, 368, 381.
„Würzburger", die, II, 354.
Wurm, Abg., I, 261, 369, 489.
Wydenbrugk, v., Abg. u. weimar. Minister, I, 221, 289, 369.

Yorck, Graf, Abg., I, 197.

Zell, Abg., I, 488.
Zerzog, v., Abg., I, 490.
Zeschau, v., sächs. Minister, I, 222.
Zeughausturm in Berlin, I, 348.
Ziegert, Abg., I, 369.
Zittel, Abg., I, 289.
Zitz, Abg., I, 219, 312.
Zollbundesrath, II, 486.
Zollparlament, I, 84, II, 486.
Zollverein, I, 8.
Zollvereinsverträge, preuß. mit den süddeutschen Staaten 1866, II, 467, 486.

Digitized by Google

Verzeichniß literarischer Hülfsmittel.

Vorbemerkungen: Ich führe hier 1. nur solche Schriften an, die nicht schon im Text oder in den Noten erwähnt sind; 2. nur solche, welche nicht allzu schwer zu beschaffen oder zu theuer sind; 3. ich gebe die Titel abgekürzt, doch so, daß die betreffenden Bücher auf Bibliotheken oder beim Buchhändler leicht aufzufinden sind.

A. Werke, welche sich auf den ganzen Zeitraum oder doch auf einen größeren Theil desselben beziehen.

„Staatsarchiv" von Aegidi und Klauhold. — H. v. Sybel „Die Begründung des neuen Deutschen Reiches durch Wilhelm I."— „Aus Metternichs nachgelassenen Papieren" von seinem Sohne Richard M. (5.—8. Bd.). — Klüpfel: „Die deutschen Einheitsbestrebungen im geschichtl. Zusammenhange" (— 1848). Derf.: „Die deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung" (1848—1871). v. Natzmer: „Unter den Hohenzollern" (—1861). — Varnhagen van Ense: „Denkwürdigkeiten", „Blätter aus der preuß. Geschichte", „Tagebücher" (viel Einzelheiten, doch nicht immer zuverlässig). Die Lebensbeschreibungen von Heinrich Simon (von J. Jacoby), Robert Blum (von Hans Blum), Waldeck (von Oppenheim), Schulze-Delitzsch (von Bernstein), Friedrich von Gagern (von H. v. Gagern), Dahlmann (von Springer), Matthy (von G. Freytag), Riesser (von Isler), Stockmar (von s. Sohne), Bunsen (von s. Wittwe), dessen „Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV." (von Ranke); F. Lassalle, (von Kohut); „Allg. deutsche Biographie" (unter den betr. Na.nen); die Aufzeichnungen aus dem eigenen Leben von Beckerath, G. Beseler, Graf Beust, Biedermann, Herzog von Coburg, Duckwitz, G. Freytag, v. Friesen, v. Lerchenfeld, Aug. Reichensperger, Arnold Ruge, R. Schleiden, Wagener.

B. Zu den einzelnen Capiteln.

Erster Band.

Zu Capitel 1. („Rückblick".) S. des Verfassers „25 Jahre deutscher Geschichte, 1815—40" und die dort angeführten liter. Hülfsmittel. II—IV. Ueber Fr. Wilh. III. s. die „25 Jahre" und die Biographien von Hippel, Eylert, Minutoli, Klöden. Ueber Fr. W. IV. Ranke, A. von Reumont: „Aus Fr. W.'s IV. gesunden und kranken Tagen", Louis Schneider (Vorleser des Königs) „Aus meinem Leben" (2. und 3. Bd.): H. Wagener, „Die Politik Fr. W.'s IV.": E. L. Richter, „Fr. W. IV. und die Verfassung der evangel. Kirche", Bunsens Leben (s. oben), v. Radowitz, „Gesammelte Schriften". — Robert Prutz „Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit (1840—43)".

Digitized by Google

Ueber die Hegel'sche Schule und das „Junge Deutschland" s. die „25 Jahre" 2. Bd., Cap. XVIII. und „Hegel" von Rud. Haym.

V. Ueber den früheren Verlauf der preußischen Verfassungsfrage s. die „25 Jahre", 2. Bd., Cap. VIII., und Lasker, „Zur Verfassungsgeschichte Preußens".

VI. Ueber die Orientkrisis von 1840: „Gesch. d. Türkei" von C. Rosen (Hirzels „Staatengeschichte der neuesten Zeit", 11. Bd.). — Ueber Nic. Becker: „Gesch. d. neuesten deutschen Literatur von 1830 an", von H. Kurz (mit dem Text des „Rheinliedes"). — „Fr. List's Werke" mit dessen Biographie von Häusser.

VIII. Zum Cölner Bischofsstreit s. d. „25 Jahre" 2. Bd., Cap. XVII.

IX. „Reden und Trinksprüche Fr. Wilh.'s IV." — „Die neueste Preßgesetzgebung Preußens" von Hesse. — „Deutsche Monatsschrift" 1844, 1. Bd. — („Die preußische Preßgesetzgebung"). — Rosenkranz „Ueber Schelling u. Hegel", Paulus „Die Philos. d. Offenbarung", David Strauß „Ges. Schriften", 1. Bd.; H. Kurz a. a. O.

X. „Die Wirksamkeit der ständ. Ausschußversammlung von 1842".

XI. Eingehende Artikel darüber enthält die Vierteljahrsschrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft": über Sachsen 1. u. 2. Bd., Baiern 3., Baden 4., Würtemberg 6., Hessen-Darmstadt 5. u. 10., Kurhessen 6. u. 7. Bd.

XII. Die Literaturgeschichten von Gottschall, H. Kurz u. A.

XIII. „Mittheilungen über die Protest. Freunde". — „Uhlichs Bekenntnisse". — Wislicenus: „Ob Schrift, ob Geist?". — v. Sybel und Gildemeister: „Die Unechtheit des sog. Heil. Rocks zu Trier". — Ronge: „An meine Glaubensgenossen", und „Rechtfertigung". — Czerski „Rechtfertigung meines Abfalls von der Hofkirche" und „Offenes Glaubensbekenntniß der christl.-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl", „Deutsche Monatsschrift" 1845, 1. Bd..

XIV. „Unsere Gegenwart und Zukunft", 1. u. 2. Bd. („Socialistische Bestrebungen in Deutschland"). „Deutsch-Franz. Jahrbücher" von A. Ruge u. C. Marx. — „Feuerbach und der Socialismus" von C. Grün. — Ueber die Vorgänge in Polen „Unsere Gegenwart und Zukunft" 8. u. 9. Bd. — Zur schlesw.-holst. Frage: „Die Verhandlungen der holst. Stände im Jahre 1846", ebenda 6. Bd.; das Schleswig-Holstein-Lied bei H. Kurz a. a. O. S. 48.

XV. „Gesch. des ersten preußischen Reichstags", von C. Biedermann. „Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte" von Dems. (mit ungedruckten Briefen von Schwerin, Beckerath u. A. über den Reichstag). — „Friedrich Wilhelm IV." von Ranke. — „Unter den Hohenzollern", 3. Band, S. 135 ff.

XVII. und XVIII. „Deutsche Chronik 1848" ff. — „Gesch. des deutschen Volkes 1848 u. 1849" von S. Stern. — „Geschichte der deutschen Revolution" von Zimmermann (Forts. von Wirths „Geschichte

Digitized by Google

der deutschen Staaten"). v. Sybel, „Aus Berlins Märztagen 1848." Wolff, A., „Berliner Revolutionschronik". — Stahr, Ad., „Die preußische Revolution". — Ueber die Wiener März-Revolution die Schriften von Graf Hartig, Graf Ficquelmont, v. Pillersdorf, Freiherr von Wessenberg, Franz Schuselka, E. Violand,; „Wiener Chronik für 1848". — Springer „Geschichte Oesterreichs".

XIX. „Verhandlungen des deutschen Parlamentes" von Dr. Jucho. (Vorparlament, 50.-Ausschuß, Bundesversammlung und Versammlung der 17 Vertrauensmänner).

XX—XXIII, XXIV—XXVII und XXIX. „Stenogr. Berichte der constit. Nat.-Versammlung", herausg. von Wigard. — H. Laube. „Das deutsche Parlament". — R. Haym, „Die deutsche Nationalversammlung". — Max Duncker, „Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung". — Rob. Heller, „Brustbilder aus d. Paulskirche" C. Biedermann „Erinnerungen aus der Paulskirche"; Derf. „Beiträge zur Gesch. des Frankfurter Parlaments" in Raumers „Histor. Taschenbuch" für 1877. — C. Jürgens, „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes". — Jochmus, „Gesammelte Schriften", 4. Bd.

XXII. „Ueber die Wiener October-Revolution: Dunder, Fenner von Fenneberg, Frh. von Helfert, L. v. Welden („Episoden aus meinem Leben"), B. Auerbach („Tagebuch aus Wien").

XXIII. v. Ularuh, „Skizzen zu Preußens neuester Geschichte" und „Erfahrungen". — Temme, J. D. H., „Erinnerungen". — Reichensperger, P. „Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahr 1848".

XVIII. Bekk, J. B., „Die Bewegung in Baden" — Häusser, L., „Denkwürdigkeiten zur Gesch. der bad. Revolution"; Fenner v. Fenneberg, „Zur Gesch. d. rheinpfälzischen und badischen Revolution". Ueber den Dresdener Aufstand „Die (Brockhaus'sche) Gegenwart", 5. u. 6. Bd. (1851—52) und die daselbst citirten Flugschriften.

XXX. „Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai 1849 und die deutsche Verfassungsangelegenheit".

Zweiter Band.

Zu Capitel I. „Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Parlaments zu Erfurt"; — von Rochau u. Oelsner-Monmerqué, „Das Erfurter Parlament".

II—IV. „Der deutsche Fürstencongreß zu Berlin 1850". — Zachariä, H. A., „Die Wiederherstellung des Bundestags". — „Die kurhess. Verfassungsangelegenheit" („Unsere Zeit", 4. Bd.). — Oetker, Fr., „Erinnerungen". — Kellner und Pfaff „Zur kurhessischen Verfassungsfrage". — „Die Wiederherstellung der alten Stände in Sachsen", von C. Biedermann. — „Vier Monate auswärtiger Politik" von M. Duncker.

VI. „Actenstücke zur neuesten schleswig-holsteinschen Geschichte"

Digitized by Google

1851—52. — „Urkundenbuch zur deutsch-dänischen Angelegenheit" 1857—61. — „Aufzeichnungen des Prinzen von Noër aus den Jahren 1848—50". — Fock, O., „Schleswig-holsteinsche Erinnerungen aus den Jahren 1848—51". — v. d. Horst, U., „Zur Geschichte des Feldzugs der Schleswig-Holsteiner gegen die Dänen 1850". — Baudissin, Graf A., „Geschichte des schl.-holst. Krieges". — Beseler, W., „Zur schl.-holst. Sache im August 1856". — Busch, Moritz, „Schl.-holst. Briefe". — Lorentzen, C., „Der Londoner Tractat von 1852".

VIII Rogge, W., „Oesterreich von Vilagos (1849) bis zur Gegenwart" (1872). — Czörnig, v., „Oesterreichs Neugestaltung von 1848 bis 1858". — O. B. Friedmann „Zehn Jahre österr. Politik, 1859—1869, Tagebuch zur Zeitgeschichte". — „Preußen seit Abschluß des Staatsgrundgesetzes" („Unsere Zeit", 6, 7. u. 8. Bd.). — „Das österreichische Concordat und die Conventionen von Würtemberg u. Baden", (ebenda 5. Bd.). — „Die deutsche Politik seit Wiederherstellung des Bundestages" (ebenda, 5., 7., 8. Bd.). — „Hannover seit 1848" (ebenda, 6. Bd.). — „Zehn Jahre bairischen Verfassungslebens" („Preuß. Jahrb.", 3. Bd.). Ueber Sachsen (ebenda, 20. Bd.). — „Staatl. und kirchl. Zustände im Großh. Hessen" (ebenda, 24. Bd.). — „Mecklenburg 1850—60" („Unsere Zeit", 4. Bd.).

IX. Ritter v. Poschinger „Preußen im Bundestage 1851—59" (Gesandtschaftsberichte Bismarcks von Frankfurt aus).

XI. „Kaiser Wilhelms Gedenkbuch" von L. Hahn. — „Kaiser W." von W. Müller. — „Kaiser W." von Forbes. — „Kaiser W., ein Gedenkblatt für's deutsche Volk", von E. Scherenberg. — „Aus Kaiser W.'s Leben" von Louis Schneider (Vorleser des Kaisers).

XII. „Gewerbe- und Gesellenvereine in Deutschland" („Unsere Zeit", 3. Bd.). — Berichte über die Congresse deutscher Volkswirthe, desgleichen über das deutsche Genossenschaftswesen (von Schulze-Delitzsch); — Huber, V. A., „Reisebriefe".

XIV. „Gesch. Italiens", von Reuchlin (3. Bd.), „Frankreich, Oesterreich und der Krieg in Italien" („Preuß. Jahrb.," 4. Bd.). Ueber die Stimmung in Deutschland 1859: „Mein Leben u. s. w." von C. Biedermann, 2. Bd. S. 136 ff. (nach Privatcorrespondenzen).

XV. „Berichte des deutschen Nationalvereins".

XVII. „Bismarck, sein politisches Leben und Wirken", urkundlich dargestellt vom Reg.-Rath Hahn, 3 Bde.; kürzere Biographien von Görlach, Hesekiel, W. Müller, E. Scherenberg, Köppen, Busch, Wiermann. — „Bismarck-Briefe". — „B.'s politische Briefe"; — „B.'s Reden", 3 Bde. (1882), „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Fürsten B." — „Darstellung der gesammten politischen Wirksamkeit des Fürsten B. als Abgeordneter, Gesandter, Minister", von *.*.

XX. „Die Londoner Conferenzen zur Beilegung des deutsch-dänischen Streits, nach authent. Quellen bearbeitet". — „Der Gang der preuß. Politik in der schlesw.-holst. Angelegenheit 1863—65". —

Digitized by Google

Waldersee, Graf, „Der Krieg gegen Dänemark 1864". — „Oester.-preuß. Krieg gegen Dänemark, nach authent. Quellen dargestellt von einem kais. königl. Offizier". — Rüstow, W., „Der deutsch-dänische Krieg 1864"; W. Müller, „Deutschlands Einigungskriege 1864—1871, mit Schlachtplänen". — „Moltke's Leben", von Demf. u. Wiermann.

XXII. „Zwei Jahre preuß.-deutscher Politik, 1866—67", von L. Hahn. — Borbstädt, A., und Blankenburg, H., „Geschichte des Kriegs von 1866".— „Preuß. Generalstabsbericht".

XXIV. „Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes" (an der Spitze die Verfassung und das Wahlgesetz des Nordd. B.). — „Correspondenzen des k. k. österr. Ministeriums des Auswärtigen" („Rothbuch"). — Treitschke, H. v., „Zehn Jahre deutscher Kämpfe". — „Archiv des N. B." (Gesetze, Verträge u. s. w.) von Glaser. — „Archiv des N. B. und des Deutschen Zollparlaments", von Koller. — „Annalen des N. B. und des D. Z.", von Hirth.

XXV. Mehring, F., „Die deutsche Socialdemokratie". — „Geschichte der Arbeiteragitation Ferd. Lassalles", von B. Becker.

XVI. Außer dem großen Geschichtswerke des preuß. Generalstabs und den „Kriegsgeschichtl. Einzelschriften" ebendesselben die Schriften von Borbstädt, Rüstow, Hiltl, Fontane, Junck, Hirth und Große, v. Glasenapp, Gen. von Hartmann („Erlebtes", speciell über den Werder'schen Feldzug), Tannera, Pastor Klein, „Chronik des deutsch-franz. Kriegs" (aus dem preuß. Staatsanzeiger), „Illustrirte Kriegschronik", „Der Krieg von 1870—1871, dargestellt von Mitkämpfern". — „Die deutschen Kriege in wohlfeilen Bearbeitungen nach den Generalstabsberichten, mit Karten und Porträts" (1864 1½ ℳ, 1866 2 ℳ 20 ₰, 1870—71 4 ℳ 80 ₰.) Von französischer Seite: Journal d'un officier de l'armée du Rhin (5. Aufl.) und: „Enthüllungen eines franz. Stabsoffiziers aus den Unglückstagen von Metz und Sedan, aus den hinterlassenen Papieren des Baron de la Belle-Croix". — Zur diplomatischen Geschichte dieser Zeit: Hahn, L., „Der Krieg gegen Frankreich und die Gründung des deutschen Kaiserreichs". — „Graf Bismarck und seine Leute während des Kriegs", von Moritz Busch. — „Verfassung des Deutschen Reichs mit Ergänzungen und Anmerkungen" von L. v. Rönne. — Derf., „Staatsrecht des Deutschen Reichs". — R. v. Mohl, „Das deutsche Staatsrecht". — Laband, P., „Das Staatsrecht des Deutschen Reichs". — Westerkamp, J. B., „Ueber die Reichsverfassung". — Hänel, A., „Studien zum deutschen Staatsrecht". — Hirth, G., und Seydel, M., „Annalen des Deutschen Reichs".

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA—BERKELEY

RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

FEB 7 1955
JAN 23 1955 LU

REC. CIR. JUN 21 '76

REC'D LD
DEC 22 1959

MAY 21 1976
June 21, 1976

21-100m-1,'54(1887s16)476

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google